

Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1)

Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand

– mit SH-spezifischen Ergänzungen –

Allgemeine Vorbemerkung

Nach Art. 83 Grundgesetz (GG) führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Nach Art. 84 Absatz 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlassen. Die vorliegenden Anwendungshinweise des BMI vom 23. Dezember 2022 sind ohne Zustimmung des Bundesrates ergangen. Sie werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Mit diesem Erlass erklärt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein die vorliegenden Anwendungshinweise des BMI mit den farblich kenntlich gemachten SH-spezifischen Ergänzungen für verbindlich anwendbar.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wurden die Abschnitte 3 (Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung) und 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) von Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes neu gefasst. Dabei wurde die bestehende Systematik der bedarfsgebundenen Erwerbsmigration fortgeführt, die grundsätzlich an das Vorliegen einer in Deutschland anerkannten Qualifikation und eines Arbeitsplatzangebots gekoppelt ist. Eingeführt wurde ein einheitlicher Fachkräftebegriff (§ 18 Absatz 3), der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte umfasst. Erweitert und in eigene Vorschriften überführt wurden die Möglichkeiten der befristeten Einreise zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche (§§ 17, 20). Erweitert und ausdifferenziert wurden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d). Nur geringfügig modifiziert wurden die Vorschriften, die europarechtlich vorgeprägte Aufenthalte umfassen (insbes. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Forscher). Die überarbeiteten materiellen Vorschriften wurden flankiert von der Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a) und den Aufforderungen zur Einrichtung zentraler Ausländerbehörden durch die Länder (§ 71 Absatz 1 Satz 5).

Der Regelungsrahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 fortentwickelt. Die Änderungen werden von Anpassungen insbesondere der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und der Beschäftigungsverordnung (BeschV) infolge der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 233) flankiert. Ein Teil der maßgeblichen Änderungen trat bereits am 18. November 2023 in Kraft, weitere Teile treten gestaffelt am 1. März 2024 und 1. Juni 2024 in Kraft. Weitere relevante Änderungen in Bezug auf die §§ 5 und 10 (siehe 5.2.2 und 5.3.5 bzw. 10.1.2, 10.3.4 und 10.3.5) sind im Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BGBl. I 2023, Nr. 390, S. 1) enthalten. Im Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (BGBl. I 2024 Nr. 54) sind Konkretisierungen zu §§ 2, 16g

sowie die Streichung der ursprünglich geplanten Aufhebung des § 60c enthalten.

Die wesentlichen Änderungen sind Folgende:

1. Die zentralen Fachkrafttitel §§ 18a, 18b werden zu Anspruchstiteln, zudem wird die Voraussetzung der Verbindung zwischen erworbener Qualifikation und angestrebter Beschäftigung aufgegeben.
2. Bei einer Reihe weiterer Aufenthaltstitel wurde das Erteilungsermessen von „kann“ zu „soll“ verengt.
3. Die neu gefasste Richtlinie zur Blauen Karte EU – RL (EU) 2021/1883 – wird im Kern in den §§ 18g bis 18i umgesetzt; insbesondere werden die Gehaltsschwellen erheblich abgesenkt. Außerdem kann eine Blaue Karte EU nun auch mit dem Abschluss eines tertiären Bildungsprogramms mit mindestens drei Jahren Ausbildungsdauer erteilt werden (z.B. Techniker, Fachwirt, Meister, Erzieher). Außerdem kann die Blaue Karte EU auch an Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie ohne formale Qualifikation bei Nachweis entsprechender Berufserfahrung erteilt werden.
4. Eine neue Aufenthaltserlaubnis im Selbständigen-Kontext, und zwar für Inhaber eines Gründerstipendiums (§ 21 Absatz 2b), wurde geschaffen. Die Voraussetzungen für den Übergang eines Selbständigen in die Niederlassungserlaubnis werden angepasst, indem nicht nur der vergangene Erfolg beleuchtet, sondern zukünftig auch eine Prognose herangezogen wird.
5. Der Eltern- und Schwiegerelternnachzug zu Fachkräften wird ermöglicht, zudem wird auf das Wohnraumerfordernis beim Nachzug der Kernfamilie zu Fachkräften verzichtet, beides befristet bis 2028.
6. § 20 (Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet) wird auf den Bestand des bisherigen § 20 Absatz 3 zurückgeführt. Ergänzt wird dieser durch die Einführung der Chancenkarte (§§ 20a, 20b) als neuen Suchtitel und der Folge-Chancenkarte (§ 20a Absatz 5).
7. Erweitert und weiter ausdifferenziert wurden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d), insbesondere die Möglichkeit, bei Abschluss einer Anerkennungspartnerschaft das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erst nach der Einreise zu beantragen.
8. Geringfügige Änderungen insbesondere im Hinblick auf erlaubte Nebenbeschäftigungen haben die Regelungen zu Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung (§ 16a), Studium (§ 16b), Sprachkursen und Schulbesuch (§ 16f) und Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes (§ 17) erfahren.
9. Fachkräfte können zudem schneller eine Niederlassungserlaubnis erlangen (§ 18c).

Auf Grundlage der § 16d Absatz 3 und § 19c Absatz 1 und 2 werden folgende Änderungen und neue Beschäftigungstatbestände in der BeschV besonders relevant:

In Kraft ab 18. November 2023:

- § 24a BeschV: Die titelerteilenden Stellen respektive die Bundesagentur für Arbeit prüfen bei der Beschäftigung von Berufskraftfahrern künftig grundsätzlich keine fahrerlaubnis- oder berufskraftfahrerrechtlichen Voraussetzungen mehr. Diese Prüfung obliegt künftig allein den Arbeitgebern.

- § 26 Absatz 2 BeschV: Entfristung der sogenannten Westbalkanregelung

In Kraft ab 1. März 2024:

- § 2a BeschV: Beschäftigung im Zusammenhang mit der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3
- § 6 BeschV: Qualifizierte Beschäftigung auf der Grundlage einschlägiger Berufserfahrung
- § 8 Absatz 1 BeschV: Wegfall der Vorrangprüfung bei Aufenthalten zur betrieblichen Berufsausbildung
- § 22a BeschV: Beschäftigung von Pflegehilfskräften
- § 15d BeschV: Kurzzeitige, bis zu achtmonatige kontingentierte Beschäftigung

Hervorzuheben unter den Änderungen der AufenthV ist der Wegfall weiterer Tatbestände, welche das Erfordernis der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung (§ 31 AufenthV) auslösen.

Die Anwendungshinweise dienen der zielgerichteten Handhabung der Vorschriften insbesondere durch die Ausländerbehörden. Sie werden flankiert von einer darauf abgestimmten Weisung von der Bundesagentur für Arbeit und entsprechenden Maßgaben im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes sowie dem Leitfaden zu § 16d der „Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung“ und „Fachstelle Einwanderung und Integration“ des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten ESF Plus-Förderprogramms

„Integration durch Qualifizierung“ (Förderprogramm IQ). Sie aktualisieren die Hinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit Stand 6. August 2021 und betreffen nunmehr alle Vorschriften, die am 18. November 2023 in Kraft getreten sind und bis einschließlich 1. März 2024 in Kraft treten. Eingeflossen sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Verwaltungsverfahren, die am 24. Februar 2019 von der Bundesregierung durch die Staatssekretärs-Steuerungsgruppe „Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ eingerichtet wurde. Die Arbeitsgruppe hat zuletzt zwischen Juli und Dezember 2023 Zuständigkeits- und Verfahrensfragen bearbeitet. Beteiligt waren in dieser Phase das Bundesverwaltungsamt, Ausländerbehörden (Main-Taunus-Kreis, LRA Karlsruhe, LK Darmstadt-Dieburg), die Bundesagentur für Arbeit, Vertreter aus dem Bereich der Anerkennung (u.a. Kultusministerkonferenz, AG Koordinierende Ressorts, Deutscher Industrie und Handelskammertag e.V., IHK FOSA, Zentralverband des Deutschen Handwerks), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, Vertreter der innerhalb der Bundesregierung betroffenen Ressorts (neben Bundesministerium des Innern und für Heimat und Auswärtigem Amt sind dies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Justiz und das Bundeskanzleramt), die für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständigen Ministerien der Länder (Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen) und der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städtetag. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 gilt fort, soweit der Regelungsgehalt der in Bezug genommenen Vorschriften auch nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz bzw. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung weiterhin Bestand hat. An den relevanten Stellen enthalten die Anwendungshinweise einen ausdrücklichen Hinweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Zur zielgerichteten Nutzung sind die Anwendungshinweise zu den einzelnen Vorschriften entsprechend den Vorschriften nummeriert und folgen jeweils einer einheitlichen Struktur, in

der zunächst allgemeine Hinweise gegeben werden, dann die Norm abschnittsweise bearbeitet wird und schließlich – soweit relevant – Hinweise zu Zuständigkeiten und Verfahren gegeben werden.

Zu § 2 AufenthG - Begriffsbestimmungen

2.3 Zu Absatz 3: Lebensunterhaltssicherung

2.3.0 Allgemeines

2.3.0 Für Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung § 2 Absatz 3.

2.3.1 Für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a) sowie für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b) in Vollzeitbeschäftigung gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat. Dabei wird unterstellt, dass die branchen- und regional übliche Vergütung einer nachgewiesenen Fachkraft für die Sicherung des Lebensunterhaltes der Fachkraft ausreichend ist.

Ist die Beschäftigungsaufnahme zustimmungsfrei möglich und hat die Ausländerbehörde Zweifel, ob die Vergütung branchen- oder regional üblich ist, kann die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden (§ 72 Absatz 7, siehe dazu näher Nummer 72.7).

Die Prüfung, ob der Lebensunterhalt bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Miteinreise von Familienangehörigen gesichert ist, obliegt auch bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Ausländerbehörde.

2.3.2 Für Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung besteht für die nachfolgend aufgeführten Personenkreise die Möglichkeit, die Lebensunterhaltssicherung pauschalierend durch Richtwerte zu bestimmen.

2.3.2.1 Der Lebensunterhalt nach § 2 Absatz 3 Satz 5 gilt für Antragsteller folgend genannter Aufenthaltstitel als gesichert, wenn diese über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt wird, verfügen:

1. Aufenthalt zum Zweck der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung (§ 16a)
2. Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§ 16b)
3. Aufenthalt zum Zweck der Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c)
4. Aufenthalt zum Zweck des studienbezogenen Praktikum EU (§ 16e)
5. Aufenthalt zum Zweck des Sprachkurses und des Schulbesuchs (§ 16f) mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen.

Für Antragsteller einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a zur betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung ist dabei der niedrigere Betrag nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG maßgeblich, da bei der Bedarfsberechnung für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf den entsprechenden Betrag abgestellt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zum Zwecke der betrieblichen oder schulischen Ausbildung einreisenden Ausländer mit der in § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bezeichneten Personengruppe vergleichbar sind.

In den übrigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a sowie den anderen genannten Aufenthaltstiteln bestimmt sich der maßgebliche Betrag weiterhin nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG.

Mit Inkrafttreten des 26. BAföG-Änderungsgesetzes am 1. August 2019 ist in den Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a Absatz 1 und

2 BAföG auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V enthalten, wodurch dieser über den Verweis auf § 13a Absatz 1 BAföG nunmehr auch im Rahmen des § 2 Absatz 3 Satz 5 Berücksichtigung findet.

Die Regelung zur Ausbildungsduhlung (§ 60c) besteht parallel neben der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g). Entscheidendes Element für die Erteilung entweder der Ausbildungsduhlung oder der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g ist neben der Erfüllung der Passpflicht (vergleiche aber auch § 16g Absatz 10 Satz 5, siehe Nummer 16g.10.5) insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, im Übrigen bestehen parallele Voraussetzungen (vgl. hierzu unter Nummer 16g.0.4; 16f.1.0 ff.). Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gelten die allgemeinen Grundsätze, sodass ggf. die Sicherung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft nachgewiesen werden muss. Der Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III ist für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich möglich, da sie nicht gemäß § 60 SGB III vom förderungsberechtigten Personenkreis ausgeschlossen sind. Der Bezug ist zudem unschädlich für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g. Werden Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III in Anspruch genommen, so schließt auch die zusätzliche Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g nicht aus. Ist der Lebensunterhalt im Einzelfall nicht gesichert, wird wie bislang eine Ausbildungsduhlung erteilt; bei Sicherung des Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis. Hierfür wird zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis ebenfalls, die Lebensunterhaltssicherung pauschalierend durch Richtwerte bestimmt. Da ein der Situation von Studenten ähnlicher Lebenssachverhalt vorliegt, ist eine Bezugnahme auf das BAföG angemessen. Jedoch wird anders als im Rahmen der §§ 16a, 16b, 16c, 16e sowie teilweise des § 16f nicht abgestellt auf den monatlichen Bedarf, der nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG bestimmt wird. Stattdessen gilt für eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g der Lebensunterhalt gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 als gesichert im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1, wenn die Antragssteller Einkünfte/ Bezüge in Höhe des Bedarfs für Schüler nach § 12 BAföG nachweisen können. Dies gilt für Personen in schulischer wie in betrieblicher Ausbildung.

2.3.2.2 Bei Anträgen auf Erteilung der in Nummer 2.3.2.1 genannten Aufenthaltstitel wird auf die einschlägigen Sätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Bezug genommen. Dies ist deshalb sachgerecht, weil die Lebenssachverhalte dieser Personengruppen ähnlich sind. Beispielweise fallen in der beruflichen Ausbildungsphase ähnlich wie bei Studenten grundsätzlich niedrigere Lebenshaltungskosten an. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die Beträge jeweils bis 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

2.3.2.3 Nach § 2 Absatz 3 Satz 6 gilt der Lebensunterhalt für Antragsteller folgend genannter Aufenthaltstitel als gesichert, wenn diese über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs verfügen, der nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 13a Absatz 1 BAföG bestimmt wird, zuzüglich eines Aufschlages um 10 Prozent:

- Aufenthalt bei Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d)
- Aufenthalt für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen (§ 16f Absatz 1)
- Aufenthalt zum Zwecke der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17).

2.3.2.4 Die pauschalierende Regelung bei der Lebensunterhaltssicherung erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch für diesen Personenkreis die Lebenssachverhalte denen von Studenten ähnlich sind und eine Bezugnahme auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz daher angemessen ist. Mit dem 10-prozentigen Aufschlag gegenüber den Sätzen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 13a Absatz 1 BAföG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der hiesige Personenkreis im Vergleich zu Studenten oder Auszubildenden in der Regel keine Vergünstigungen (z. B. Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr) geltend machen kann.

2.3.2.5 Bei Aufenthalten nach Nummern 2.3.2.1 und 2.3.2.3, bei denen eine Entlohnung / Vergütung der Tätigkeit erfolgt, ist bei gegebenem Bruttobetrag sicherzustellen, dass nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben als ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der nach §§ 13, 13a Absatz 1 BAföG bzw. § 12 BAföG maßgebliche Betrag zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung dieses Betrages ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geringen Einkommenshöhe eine Lohnsteuer regelmäßig nicht anfallen dürfte. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ergibt sich in diesen Fällen vielfach aus dem Beschäftigungsverhältnis und ist in dem entsprechenden Arbeitnehmeranteil an diesen Sozialabgaben bereits berücksichtigt. Die in den Sätzen nach §§ 13, 13a Absatz 1 BAföG maßgeblichen Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (seit 22.07.2022: 122 Euro) sind daher in Abzug zu bringen, so dass sich der zu fordernde Bedarf entsprechend verringert (seit 22.07.2022 auf 781 Euro (wenn schulische / betriebliche Berufsausbildung bei einem Aufenthalt nach § 16a und dementsprechend § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG maßgeblich) bzw. 812 Euro (wenn § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG maßgeblich)). Im Rahmen des § 16g ist zu berücksichtigen, dass nur auf den maßgeblichen Betrag nach § 12 BAföG abgestellt wird. Sofern in diesen Fällen kein Zuschlag für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erfolgt, ist auch im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses, aus dem sich der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz meist ergibt, kein entsprechender Abzug vorzunehmen. Bei der Ermittlung des zu fordernden Bruttobetrages müssen neben den Arbeitnehmeranteilen an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden.

Danach ergibt sich in diesen Fällen – Stand März 2024 – für die Entlohnung/Vergütung ein Orientierungsbetrag bei den in Nummer 2.3.2.1 genannten Aufenthalten in Höhe von 982 Euro brutto (wenn schulische/betriebliche Berufsausbildung bei einem Aufenthalt nach § 16a und dementsprechend § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG maßgeblich) und 1.021 Euro brutto (wenn § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG maßgeblich) und bei den in Nummer 2.3.2.3 genannten Aufenthalten unter Berücksichtigung des 10-prozentigen Aufschlages ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1.123 Euro brutto. Maßgeblich ist der im Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsvertrag angegebene Betrag. Wird im Einzelfall ein geringerer Bedarf oder ein geringeres Bruttoeinkommen als ausreichend geltend gemacht, ist

nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 5 bzw. Satz 6 dennoch gesichert ist.

2.3.2.6 Soweit Unterkunft oder Krankenversicherungsschutz von Dritten übernommen werden, können die entsprechenden Beträge nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 13a Absatz 1 BAföG in Abzug gebracht werden. Im Rahmen des § 12 BAföG ist, soweit Unterkunft von Dritten übernommen wird, der entsprechende Differenzbetrag zwischen § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 1 BAföG bzw. zwischen § 12 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 1 Nummer 2 BAföG abzuziehen. Für das Jahr 2024 sind das 370 Euro im Falle der Nummer 1 und 262 Euro für Nummer 2. Soweit Kost von Dritten übernommen wird, können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus können eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel z. B. auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.

2.12a zu Absatz 12a: Begriff der qualifizierten Berufsausbildung

2.12a.0 In § 2 Absatz 12a wird der Begriff der qualifizierten Berufsausbildung definiert. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Definition der qualifizierten Berufsausbildung in den Katalog der Begriffsbestimmungen in § 2 übernommen. Sie dient damit auch der Auslegung von Normen im Aufenthaltsgesetz und in den auf den Verordnungsermächtigungen des Aufenthaltsgesetzes basierenden Verordnungen. Die Berufsausbildung hat nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

2.12a.1 Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Damit sind auch schulische Ausbildungen an Schulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen, Fachschulen und diesen gleichgestellten Schulen erfasst.

2.12a.2 Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen. Entscheidend ist die in den Ausbildungsordnungen oder landesrechtlichen Bestimmungen vorgegebene Dauer der Ausbildung, nicht die individuell in Anspruch genommene Ausbildungsdauer. Unschädlich sind verkürzte Ausbildungszeiten aufgrund anrechenbarer Vorausbildungen, überdurchschnittlicher Leistungen oder aus anderen Gründen, wenn für die Ausbildung eine Dauer von mindestens zwei Jahren vorgegeben ist.

2.12b zu Absatz 12b: Begriff der qualifizierten Beschäftigung

2.12b.0 § 2 Absatz 12b enthält eine Legaldefinition der qualifizierten Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.

2.12b.1 Hiermit wird die Handhabung insbesondere der Normen in Kapitel 2 Abschnitt 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) deutlich erleichtert. In Abgrenzung zu unqualifizierten Beschäftigungen liegt eine qualifizierte Beschäftigung vor, wenn die Art der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeiten üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung (siehe Nummer 2.12a) oder akademischen Ausbildung erworben werden. Dies umfasst sowohl berufsrechtlich reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe.

2.12c zu Absatz 12c: Begriff der Bildungseinrichtung

2.12c.0 In § 2 Absatz 12c wird der Begriff der „Bildungseinrichtung“ definiert.

2.12c.1 Er umfasst die Einrichtungen, die bei Aufenthalten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und im Rahmen von § 60c Ausbildungen (Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung, Studium und Studienvorbereitung, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Schulbesuch, Sprachkurse) anbieten. Eine Bildungseinrichtung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes kann damit auch ein Betrieb sein, in dem z. B. betriebliche Aus- und Weiterbildungen oder rein betriebliche Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durchgeführt werden.

Zu § 4a AufenthG - Zugang zur Erwerbstätigkeit

4a.0 Allgemeines

4a.0.1 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde ein neuer § 4a „Zugang zur Erwerbstätigkeit“ geschaffen. Die in § 4 Absatz 2 und 3 alte Fassung (a. F.) enthaltenen allgemeinen Regelungen zur Erwerbstätigkeit wurden aufgehoben und zur besseren Sichtbarkeit in eine eigene Norm überführt, neu strukturiert und neu gefasst.

4a.0.2 Insbesondere wurde das Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Frage, wann die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, an die Veränderungen angepasst, die seit der Einführung von § 4 Absatz 2 Satz 1 a. F. erfolgt sind. Anders als noch bei Einführung des § 4 Absatz 2 Satz 1 a. F. wurde später in den allermeisten Fällen einer Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes erlaubt. Nur in wenigen Fällen unterlagen Inhaber eines Aufenthaltstitels tatsächlich noch dem als gesetzlicher Regelfall vorgesehenen Verbot der Erwerbstätigkeit mit Erlaubnisvorbehalt.

4a.0.3 Dementsprechend enthält § 4a Absatz 1 Satz 1 nunmehr eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit mit Verbotsvorbehalt: Ausländern, die einen Aufenthaltstitel besitzen, ist damit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich erlaubt, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.

4a.0.4 § 4a unterscheidet systematisch zwischen der Erwerbstätigkeit als Oberbegriff in Absatz 1 (vgl. Legaldefinition in § 2 Absatz 2 - umfasst die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV und die Tätigkeit als Beamter) und der Beschäftigung als Unterfall in Absatz 2. Absatz 3 enthält Vorgaben für die Eintragungen auf dem Aufenthaltstitel. Absatz 4 betrifft Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen. Absatz 5 richtet sich an Arbeitgeber bzw. Auftraggeber von Ausländern.

4a.0.5 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltstitelpflicht nach § 4 Absatz 1 nur für Drittstaatsangehörige für einen Aufenthalt auf dem deutschen Staatsgebiet gilt. Hierzu zählt auch das Küstenmeer (Zwölf-Meilen-Zone), vgl. BVerwG 1 C 13.19 - Urteil vom 27. April 2021. Da für die Ausschließliche Wirtschaftszone keine explizite Regelung zur Aufenthaltstitelpflicht getroffen wurde, bedürfen Drittstaatsangehörige für den dortigen Aufenthalt und dortige Tätigkeiten keines Aufenthaltstitels.

4a.1 zu Absatz 1:

4a.1.1 Absatz 1 stellt klar, dass ein Ausländer, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf

(Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Damit geht gleichzeitig einher, dass die Erwerbstätigkeit nur dann erlaubt ist, wenn sie durch die gesetzlichen Regelungen zu dem jeweiligen Aufenthaltstitel nicht verboten ist. Ein durch Gesetz bestimmtes Verbot liegt vor, wenn ein Gesetz im materiellen Sinne die Erwerbstätigkeit verbietet. Nur in wenigen Fällen sieht das Aufenthaltsgesetz für Inhaber eines Aufenthaltstitels noch ein Verbot der Erwerbstätigkeit vor; diese ausdrücklichen Verbote sind der jeweiligen Regelung zu entnehmen.

4a.1.2 Satz 2 regelt, dass die Erwerbstätigkeit auch gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann. Solche Beschränkungen können sich z. B. auf die Stundenzahl oder die Art der Erwerbstätigkeit (vgl. Legaldefinition in § 2 Absatz 2) beziehen.

4a.1.3 In Satz 3 wird ergänzend verdeutlicht, dass auch in Fällen eines gesetzlichen Verbots oder einer gesetzlichen Beschränkung die Erwerbstätigkeit im Einzelfall durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann. Ob eine solche Erlaubnis erteilt wird, ist durch die Ausländerbehörde auf Antrag anhand der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

4a.1.3.1 Im Hinblick auf die Erteilung der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde gelten Nummer 4.2.1.1 und 4.2.1.2 AVwV fort. Zu berücksichtigen ist dabei der unter Nummer 4a.1.1 beschriebene Paradigmenwechsel, der dazu führt, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht mehr in den einzelnen Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes geregelt ist. Soweit in Nummer 4.2.1.1 AVwV Ausführungen zur Nichterwerbstätigkeitsfiktion enthalten sind und dabei auf § 16 BeschV Bezug genommen wird, ist zu beachten, dass dieser Regelungsgehalt durch Ordnungsänderungen inzwischen in § 30 BeschV verankert ist.

4a.1.4 Ergänzend zur Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 4a Absatz 1 wurde als Folgeänderung in den Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes, in denen die Erwerbstätigkeit verboten ist, eine explizite diesbezügliche Regelung aufgenommen. Umgekehrt wird in den Tatbeständen, die bislang explizit die Erwerbstätigkeit erlauben, dieser Hinweis gestrichen - er ist wegen der Neufassung des § 4a Absatz 1 überflüssig.

4a.2 zu Absatz 2:

4a.2.0 Absatz 2 macht deutlich, dass auch bei einer grundsätzlichen Erlaubnis der Erwerbstätigkeit an die Ausübung einer konkreten abhängigen Beschäftigung weitere Voraussetzungen geknüpft sein können. Eine abhängige Beschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV handelt (§ 2 Absatz 2). Nummern 2.2.1 und 2.2.2 AVwV gelten fort.

4a.2.1 Die Ausübung einer Beschäftigung kann einem gesetzlichen Verbot oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Solche Beschränkungen können z. B. den Umfang der Beschäftigung betreffen (z. B. § 16a Absatz 3, § 16b Absatz 3). Wenn der Ausländer eine Beschäftigung ausüben möchte, die über das Verbot oder die Beschränkung hinausgeht (z. B. weil sie die Stundenzahl überschreitet), ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich (Satz 1 1. Halbsatz), die – soweit es sich nicht um eine nach der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Beschäftigung handelt – der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

4a.2.2 Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit unterliegen

- die Beschäftigung darf dann nur ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 39 zur Erteilung des Aufenthaltstitels erteilt hat (Satz 1 2. Halbsatz). Die Bundesagentur für Arbeit wiederum kann in ihrer Zustimmung Beschränkungen der Ausübung der Beschäftigung vorsehen (Satz 2). Zu der konkreten Beschäftigung erteilt die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 die Zustimmung. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es dann nicht, wenn eine Nebentätigkeit im Rahmen einer fiktiven Titelerteilung keiner Zustimmung bedürfte.

Beispiel 1: Ein Auszubildender ist – wenn es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt – gemäß § 16a Absatz 3 Satz 1 berechtigt, bis zu zwanzig Stunden je Woche eine von der Ausbildung unabhängige Beschäftigung auszuüben. Eine über diese zwanzig Stunden hinausgehende Beschäftigung bedarf der Erlaubnis der Ausländerbehörde nach § 4a Absatz 2. Wenn es sich bei dieser Beschäftigung zum Beispiel um Hilfsarbeiten in einem Restaurant handelt, gibt es keinen aufenthaltsrechtlichen Tatbestand, der vom grundsätzlichen Zustimmungserfordernis abweicht; die Tätigkeit erfordert somit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Möchte ein Auszubildender neben der Ausbildung einer karitativen Tätigkeit nach § 14 Absatz 2 BeschV nachgehen, bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, da für diese Tätigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen keine Zustimmung vorgesehen ist.

Beispiel 2: Möchte ein Journalist mit einem Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 i. V. m. § 18 Nummer 1 BeschV einer Nebentätigkeit als Hilfsarbeiter in einem Restaurant nachgehen, bedarf die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung dieser Nebentätigkeit nach § 4a Absatz 2 der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, da diese Tätigkeit nicht vom Zustimmungserfordernis befreit ist. Möchte diese Person hingegen eine Nebentätigkeit als Lehrkraft zur Sprachvermittlung an einer Hochschule nach § 5 Nummer 5 BeschV aufnehmen, erfordert die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung dieser Nebentätigkeit keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine bloße Umfangserweiterung mit entsprechender Anpassung der sonstigen Beschäftigungsbedingungen handelt (z. B. Erhöhung der Stunden von 20 auf 39 Stunden mit entsprechend höherem Monatslohn und Urlaubsanspruch, während der Stundenlohn unverändert bleibt).

4a.2.3

In Fällen, in denen die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf – was sich aus Regelungen im Gesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder der Beschäftigungsverordnung ergeben kann – kann die Erlaubnis dennoch versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem auch die Bundesagentur für Arbeit zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre (Satz 3). Die Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung hat in diesen Fällen die Ablehnungsgründe des § 40 Absatz 2 und 3 zu prüfen (siehe Nummer 18.2.2.2). Der zu betrachtende Zeitraum umfasst jeweils die letzten 60 Monate vor Antragstellung (vgl. auch Anlage 3 der Fachlichen Weisungen der BA). In § 39 Absatz 4 sind die Auskunftspflichten des Arbeitgebers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu den Arbeitsbedingungen und z.B. zur Sozialversicherungspflicht geregelt. Diese Regelung gilt durch den Verweis auf § 39 Absatz 4 in § 4a Absatz 2 Satz 3 auch für zustimmungsfreie Beschäftigungen. In diesen Fällen besteht die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung. In konkreten Verdachts- und begründeten Einzelfällen können die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe von § 72 Absatz 7 fakultativ beteiligen (vgl. Nummer 72.7). Ansonsten ist nach

Aktenlage zu entscheiden. Dabei sind die Angaben zum Arbeitgeber im Musterformular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) zu berücksichtigen. Bei der Prüfung können die Fachlichen Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung, die für die Bundesagentur für Arbeit bei der Prüfung gelten, herangezogen werden: [Weisungssammlungen nach Rechtsnormen | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de). Die Regelung macht deutlich, dass sie für alle Fälle der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen gilt.

4a.3 zu Absatz 3:

- 4a.3.1 Absatz 3 stellt klar, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies geschieht durch einen entsprechenden Eintrag in den Aufenthaltstitel. Gleiches gilt für die Duldung und die Aufenthaltsgestattung, die wie Aufenthaltstitel eine Aussage zur Erwerbstätigkeit enthalten müssen (vgl. unten Nummer 4a.4.0 ff.). Der Eintrag ist bei Aufenthaltstiteln in der Regel wegen der nunmehr grundsätzlichen Erlaubnis deklaratorisch (nicht aber bei der Duldung oder Aufenthaltsgestattung, vgl. dazu Nummer 4a.4.0). Um eine konstitutive Nebenbestimmung handelt es sich in Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit über ein gesetzliches Verbot oder Beschränkung hinausgehend erlaubt wird.
- 4a.3.2 Etwaige Beschränkungen der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung sind nach Absatz 3 Satz 2 (als Nebenbestimmungen) ebenfalls in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Falls es aus Platzgründen erforderlich ist, ist auf dem Aufenthaltstitel der Vermerk anzubringen, dass die Erwerbstätigkeit auf dem Zusatzblatt gemäß amtlichem Muster näher geregelt wird (etwa: „Erwerbstätigkeit siehe Zusatzblatt“), siehe Nummer 4.2.4 AVwV. Dabei ist zu beachten, dass die Bundesagentur für Arbeit aufgrund von § 34 Absatz 1 BeschV die Zustimmung hinsichtlich der Geltungsdauer, des Betriebs, der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, der Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann, und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränken kann.
- 4a.3.3 Satz 3 stellt klar, dass die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erfordert. Folge ist, dass bei Änderungen der Erwerbstätigkeit, wie z. B. des Umfangs der Beschäftigung oder bei einem Arbeitgeberwechsel, eine Erlaubnis der Ausländerbehörde (ggf. wiederum mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) erforderlich ist, sofern der Aufenthaltstitel diesbezügliche Beschränkungen enthält.
- 4a.3.4 Ergänzend wird in Satz 4 klargestellt, dass bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt werden, nur diese Beschäftigung erlaubt ist und andere Erwerbstätigkeiten verboten sind. Eine andere Erwerbstätigkeit (z. B. bei einem anderen Arbeitgeber) darf nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis ausgeübt werden. Der Ausländer darf also seine geänderte Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit (vgl. zu selbständigen Tätigkeiten, die in beschränktem Umfang neben der Beschäftigung ausgeübt werden, Nummer 18.0.4) erst beginnen, wenn die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde. Beginnt er früher, unterliegt er der jeweiligen Sanktionsnorm (§ 98 Absatz 3 Nummer 1; § 404 Absatz 2 Nummer 4 SGB III). Für Inhaber einer Blauen Karte EU ist jedoch die insofern abweichende Regelung des § 18g Absatz 4 zu beachten (vgl. hierzu im Detail Nummer 18g.4.0 ff.).
- 4a.3.5 Satz 5 betrifft den Fall, dass sich der Arbeitgeber auf Grund eines

Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ändert oder er auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält. Es ändert sich in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts, wenn der Betrieb auf einen Rechtsnachfolger übergeht (Betriebsübergang) oder sich die Rechtsform des Arbeitgebers z. B. durch Umwandlung ändert. In diesen Fällen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung der Beschäftigung bei dem „neuen“, lediglich formal geänderten Arbeitgeber nicht erforderlich. Das Schreiben, mit dem der Ausländer von seinem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber gemäß § 613a Absatz 5 BGB über den Betriebsübergang (oder über eine Verschmelzung, Spaltung oder eine Vermögensübertragung, vgl. § 324 des Umwandlungsgesetzes) unterrichtet wird, ist ein geeignetes Mittel zum Nachweis des erfolgten Betriebsübergangs oder des Rechtsformwechsels.

4a.4 zu Absatz 4:

4a.4.0 In § 4a Absatz 4 wird geregelt, dass Ausländer ohne Aufenthaltstitel bezüglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit weiterhin einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegen. Ergänzend wird klargestellt, dass eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit sich auch aus einer behördlichen Erlaubnis ergeben kann (so etwa bei Geduldeten). Soweit bereits nach geltender Rechtslage auch ohne Besitz eines Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann (z. B. Duldung, Aufenthaltsgestattung), gilt dies weiter. Ergänzend wird auf Nummer 4.3.1.2 AVwV verwiesen. Eine Erlaubnis im Sinne von § 4a Absatz 4 liegt auch vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis für eine Saisonbeschäftigung oder eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung erteilt.

4a.4.1 In Bezug auf Asylbewerber wird auf Nummer 4.3.2 AVwV mit der Maßgabe verwiesen, dass die dort genannte Wartezeit nunmehr drei Monate beträgt. In Bezug auf § 61 Absatz 1 AsylG ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (BGBl. I 2024 Nr. 54; Rückführungsverbesserungsgesetz) für Asylbewerber, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die Wartezeit von neun auf sechs Monate reduziert worden. Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung ist jedoch, dass keiner der in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 AsylG benannten Ausschlussgründe vorliegt. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn es sich bei dem Ausländer um einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates (§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG) handelt. Die Wartezeit von sechs Monaten ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Asylverfahrens weiterhin sachgerecht.

4a.4.2 Ausländern, deren Aufenthalt nach § 60a geduldet wird, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden, es sei denn, es liegt einer der in § 32 Absatz 2 BeschV geregelten Fälle vor, in denen die Erteilung einer Erlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz steht die Erlaubnis zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde, sondern ist nunmehr als gebundenes Ermessen ausgestaltet (§ 60a Absatz 5b AufenthG). Den Ausländerbehörden verbleibt die Möglichkeit, bei Vorliegen von atypischen Sachverhalten die Erlaubnis zu verweigern. Ausgenommen sind geduldete Ausländer, bei denen zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wenn diese in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Diese Maßnahmen sind in Satz 2 Nummern 1 bis 5 konkret definiert. Korrespondierende Regelungen zu dem gebundenen Ermessen sowie den Ausnahmen sind mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz in § 61 Absatz 1

Satz 2 AsylG auch für geduldete Ausländer eingeführt worden, die zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind.

Handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung, so muss sich der Ausländer zuvor seit mindestens drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 32 Absatz 1 BeschV). Zudem darf kein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegen.

Im Übrigen darf Ausländern mit einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden (siehe § 60b Absatz 5 Satz 2).

4a.4.3 Für weitere Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel gilt Nummer 4.3.4 AVwV fort, wobei an die Stelle von § 16 BeschV nunmehr § 30 BeschV tritt.

4a.5 zu Absatz 5:

4a.5.0 Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 5 a. F. Er richtet sich an Arbeitgeber und bestimmt, wann ein Ausländer beschäftigt werden darf und welche Pflichten dabei für Arbeitgeber gelten.

4a.5.1 Satz 1 wird sprachlich an die neue Systematik (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt) angepasst.

4a.5.2 Satz 2 regelt die Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel.

4a.5.3 Satz 3 enthält Verpflichtungen für den Arbeitgeber und entspricht inhaltlich in weiten Teilen dem bisherigen Absatz 3 Sätze 4 und 5. Nummer 4.3.5 AVwV gilt fort.

4a.5.3.1 Nach Satz 3 Nummer 2 sind die Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren.

4a.5.3.2 Inhaltlich neu ist lediglich die Regelung in Satz 3 Nummer 3. Bei Beschäftigungen, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis handelt es sich um eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung, wenn das dem Aufenthaltstitel zugrundeliegende Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Befristung einseitig oder einvernehmlich beendet wird. Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis liegt eine vorzeitige Beendigung vor, wenn das dem Aufenthaltstitel zugrundeliegende Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Befristung des Aufenthaltstitels einseitig oder einvernehmlich beendet wird. Das Arbeitsverhältnis wird auch beendet, wenn der Ausländer die Beschäftigung einstellt, um eine Weiterbildungsmaßnahme aufzunehmen und dabei eine vertragliche Rückkehroption in das Beschäftigungsverhältnis besteht. Eine Beschäftigung wird zudem dann vorzeitig beendet, wenn der Ausländer innerhalb eines Konzerns die Beschäftigung wechselt, zu diesem Zweck der bestehende Arbeitsvertrag mit einer Gesellschaft des Konzerns beendet wird und ein neuer Arbeitsvertrag mit einer anderen Gesellschaft des Konzerns geschlossen wird. Die Meldung ist in diesem Fall nur dann entbehrlich, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass sich unmittelbar nach der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein weiteres Arbeitsverhältnis anschließt. Die Meldepflicht des Arbeitgebers ist auch dann entbehrlich, wenn der Ausländer das neue Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des bestehenden

Aufenthaltstitels ausüben darf.

Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt zu laufen, sobald die im Unternehmen für das Personal verantwortliche Stelle Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlangt. Verantwortliche Stelle ist die personalverwaltende Stelle, die innerhalb des Unternehmens für die administrative Abwicklung der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zuständig ist und bei der auch die Kopie des Aufenthaltstitels, der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung aufzubewahren ist. Wird diese Mitteilung vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erbracht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 98 Absatz 2a Nummer 2 i. V. m. Absatz 5 mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann. Sinn und Zweck von Satz 3 Nummer 3 ist es, dass die Ausländerbehörde alle Informationen erhält, um prüfen zu können, ob die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels zu verkürzen ist. Wird eine Beschäftigung nur unwesentlich vor dem geplanten Ende vorzeitig beendet (maximal ein Monat), ist eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde entbehrlich.

Diese Meldepflicht wird flankiert durch die korrespondierende Meldepflicht des Ausländers, der der Ausländerbehörde nach § 82 Absatz 6 Satz 1 die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit mitzuteilen hat. Die Mitteilung des Ausländers muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen (siehe dazu Nummer 82.6.1 ff.). Die Verletzung der Mitteilungspflicht durch den Ausländer stellt nach § 98 Absatz 2 Nummer 5 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden kann (§ 98 Absatz 5).

Zu § 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

5.2. zu Absatz 2

5.2.2 Die Struktur der Tatbestände, nach denen von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – Ausländer ist mit dem erforderlichen Visum eingereist (Satz 1 Nummer 1) und hat die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht (Satz 1 Nummer 2) – abgesehen werden kann bzw. nach denen hiervon abgesehen werden muss, wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 angepasst.

Die Einreise mit dem erforderlichen Visum nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist neben den im AufenthG genannten Fällen auch dann nicht Titelerteilungsvoraussetzung, wenn der Aufenthaltstitel gemäß §§ 39-41 AufenthV im Bundesgebiet eingeholt werden kann.

5.2.2.1 Die Ausländerbehörde kann, wie bisher, von den Voraussetzungen absehen, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1). Insoweit ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, eine Änderung der Verwaltungspraxis ist nicht intendiert. Dadurch, dass §§ 18a und 18b zum 18. November 2023 zu Anspruchstiteln wurden, werden sich gleichwohl mehr Fälle ergeben, in denen Ermessen ausgeübt werden muss. Dies ändert nichts daran, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass grundsätzlich eine Einreise mit dem erforderlichen nationalen Visum zu erfolgen hat. Insbesondere reduziert sich die positive Ermessensausübung der Ausländerbehörde erheblich, wenn

Tatsachen die Schlussfolgerung zulassen, dass das Arbeitsverhältnis schon im Zeitpunkt der Einreise bestanden hat.

- 5.2.2.2 Von den Voraussetzungen ist nunmehr zwingend abzusehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2). Auch in dieser Alternative ändert sich auf Tatbestandsseite nichts, jedoch ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kein Ermessen der Ausländerbehörde mehr auf der Rechtsfolgenseite eröffnet.

Vorrangig ist jedoch nach wie vor zu prüfen, ob eine Konstellation vorliegt, die bereits unter die Befreiungsregelungen nach §§ 39 bis 41 AufenthV fällt.

5.3. zu Absatz 3

- 5.3.5 Bereits zum 23. Dezember 2023 wurde ein neuer Satz 5 angefügt. Hiernach ist Absatz 2 – der Ausländer ist mit dem erforderlichen Visum eingereist (Satz 1 Nummer 1) und hat die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht (Satz 1 Nummer 2) – nicht anzuwenden, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 19c Absatz 2 oder entsprechend akzessorisch nach Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen) in Anwendung von § 10 Absatz 3 Satz 5 beantragt wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass § 10 Absatz 3 Satz 5 es unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dort unter 10.3.5) erlaubt, nach Rücknahme eines Asylantrags einen Wechsel in die o. g. Titel zu vollziehen. Wollte man im Titelerteilungsverfahren auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 bestehen, würde die in § 10 Absatz 3 Satz 5 AufenthG enthaltene Privilegierung wegen des vorgelagerten Asylverfahrens in aller Regel leerlaufen, weil der Ausländer in diesem Fall denklogisch nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist sein kann bzw. kein Visumverfahren durchlaufen hat, in dem die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 maßgeblichen Angaben hätten gemacht werden können.

Zu § 9 AufenthG – Niederlassungserlaubnis

9.3a zu Absatz 3a

- 9.3a.0 Mit Hilfe der neuen Regelung des § 9 Absatz 3a kann der Ehegatte eines Stammberechtigten, der über eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c verfügt, deutlich schneller als bislang (bereits nach drei - § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 – anstelle der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten fünf Jahre) eine Niederlassungserlaubnis erhalten.
- 9.3a.1 Voraussetzung ist, dass der Ehegatte in ehelicher Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten lebt, seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. zum Zweck des Ehegattennachzugs nach § 30) und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Umfang von mindestens zwanzig Stunden pro Woche erwerbstätig ist. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Ehegatte eine Beschäftigung auf Fachkraftniveau ausübt; auch Helfertätigkeiten genügen. Erwerbstätig ist auch, wer zwar einer Erwerbstätigkeit iSd § 2 Absatz 2 AufenthG nachgeht, hieran aber im Entscheidungszeitpunkt etwa durch Mutterschutz oder Elternzeit gehindert ist.
- 9.3a.2 Zudem müssen die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 4

bis 9 vorliegen; die insoweit präzisierenden Angaben in Absatz 2 Satz 2 bis 6 gelten nach § 9 Absatz 3a Satz 2 entsprechend.

- 9.3a.3 Werden nicht alle Voraussetzungen des Absatz 3a erfüllt, verbleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Absatz 2 an den Ehegatten unter den erleichterten Voraussetzungen des § 9 Absatz 3.

Zu § 9b AufenthG – Anrechnung von Aufenthaltszeiten für Daueraufenthalt-EU

9b.2.0 Die Änderung von § 9b Absatz 2 Satz 1 fasst für Antragsteller, die Inhaber einer Blauen Karte EU sind, die Voraussetzungen neu, unter denen bei der Berechnung der nach der Daueraufenthaltsrichtlinie für den Erhalt einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erforderliche Mindestaufenthalt von fünf Jahren Aufenthaltszeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten (im Folgenden: EU-MS) zu berücksichtigen sind.

9b.2.1.1 Nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden zum einen Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer im Besitz einer von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU war. Es wird – anders als nach bisher geltender Rechtslage - kein Mindestaufenthalt in dem diese Blaue Karte EU ausstellenden EU-MS von 18 Monaten mehr vorausgesetzt.

9b.2.1.2 Die Dauer der Titelinhaberschaft ist vom Ausländer nachzuweisen. Dies soll mittels Vorlage der im anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU erfolgen. Zusätzlich kann die zuständige Ausländerbehörde nach § 91f Absatz 6 über das BAMF als nationale Kontaktstelle diese Informationen von den zuständigen Stellen der anderen EU-MS, die eine Blaue Karte EU erteilt haben, erlangen.

9b.2.1.3 Nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden zudem Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer im Besitz anderer von einem anderen EU-MS ausgestellter Aufenthaltstitel, die keine Blaue Karte EU sind, war, und zwar

- zum Zweck hochqualifizierter Beschäftigung, d. h. einer Beschäftigung in Berufen, für die erforderlich ist entweder ein
 - Hochschulabschluss oder
 - ein Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, für dessen Erwerb die erforderlichen Studien mindestens drei Jahre dauern und die der Mitgliedstaat mindestens Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet hat.
- als Forscher,
- als Student oder
- als Person, die internationalen Schutz genießt.

Die Titelinhaberschaft und deren Dauer ist vom Ausländer nachzuweisen. Dies hat in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Titel zu erfolgen. Aus dem Titel muss sich einer der o. g. Aufenthaltszwecke zweifelsfrei ergeben. Bei Zweifeln kann dies durch nachweisbare Angaben des Ausländers im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ergänzt werden. Zusätzlich kann die zuständige

Ausländerbehörde nach § 91f Absatz 6 über das BAMF als nationale Kontaktstelle Informationen von den zuständigen Stellen der anderen EU-MS erlangen.

- 9b.2.1.4 Die Anrechnung nach Absatz 2 Satz 1 setzt zusätzlich voraus, dass sich der Ausländer bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen als Inhaber einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält. Des Weiteren ist erforderlich, dass sich der Besitz der nach § 18g oder Vorgängernormen ausgestellten Blauen Karte EU unmittelbar an den Besitz der von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU angeschlossen hat. Der Inhaberschaft der Blauen Karte EU steht die Zeit gleich, in der der Ausländer nach Beantragung der Blauen Karte EU Inhaber einer Fiktionsbescheinigung war. Verzögerungen im Titelerteilungsverfahren sind mithin für die Unmittelbarkeit nicht schädlich.
- 9b.2.1.5 Die erforderliche Aufenthaltszeit von zwei Jahren ist vom Ausländer nachzuweisen. Neben der Vorlage der Blauen Karte EU können im Zweifelsfall als dokumentenbasierter Nachweis hierfür Arbeitsverträge, Mietverträge oder Abrechnungen von Versorgungsunternehmen dienen. Die gleichzeitig geltende Voraussetzung des Aufenthalts „als Inhaber einer Blauen Karte EU“ ist ebenso vom Ausländer mittels Vorlage des Titels nachzuweisen. Dies kann mittels AZR-Auszugs verifiziert werden. Die Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses des Besitzes der im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU an den Besitz der von einem anderen EU-MS erteilten Blauen Karte EU ist vom Ausländer mittels Vorlage beider Titel nachzuweisen. Eine diesbezügliche Fiktionsbescheinigung steht insoweit der Titelinhaberschaft gleich. Sollte eine abschließende Klärung der Voraussetzungen auf diese Weise nicht möglich sein, kann die zuständige Ausländerbehörde nach § 91f Absatz 6 über das BAMF als nationale Kontaktstelle diese Informationen von den zuständigen Stellen der anderen EU-MS erlangen (vgl. 91f.6.0).
- 9b.2.2 Nach dem neuen Satz 2 werden auch Voraufenthalte zu Studienzwecken in anderen EU-MS (vgl. § 9b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) angerechnet, dies allerdings nur zur Hälfte. Voraufenthalte zur Berufsausbildung in anderen EU-MS können im Gegensatz zu § 9b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht angerechnet werden.

Zu § 10 AufenthG - Aufenthaltstitel bei Asylantrag

10.1 zu Absatz 1

- 10.1.2. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der obersten Landesbehörde vorliegt. Dieser Grundsatz wird in einem neuen Satz 2 für Fälle der §§ 18a und 18b eingeschränkt. In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

10.3 zu Absatz 3

- 10.3.4 Der neue § 10 Absatz 3 Satz 4 schließt in teilweiser Abweichung von § 10 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 aus, einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise einen Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 zu erteilen.
- 10.3.5 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 an einen Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, wird daran gebunden, dass der Ausländer vor dem 29. März 2023 eingereist ist. Dieser Stichtag entfaltet auch Relevanz für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.
- Für den Fall des § 19c Absatz 2, der keine Anspruchsnorm ist, ermöglicht § 10 Absatz 3 Satz 5 die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 4 erstmals für das Stadium zwischen Rücknahme des Asylantrags und Ausreise.
- 10.3.5.1 Der Asylantrag muss spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels zurückgenommen worden sein.
- Die Rücknahme ist bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, also auch im laufenden Klageverfahren möglich. Wenn ein Asylantrag allerdings aus den in § 10 Absatz 3 Satz 2 genannten Gründen (qualifiziert) abgelehnt wurde, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 trotz Rücknahme des Antrags vor unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags gesperrt, da auf diesen Aufenthaltstitel kein Anspruch besteht. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a und § 18b AufenthG bleibt hingegen weiterhin möglich, da die qualifizierte Titelerteilungssperre nach § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG hier aufgrund der Rückausnahme nach Satz 3 nicht gilt.
- 10.3.5.2 Damit die Rücknahme als bedingungsfeindliche Erklärung als Titelerteilungsvoraussetzung wirksam wird, muss sie dem BAMF zugehen.
- Erklärt der Ausländer die Rücknahme in irgendeinem Zeitpunkt bis zur Entscheidung über die Titelerteilung – vorausgesetzt das Asylverfahren ist inzwischen nicht unanfechtbar abgeschlossen – gegenüber der Ausländerbehörde, leitet die Ausländerbehörde die Rücknahmeerklärung an das BAMF elektronisch mittels einer XAVIA-Nachricht weiter, womit der Zugang der Rücknahmeerklärung beim BAMF bewirkt wird.
 - Erklärt der Ausländer die Rücknahme gegenüber dem BAMF, informiert das BAMF die Ausländerbehörde elektronisch mittels einer XAVIA-Nachricht über die Rücknahme des Asylantrags und führt das Asylverfahren im Hinblick auf die Entscheidung nach § 32 AsylG fort.
- 10.3.5.3 § 10 Absatz 3 Satz 5 ist nach seinem Sinn und Zweck nicht in Konstellationen anzuwenden, in denen ein Folgeantrag gemäß § 71 AsylG oder ein Zweitantrag gemäß § 71a AsylG lediglich rechtsmissbräuchlich mit dem Ziel gestellt wird, ihn zurückzunehmen, um die Möglichkeit zu erhalten, in §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 zu wechseln. Für Rechtsmissbräuchlichkeit spricht insbesondere, wenn der Folgeantrag – ggf. wiederholt – oder Zweitantrag so kurzfristig nach Antragstellung zurückgenommen wird, dass der Antrag ersichtlich nicht des Asylbegehrens wegen verfolgt wird.
- 10.3.5.4 Die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 iVm Absatz 5 AufenthG ist im Zusammenhang mit der Rücknahme des Asylantrags und der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 AufenthG ausgeschlossen. Im Zeitraum zwischen dem Zugang der Rücknahme beim BAMF und der Zustellung der Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylG

ist der Aufenthalt des Ausländers weiterhin gestattet (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AsylG), sodass nach § 55 Absatz 2 Satz 1 AsylG die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ausgeschlossen ist. Mit der Zustellung der Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylG erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AsylG). Wenn das BAMF eine Abschiebungsandrohung erlassen hat, ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 AsylG ausgeschlossen. Wenn das BAMF keine Abschiebungsandrohung erlassen hat (Feststellung eines Abschiebungsverbots oder eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses) ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ab dem mit der Zustellung der Entscheidung über die Rücknahme des Asylantrags gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 3 AsylG verbundenen Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ebenfalls ausgeschlossen, weil sich der Ausländer ab Bestandskraft des Bescheids nach § 32 AsylG und bis zur Ausreise nicht „rechtmäßig im Bundesgebiet auf(hält), ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen“.

Mithin ist dem Ausländer auch erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit gestattet.

SH-spezifischer Hinweis:

Es ist zwar zutreffend, dass der „volle“ Zugang zur Erwerbstätigkeit ~~nach~~ ~~Sachen~~ des § 4a Abs. 1 AufenthG erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Allerdings gilt es zu beachten, dass die bereits im Rahmen des (vorgegangenen) Asylverfahrens genehmigte Beschäftigung weiterhin erlaubt bleibt. Eine im Rahmen des Asylverfahrens (ggf.) erteilte Beschäftigungserlaubnis teilt nicht automatisch das „Erlöschensschicksal“ der Aufenthaltsgestattung. Sie bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens bestehen.

10.3.5.5

Um die Möglichkeit des Wechsels in einen Erwerbstitel nicht zu konterkarieren, soll die Ausländerbehörde sicherstellen, dass der Ausländer in Fällen, in denen einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 sowie dessen Bescheidung ein unanfechtbar gewordener Bescheid des BAMF nach § 32 AsylG zeitlich vorgeht, nicht abgeschoben wird. Dies setzt voraus, dass der Ausländerbehörde bekannt ist oder wegen Bekanntgabe durch den Ausländer bekannt sein sollte, dass der Ausländer einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen beabsichtigt. Es liegt letztlich in der Hand des Ausländers, in solchen Konstellationen seine Absicht, im Wege des Spurwechsels einen Erwerbstitel zu beantragen, der Ausländerbehörde rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

SH-spezifischer Hinweis:

Die Ausländerbehörde stellt durch Bescheinigung der Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sicher, dass der Ausländer nicht abgeschoben wird. Dies ist auch geboten: Zunächst lässt die Systematik des AufenthG grundsätzlich keinen unregulierten ~~Aufenthalt~~ – d.h. undokumentierten – Aufenthalt zu. Außerdem können zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und der Aushändigung des Aufenthaltstitels durchaus mehrere Wochen liegen. Darüber hinaus gilt es zudem zu regeln, welche Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich Erwerbstätigkeit der Betroffene hat (siehe Ziff. 10.3.5.4).

Zu § 16 AufenthG - Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

- 16.0 Dem Kapitel 2 Abschnitt 3 wird eine Grundsatznorm zu Aufenthalten zu Zwecken der Ausbildung vorangestellt.
- 16.1 § 16 verdeutlicht, warum Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung in der Bundesrepublik zugelassen werden, und enthält mit den genannten Gesichtspunkten ermessenslenkende Aspekte für die zuständigen Behörden. Auch wenn der Zugang von Ausländern zu Bildung und Ausbildung zentral auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen angelegt ist, geht es daneben auch um die Förderung des gegenseitigen Verständnisses über Länder- und Kulturgrenzen hinweg und die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Deutschland. Gleichzeitig bereitet die Ausbildung und Qualifizierung von Ausländern in Deutschland nach erfolgreichem Abschluss den Weg in die Erwerbstätigkeit in Deutschland und dient so der Fachkräftesicherung durch Personen, die über einen deutschen Abschluss, vielfach gute Deutschkenntnisse und gesellschaftliche Integration verfügen. Bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland können sie zur dortigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen. Zudem wird klargestellt, dass dabei die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden. Dies wird etwa durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des § 5 abgebildet.
- 16.2 Die vormals übereinstimmend in § 16 Absatz 10 a. F., § 17b Absatz 3 a. F. und § 18e Absatz 3 a. F. enthaltene Regelung, wonach bei Minderjährigen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich ist, wurde für alle Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 in § 80 Absatz 5 überführt.

Zu § 16a AufenthG - Berufsausbildung; betriebliche Weiterbildung

16a.0 Allgemeines

§ 16a fasst die Regelungen zur betrieblichen und zur schulischen Berufsausbildung zusammen.

16a.1 zu Absatz 1: Betriebliche Aus- und Weiterbildung

16a.1.1 Mit Absatz 1 wird der Regelungsgehalt von § 17 Absatz 1 a. F. in Bezug auf die betriebliche Berufsaus- und -weiterbildung übernommen. Es gelten insofern die Vorgaben der AVwV weiter, soweit mit der neuen Rechtslage keine anderslautenden Vorgaben getroffen werden. Da betriebliche Berufsausbildungen grundsätzlich der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegen, werden im Zustimmungsverfahren die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen von dieser Stelle geprüft. Insbesondere ist die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht an schulische Voraussetzungen geknüpft. Der Ausbildungsbetrieb prüft die Eignung des Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrags, den die Bundesagentur für Arbeit prüft (vgl. auch Nummer 16a.V.3).

Die Prüfung durch die titelerteilende Stelle beschränkt sich damit auf die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde für die Erteilung eingeschränkt. Der Aufenthaltstitel ist in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus

dem Wort „soll“ jedoch nicht. § 5 Absatz 1 Nummer 3 ist weiterhin anwendbar.

Es gibt kein allgemeines Spracherfordernis im Berufsbildungsrecht. Zur Aufnahme einer Ausbildung werden jedoch in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich sein. Bei qualifizierten Berufsausbildungen sollen in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachgewiesen werden, sofern kein ausbildungsvorbereitender Deutschsprachkurs besucht werden soll (§ 16a Absatz 1 Satz 3) oder die Bildungseinrichtung die für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geprüft hat (§ 16a Absatz 3 Satz 2). Der Nachweis erfolgt gegenüber der titelerteilenden Stelle durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten, durch eine Anmeldebestätigung für den Sprachkurs oder durch die Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass die vorliegenden Sprachkenntnisse für die angestrebte Berufsausbildung ausreichend sind.

16a.1.1.1 Im Gegensatz zu § 18 Absatz 4 ist in § 16a keine gesetzliche Regelung zur Gültigkeitsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis vorgesehen. Diese sollte jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichend von Nummer 17.1.1.2 der AVwV die im Aus- oder Weiterbildungsvertrag genannte Gesamtzeit der Aus- bzw. Weiterbildung umfassen und für reglementierte Berufe bis zur Erteilung der Berufserlaubnis erweitert werden. Sollte das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden und der Ausländer hat die Gründe nicht zu vertreten, enthält Absatz 4 dazu spezielle Regelungen.

16a.1.1.2 Entsprechend dem vorgesehenen Erteilungszeitraum der Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist der Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass nebenher einer Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu 20 Stunden wöchentlich nachgegangen werden darf (§ 16a Absatz 3 Satz 1). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz die Berufsausbildungsbeihilfe auch auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet wurde. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 gilt Berufsausbildungsbeihilfe nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Für die Sicherung des Lebensunterhaltes gilt die Vorgabe des § 2 Absatz 3 Satz 5.

16a.1.2 Die Möglichkeiten eines Zweckwechsels während eines Aufenthalts zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung werden erheblich ausgeweitet. Auch während der Berufsausbildung ist ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich, zu dem der Ausländer die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen handelt. Nicht zulässig wäre beispielsweise ein Zweckwechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 11 der Beschäftigungsverordnung (Sprachlehrerinnen und -lehrer sowie Spezialitätenköchinnen und -köche). Zudem ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während der Berufsausbildung ausgeschlossen, außer in Fällen, in denen sich der Ausländer vor Aufnahme der Berufsausbildung als Fachkraft mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Diese Regelungen betreffen Zweckwechsel während eines Aufenthalts nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss und zur Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses der Ausbildung. Dies umfasst auch Fälle des Abbruchs der Ausbildung oder sonstiger erfolgloser Beendigung.

16a.1.3 Zur Gleichbehandlung von qualifizierter Berufsausbildung und Studium, wo studienvorbereitende Sprachkurse zum Aufenthaltswitz Studium zählen, ist mit Satz 3 geregelt, dass ein der qualifizierten Berufsausbildung vorgelagerter Deutschsprachkurs zum Aufenthaltswitz der Berufsausbildung zählt und damit von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 umfasst ist. So soll die Teilnahme an einem solchen Kurs bereits vor dem Beginn der qualifizierten Berufsausbildung ermöglicht werden. Für andere Aus- und Weiterbildungen besteht diese Möglichkeit nicht. Sollte im Fall einer sonstigen Aus- und Weiterbildung ein vorheriger Sprachkursbesuch beabsichtigt sein, gelten dafür die Bestimmungen nach § 16f Absatz 1 Satz 1, in Bezug auf den anschließenden Zweckwechsel gilt Nummer 16f.3.1 und 16f.3.2.

Insbesondere zählt zu dem vorgelagerten Deutschsprachkurs auch der berufsbezogene Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), im Folgenden Berufssprachkurs, der der sprachlichen Vorbereitung zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 57 Absatz 1 des SGB III dient.

16a.1.4 Für den Besuch eines Berufssprachkurses ist die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung erforderlich. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 DeuFöV muss im Vorfeld ein Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung nach § 57 Absatz 1 des SGB III abgeschlossen worden sein. Für Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Deutschland liegt, setzt die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung nach § 4 Absatz 1 Satz 6 DeuFöV voraus, dass der Ausbildungsvertrag abgeschlossen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 7 DeuFöV ist bei Drittstaatsangehörigen zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung nach § 39 zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a Absatz 1 erteilt hat, soweit diese erforderlich ist. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann dafür nur als sogenannte Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt werden. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit und die Teilnahmeberechtigung für einen Berufssprachkurs vorzulegen.

Für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung ist bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 6 DeuFöV das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht und ist somit für Personen, die sich noch im Ausland befinden, jederzeit abrufbar. Der ausgefüllte Antrag ist an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge per Post zu senden. Die ausgestellte Teilnahmeberechtigung wird dem Antragsteller zugestellt. Bei einem Wohnsitz im Ausland muss dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine zustellfähige Anschrift in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, z. B. kann dem Antrag eine Postvollmacht für die Bildungseinrichtung (siehe § 2 Absatz 12c und ergänzend Nummer 2.12c.1) in Deutschland beigefügt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird in diesem Fall an die bevollmächtigte Stelle (Bildungseinrichtung) zugestellt, die dem Antragsteller eine Kopie der Teilnahmeberechtigung zur Vorlage im Visumverfahren übermittelt. Bildungseinrichtung in diesem Sinne kann auch der Arbeitgeber sein (siehe Nummer 2.12c.1).

16a.1.5 Zu den vorgelagerten Deutschsprachkursen zählen auch

Deutschsprachausbildungen in Unternehmen mit angeschlossenen Bildungseinrichtungen oder an anderen Bildungseinrichtungen. In diesen Fällen muss bei der Antragstellung der Nachweis erbracht werden, dass der Sprachkurs zum Erwerb der für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse führt bzw. mit dem Ziel absolviert wird, im Anschluss eine betriebliche Ausbildung zu beginnen.

16a.1.6 Mit der Einbeziehung dieser Deutschsprachkurse in den Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung entfällt der ansonsten notwendige Aufenthaltswertwechsel und die damit verbundene erneute Befassung der Ausländerbehörde.

16a.1.7 Die Berufssprachkurse sollten vornehmlich in Vollzeit mit mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche bei einer Dauer von mindestens 45 Minuten je Unterrichtsstunde durchgeführt werden und grundsätzlich eine Dauer von einem halben Jahr nicht überschreiten. Abhängig von der sprachlichen Vorbildung kann die Dauer des Berufssprachkurses nach der DeuFöV mehr als ein halbes Jahr betragen. Maßgeblich ist dann der in der Teilnahmebescheinigung genannte Zeitraum.

16a.2. zu Absatz 2: Schulische Berufsausbildung

16a.2.0 Absatz 2 Satz 1 gestaltet die Regelung zur Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt wird, als eigenständigen gesetzlichen Regelungssachverhalt aus und enthält zwei wesentliche Erteilungsvoraussetzungen.

16a.2.1 Erfasst werden Berufsausbildungen in schulischer Form, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Der Bildungsgang darf sich nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richten. Auch hinsichtlich schulischer Berufsausbildungen ist das Ermessen der Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 2 Satz 1 ergibt sich aus dem Wort „soll“ jedoch nicht (vgl. auch 16a.1.0).

16a.2.2 Das Visum zum Zweck der schulischen Berufsausbildung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Berufsausbildungen sind nicht von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AufenthV erfasst, so dass bei erstmaligem Aufenthalt im Bundesgebiet die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist.

16a.2.3 In Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Absatz 3 Satz 5. Danach ist der für Studenten maßgebliche Satz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anzusetzen, der durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlicht wird (siehe Nummer 2.3.2.2). Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass nebenher einer Beschäftigung im Umfang von bis zu zwanzig Stunden wöchentlich nachgegangen werden darf.

16a.2.4 Abweichungen zugunsten der Teilnahme an schulischen Berufsausbildungen durch ausländische Schüler aufgrund von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten sind zulässig. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung setzt voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

16a.2.5 Zu bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder sind auch

Vereinbarungen der Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu zählen, die durch das zuständige Wirtschaftsministerium des Landes errichtet werden. Dieses Wirtschaftsministerium führt nach § 115 Absatz 1 HwO die Staatsaufsicht über diese Handwerkskammer. Auch in diesen Fällen bedarf die bi- oder multilaterale Vereinbarung der Zustimmung der für das Aufenthaltsrecht zuständigen obersten Landesbehörde.

16a.2.6 Nach wie vor berechtigt der Aufenthaltstitel zum Zweck der schulischen Berufsausbildung zum Absolvieren von beruflichen Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind und gemäß § 15 Nummer 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen.

16a.2.7 Mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und 3 werden bisher bestehende Zweckwechselverbote auch während der schulischen Berufsausbildung aufgehoben und nur ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen ausgeschlossen (vgl. 16a.1.1). Auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 wird während schulischer Berufsausbildungen ausgeschlossen, außer in Fällen, in denen sich der Ausländer vor Aufnahme der (schulischen) Berufsausbildung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b im Bundesgebiet aufgehalten hat.

16a.3 zu Absatz 3:

16a.3.0 Absatz 3 trifft Regelungen, die sich sowohl auf die betriebliche Ausbildung als auch auf die Berufsausbildung in schulischer Form beziehen.

16a.3.1 Absatz 3 erlaubt die Ausübung einer Nebenbeschäftigung von wöchentlich bis zu zwanzig Stunden neben der Berufsausbildung (siehe hierzu Nummer 4a.2.1). Dabei wird nicht mehr unterschieden, ob es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt oder nicht; die Nebenbeschäftigung ist einheitlich erlaubt.

16a.3.2 Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur betrieblichen Berufsausbildung sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Neben den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Regelungen ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16a.3.3 Bei schulischen Berufsausbildungen ist in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Berufsausbildung (Bildungsinstitut, Ausbildungsgang) und ausbildungsbegleitende Praktika erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16a.3.4 In Absatz 3 Satz 2 wird entsprechend der Regelung beim Studium eine Vorgabe zu den erforderlichen Sprachkenntnissen bei einer qualifizierten Berufsausbildung aufgenommen: Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen

Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen. Bestätigt die Bildungseinrichtung, dass Sprachkenntnisse durch sie geprüft worden sind, findet keine weitere Prüfung durch die titelerteilende Behörde statt.

Für die Aufnahme einer Berufsausbildung, die keine qualifizierte Berufsausbildung ist, gibt es keine gesetzliche Vorgabe für erforderliche Sprachkenntnisse. In der Regel werden jedoch mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich sein. Für die Aufnahme einer Weiterbildung bestehen ebenfalls keine gesetzlichen Vorgaben für erforderliche Sprachkenntnisse, hier können im Einzelfall auch andere als deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sein. Auch insoweit gilt, dass dann, wenn die Bildungseinrichtung bestätigt, dass Sprachkenntnisse geprüft wurden und für die Aus- oder Weiterbildung ausreichen, eine weitere Prüfung durch die titelerteilende Behörde nicht stattfindet.

16a.4 zu Absatz 4:

16a.4.0 Absatz 4 ermöglicht für die Fälle der Berufsausbildung nach Absatz 1 und 2 die Suche eines neuen Ausbildungsplatzes in den Fällen, in denen die Ausbildung aus Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden konnte. In allen anderen Fällen kann unter Wahrung der für die Verfahren im Verwaltungsrecht vorgegebenen Fristen ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder ohne weitere Frist nachträglich verkürzt werden.

16a.4.1 Für die Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz ist ein konkreter Zeitraum vorgegeben. Dem Ausländer ist hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten einzuräumen. In dem Fall, in dem in diesem Zeitraum kein weiterer Ausbildungsplatz gefunden wurde, kann unter Wahrung der für die Verfahren im Verwaltungsrecht vorgegebenen Fristen die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder ohne weitere Frist nachträglich verkürzt werden.

16a.4.2 Die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung für einen Zeitraum von zwölf Monaten einen Arbeitsplatz zu suchen, ist in § 20 Absatz 3 Nummer 3 geregelt (siehe Nummer 20.3).

16a.V Verfahren und Zuständigkeiten

16a.V.1 Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht an die Erfüllung bestimmter schulischer Voraussetzungen geknüpft. Ob Auszubildende für die Ausbildung geeignet sind, hat der Ausbildungsbetrieb zu prüfen. Grundlage für die Titelerteilung ist der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb. Auf das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) soll bei Berufsausbildungen verzichtet werden. Bei schulischen Ausbildungen setzen die meisten Berufsfachschulen das Vorhandensein eines Hauptschulabschlusses oder eines mittleren Schulabschlusses bzw. eines anderen als gleichwertig anerkannten Abschlusses voraus. Dies wird nach Bundes- oder Landesrecht geregelt und ist zwar eine Voraussetzung zum Vertragsabschluss des Auszubildenden mit der Schule, jedoch keine Titelerteilungsvoraussetzung.

16a.V.2 Auch ein Spracherfordernis ist im Berufsbildungsrecht nicht geregelt. Zur Aufnahme einer Ausbildung werden jedoch in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 des Gemeinsamen

Europäischen Referenzrahmens) erforderlich sein. Bei qualifizierten Berufsausbildungen gemäß § 2 Absatz 12a sind in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachzuweisen (siehe Nummer 16a.3.4). Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2) bzw. durch eine Anmeldebestätigung für einen ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs oder durch die Bestätigung der Bildungseinrichtung, wonach die vorliegenden Sprachkenntnisse für die Berufsausbildung genügen. Die Auslandsvertretung prüft die belegten Sprachkenntnisse wie bisher im Rahmen der Plausibilität, um im Einzelfall Missbrauch oder Fälschungen auszuschließen.

- 16a.V.3 Bei betrieblichen Berufsausbildungen muss der Ausbildungsbetrieb über die erforderliche Ausbildungsbefugnis verfügen. Ob diese vorliegt, wird von der Bundesagentur für Arbeit durch Nachfrage bei der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle geprüft, soweit dies nicht bereits durch eine Eintragungsbestätigung in das jeweilige Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder einen anderen Nachweis einer erfolgten positiven Prüfung des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle bzw. Kammer (z. B. Handwerkskammer) überprüft worden ist.
- 16a.V.4 Im Fall der schulischen Berufsausbildung prüft die zwingend zu beteiligende Ausländerbehörde, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Berufsausbildung zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt (siehe Nummer 2.12a.1). Darüber hinaus ist in den Fällen, in denen sich der Bildungsgang ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet, zu prüfen ob dazu eine zwischenstaatliche Vereinbarung vorliegt und die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde (in der Regel das Landesinnenministerium) dieser Vereinbarung zugestimmt hat.
- 16a.V.5 Die Sicherung des Lebensunterhaltes (siehe Nummern 2.3.2.5 f.) prüft die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde (bei schulischen Ausbildungen und im beschleunigten Verfahren nach § 81a bei betrieblichen Ausbildungen) nach den Vorgaben des § 2 Absatz 3 Satz 5.
- 16a.V.6 Ein eventuell einer betrieblichen Berufsausbildung vorgeschalteter Sprachkurs ist Teil der qualifizierten Berufsausbildung und fällt damit auch unter den Begriff der Beschäftigung. Zur Einreise ist daher die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist nur bei Voraufenthalt erforderlich (siehe § 31 Absatz 1 AufenthV).
- 16a.V.7 Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann vom zukünftigen Arbeitgeber auch dann betrieben werden, wenn die Einreise zu einer schulischen Berufsausbildung (§ 16a Absatz 2) erfolgen soll und eine Anschlussbeschäftigung (Einstellungszusage Arbeitgeber) nachgewiesen wird. In diesen Fällen prüft die Ausländerbehörde perspektivisch, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, in den nach Abschluss der schulischen Berufsausbildung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Hat die Ausländerbehörde im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im

Fakultativverfahren gebunden. Siehe auch Nummer 81a.3.4.4.

16a.V.8 In Anlage 1 finden sich tabellarische Übersichten, denen sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Titelerteilungsvoraussetzungen entnehmen lässt.

Zu § 16b AufenthG - Studium

16b.0 Allgemeines

16b.0.1 § 16b sieht in Absatz 1 die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Zwecken des Studiums in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 vor. Darüber hinaus ist in § 16b Absätze 5 und 7 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Zwecken bzw. an Personen vorgesehen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen und die damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität berechtigten. Dies betrifft folgende Konstellationen:

- die bedingte Zulassung der Hochschule,
- das Teilzeitstudium,
- der studienvorbereitende Sprachkurs oder das studienvorbereitende Praktikum ohne Hochschulzulassung und
- die Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte international Schutzberechtigte.

16b.0.2 Die Ablehnungsgründe betreffend einen Aufenthaltstitel nach § 16b sind in § 19f zusammengefasst. Die Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 möglich. Der Aufenthalt zur Studienbewerbung ist in § 17 Absatz 2 geregelt, die ggf. erforderliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in § 80 Absatz 5.

Sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind, gilt weiterhin grundsätzlich die AVwV zu § 16 fort.

16b.0.3 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor. Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 16b und 16c sowie 19f umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

16b.1 zu Absatz 1:

16b.1.0.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Die rechtlichen Grundlagen für diese Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen Teil seines

Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.

- 16b.1.0.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis in der Folge widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert, oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr diese bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 1).
- 16b.1.1.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind insbesondere in § 16b Absatz 1 enthalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels.
- 16b.1.1.2 Der Ausländer muss von der Bildungseinrichtung zugelassen worden sein. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung geführt. § 16b Absatz 1 erfasst grundsätzlich nur die unbedingte Zulassung an der Bildungseinrichtung. Dies folgt aus den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 und dient der Missbrauchsvermeidung. Zusätzlich zur unbedingten Zulassung, die eine unmittelbare Aufnahme eines Studiums vorsieht, ist die in § 16b Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn der Ausländer zuvor eine studienvorbereitende Maßnahme in Form eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder des Besuchs eines Studienkollegs absolviert. Im Fall eines studienvorbereitenden Sprachkurses muss die Teilnahme die einzige Bedingung des Zulassungsbescheids darstellen. Maßgeblich ist, dass allein noch die Bedingung des Sprachkursbesuchs bzw. des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse aussteht und die Bildungseinrichtung ansonsten die Zulassungsentscheidung schon getroffen hat. Gleichermaßen gilt eine Ausnahme vom Erfordernis der unbedingten Studienzulassung, wenn der Ausländer an einem Studienkolleg (unbedingt) angenommen worden ist. Diese Ausnahmen ergeben sich aus Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/801. Maßgeblich ist aber stets, dass dem Ausländer an der entsprechenden Bildungseinrichtung ein Platz sicher zur Verfügung steht. Bei anderen Fällen der Studienvorbereitung oder einer bedingten Zulassung steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde (§ 16b Absatz 5, siehe Nummer 16b.5).
- 16b.1.1.3 Es muss sich bei dem Studium außerdem um ein Vollzeitstudium handeln. Fälle des Teilzeitstudiums sind in § 16b Absatz 5 abgedeckt.
- 16b.1.2 Umfasst ist das Absolvieren eines Pflichtpraktikums (siehe insoweit Nummer 16.1 AVwV); zu studienvorbereitenden Praktika siehe insoweit Nummer 16b.5.1.3.
- 16b.1.3 Studienvorbereitende Maßnahmen werden dem Aufenthaltswert des Studiums zugerechnet (siehe insoweit Nummer 16.1 AVwV).
- 16b.1.4.1 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nur zu verlangen, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen

(Satz 4).

16b.1.4.2 Die Festlegung und Prüfung der Studienvoraussetzungen inklusive der für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache obliegt den Hochschulen. Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (z. B. durch geeignete Sprachzertifikate wie Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS) gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sein.

16b.2 zu Absatz 2:

16b.2.0 Absatz 2 regelt die Geltungsdauer. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt und nur ausnahmsweise, insbesondere bei einjährigen Studiengängen, für ein Jahr ausgestellt. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel auch für zwei Jahre verlängert, wenn ein entsprechender Zeitraum bis zum Abschluss absehbar ist. Ist der Abschluss in kürzerer Zeit absehbar, wird die Aufenthaltserlaubnis um einen entsprechend kürzeren Zeitraum verlängert. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis soll sowohl bei der Ersterteilung als auch bei der Verlängerung eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten

16b.2.1 Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z. B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) oder wenn für den Ausländer eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, beträgt die Mindesterteilungsdauer zwei Jahre. Lediglich wenn das Studium in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums erteilt (§ 16b Absatz 2 Satz 3). Eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf weniger als ein Jahr kommt in Ausnahmefällen, insbesondere in der Phase studienvorbereitender Maßnahmen, in Betracht. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschränken, soweit (beim Besuch eines Studienkollegs) die Zulassung für eine Anschlussmaßnahme oder die Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt. Hinsichtlich der Dauer studienvorbereitender Maßnahmen gelten die Ausführungen unter Nummer 16.0.6 der AVwV fort, wonach diese Phase in der Regel nicht länger als insgesamt zwei Jahre dauern darf.

16b.2.2 Bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens der Verlängerung sind Nachweise über erbrachte Leistungen als Anhaltspunkte für einen ausreichenden Studienfortschritt sowie Abwesenheitszeiten, insbesondere Auslandsaufenthalte, die nicht in Zusammenhang mit dem Studium stehen, zu berücksichtigen. Je nach Konstellation im Einzelfall kann die Geltungsdauer bei Erteilung und Verlängerung zwei Jahre auch überschreiten. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann die Ausländerbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen und berücksichtigen (§ 16b Absatz 2 Satz 5). Für die Aufenthaltsdauer gilt ein Aufenthalt von zehn Jahren in der Regel als Obergrenze (vgl. Nummern 16.1.1.6.2, 16.1.1.7 AVwV).

16b.2.3 Mit der regelmäßigen Dauer von zwei Jahren bei Ersterteilung und

Verlängerung gehen keine Anpassungen an den bestehenden Grundsätzen des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung im Inland einher. Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich für die gesamte Dauer des vorgesehenen Erteilungszeitraums der Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit von 140 Tagen im Jahr im Rahmen des Arbeitstagekontos nachgegangen werden darf. Bei der Prüfung kann und soll eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist (vgl. Nummer 2.3.3 AVwV). Beispielsweise ist ein Vermögensnachweis für 24 Monate nicht zwingend erforderlich, sofern der Ausländer seinen Lebensunterhalt mittelfristig aufgrund einer erlaubten Ausübung einer Nebentätigkeit sichert. Ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis muss bereits vorliegen. Nur so kann ein konkreter Umfang aufgrund der vereinbarten Vergütung und des Beschäftigungsumfangs im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung berücksichtigungsfähig sein. Die nur theoretische Möglichkeit ist nicht ausreichend, da diese immer gegeben ist und die Regelungen zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung andernfalls leerlaufen.

16b.3 zu Absatz 3:

16b.3.0 Die Möglichkeit zur Beschäftigung besteht nach Absatz 3. Danach sind ausländische Studenten kraft Gesetzes berechtigt, eine Beschäftigung an bis zu 140 Arbeitstagen im Jahr (Arbeitstagekonto) sowie studentische Nebentätigkeiten auszuüben. Durch die dortige Festlegung des Umfangs der Beschäftigung ist zugleich die selbständige Tätigkeit nicht erlaubt. Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„Beschäftigung bis zu 140 Arbeitstage im Jahr gemäß § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16b.3.1 Der erlaubte zeitliche Umfang der studienbegleitenden Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgt analog der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung zu Werkstudenten in einer oder mehreren Beschäftigungen. Die Erlaubnis zur Beschäftigung unterliegt dabei lediglich der zeitlichen Beschränkung auf 140 Arbeitstage; die titelerteilende Stelle prüft nicht den Gegenstand der Beschäftigung oder die Arbeitsbedingungen.

16b.3.1.1 Ein Arbeitstagekonto ist bei den Ausländerbehörden nicht zu führen. Der Begriff dient allein der anschaulichen Erläuterung des Prinzips; es handelt sich nicht um eine physische Aufzeichnung. Stattdessen ist, wie bislang, seitens der Ausländerbehörden der Umfang der ausgeübten Erwerbstätigkeit nur im Falle konkreter Hinweise auf Missbrauch zu überprüfen. Sofern sich dabei herausstellt, dass das Studium nicht (mehr) Hauptzweck des Aufenthaltes ist, ist zu prüfen, ob die weitere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund von § 19f Absatz 4 Nummer 6 abzulehnen ist, bzw. ob ein Widerruf des Aufenthaltstitels gemäß § 52 Absatz 3 Nummer 3 angezeigt ist.

16b.3.1.2 Hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitstagen auf das Arbeitstagekonto hat der ausländische Student für jede Kalenderwoche die Wahl, ob er die Beschäftigungen entweder nach den bisherigen Grundsätzen (Nummer 1) oder nach der sogenannten Werkstudenten-Regelung (Nummer 2) auf das Arbeitstagekonto anrechnet. Aufgrund der fiktiven Anrechnung sind unterjährige Kombinationen der Werkstudenten- mit anderen Arbeitszeitmodellen möglich.

Die Wahl der Anrechnung muss der Student nicht begründen, sondern bei einer Überprüfung ist festzustellen, ob bei einer sinnvollen Ausübung des Wahlrechts das Arbeitstagekonto überschritten worden wäre. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Ausführungen unter Nummer 16.3.2 der AVwV fort, wonach seitens des Studenten ein geeigneter Nachweis zum Umfang der ausgeübten Erwerbstätigkeit zu führen ist.

16b.3.1.3 In Anwendung der Nummer 1 (bisherige Grundsätze) werden entweder 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage, als Tage mit einer Beschäftigung bis zu vier Stunden, zugelassen.

16b.3.1.4 Tätigkeiten im Rahmen der „Werkstudenten“-Regelung werden bei Anwendung der Nummer 2 fiktiv als zweieinhalb Arbeitstage gezählt, und zwar unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der betreffenden Woche. Eine unterwöchige Berechnung ist damit nicht erforderlich. Als zweieinhalb Arbeitstage gelten dann Tätigkeiten von bis zu zwanzig Wochenstunden, betrachtet jeweils für eine Woche. Während der vorlesungsfreien Zeit können zweieinhalb Tage je Woche unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit angerechnet werden. In der vorlesungsfreien Zeit besteht folglich für die Erwerbstätigkeit des Ausländers keine zeitliche Begrenzung.

Bei einer durchgängigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Werkstudenten-Regelung bleibt die Tätigkeit somit im erlaubten Rahmen.

16b.3.1.5 Angerechnet werden nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Auf den Grund, warum nicht gearbeitet wurde, kommt es dabei nicht an. Deshalb werden auch bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage, Freistellungen etc. nicht angerechnet. Auch werden Pausenzeiten nicht eingerechnet.

16b.3.2 Nicht auf die Arbeitstagekonten angerechnet werden studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studentenausschüsse und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden (Nummer 16.3.3 AVwV).

16b.3.3 Die Regelung des Absatz 3 gilt für jeden Aufenthaltsweg nach § 16b Absatz 1. Die vorher geltende Einschränkung der Nebenbeschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr auf eine Beschäftigung nur in der Ferienzeit fällt weg.

16b.3.4 Die Aufklärung des ausländischen Studenten kann sich in der Erläuterung der Regelung und der grundsätzlichen Mitwirkungspflichten des Ausländers, § 82 Absatz 1 und 6 (vgl. dazu Nummer 82.1 AVwV), erschöpfen.

16b.3.5 Für eine über diesen zeitlichen Rahmen hinausgehende Beschäftigung siehe Nummer 16.3.7 ff. AVwV.

16b.4 zu Absatz 4:

16b.4.0 Die Möglichkeiten zum Zweckwechsel während eines Aufenthalts zu Studienzwecken in Absatz 4 werden mit den Zweckwechsellmöglichkeiten während eines Aufenthalts zu Ausbildungszwecken (vgl. 16a.1.1)

vereinheitlicht.

Weiterhin möglich ist ein Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss des Studiums. Auf die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 besteht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Anspruch, wenn sich die Suche auf eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit bezieht.

16b.4.1 Absatz 4 trifft eine explizite Regelung für den Zweckwechsel während eines Aufenthalts nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses und regelt den Zweckwechsel vor Abschluss des Studiums, also bei Unterbrechung, Abbruch oder erfolgloser Beendigung, abschließend.

Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis vor erfolgreichem Abschluss des Studiums zu einem anderen Zweck als dem des Studiums erteilt werden, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen handelt (vgl. 16a.1.1).

Der Fall eines Studiengang- oder Studienortwechsels ist damit möglich, z. B. wenn der Antragsteller bereits zu einem anderen Studiengang zugelassen wurde. In diesen Fällen muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung besteht jedoch ein Anspruch (§ 16b Absatz 1). Insoweit gelten die Ausführungen unter Nummer 16.2.5 der AVwV in modifizierter Form, da das dort zugrundeliegende Ermessen der Behörden nicht mehr besteht. Insbesondere ist weiter maßgeblich, dass das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit, also bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann. Die Rechtslage entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während des Aufenthalts zum Studium ist ausgeschlossen.

16b.5 zu Absatz 5:

16b.5.0 § 16b Absatz 5 sieht einen Aufenthaltstitel vor, der nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt. Dieser berechtigt damit allein zum Aufenthalt in Deutschland, jedoch nicht zur innereuropäischen Mobilität nach der Richtlinie. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht in diesen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde.

16b.5.1.1.0 Nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b kann eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen der bedingten Zulassung durch die Bildungseinrichtung erteilt werden.

16b.5.1.1.1 § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a erfasst dabei Fälle, in denen die Bedingung nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (siehe Nummer 16b.1.1.2). Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet.

16b.5.1.1.2 In Fällen, in denen die Bildungseinrichtung den Studienbewerber bedingt zulässt und auf eine Annahme durch Dritte verweist, ohne dass eine entsprechende verbindliche Zusage des Dritten vorliegt (z. B. Studienkolleg), kann nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine

Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- 16b.5.1.1.3 Nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium erteilt werden. Die Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen richtet sich nach dem jeweiligen Landeshochschulrecht. In der Regel kann zwischen zwei Arten des Teilzeitstudiums unterschieden werden. Zum einen ermöglichen es einige Landeshochschulgesetze den Hochschulen, einen kompletten Studiengang für alle Bewerber gleichermaßen in Teilzeit einzurichten. Für Teilzeitstudiengänge sind im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen verlängerte Regelstudienzeiten vorgesehen. Zum anderen besteht nach den Landeshochschulgesetzen die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium mit der Hochschule zu vereinbaren, wenn besondere in der Person des Studenten liegende Gründe dies erfordern. Solche Gründe können z. B. der Nachteilsausgleich für chronische oder schwere Krankheiten sein, sie können sich aber auch aus der Betreuung minderjähriger Kinder oder der Pflege von Angehörigen ergeben. Die Vereinbarung eines individuellen Teilzeitstudiums erfolgt in der Regel auf Antrag des Studenten bei der Hochschule. Im Übrigen bleiben die Ausführungen in Nummer 16.0.4 AVwV unberührt.
- 16b.5.1.2 § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 erfasst den Fall, dass zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, aber noch keine Zulassung durch die Bildungseinrichtung vorliegt. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass der Sprachkurs der Studiovorbereitung dient und - ggf. unter Berücksichtigung von weiteren, hierauf aufbauenden Sprachkursen - auf den Erwerb für den Hochschulbesuch ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ausgerichtet ist. Auch wenn der angestrebte Studiengang, für den noch keine Zulassung vorliegt, andere als deutsche Sprachkenntnisse voraussetzt, kann ein Deutschkurs der Studiovorbereitung dienen, um den Einstieg in den Studienalltag und die Integration zu erleichtern.
- 16b.5.1.3 Für (freiwillige) studienvorbereitende Praktika kann nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon sind insbesondere Praktika erfasst, deren Ableistung Voraussetzung für eine spätere Studienbewerbung ist. Sogenannte Vorpraktika sind beispielsweise in technischen Studiengängen zum Teil Voraussetzung für eine Einschreibung in den Studiengang. Pflichtpraktika während des Studiums zählen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 hingegen als Bestandteil des Studiums und sind nach § 16b Absatz 1 zu behandeln.
- 16b.5.1.4 Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen (§ 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3) ist erlaubt. Es bleibt jedoch bei den Ausführungen in Nummer 16.0.6 AVwV, dass – auch bei bestehender Beschäftigungsmöglichkeit – studienvorbereitende Maßnahmen insgesamt i.d.R. nicht länger als zwei Jahre dauern dürfen. In dieser Fallgruppe sollen somit die auch sonst für Studierende allgemein geltenden Regelungen zur Ausübung einer Beschäftigung Anwendung finden (vgl. hierzu unter 16b.3.0 ff.). Dies beinhaltet auch, dass die bisherigen Grundsätze zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gültig bleiben.
- Die bisherige Regelung zur Absolvierung eines studienvorbereitenden Praktikums wird angepasst übernommen. Eine Anrechnung auf das Arbeitstagekonto nach Absatz 3 erfolgt nicht.

16b.6 zu Absatz 6:

16b.6 § 16b Absatz 6 enthält für Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Befristung aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Ausländers liegen, eine Spezialregelung. Der Ausländer hat in diesen Fällen das Recht, die Zulassung bei einer anderen Bildungseinrichtung zu beantragen.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Frist konkretisiert und klarstellend aufgenommen, dass die Möglichkeit einer Suche nach einem neuen Studienplatz für höchstens neun Monate gewährt wird. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Ausländer den Antrag auf Zulassung bei der Bildungseinrichtung vollständig gestellt haben und die Antragstellung nachweisen können.

16b.7 zu Absatz 7:

16b.7.0 Ausländer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sind nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erfasst. Ihnen soll bei Vorliegen der Voraussetzungen dennoch nach § 16b Absatz 7 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden. Ausländer, die in Deutschland internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen und einen diesbezüglichen deutschen Aufenthaltstitel besitzen, bedürfen für ein Studium in Deutschland keiner Aufenthaltserlaubnis nach § 16b.

Der Aufenthaltstitel nach Absatz 7 berechtigt allein zum Aufenthalt in Deutschland, jedoch nicht zur innereuropäischen Mobilität nach der Richtlinie. Die Erteilung durch die zuständige Behörde soll bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde für die Erteilung eingeschränkt; Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 7 Satz 1 ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. auch 16a.1.0).

16b.7.1 Der Ausländer muss bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Studium begonnen haben. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung im Bundesgebiet absolvieren möchte, die ihn zum Zweck des Studiums zugelassen hat. Dafür ist entweder erforderlich, dass die Durchführung eines Studienteils in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Ausländer verpflichtend ist, er an einem Austauschprogramm teilnimmt oder er das begonnene Studium bereits seit mindestens zwei Jahren betreibt und sich höchstens 360 Tage im Bundesgebiet aufhalten wird.

16b.7.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt.

16b.7.3 Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16b Absatz 3.

16b.V Verfahren und Zuständigkeiten

Visumanträge zur Aufnahme eines Studiums und zu studienvorbereitenden Maßnahmen prüft die Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit. Wo möglich, wird zur Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde das Schweigefristverfahren (§ 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV) angewandt. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die Ausländerbehörde bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren nicht angewandt. Dies betrifft vor allem etwaige Fragen zum Status der Bildungseinrichtung. Die Beurteilung der „Studierfähigkeit“ obliegt grundsätzlich den Hochschulen.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b Absatz 1 entnehmen lässt.

Zu § 16c AufenthG - Mobilität im Rahmen des Studiums

16c.0 Allgemeines

16c.0.1 § 16c regelt die kurzfristige Mobilität von Studenten, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

16c.0.2 In Fällen der Mobilität von Ausländern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen, ist für Aufenthalte bis zu 360 Tagen kein deutscher Aufenthaltstitel für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich. Trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels sieht § 16c (entsprechend den Möglichkeiten der Richtlinie (EU) 2016/801) ein Mitteilungsverfahren vor. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von Mobilität.

16c.0.3 Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 regelte neu, dass das Mitteilungsverfahren zur Mobilität vollständig durch die Bildungseinrichtung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ohne Beteiligung der Ausländerbehörde durchgeführt wird. Dies soll eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) gewährleisten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig.

16c.0.4 Für Familienangehörige von mobilen Studenten (§ 16c), die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, ist ein Familiennachzug grundsätzlich nicht vorgesehen.

16c.1 zu Absatz 1:

16c.1.1.0 Die Voraussetzungen der Mobilität sind in § 16c Absatz 1 geregelt.

Der Aufenthalt im Rahmen der Mobilität darf 360 Tage nicht überschreiten.

Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, erforderlich. Nur so hat der jeweils erste Mitgliedstaat eine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen.

Mit der Mitteilung über die Mobilität müssen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die in § 16c Absatz 1 Satz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden (siehe Nummer 16c.V2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zum Studium enthalten. Insbesondere sind auch

die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt auch die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.

- 16c.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken des Studiums besitzen, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt. Dies ist dann der Fall, wenn in den Aufenthaltstitel der Begriff „Student“ bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/801, oder, falls der Student im Rahmen eines bestimmten Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr anerkannten Hochschuleinrichtungen in die Union eingereist ist, das betreffende Programm oder die Vereinbarung auf dem Aufenthaltstitel angegeben ist, vgl. Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/801. Zu deutschen Titeln siehe die Regelung in § 59 Absatz 4a und 4d AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt auf seiner Homepage als Hilfsmittel eine Liste mit den Äquivalenten des Begriffs „Student“ in den Amtssprachen der anderen EU-Mitgliedstaaten bereit.
- 16c.1.1.2 Der Ausländer muss ferner nach Nummer 2 nachweisen, dass er einen Teil seines Studiums in Deutschland absolvieren will, weil er an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z. B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.
- Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt ggf. die Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels nach § 16b Absatz 1 oder Absatz 5 in Betracht, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- 16c.1.1.3 Nach Nummer 3 ist ein Nachweis über die Zulassung des Ausländers durch die aufnehmende Bildungseinrichtung erforderlich. Der Begriff der Bildungseinrichtung entspricht dem in § 16b Absatz 1. Ebenso gelten zur Frage der Zulassung die Ausführungen zu § 16b Absatz 1 (siehe Nummer 16b.1.1.2).
- 16c.1.1.4 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.
- 16c.1.1.5 Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 16c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5). Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist § 2 Absatz 3 maßgeblich.
- 16c.1.2 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Studiums im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/801 zu erfolgen (§ 16c Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss zur Vollständigkeit der Mitteilung nachgereicht werden.
- 16c.1.3 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass eine Mobilität in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 16c Absatz 1 Satz 3).

Zuständig ist die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft. Die Einreise kann jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst nach Ablauf der Ablehnungsfrist (siehe Nummer 19f.5) erfolgen.

16c.1.4 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des Studiums erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 16c Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob es sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

16c.2 zu Absatz 2:

16c.2.0 Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck des Studiums dürfen unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst erfolgen, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 16c Absatz 2).

16c.2.1 Die Möglichkeit zu Beschäftigung besteht nach Absatz 2 Satz 3 und ist grundsätzlich im selben Rahmen wie bei einem Studienaufenthalt nach § 16b möglich (vgl. hierzu unter 16b.3.0 ff.). Bei Aufenthalten nach § 16c, die die Aufenthaltsdauer von 360 Tagen unterschreiten, ist das Arbeitstagekonto im anteiligen Verhältnis zur Aufenthaltszeit reduziert. Dauert zum Beispiel der Aufenthalt nur 180 Tage, ist die Berechtigung zur Beschäftigung auf 70 Tage beschränkt. Die Vorgaben zur Anrechnung der Arbeitstage bleiben bestehen. Durch die Festlegung des Umfangs der Beschäftigung ist zugleich die selbständige Tätigkeit nicht erlaubt. Die Bescheinigung ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„Die Beschäftigung bis zu [Anzahl der erlaubten Tage im Einzelfall einzusetzen; Berechnung z.B.: 140 Tage im anteiligen Verhältnis zu einer Aufenthaltszeit von 360 Tagen; entspricht = Tage Aufenthaltszeit

** 140 / 360] Tage unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten sind erlaubt. Selbständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.“*

16c.3 zu Absatz 3:

16c.3 § 16c Absatz 3 nimmt Bezug auf § 19f Absatz 5, wonach Einreise und Aufenthalt bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt werden.

Eine Ablehnung nach § 19f Absatz 5 führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 16c Absatz 3 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des Studiums.

Nach Ablauf der Ablehnungsfrist kann der Aufenthalt nur bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses abgelehnt werden (siehe Nummer 16c.2.0 und 19f.5). Hat der Ausländer sein Studium in Deutschland bereits aufgenommen, so hat er dieses unverzüglich einzustellen (§ 16c Absatz 3 Satz 1).

16c.4 zu Absatz 4:

16c.4 Absatz 4 regelt die Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

16c.5 zu Absatz 5:

16c.5 Der mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 neu eingeführte Absatz 5 regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Bildungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen.

16c.V Verfahren und Zuständigkeiten

Das Verfahren ergibt sich aus § 16c Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.

16c.V.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Bildungseinrichtung im Bundesgebiet. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Mitteilung an die zuständige Behörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.

16c.V.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 16c Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich sind danach:

- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers,
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (durch Kopie),
- Nachweis über Teilnahme an Unions- oder multilateralem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen, die für ihn gilt,
- Zulassungsbescheid/Nachweis über Zulassung durch Bildungseinrichtung,
- Pass- oder Passersatzkopie,
- Nachweis über Lebensunterhaltssicherung,
- geplanter Aufenthaltsort.

16c.V.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 ermöglicht dies. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auch anderssprachige Dokumente akzeptieren.

16c.V.4 Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Bildungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Bildungseinrichtung nach § 23 Absatz 2

VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.

- 16c.V.5 Ist die Mitteilung vollständig, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Unterlagen. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19f Absatz 5 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG), es sei denn, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ausdrücklich anderssprachige Dokumente akzeptiert.
- 16c.V.6 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19f Absatz 5. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 30 Tagen zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19f Absatz 5 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 VwVfG beizufügen.
- 16c.V.7 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der mitteilenden Bildungseinrichtung (§ 19f Absatz 5 Satz 4) bekannt gegeben werden.
- Wenn die Ausländerbehörde die Entscheidung z. B. bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses oder eines Studienabbruchs getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben (§ 91d Absatz 4).
- 16c.V.8 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19f Absatz 5 Satz 4 i. V. m. § 91d Absatz 4 mit.
- 16c.V.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nummer 9 Teil II Buchstabe f der Anlage zur AZRG-DV) und informiert auch die zuständige Ausländerbehörde. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Hochschuleinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 16c.V.10 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Mobilität zum Zweck des Studiums aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Bildungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nummer 9 Teil II Buchstabe f der Anlage zur AZRG-DV). Danach geht die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auf die zuständige Ausländerbehörde über; diese ist damit auch zuständig für eine etwaige Ablehnung aufgrund eines bestehenden Ausweisungsinteresses.

Zu § 16d AufenthG - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

16d.0 Allgemeines

- 16d.0.1 § 16d regelt die Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts zum Zweck von

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 ist Voraussetzung, dass vor Titelbeantragung ein Anerkennungsverfahren bei einer in Deutschland für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stelle durchgeführt wurde. Wird der Titel im Ausland beantragt, muss demnach in aller Regel auch das Anerkennungsverfahren aus dem Ausland heraus betrieben worden sein. Hat das Anerkennungsverfahren nicht zu der Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation bzw. bei im Inland reglementierten Berufen zu der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis geführt und sind Nachqualifizierungen notwendig, ermöglicht § 16d Absatz 1 die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland. Die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis sind für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a) und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b) sowie für die Erteilung einer Blauen Karte nach § 18g Abs. 1 erforderlich. Ziel ist es, die berufliche Anerkennung bzw. die Berufsausübungserlaubnis zu erreichen, sodass die Erteilung der Aufenthaltstitel für Fachkräfte möglich ist.

Für ausländische Hochschulabschlüsse in nicht reglementierten Berufen, für die keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss festgestellt wurde, gibt es derzeit keine Verfahren, die den Ausgleich von wesentlichen Unterschieden für die Erlangung eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Abschlusses ermöglichen. Eine Alternative kann in diesen Fällen sein, ein Studium in Deutschland zur Erlangung eines inländischen Hochschulabschlusses unter Anrechnung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufzunehmen. In diesen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, die Gleichwertigkeit mit einem qualifizierten Ausbildungsberuf anzustreben (z.B. Bachelor of Economics als Personaldienstleistungskaufmann oder Bachelor of Engineering als Mechatroniker). Im Rahmen dieses Verfahrens festgestellte wesentliche Unterschiede können im Rahmen von § 16d ausgeglichen werden.

16d.0.2 Zu Qualifizierungsmaßnahmen zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form (Praktika im Betrieb, theoretische Lehrgänge, Mischformen), Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse.

Handelt es sich um in Deutschland reglementierte Berufe, haben die Antragsteller nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben die Wahl zwischen einem sogenannten Anpassungslehrgang (dies gilt nicht für Ärzte/Apotheker/Zahnärzte/Tierärzte) und/oder einer abzulegenden Prüfung (Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung), um die volle Anerkennung zu erlangen. In Vorbereitung der Prüfung können zudem Vorbereitungskurse absolviert werden. Fehlen für die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis erforderliche Sprachkenntnisse, kann die Teilnahme an einem Sprachkurs oder Fachsprachkurs erfolgen (siehe Nummer 16d.0.4 und 16d.1.2.1).

Bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen besteht die Möglichkeit, die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch sogenannte Anpassungsqualifizierungen auszugleichen. Hier gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Solche Qualifizierungsmaßnahmen können dabei auch rein betrieblich durchgeführt werden, wenn beispielsweise nur noch bestimmte praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen. Qualifizierungsmaßnahmen schließen das Ablegen sich daran ggf. anschließender Prüfungen ein.

- 16d.0.3 Eine Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich möglich und kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen. Sie darf jedoch nicht den Aufenthaltzweck gefährden. Hinsichtlich Art und Umfang der Beschäftigung siehe Nummern 16d.1.4, 16d.2.1.5, 16d.3.7.3, 16d.4.1.1.1, 16d.4.3.
- 16d.0.4 Die für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erforderlichen Sprachkenntnisse sollten grundsätzlich vor Einreise erworben werden. In allen Varianten umfasst § 16d aber auch die Teilnahme an Sprachkursen, z. B. über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Diese Sprachkurse können den fachlichen Qualifizierungsmaßnahmen auch vorgeschaltet werden. Sollte die Gesamtaufenthaltsdauer für den Erwerb der für die Berufszulassung erforderlichen Sprachkenntnisse und die ggf. erforderlichen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, kann ein Aufenthalt nach § 16f dem Aufenthalt nach § 16d vorausgehen. Zentrale Norm für den Aufenthalt für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist aber § 16d und im Zweifel wird in diese Richtung beraten.
- 16d.0.5 Die Erlaubnis zum Aufenthalt im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (hierzu Nummer 16d.3) ersetzt die bisherige Regelung zur Feststellung der ausländischen Berufsqualifikation mit paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf (§ 16d Absatz 3 a.F.).
- Absatz 4 umfasst wie bisher den Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes.
- Absatz 5 regelt weiterhin die Einreise nur zum Ablegen von Prüfungen.
- Die bisherigen Regelungen zum Zweckwechsel in Absatz 6 a.F. werden zum 1. März 2024 aufgehoben. Diejenigen, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, haben damit eine breitere Perspektive.
- Die Neufassung des Absatz 6 regelt nun eine Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeit für eine Qualifikationsanalyse (hierzu Nummer 16d.6.1 ff.).
- 16d.0.6 Nach Erlangung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis besteht die Möglichkeit des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche für bis zu zwölf Monate nach § 20 Absatz 3 Nummer 4.
- 16d.0.7 Zu Zuständigkeiten und Verfahren des § 16d gibt es einen umfassenden Leitfaden der IQ Fachstellen „Beratung und Qualifizierung“ und „Einwanderung“ (siehe <https://www.bmas.de/aufenthg> sowie weitere Fundstellen unter Nummer 18.2.4.3.2).
- 16d.1 zu Absatz 1: Aufenthalt zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation**
- 16d.1.0 Absatz 1 ermöglicht Ausländern den Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran ggf. anschließender Prüfungen bzw. bis zur Erteilung der Berufserlaubnis. Geregelt werden die Voraussetzungen, die Dauer sowie die Möglichkeit der Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung.

Vom Aufenthaltswort der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist auch die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei in Deutschland reglementierten Berufen erfasst. Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist (siehe § 3 Absatz 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz). In Deutschland reglementierte Berufe sind z. B. Arzt, Pflegepersonal, Rechtsanwalt, Lehrer, Erzieher oder Ingenieur. Dabei bezieht sich die Reglementierung beim Ingenieurberuf nur auf das Führen der Berufsbezeichnung. Die Tätigkeiten von Ingenieuren sind nicht geschützt. Personen können ohne Anerkennung z. B. als Angestellter oder Angestellte in einem Ingenieurbüro arbeiten, dürfen sich aber nicht „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nennen. Erforderlich ist dann – wie bei ausländischen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen insgesamt – nur die Bestätigung der Vergleichbarkeit des akademischen Abschlusses beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder bzw. eine Ermittlung über die Datenbank anabin unter [anabin: Anabin - Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse \(kmk.org\)](#). Für weitergehende Informationen siehe die Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter [Startseite - BERUFENET - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#) für die Unterscheidung reglementierte/nicht reglementierte Ausbildungsberufe und das Portal „Anerkennung in Deutschland“ unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de>. Soweit es sich um einen in Deutschland reglementierten Beruf handelt, setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels als Fachkraft nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 voraus, dass die Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder sie zugesagt ist (siehe Nummer 18.2.3). Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu den nicht reglementierten Berufen gehören in Deutschland z. B. alle Berufe auf Grundlage einer dualen Berufsausbildung. Bei ihnen ist eine Anerkennung zwar keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung, für Ausländer aber für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach §§ 18a, 18b bzw. § 18g.

16d.1.1.0 Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16d Absatz 1 Satz 1 ist, dass ein Anerkennungsverfahren oder ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung in Deutschland zuständigen Stelle durchgeführt wurde und ein Bescheid oder eine schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) dieser Stelle vorgelegt wird, in dem durch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder durch weitere Qualifikationen ausgleichende wesentliche Unterschiede der ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung oder ausgleichende wesentliche Unterschiede für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis festgestellt werden.

Im Anerkennungsverfahren führt die zuständige Stelle in einem formalen Bewertungsverfahren einen Vergleich zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss des Referenzberufs durch. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem voraussichtlichen Ort der angestrebten Tätigkeit. Eine Arbeitsplatzzusage ist nicht erforderlich. Die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ ([Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung \(erkennung-in-deutschland.de\)](#)) bietet Beratung zur Wahl eines möglichen Zielstandorts an. Die entsprechende

zuständige Stelle kann über den Anerkennungsfinder des Portals „Anerkennung in Deutschland“ ermittelt werden. Siehe auch Nummer 18.2.4.3.1 f.

18.2.4.3.1 f.

16d.1.1.1 Im nicht reglementierten Bereich muss die zuständige Stelle festgestellt haben, dass zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit berufspraktische oder theoretische Kenntnisse oder Fähigkeiten fehlen und Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede müssen im Bescheid aufgelistet sein. Damit ist auch die Erforderlichkeit von Qualifizierungsmaßnahmen gegeben.

16d.1.1.2 Bei in Deutschland reglementierten Berufen muss die zuständige Stelle festgestellt haben, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede werden nach den gesetzlichen Vorgaben im Bescheid aufgelistet. Der Bescheid wird mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ausgestellt. Die Erforderlichkeit einer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme oder einer weiteren Qualifikation im reglementierten Bereich liegt vor, wenn laut Bescheid ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

Im Bereich der Gesundheitsberufe ist es möglich, dass Antragsstellende auf die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung verzichten können (vgl. § 40 Absatz 3a Pflegeberufegesetz). In diesem Fall reicht auch die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Zwischenbescheide werden von den zuständigen Stellen erstellt. Sie enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede.

16d.1.1.3 Bei den akademischen Heilberufen besteht für Inhaber ausländischer Abschlüsse aus einem Drittstaat die Möglichkeit, eine sogenannte Berufserlaubnis (auf in der Regel höchstens zwei Jahre befristete Berufsausübungserlaubnis unabhängig von einem Anerkennungsverfahren) zu beantragen (z. B. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO), § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde). Für die Erteilung der Berufserlaubnis sind im Regelfall die abgeschlossene Ausbildung (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 BÄO) und der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse erforderlich (nach aktueller Verwaltungspraxis in der Regel auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Fachsprachtest) sowie daneben für allgemeinsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

Wer nach Deutschland einreisen will, um in einem reglementierten akademischen Heilberuf zu arbeiten, kann demnach mit der Perspektive der Approbation zunächst die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen. Das Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der Approbation kann unabhängig davon und ggf. parallel dazu beantragt und auch nach der Einreise nach Deutschland weiterbetrieben werden.

Wurde die Berufserlaubnis erteilt oder ihre Erteilung zugesagt, kann der antragstellenden Person bei Vorliegen einer Arbeitsplatzzusage eine

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft nach § 18b (oder, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Blaue Karte EU nach § 18g) erteilt werden und sie kann als solche (z. B. als Ärztin bzw. Arzt) für bis zu zwei Jahre in Deutschland arbeiten. Siehe auch Nummer 18.2.3.

Fehlt der Nachweis über die erforderlichen Fachsprachkenntnisse (nach aktueller Verwaltungspraxis in der Regel auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), kann der antragstellenden Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Absolvierung eines Fachsprachkurses und der Fachsprachprüfung erteilt werden. Hierfür reicht die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass der für die Erteilung der Berufserlaubnis vorzulegende Sprachnachweis fehlt; auf die Erforderlichkeit weiterer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder Qualifikationen kommt es nicht an. Die Anmeldebestätigung zum Fachsprachkurs ist vorzulegen.

Im Vergleich zur Beantragung der Approbation aus dem Ausland heraus kann dieses Vorgehen das Verfahren bei der für die Berufsanerkennung zuständigen Stelle für die Erteilung des für ein Visum nach § 16d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 18b bzw. § 18g notwendigen (Zwischen-)Bescheides und damit auch die Einreise nach Deutschland beschleunigen.

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist die sogenannte Berufserlaubnis wegen ihrer Befristung nicht ausreichend, siehe dazu näher Nummer 18c.1.1.5.

- 16d.1.2 Absatz 1 Satz 2 enthält weitere Titelerteilungsvoraussetzungen.
- 16d.1.2.1 Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 muss der Antragsteller nachweisen, dass er über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen. In der Regel sind dies mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10. Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist (siehe Nummer 16d.0.4).
- 16d.1.2.2.0 Die Qualifizierungsmaßnahme muss nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geeignet sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.
- 16d.1.2.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen (siehe Nummer 16d.0.2) umfassen Qualifizierungsangebote privater oder öffentlicher Bildungsträger, berufs- oder fachschulische Angebote, Angebote an Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote. Qualifizierungsangebote können berufspraktische oder theoretische Bestandteile enthalten oder beide kombinieren. Umfasst sind auch Vorbereitungskurse auf Prüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse.
- 16d.1.2.2.2 Die Prüfung der Geeignetheit obliegt bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit. Eine überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme setzt einen Praxisanteil von über 50 Prozent voraus. Die Bundesagentur prüft die Geeignetheit anhand des vom Ausländer vorzulegenden Weiterbildungsplans (§ 34 Absatz 3 BeschV).

Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist von einer Geeignetheit auszugehen. Eine gesonderte Prüfung ist nicht erforderlich.

- 16d.1.2.2.3 Bei überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen prüft die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung die Geeignetheit (siehe auch Nummer 16d.1.V).

Dabei ist bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern, öffentlich geförderten oder zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen von einer Eignung der Maßnahme auszugehen. Eine gesonderte Prüfung ist nicht erforderlich.

Bei nicht öffentlich geförderten Bildungsanbietern bzw. nicht zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Hier kann die für die Anerkennung der Qualifikation zuständige Stelle um ihre Einschätzung gebeten werden. Bei Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen, die dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen, kann eine Bestätigung durch die örtlich für die Anerkennung zuständige Stelle (siehe Nummer 16d.1.1.0) als Nachweis dafür dienen, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist.

Im Fall von (theoretischen) Vorbereitungskursen zur Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung die für die Abnahme der Prüfung zuständige Stelle und Anbieter von Vorbereitungskursen beteiligen oder bei einer einschlägigen Stelle des Förderprogramms IQ nachfragen, die eine Qualifizierungsplanung anbietet.

- 16d.1.2.2.4 Maßgeblich für die Prüfung der Geeignetheit sind bei reglementierten Berufen die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid), dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, oder der Feststellungsbescheid. Bei nicht reglementierten Berufen sind der Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit der zuständigen Stelle, Unterlagen über die Anpassungsmaßnahme sowie der Weiterbildungsplan maßgeblich.

- 16d.1.2.2.5 Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme obliegt dem Ausländer. Informationen zum aktuellen Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen hält das Portal „Anerkennung in Deutschland“ mit einem gefilterten Zugang zur Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit vor. Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ und die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ bieten neben einer Beratung zum Anerkennungsverfahren auch Beratungen für Ausländer und Arbeitgeber zu passenden Anpassungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit lokalen Qualifizierungsberatungsstellen an. Mit der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung stehen lokale Strukturen insbesondere für eine Beratung nach Ankunft in Deutschland bereit. Siehe auch Nummer 18.2.4.3.1 f.

- 16d.1.2.3 Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen ist nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 weitere Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Überwiegend betrieblich ist eine Qualifizierungsmaßnahme, wenn der Praxisanteil im Betrieb über 50 Prozent der gesamten Qualifizierungsmaßnahmen ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung handelt (vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV). Die Zustimmung der Bundesagentur für

Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 8 Absatz 2 BeschV). Die Bundesagentur für Arbeit erteilt die Zustimmung nur dann, wenn die Teilnahme an der betrieblichen Bildungsmaßnahme nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die Teilnahme vergleichbarer Inländer. Die Bundesagentur für Arbeit prüft auch den vorgelegten Weiterbildungsplan und die Geeignetheit der Qualifizierungsmaßnahme (§ 34 Absatz 3 BeschV, siehe auch Nummer 16d.1.2.2.2).

16d.1.2.4 Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Absatz 3 Satz 6 (siehe Nummer 2.3.2.3).

16d.1.2.5 § 16d Absatz 1 ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig.

16d.1.3 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei Ersterteilung von bis zu 18 Monaten wurde auf bis zu 24 Monate angehoben. Die Geltungsdauer umfasst den Zeitraum bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle. Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, oder bei Prüfungsvorbereitungskursen ist damit auch das Ablegen der Prüfung einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bzw. bei reglementierten Berufen der Zeitraum bis zur Erteilung der Berufserlaubnis umfasst.

Die Möglichkeit einer Verlängerung wurde beibehalten und auf zwölf Monate angehoben, bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren. Verlängerungen kommen insbesondere in Betracht, wenn den Prüfungen lange Wartezeiten vorausgehen und sich diese dadurch verzögern. Auch die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist hiervon erfasst.

Mit der Anhebung der Höchstaufenthaltsdauer auf drei Jahre wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 jener nach Absatz 4 angeglichen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass oftmals insbesondere das Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Verlängerungen der Anpassungsmaßnahme oder Wiederholung der nach den Heilberufsgesetzen erforderlichen Kenntnisprüfungen nicht in den zuvor vorgegebenen 24 Monaten abgeschlossen werden konnte.

16d.1.4 Die Nebenbeschäftigung von bis zu zwanzig Stunden je Woche ist bei allen Aufenthalten unabhängig von der betrieblichen Maßnahme möglich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hierzu nicht erforderlich. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ... (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.1.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen stellen in ihren Bescheiden klar und aussagekräftig wesentliche Unterschiede der ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung fest. Der Bescheid oder die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, die Unterlagen über die Qualifizierungsmaßnahme des Bildungsträgers sowie ggf. der

Weiterbildungsplan sind Grundlage für die Prüfung der Ausländerbehörde, der Auslandsvertretung sowie der Bundesagentur für Arbeit.

- Ist die Qualifizierungsmaßnahme überwiegend betrieblich, prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit der Maßnahme. Das Ergebnis wird von der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung übernommen.
- Im Fall der überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen prüfen die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung die Geeignetheit. Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie bei öffentlich geförderten oder zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen ist von einer Eignung der Maßnahme auszugehen. Bei nicht öffentlich geförderten oder nicht staatlich anerkannten Bildungsanbietern bzw. nicht zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen kann die für die Anerkennung zuständige Stelle (siehe Nummer 16d.1.2.2.3) um ihre Einschätzung gebeten werden.
- Bei nicht öffentlich geförderten oder nicht zertifizierten Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen, die bei reglementierten Berufen dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen, kann als Nachweis eine Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde (siehe Nummer 16d.1.2.2.3), dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist, herangezogen werden.
- Im Fall von (theoretischen) Vorbereitungskursen zur Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung die für die Abnahme der Prüfung zuständige Stelle und Anbieter von Vorbereitungskursen beteiligen oder bei einer einschlägigen Stelle des Förderprogramms IQ nachfragen, die eine Qualifizierungsplanung anbietet.
- Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2). Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der von den Bildungseinrichtungen festgelegten Mindestvoraussetzungen (siehe Nummer 16d.1.2.1).

Steht im Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 1 zum Zweck der Durchführung theoretischer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bereits fest, dass nach der Erlangung der Anerkennung eine Anschlussbeschäftigung aufgenommen werden soll (Einstellungszusage Arbeitgeber), so ist im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Folgendes zu beachten: Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen zusätzlich perspektivisch, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Hat die Ausländerbehörde im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden. Siehe auch Nummer 81a.3.4.4.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 1 entnehmen lässt.

16d.2 zu Absatz 2:

16d.2.0 Absatz 2 sieht die Möglichkeit der Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung vor, wenn diese im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen steht.

Eine Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach Absatz 2 stellt keine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 dar, sondern kann nur ergänzend zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 ausgeübt werden. Die Beschäftigung nach Absatz 2 kann auch ausgeübt werden, wenn die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen wurde, aber die für die Anerkennung zuständige Stelle noch keinen das Verfahren insgesamt abschließenden Bescheid bzw. bei reglementierten Berufen noch keine Berufserlaubnis erteilt hat (siehe Nummer 16d.1.3) oder die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels beantragt wurde (siehe Nummer 16d.6.0.2).

16d.2.1.1 Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs nach Absatz 2 Satz 1 besteht bei reglementierten Berufen beispielsweise beim Anerkennungsziel Arzt oder Pflegefachpersonal bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer oder beim Anerkennungsziel Apotheker z. B. bei einer Beschäftigung als pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter. Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs ist bei nicht reglementierten Berufen beispielsweise gegeben, wenn jemand während einer Qualifizierungsmaßnahme zum Maurer bereits als Maurer oder etwa als Bauhelfer arbeitet.

16d.2.1.2 Der Ausländer muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorlegen (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, siehe Anlage 4). Ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsmaßnahme muss nicht mehr vorgelegt werden.

16d.2.1.3 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, es sei denn, durch die Beschäftigungsverordnung ist bestimmt, dass die Beschäftigung ohne eine solche Zustimmung zulässig ist. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nach Absatz 2 in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem im Teil-Anerkennungsbescheid festgestellten Referenzberuf steht und nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmern. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zudem, dass die Beschäftigung nach Absatz 2 so gestaltet ist, dass der Aufenthaltswitz der Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann und die Beschäftigung diesem Ziel nicht entgegensteht.

Für die Beschäftigung nach Absatz 2 ist eine Vorrangprüfung nicht erforderlich (§ 8 Absatz 2 BeschV).

16d.2.1.4 Die Bundesagentur für Arbeit kann gemäß § 72 Absatz 7 auch dann beteiligt werden, wenn es der Zustimmung nicht bedarf (siehe Nummer 72.7).

16d.2.1.5 Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Neben den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Regelungen ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ... (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Beschäftigung, deren Anforderungen in Zusammenhang mit den in dem Zielberuf verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, als xxx erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.2.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nach Absatz 2 in einem Zusammenhang mit einer späteren Beschäftigung in dem angestrebten Zielberuf steht, siehe Nummer 16d.2.1.3. Die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit.

16d.3 zu Absatz 3: Aufenthalt zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit qualifizierter Beschäftigung auf Basis einer Anerkennungspartnerschaft

16d.3.0 Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 eingeführte Regelung in Absatz 3 für einen Aufenthalt zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit qualifizierter Beschäftigung bei teilweiser Gleichwertigkeit wird abgelöst durch eine Aufenthaltserlaubnis auf Basis einer Anerkennungspartnerschaft. Der neue Absatz 3 gilt nun auch für reglementierte Berufe. Auch der neue Absatz 3 ermöglicht einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf; unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine nicht-qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden (siehe Nummer 16d.3.2).

Anders als im Rahmen eines Aufenthalts nach Absatz 1 sowie Absatz 3 a. F. ist vor Titelerteilung nach dem neuen Absatz 3 ein vor der Einreise angestoßenes Anerkennungsverfahren bzw. das Vorliegen eines (Teil-)Anerkennungsbescheids nicht erforderlich. Die Titelerteilung ist mit der Verpflichtung des Ausländers verbunden, nach der Einreise oder – bei Erteilung durch die Ausländerbehörde – nach Titelerteilung den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis („Anerkennung“) zu stellen und das Verfahren aktiv im Inland zu betreiben.

Zwischen einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und nach Absatz 3 besteht eine Wahlmöglichkeit, kein Vorrangverhältnis. Absatz 1 deckt die Fälle ab, in denen der Ausländer bereits einen Bescheid über die teilweise Anerkennung hat; auch der Ausgleich wesentlicher Unterschiede in der betrieblichen Praxis ist davon umfasst. Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, kann einem Ausländer mit einem Feststellungsbescheid hingegen auch eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 erteilt werden. Hauptunterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 3 ist, dass Absatz 3 zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein konkretes Arbeitsplatzangebot voraussetzt. Aufenthaltserlaubnisse nach Absatz 1 können, müssen aber nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden. Mit Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall nur das Hauptbeschäftigungsverhältnis gemeint, da die Nebenbeschäftigung nach § 16d Absatz 3 Satz 8 AufenthG ohnehin erlaubt ist.

16d.3.1 Voraussetzung ist nach § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, dass der Ausländer nachweist, dass er entweder über eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, der mindestens eine zweijährige Ausbildung vorangegangen ist, oder über einen ausländischen Hochschulabschluss. Die Berufsqualifikation oder der

Hochschulabschluss muss in dem Staat, in dem er oder sie erworben wurde, staatlich anerkannt sein. Staatlich anerkannt ist ein Abschluss, wenn er auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruht und von einer autorisierten Stelle verliehen worden ist. Der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, kann ein anderer als der Herkunftsstaat des Ausländers sein. Die Berufsqualifikation kann auch an einer akademischen Einrichtung erworben worden sein.

Die Ausbildungsdauer für den Erwerb der Berufsqualifikation muss mindestens zwei Jahre im Rahmen einer Vollzeitqualifizierung betragen haben.

- 16d.3.1.1 Eine Prüfung der Voraussetzung nach § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelnen durch die Auslandsvertretung beziehungsweise die Ausländerbehörden ist nicht erforderlich, vgl. im Einzelnen 16.d.3.V. Der Ausländer ist verpflichtet, sich von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen, dass er diese Voraussetzung erfüllt (§ 16d Absatz 3 Satz 4). Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt diese Bestätigung bei Vorliegen der Voraussetzungen aus. Die Bestätigung kann über ein digitales Verfahren beantragt werden (<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung> im Hinblick auf Hochschulabschlüsse, <https://zab.kmk.org/de/dab> im Hinblick auf Berufsqualifikationen). Die erforderliche Bestätigung erhält der Ausländer in digitaler Form und kann diese dann bei der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung einreichen. Zum Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens siehe Nummer 81a.3.2a.

Mit der Bescheinigung der ZAB erfolgt keine Bewertung der Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses in Deutschland. Diese dient lediglich dem Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) vorliegt. Die Prüfung der ZAB beinhaltet jedoch eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf Authentizität des Abschlusses und die Berechtigung der ausländischen Stelle, die Berufsqualifikation oder den Hochschulabschluss zu bescheinigen.

- 16d.3.1.2 Sofern der Ausländer bereits einen Bescheid über die teilweise Anerkennung hat, kann die Vorgabe entfallen, eine Bescheinigung der ZAB über die Voraussetzung nach § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) vorzulegen, da eine entsprechende Prüfung bereits im Anerkennungsverfahren erfolgte. Maßgeblich ist, dass der Bescheid über die teilweise Anerkennung Angaben enthält über die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation sowie deren Ausbildungsdauer beziehungsweise die staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses und insoweit das Vorliegen der Voraussetzung nach § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a bzw. Nummer 1b bejaht werden kann.

- 16d.3.2 Nach Nummer 2 ist ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung erforderlich (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, siehe Anlage 4). Die qualifizierte Beschäftigung ist in

§ 2 Absatz 12b legaldefiniert; der Begriff setzt an der Tätigkeit an, nicht an der Person, die diese ausübt. Maßgeblich ist der Inhalt der Beschäftigung. Zum berufsfachlichen Zusammenhang der Beschäftigung mit dem angestrebten Zielberuf, siehe 16d.3.6;

Weitere Ausführungen hierzu enthalten die Fachlichen Weisungen der BA.

- 16d.3.2.1 Von dem Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen, wenn zu deren Ausübung eine

Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist (§ 16d Absatz 3 Satz 2 und Satz 3), also in Fällen von reglementierten Berufen. Bis zum Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis ist bei diesen eine qualifizierte Beschäftigung nicht möglich. Der Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Zwei Fallkonstellationen, jeweils normiert in Satz 2 und Satz 3, kommen in Betracht:

16d.3.2.2 Nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Voraussetzung für das Absehen vom Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung, dass die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG tarifgebunden ist (Nummer 1, 1. Variante). Der Arbeitgeber muss den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen (Nummer 2, 1. Variante). Zudem müssen die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen (Nummer 3).

Aufgrund des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV) werden kirchliche Arbeitgeber, die an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden sind, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen festlegen, tarifgebundenen Arbeitgebern gleichgestellt (Nummer 1, 2. Variante). Auch ein kirchlicher Arbeitgeber muss den Ausländer zu den bei ihm geltenden, auf der Grundlage kirchlichen Rechts festgelegten Arbeitsbedingungen beschäftigen (Nummer 2, 2. Variante). Auch in diesem Fall müssen die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen (Nummer 3).

16d.3.2.3 Die Ausnahme vom Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 ebenfalls, wenn zu deren Ausübung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre, es sich um eine Pflegeeinrichtung nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) handelt (Nummer 1) und die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen (Nummer 2).

16d.3.2.4 Die Bundesagentur für Arbeit prüft das konkrete Arbeitsplatzangebot sowie, ob eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder die Voraussetzungen für das Absehen von diesem Erfordernis vorliegen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft hingegen nicht, ob für die Ausübung der qualifizierten Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre. Dies ergibt sich aus den Angaben des Arbeitgebers im Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (siehe Anlage 4). Das Zusatzblatt A der Erklärung wurde hierfür um die Auswahlmöglichkeit ergänzt „Zielbeschäftigung wäre dem reglementierten Bereich zuzuordnen“.

16d.3.3 Weitere Voraussetzung ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber im Sinne einer Anerkennungspartnerschaft. Diese muss bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.

16d.3.3.1 Der Ausländer verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitgeber, spätestens nach der Einreise oder nach Titelerteilung im Inland bei der im Inland nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation anzustoßen oder für einen im Inland reglementierten Beruf eine Berufsausübungserlaubnis zu beantragen.

Unschädlich für das Erfordernis der unverzüglichen Beantragung des beruflichen Anerkennungsverfahrens ist insbesondere, wenn die Parteien vor der Beantragung auf die Beratungsangebote zur beruflichen Anerkennung zurückgreifen. Ob das Anerkennungsverfahren unverzüglich eingeleitet wurde, prüft nicht die Ausländerbehörde, sondern die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung für die Aufenthaltsverlängerung (vgl. 16d.3.7.1). Sofern bereits ein Teilanerkennungsbescheid vorliegt, ist die Pflicht zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens bereits erfüllt. Die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber muss diese Verpflichtung in den Fällen daher nicht enthalten, sie ist aber auch unschädlich.

Weitere Ausführungen hierzu enthalten die Fachlichen Weisungen der BA.

16d.3.3.2 Parallel muss sich der Arbeitgeber gegenüber dem Ausländer verpflichten, ihm den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Darunter können beispielsweise Freistellungen von der Arbeit oder betriebliche Praktika fallen.

16d.3.3.3 Bezüglich Form und Inhalt der Vereinbarung besteht grundsätzlich Privatautonomie. Als Nachweis dient eine Vereinbarung in Text- oder Schriftform, beispielsweise als Bestandteil oder Ergänzung des Arbeitsvertrages. Anders als im Rahmen des bisherigen Absatz 3 ist ein Weiterbildungsplan gegebenenfalls nur bei der Verlängerung des Aufenthalts vorzulegen.

Aus der Vereinbarung muss hervorgehen, in welchem Zielberuf eine berufliche Anerkennung angestrebt wird. Die Vertragsparteien müssen sich jedoch nicht verbindlich auf einen Referenzberuf festlegen.

Weitere Ausführungen hierzu enthalten die Fachlichen Weisungen der BA .

Die Prüfung des Vorliegens der Vereinbarung obliegt der Bundesagentur für Arbeit.

16d.3.4 Zudem muss der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein (Nummer 4). Ziel ist es, dass seitens des Arbeitgebers ausreichend Perspektive geboten wird, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die berufliche Anerkennung schaffen kann. Vor diesem Hintergrund sind zum einen insbesondere Arbeitgeber geeignet, die in Deutschland zur beruflichen Ausbildung berechtigt sind oder mit beruflichen Nachqualifizierungen einschließlich des § 16d Absatz 3 a.F. ausreichende und zeitaktuelle nachweisbare Erfahrungen haben.

Zum anderen kann hier negativ abgegrenzt werden im Sinne eines Ausschlusses „ungeeigneter“ Arbeitgeber. Dies sind zum Beispiel Arbeitgeber, die bislang nur Hilfskräfte beschäftigen und keinerlei Berührungspunkte mit Qualifizierungsmaßnahmen hatten. Die regionalen und branchenspezifischen Besonderheiten sind zu beachten. So sind Ein-Mann-Betriebe in manchen Branchen üblich und können dann auch geeignete Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift sein.

Dabei ist zu beachten, dass die Nachqualifizierung auch bei mit betrieblichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen beauftragten Dritten wie beispielsweise Bildungsträgern, Lehr- und Übungswerkstätten oder in anderen Betrieben erfolgen kann.

Das Merkmal prüft die Bundesagentur für Arbeit. Sofern sich im Rahmen der Prüfung für die Aufenthaltsverlängerung die Ungeeignetheit des Arbeitgebers

herausstellt, versagt die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung.

Weitere Ausführungen hierzu enthalten die Fachlichen Weisungen der BA.

16d.3.5 Weiter muss der Ausländer über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, mindestens jedoch über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen (§ 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 5). Dies bezieht sich dabei auf die angestrebte Tätigkeit während der Anerkennungspartnerschaft. Dies entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10. Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).

Auf Nummer 16d.0.4 wird hingewiesen.

16d.3.6 Die nach Nummer 6 in Verbindung mit § 2a BeschV erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird erteilt, wenn ein berufsfachlicher Zusammenhang sowohl zwischen der mitgebrachten ausländischen Qualifikation und der Beschäftigung während der Anerkennungspartnerschaft besteht als auch zwischen der Beschäftigung und dem potenziell angestrebten Zielberuf. Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn das Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen soll, in der die Beschäftigung ausgeübt wird. Aus der Vereinbarung muss demnach hervorgehen, in welchem Zielberuf eine berufliche Anerkennung angestrebt wird. Mangels Anerkennungsverfahren steht zwar ein Referenzberuf möglicherweise noch nicht fest. Die Beschäftigung soll aber jedenfalls in derselben Berufsgruppe erfolgen, für die auch die Anerkennung angestrebt wird. Dann kann die Ausübung der Beschäftigung, zum Beispiel durch praktische Berufserfahrung oder Erwerb von weiteren fachspezifischen Sprachkenntnissen, auch die Anerkennung erleichtern. Mit dem vorgenannten zweifachen berufsfachlichen Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass die berufliche Anerkennung ausreichend Aussicht auf Erfolg hat. Weitere Ausführungen enthalten die Fachlichen Weisungen der BA.

16d.3.7 Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig.

16d.3.7.1 Der Aufenthaltstitel wird bei erstmaliger Erteilung für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, höchstens jedoch für zwölf Monate erteilt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Aufenthaltstitel um die Dauer der Zweitzustimmung der BA bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren verlängert (siehe § 16d Absatz 3 Satz 5 AufenthG, § 2a Absatz 2 BeschV). Jede Verlängerung des Aufenthalts ist an die erneute Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gebunden. Diese wird nur erteilt, wenn der Ausländer das Anerkennungsverfahren nachweislich betreibt. Dies kann z. B. durch den Nachweis des Antrags zum Anerkennungsverfahren geschehen, durch den Erstbescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle oder die Teilnahmebescheinigung für eine Qualifizierungsmaßnahme. Dies kann auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers sein, wenn die Qualifizierungsmaßnahme nachweislich rein innerbetrieblich erfolgt.

Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle, bzw. bei reglementierten Berufen bis zur Erteilung der Berufserlaubnis. Dies schließt die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran

anschließenden Prüfungen ein, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind (siehe Nummer 16d.0.2). Ein das Verfahren abschließender Bescheid liegt auch vor, wenn die jeweils zuständige Stelle feststellt, dass keine Anerkennung möglich ist. In diesem Fall liegen die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 3 nicht mehr vor. Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel ist zulässig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kommt ein Aufenthalt nach § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 BeschV in Betracht. Unter Beachtung der Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren kann auch eine weitere Anerkennungspartnerschaft in Betracht kommen.

- 16d.3.7.2 Wurde das Anerkennungsverfahren innerhalb der Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren nicht erfolgreich beendet, ist der Wechsel in andere Aufenthaltstitel zulässig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Jedoch darf nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d oder § 19c in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. Auch eine Niederlassungserlaubnis kann im Anschluss an einen Aufenthalt nach § 16d Absatz 3 nicht erteilt werden (Absatz 3 Satz 7).

Ein Wechsel des Arbeitgebers kann erforderlich werden, wenn die für die Anerkennung zuständige Stelle einen anderen Referenzberuf feststellt als ursprünglich von der Fachkraft oder dem Arbeitgeber angenommen. Sofern ein passender Arbeitgeber bereit ist, eine Anerkennungspartnerschaft zu vereinbaren, kann der Aufenthalt nach § 16d Absatz 3 fortgeführt werden. Die Höchsterteilungsdauer von drei Jahren ist zu beachten.

Ausländer mit einem Titel nach Absatz 3 in der bis zum 29. Februar 2024 geltenden Fassung können bei Scheitern der Qualifizierungsziele innerhalb der Erteilungsdauer von zwei Jahren unter Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in eine andere Aufenthaltserlaubnis innerhalb des § 16d AufenthG wechseln. Die Höchsterteilungsdauer von jeweils drei Jahren ist zu beachten.

- 16d.3.7.3 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der Beschäftigung, für die das konkrete Arbeitsplatzangebot oder der Arbeitsvertrag nach Satz 1 Nummer 2 vorliegen, und einer hiervon unabhängigen Nebenbeschäftigung von bis zu zwanzig Stunden je Woche. Darüber hinaus gehende Nebenbeschäftigungen sind nicht erlaubt. Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Neben den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Regelungen ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung als xxx bei xx und davon unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.3.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen für eine Beschäftigung nach Absatz 3 vorliegen, also ob in den nicht reglementierten Berufen eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt oder ob – in den reglementierten Berufen – die Voraussetzungen für ein Absehen von dem Erfordernis der qualifizierten Beschäftigung gegeben sind. Die Angabe, ob für die Ausübung der qualifizierten Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre – und damit vom Erfordernis der qualifizierten Beschäftigung abzusehen wäre – ,teilt der Arbeitgeber im Formular „Erklärung zum

Beschäftigungsverhältnis“ (siehe Anlage 4) mit.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft zudem das konkrete Arbeitsplatzangebot (Nummer 2; siehe hierzu auch 18.2.1), die Beschäftigungsbedingungen, die nach Nummer 3 erforderliche Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber und die Geeignetheit des Arbeitgebers nach Nummer 4. Angaben hierzu gibt der Arbeitgeber über die „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis und dem dazugehörigen „Zusatzblatt A - Aufenthaltstitel zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens oder der Anerkennungspartnerschaft aufgrund des § 16d des Aufenthaltsgesetzes“. Die Vereinbarung selbst ist der BA ebenfalls nachzuweisen.

Die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung übernimmt die Prüfergebnisse der Bundesagentur für Arbeit.

Der Nachweis der Berufsqualifikation nach Nummer 1 erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung regelmäßig durch Vorlage der ZAB-Bescheinigung (s. 16d.3.1.1) und des entsprechenden Qualifikationsnachweises zur Bewertung der Echtheit der Diplome. Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a leiten die Ausländerbehörden das Verfahren zum Erhalt der Bescheinigung bei der ZAB ein, da hier die Ausländerbehörden die durchführenden Behörden sind (vgl. Nummer 81a.3.2a). Auch der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3 entnehmen lässt.

16d.4 zu Absatz 4: Anerkennung im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit

16d.4.0 § 16d Absatz 4 regelt die Möglichkeit zum Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes. Anders als bei § 16d Absatz 1 ist für einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 4 kein vorhergehendes individuelles Verfahren auf Anerkennung der vorliegenden beruflichen Qualifikation Voraussetzung; vielmehr obliegt der Bundesagentur für Arbeit in Kooperation mit den für die Anerkennung zuständigen Stellen pauschal die Bewertung der vorliegenden Ausbildungsstandards der ausgewählten Berufsgruppen im Herkunftsland im Rahmen der Vermittlungsabsprache.

Vermittlungsabsprachen werden von der Bundesagentur für Arbeit mit bestimmten, im Rahmen einer Potenzialanalyse ausgewählten Herkunftsländern getroffen. Sie beziehen sich auf ausgewählte Berufsgruppen, bei denen in Deutschland ein besonderer Fachkräftebedarf besteht. Die Bundesagentur für Arbeit stellt im Wege der Analyse sicher, dass diese im Rahmen der Vermittlungsabsprachen vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in Ländern mit angemessenen Ausbildungsstandards angeworben werden. Entscheidend ist eine zu erwartende mindestens „teilweise“ Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung im entsprechenden Referenzberuf. Aufgrund erfüllbarer Anpassungsbedarfe müssen gute Chancen auf eine spätere Vollanerkennung bestehen.

16d.4.1.1.0 Vermittlungsabsprachen bei reglementierten Berufen im Gesundheits-

und Pflegebereich

Nummer 1 bezieht sich auf reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, in denen aktuell ein großer Fachkräftebedarf besteht (siehe für reglementierte Berufe generell Nummer 16d.1.0 bzw. Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/> für die Unterscheidung reglementierte/nicht reglementierte Berufe und das Portal „Anerkennung in Deutschland“).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Rahmen des Programms „Triple Win“ zur Vermittlung von Pflegekräften bereits bestehende Absprachen der Bundesagentur für Arbeit mit ausländischen Arbeitsverwaltungen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung können nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes weiter gelten.

- 16d.4.1.1.1 Voraussetzung für Nummer 1 ist eine Vermittlung des Ausländers im Rahmen einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit einer oder mehreren für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen oder den Fachverbänden.

Das individuelle Anerkennungsverfahren muss nicht wie bei Absatz 1 vor Erteilung des Aufenthaltstitels betrieben werden und ein Bescheid oder eine schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle müssen noch nicht vorliegen. Vielmehr kann das Anerkennungsverfahren erst nach Ankunft in Deutschland begonnen werden. Das hierzu insgesamt erforderliche Verfahren wird in der Vermittlungsabsprache geregelt.

Während des Anerkennungsverfahrens üben die Ausländer bereits eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld aus. Dies ermöglicht es den Ausländern, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Umfeld einzusetzen und zu vertiefen sowie gleichzeitig ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Erforderlich ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Einzelheiten sind in § 2 BeschV geregelt.

Gegenüber der bisherigen Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 BeschV, wonach die Anforderungen an die Beschäftigung in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich stehen müssen, ist das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs entfallen. Es genügt ein berufsfachlicher Zusammenhang.

Für die Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld muss, soweit erforderlich, eine Berufsausübungserlaubnis erteilt worden sein (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV). Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeschV bedarf es zudem der Erklärung des Ausländers, dass nach Einreise im Inland bei der zuständigen Stelle ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchgeführt wird.

- 16d.4.1.1.2 Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland und gewährleistet so, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird für ein Jahr erteilt und bei Vorliegen der Voraussetzung um jeweils ein Jahr bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren verlängert (siehe § 2 Absatz 3 BeschV). Eine erneute Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation weiterhin

betrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Dies kann z. B. durch den Nachweis des Antrags zum Anerkennungsverfahren geschehen, durch den Erstbescheid der anerkennenden Stelle oder die Teilnahmebescheinigung für eine Qualifizierungsmaßnahme.

Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle. Dies schließt die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen ein, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind (siehe Nummer 16d.0.2).

Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Mit der Höchstdauer von drei Jahren soll erreicht werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses darf das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen. Wenn in dem das Verfahren insgesamt abschließenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt oder die Berufsausübungserlaubnis nicht erteilt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Zustimmung nach § 16d Absatz 4 Satz 1 zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1 BeschV zu versagen.

16d.4.1.1.3 Im Rahmen der Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit können private Arbeitsvermittler mit der Bundesagentur für Arbeit kooperieren. Vermittlungsabsprachen selbst kann aber nur die Bundesagentur für Arbeit abschließen.

16d.4.1.2.0 Vermittlungsabsprachen bei Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland

Zudem wird mit Absatz 4 Nummer 2 eine Erleichterung im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen auch für sonstige ausgewählte reglementierte sowie nicht reglementierte Berufe geschaffen, wenn im Herkunftsland angemessene Ausbildungsstrukturen existieren. Dies soll ergänzend zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen durch Rechtsverordnung aufgrund von § 40 Absatz 2 der Handwerksordnung bzw. § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere im Bereich des Handwerks dazu beitragen, Anerkennungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Fachverbände und für die Anerkennung zuständige Stellen werden hierbei einbezogen.

16d.4.1.2.1 Voraussetzung sind auch hier der Abschluss einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes, in deren Rahmen der Ausländer vermittelt worden ist und das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots (siehe Nummer 16d.4.1.1.1). Nicht erforderlich ist, dass bereits ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland bei einer in Deutschland für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stelle durchgeführt wurde und ein Feststellungsbescheid vorliegt.

Für reglementierte Berufe gelten die Ausführungen zur Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Nummer 16d.4.1.1.1 und Nummer 16d.4.1.1.2.

Für nicht reglementierte Berufe kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nach § 2 Absatz 2 BeschV erteilt werden. Voraussetzung ist, dass der Ausländer erklärt hat, dass er das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder bei reglementierten Berufen zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle durchführt bzw. durchführen wird.

16d.4.2 Satz 2 regelt das Spracherfordernis. Der Ausländer muss die in der Vermittlungsabsprache festgelegten Sprachkenntnisse nachweisen. In der Regel werden auch hier mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die nach § 2 Absatz 10 Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

16d.4.3 Nach Satz 3 ist eine Nebenbeschäftigung von bis zu zwanzig Stunden je Woche unabhängig von der anzuerkennenden Berufsqualifikation möglich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hierzu nicht erforderlich. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Beschäftigung als xxx erlaubt. Von anzuerkennender Qualifikation unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Dabei erfasst „Beschäftigung als xxx erlaubt.“ auch den Fall, dass nach Vorliegen des Bescheids der zuständigen Stelle zusätzlich eine Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV) ausgeübt wird.

16d.4.4 Das Ermessen der Behörde für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eingeschränkt. Der Aufenthaltstitel ist in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Satz 1 ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. auch 16a.1.0). Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und jeweils um ein Jahr bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren verlängert. Dies ist notwendig, da auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 2 Absatz 3 BeschV auf ein Jahr befristet ist (siehe Nummer 16d.4.1.1.2).

16d.4.V Verfahren und Zuständigkeiten

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 4 entnehmen lassen.

16d.5 zu Absatz 5: Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

16d.5.0 Absatz 5 regelt den Aufenthalt zum Zweck des Ablegens von Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Hiervon umfasst sind Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation sowie in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung erforderlich sind. Dies schließt sprachliche und fachsprachliche Prüfungen ein und ermöglicht das Ablegen mehrerer Prüfungen.

Soll vor dem Ablegen der Prüfung ein Prüfungsvorbereitungskurs besucht

werden, ist ein Aufenthaltstitel für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d Absatz 1 einschlägig.

16d.5.1.1 Voraussetzung ist, dass der Ausländer über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, verfügt. Zwar werden auch hier in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die nach § 2 Absatz 10 dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Allerdings müssen die Sprachkenntnisse für ein Ablegen und Bestehen der Prüfung ausreichend sein. Gerade bei Prüfungen, die für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung bei im Inland reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich ist es erforderlich, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

16d.5.1.2 Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 5 ist bereits perspektivisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Dabei kann es sich um einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Absatz 3 Nummer 4 oder einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung handeln. Siehe näher Nummer 16d.5.V und bezogen auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren ergänzend Nummer 81a.3.4.4.

Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Absatz 3 Satz 5 (siehe Nummer 2.3.2.1).

16d.5.1.3 Der Aufenthaltstitel umfasst das Ablegen der Prüfungen bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids der zuständigen Stelle und ist für die entsprechende Dauer zu erteilen. Ein Visum wird nach nationalem Recht, nicht nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EU) Nummer 2018/1806, erteilt, wenn perspektivisch ein Aufenthalt im Inland angestrebt wird, der eine Dauer von 90 Tagen übersteigt.

16d.5.1.4 Das Ermessen der Behörde für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 5 Satz 1 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eingeschränkt. Der Aufenthaltstitel ist in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. auch 16a.1.0).

16d.5.2 Eine Erwerbstätigkeit ist gemäß Satz 2 nicht erlaubt. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

16d.5.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgt durch die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung und schließt die Prüfung ein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, perspektivisch erfüllt werden.

Sofern ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung angestrebt wird und dieser der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, ist Folgendes zu beachten: Hat die

Ausländerbehörde/Auslandsvertretung im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten, berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden (siehe speziell für das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch Nummer 81a.3.4.4).

16d.6 zu Absatz 6:

16d.6.0.1 Absatz 6 in der bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung enthielt Zweckwechselforgaben für eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4. Diese sind zum 1. März 2024 entfallen, sodass diejenigen, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, eine breitere Perspektive haben.

16d.6.0.2 Es bleibt dabei, dass der Aufenthaltstitel nach § 16d weiter gilt, bis über die Erteilung eines neuen Titels entschieden wurde (§ 81 Absatz 4). Dies schließt die Ausübung einer Beschäftigung nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nach Abschluss der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme ein.

16d.6.1 Mit Neufassung des Absatzes 6 wird eine Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeit für eine Qualifikationsanalyse geschaffen. Die Entscheidung, ob diese durchgeführt werden kann, wird von der für die Anerkennung zuständigen Stelle in einer Einzelfallprüfung getroffen. Im Rahmen der Qualifikationsanalyse werden vorhandene beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse ermittelt und festgestellt (vgl. § 14 Absatz 1 BQFG sowie fachrechtliche Regelungen des Bundes und entsprechende Regelungen der Länder). Die Qualifikationsanalyse ist somit Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis. Sie dient jedoch nur der Feststellung vorhandener beruflicher Kompetenzen. Sie findet Anwendung, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorgelegt werden können oder wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand für den Antragsteller verbunden ist. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die Nachweiserbringung trotz Nachforderung teilweise unmöglich ist, weil Informationen zu einzelnen Inhalten der Ausbildung fehlen oder Nachweislücken wegen nicht aussagekräftiger schriftlicher oder elektronischer Belege verbleiben. Die Qualifikationsanalyse dient damit nicht dem Ausgleich von wesentlichen Unterschieden; sie ist auch keine Prüfung.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Ausländer zu einer qualifizierten Beschäftigung befähigen, um einer potenziellen Fachkraft nach erfolgreicher Anerkennung die Möglichkeit eines langfristigen Aufenthaltstitels sowie eine Bleibeperspektive in Deutschland zu bieten. Maßgeblich ist hierbei der von der für die Anerkennung zuständigen Stelle festgelegte Referenzberuf.

16d.6.2 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse setzt folgendes voraus:

16d.6.2.1 Zum einen muss eine Entscheidung von der für die Anerkennung zuständigen Stelle mit der Zusage der Durchführung einer Qualifikationsanalyse vorliegen (Satz 2 Nummer 1).

16d.6.2.2 Zum anderen muss der Ausländer deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die

der abzulegenden Qualifikationsanalyse entsprechen. Das erforderliche Sprachniveau wird durch die für die Qualifikationsanalyse zuständigen Stelle festgelegt. In der Regel werden auch hier mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die nach § 2 Absatz 10 dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes entsprechen. Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).

- 16d.6.3 Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 6 eingeschränkt. Der Aufenthaltstitel ist in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. auch 16a.1.0).
- 16d.6.4 Die Aufenthaltserlaubnis wird für sechs Monate erteilt. Dies soll den Zeitraum von Vorbereitung und Durchführung der Qualifikationsanalyse und Verbescheidung des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit umfassen. Sofern Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Aufenthalt nach Absatz 1 oder 3 fortgesetzt werden (Satz 4). Eine Anrechnung der Aufenthaltsdauer nach Satz 1 auf die Höchstaufenthaltsdauer nach Absatz 1 oder 3 erfolgt nicht (Satz 5).
- 16d.6.5 Eine Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist erlaubt (Satz 3; siehe hierzu 16d.1.4 und 16d.2).

Zu § 16e AufenthG - Studienbezogenes Praktikum EU

16e.0 Allgemeines

- 16e.0.1 Drittstaatsangehörige Studenten oder Hochschulabsolventen, die in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 16e eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801. Der Aufenthaltstitel wird für die Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für 6 Monate erteilt.
- 16e.0.2 Das Praktikum muss gemäß Absatz 1 Nummer 1 dazu dienen, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet. Der Praktikant muss daher gemäß Absatz 1 Nummer 3 nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat oder noch ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt. Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abzustellen, die im Internet unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> öffentlich zugänglich sind. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Studium bzw. dem Hochschulabschluss entsprechen.
- 16e.0.3 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu dem Antrag erforderlich. Die entsprechende Regelung (Absatz 3 a. F.) findet sich neu in § 80 Absatz 5. Die Ablehnungsgründe sind in § 19f zusammengefasst.

16e.1 zu Absatz 1:

- 16e.1.0 Der ausländische Student oder Hochschulabsolvent hat einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sofern die Voraussetzungen des § 16e Absatz 1 und § 80 Absatz 5 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund nach § 19f vorliegt. Liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 19f Absatz 4 vor, steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Auslandsvertretung/Ausländerbehörde.
- 16e.1.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e darf insbesondere nur erteilt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich oder elektronisch zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für seine Abschiebung, siehe Absatz 1 Nummer 5.
- 16e.1.2 Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung/Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 16a einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder ein Praktikum nach § 15 Nummer 2 bis 6 BeschV handelt.
- 16e.1.3 Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 15 Nummer 1 BeschV nicht erforderlich.
- 16e.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung, vgl. Nummer 4a.3.5.
- Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen:
- „Erwerbstätigkeit nur im Rahmen ... (konkrete Maßnahme einfügen); darüberhinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“
- 16e.1.5 Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 19f Absatz 1 oder 3 wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e nicht erteilt. Die Auslandsvertretung/Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 16e versagen, wenn ein Tatbestand des § 19f Absatz 4 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Nummer 19f.

16e.2 zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist die Aufenthaltserlaubnis für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate zu erteilen.

16e.V Verfahren und Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Auslandsvertretung bzw.

- für den Fall, dass der ausländische Student sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhält - die Ausländerbehörde.

Zu § 16f AufenthG - Sprachkurse und Schulbesuch

- 16f.0 Allgemeines**
- 16f.0.1 In § 16f werden Sachverhalte des Besuchs von Sprachkursen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und des Besuchs allgemeinbildender Schulen geregelt.
- 16f.0.2 Regelungen zu schulischen Berufsausbildungen finden sich zusammen mit den Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung in § 16a.
- 16f.0.2 Für Minderjährige gilt § 80 Absatz 5.
- 16f.1 zu Absatz 1: Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkursbesuch und zum Schüleraustausch**
- 16f.1.1 Absatz 1 enthält Regelungen zum Aufenthalt zur Teilnahme an Sprachkursen und für den internationalen Schüleraustausch.
- 16f.1.2 Bei den von § 16f umfassten Sprachkursen handelt es sich um solche, die nicht der Studienvorbereitung dienen. Für die seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes insofern unveränderte Regelung gelten die mit den Nummern 16.5.1.1 bis 16.5.1.5 AVwV getroffenen Vorgaben fort; an die Stelle der Nummer 16.5.1.4 Satz 1 tritt die in § 16f Absatz 3 Satz 1 getroffene Regelung (siehe Nummer 16f.3).
- Neben dem Besuch eines Sprachkurses kann bereits eine Beschäftigung ausgeübt (vgl. Nummer 16f.3) und gegebenenfalls ein Anschlussaufenthalt, zum Beispiel zu Ausbildungszwecken, angestrebt werden.
- 16f.1.3 Die durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 geänderten Regelungen zum internationalen Schüleraustausch werden unverändert fortgeführt.
- 16f.1.3.1 Von dem Begriff des Schüleraustausches sind auch Gastschüler erfasst, die in Deutschland ein Gastschuljahr absolvieren, ohne dass dabei ein unmittelbarer Austausch erfolgt. Eine Rechtsänderung in Bezug auf die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Visums maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere Motivation zur Absolvierung des Sprachkurses bei Sprachkursteilnehmern und Rückkehrbereitschaft) ergibt sich hierdurch nicht.
- 16f.1.3.2 Bei einem Schüleraustausch handelt es sich um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird. Er unterscheidet sich insofern vom Schulbesuch nach Absatz 2. Erfasst ist auch ein privat oder kommerziell organisiertes Austauschjahr.
- 16f.1.3.3 Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass bei einer Gesamtbetrachtung langfristig und global ein Schüleraustausch erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen.
- 16f.2 zu Absatz 2: Besondere Regelungen zum Schulbesuch**
- 16f.2.1 Absatz 2 regelt den Besuch allgemeinbildender Schulen. Die bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen

Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 vorgenommene Änderung der vorherigen Regelung führt dazu, dass der Schulbesuch nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt ist, die in der AVwV näher konkretisiert werden. Die Aufenthaltserlaubnis soll bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden; das Ermessen der Behörde ist insofern eingeschränkt und der Aufenthaltstitel ist in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in atypischen Ausnahmefällen zulässig. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Absatz 2 ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. 16a.1.0).

- 16f.2.2 Die Beschränkung, die sich daraus ergibt, dass eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gefordert wird, besteht fort, wobei abweichend von Nummer 16.5.2.3.3 der AVwV kein prozentualer Höchstanteil von Ausländern einer Staatsangehörigkeit mehr vorgegeben wird. Ganze Schulklassen oder Klassenzüge für Staatsangehörige eines Staates bleiben weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Nummer 16f.4.1).
- 16f.2.3 Durch die Streichung der Beschränkung auf Ausnahmefälle wird generell mehr Schülern der Besuch deutscher Schulen ermöglicht. Das gilt auch für die in Nummer 16.5.2.2.1 AVwV genannten Staatsangehörigen, denen bislang der Schulbesuch ermöglicht werden konnte, wenn eine Aufnahmezusage der Schule - ohne dass diese näher eingeschränkt war - vorlag.
- 16f.2.4 Wenige grundlegende, bislang in der AVwV vorgenommene Konkretisierungen des gesetzlichen Ausnahmefalls werden in die Nummern 1 und 2 der gesetzlichen Regelung übernommen, um Klarheit über die Voraussetzungen zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Ausbildungskosten der Schüler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit durch die Eltern zumindest überwiegend getragen werden müssen, was bislang in den Nummern 16.5.2.2 und 16.5.2.2.4 der AVwV geregelt war. Nähere Informationen zu den Schulen nach Nummer 1 und 2 sind der AVwV in den Nummern 16.5.2.4 und 16.5.2.5 zu entnehmen.

16f.3 zu Absatz 3:

- 16f.3.1 Absatz 3 enthält eine besondere Aufenthaltswertwechselregelung. Während eines Aufenthalts gemäß Absatz 1 zum Zweck eines Sprachkurses bestehen keine Beschränkungen für den Wechsel des Aufenthaltswertes. Während des Aufenthalts gemäß Absatz 2 ist ein Aufenthaltswertwechsel in der Regel nur in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich. Mit dem verwendeten Wort „während“ wird die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses erfasst.
- 16f.3.2 Auf Grund der Regelungen in § 39 AufenthV kann nach der Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis auch weiterhin ohne vorherige Ausreise erteilt werden.
- 16f.3.3 Im Anschluss an einen Aufenthalt zum Schüleraustausch ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs ausgeschlossen, vgl. § 16f Absatz 3 Satz 2.
- 16f.3.4 Während des Aufenthalts nach § 16f findet § 9 keine Anwendung. Soweit im Anschluss ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht ausschließt, wird die Zeit des Aufenthalts auf die Zeit des erforderlichen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet.
- 16f.3.5 Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Sprachkurs

berechtigt zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu zwanzig Stunden je Woche. Durch die dortige Festlegung des Umfangs der Beschäftigung ist zugleich die selbständige Tätigkeit nicht erlaubt. Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Diese Möglichkeit der Nebenbeschäftigung gilt jedoch nicht für Aufenthalte im Bundesgebiet nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und für Aufenthalte nach Absatz 2. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist in diesen Fällen zu vermerken:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

16f.4 zu Absatz 4:

16f.4.1 Damit auch in Zukunft Abweichungen von Absatz 1 und 2 zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schüler aufgrund von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten zulässig sind, wurde der bislang in Nummer 16.5.2.7 der AVwV bestehende Vorbehalt in das Gesetz übernommen. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der bilateralen oder multilateralen Vereinbarung zugestimmt hat.

16f.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Erteilung eines Visums für die in § 16f geregelten Aufenthaltszwecke bedarf gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV der Zustimmung durch die Ausländerbehörde, wenn der Aufenthalt für eine längere Zeit als 90 Tage geplant ist. In Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts ist Nummer 2.3.1. ff zu beachten.

Zu § 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

16g.0 Allgemeines

16g.0.1 Die vorliegenden Anwendungshinweise beziehen sich ausschließlich auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g. Die Ausführungen zur Ausbildungsduldung in den [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) gelten für die darin genannten Regelungen fort.

16g.0.2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g entsprechen weitgehend jenen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c. Für die Fälle, in denen die allgemeinen Anforderungen an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt werden, wie die Passpflicht (vergleiche aber auch § 16g Absatz 10 Satz 5, siehe Nummer 16g.10.5) oder insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, kommt in der Regel weiterhin nur die Erteilung der Ausbildungsduldung in Betracht. Diese Voraussetzungen sind insofern regelmäßig entscheidend für die Erteilung: Sofern die übrigen Voraussetzungen jeweils vorliegen, der Lebensunterhalt des Antragstellenden aber nicht gesichert ist, ist eine Duldung nach § 60c AufenthG zu erteilen (zur möglichen

Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bei Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III vgl. Nummer 16g.10.3). Sofern der Lebensunterhalt zusätzlich gesichert ist, ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu erteilen. Der für die Lebensunterhaltssicherung erforderliche Betrag wird nach § 2 Absatz 3 Satz 5 pauschalierend bestimmt (vgl. hierzu Nummer 2.3.2.1). Auf die in § 16g Absatz 3a geregelte Möglichkeit der Ausübung einer Beschäftigung wird hingewiesen (siehe hierzu Nummer 16g.3a).

16g.0.3 Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer einer - aufgenommenen oder noch aufzunehmenden - qualifizierten Berufsausbildung anstelle einer Duldung wird eine höhere Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe geschaffen.

16g.0.4 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g ist nur dann möglich, wenn kein Versagungsgrund nach § 16g Absatz 2 vorliegt. In Anlehnung an § 60c hält der Gesetzgeber hinsichtlich derjenigen Ausländer, die erst im Status der Duldung eine Berufsausbildung aufnehmen, im Konflikt zwischen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen an der Entscheidung zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen fest, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bevorstehen. Darüber hinaus kann, wie auch im Fall der Ausbildungsduldung, die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, wenn ein Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen ist. Beispielsweise sind Ausländer, die im Besitz einer Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ sind, vom Erwerb der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ausgeschlossen, soweit sie nicht der Übergangsregelung von § 105 Absatz 1 bis 3 AufenthG unterfallen. Bei dem Erwerbstätigkeitsverbot des § 61 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Halbsatz 2 AsylG sind die in den [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) unter 61.1.11 AsylG dargelegten Besonderheiten zu beachten.

16g.0.5 Der Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer setzt zwingend eine innerhalb bestimmter Fristen geklärte Identität voraus. Hat der Ausländer innerhalb der nach § 16g Absatz 2 Nummer 3 maßgeblichen Fristen die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für eine Identitätsklärung ergriffen, so steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung im Ermessen der Ausländerbehörde, wenn die Identität trotz dieser Maßnahmen nicht geklärt werden konnte (§ 16g Absatz 6).

Zu Absatz 1:

16g.1.0 Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung. Absatz 1 Satz 1 differenziert zwischen Ausländern, die bereits während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchten (Nummer 1) und Ausländern, die erst im Status der Duldung nach § 60a eine Berufsausbildung aufnehmen (Nummer 2), da daran nach Absatz 2 teilweise unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen anknüpfen (siehe auch Nummer 16g.2).

16g.1.1 Erste Voraussetzung ist, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (vgl. Nummer 16g.1.0.3) in

Deutschland als Geduldeter aufnimmt oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen hat und diese nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchte. Die qualifizierte Berufsausbildung wird in § 2 Absatz 12a definiert (siehe Nummer 2.12a.0 ff). Grundsätzlich ist auch aufgrund der zeitlichen Vorgaben in den Ausbildungsordnungen oder landesrechtlichen Bestimmungen für die Dauer der Berufsausbildung eine Berufsausbildung in Vollzeit zu fordern. Ausnahmen können in Betracht kommen, zum Beispiel bei Betreuungspflichten für schulpflichtige oder jüngere Kinder. Auch bei einer Berufsausbildung in Teilzeit gelten die Maßgaben zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung unverändert. Eine Berufsausbildung in Teilzeit allein aus dem Grund, neben der Berufsausbildung eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit auszuüben, genügt den Anforderungen nicht.

- 16g.1.1.1 Zur Klärung der Frage, ob es sich bei der angestrebten Berufsausbildung um eine Assistenz- oder Helferausbildung im Sinne von § 16g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b handelt, kann auf das vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebene Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zurückgegriffen werden, dort unter "2.2.2 Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe" (im Verzeichnis von 2023, Seite 224 ff.). Zu den darin verzeichneten Berufen ist in der rechten Spalte die Dauer der Ausbildung angegeben. Assistenz- und Helferausbildungen sind dann Ausbildungen im Sinne von § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, wenn die Ausbildungsdauer (in Vollzeit) weniger als 24 Monate beträgt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Berufe im Bereich der Alten- und Krankenpflege. Das Verzeichnis wird jährlich aktualisiert und ist im Internet verfügbar:

<https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe>

Soweit eine Assistenz- oder Helferausbildung mit einer Ausbildungsdauer von unter 24 Monaten angestrebt wird, die nicht in dem Verzeichnis aufgeführt ist, ist vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass es sich um eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt. In Zweifelsfällen kann auch die nach Landesrecht zuständige Stelle kontaktiert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob es sich bei der anschließenden qualifizierten Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsplatzzusage gegeben wurde, um eine an die Assistenz- oder Helferausbildung anschlussfähige qualifizierte Berufsausbildung handelt.

Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.

- 16g.1.1.2 Soweit es sich bei der Berufsausbildung um eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, ist darüber hinaus Voraussetzung, dass daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, für den die BA einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Ausbildungszusage des Ausbildungsbetriebs oder der Bildungseinrichtung vorliegt. Diese Anforderung gilt uneingeschränkt fort, auch wenn in der Beschäftigungsverordnung inzwischen eine Regelung zur Beschäftigung von Pflegehilfskräften geschaffen wurde. Hintergrund der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g ist, dass Personen, die zuvor keine langfristige Aufenthaltsperspektive hatten, nur als Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Die in Betracht kommenden „Engpassberufe“ werden von der BA bekanntgegeben. Die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung in dem Assistenz- oder Helferberuf erteilt (vgl. 16g.3.2). Hinsichtlich der sich anschließenden qualifizierten Berufsausbildung müssen die Erteilungsvoraussetzungen und insbesondere die Vorgaben nach § 16g Absatz 3 Satz 3 die vorliegen. Dann ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 für die qualifizierte Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in dem Assistenz- oder Helferberuf um den sich nach § 16g Absatz 3 Satz 4 ergebenden Zeitraum zu verlängern.

Ein Wegfall der Anschlussausbildungszusage führt nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für die Assistenz- oder Helferausbildung, da diese Ausbildung nicht vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde. In entsprechender Anwendung der Regelung im Fall eines Abbruchs der Ausbildung (vgl. § 16g Absatz 5 Satz 1) ist dem Ausländer nach Abschluss der Ausbildung Gelegenheit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung zu suchen und zu diesem Zweck die Aufenthaltserlaubnis einmalig um sechs Monate zu verlängern.

16g.1.1.3 Da die Ausländerbehörden regelmäßig nicht die Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit prüfen können (z.B. ob der im Berufsausbildungsvertrag genannte Betrieb zu Berufsausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befähigt ist), kann das Vorliegen eines gültigen Ausbildungsvertrages zuverlässig nur dadurch belegt werden, dass ein Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) vorgelegt wird (vgl. BT- Drs. 18/9090, S. 25 f.). Diese Vorlagepflicht obliegt dem Antragsteller. Ausreichend ist, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Bestätigung der zuständigen Stelle (z.B. Handwerkskammer) über die Eintragung oder den Antrag auf Eintragung vorweist (siehe Nummer 16g.3.1). Lag zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis lediglich der Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle vor, ist der Nachweis über die Eintragung zeitnah nachzureichen. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer Bestätigung über die Anmeldung zur Berufsschule, da ein Besuch der Berufsschule ohnehin parallel zur Ausbildung im Ausbildungsbetrieb erfolgt.

Allerdings ist es möglich, dass Ausbildungsbetriebe nicht bereit sind, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Ausländer abzuschließen, solange die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g nicht sicher ist, der Ausbildungsbetrieb insoweit also noch keine Rechtssicherheit hat. Um eine Pattsituation zu vermeiden, kann Zug um Zug wie folgt vorgegangen werden:

- Will ein Betrieb einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, gibt er eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ab und übersendet zugleich einen prüffähigen Entwurf des konkret abzuschließenden Berufsausbildungsvertrages.
- Handelt es sich um eine Berufsausbildung im Sinne von § 16g Absatz 1 und liegen auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 16g vor, erteilt die Ausländerbehörde dem Ausbildungsbetrieb (und ggf. dem Ausländer) schriftlich eine Zusicherung, wonach sie die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung erteilen wird, sobald der von

der zuständigen Stelle geprüfte Berufsausbildungsvertrag vorliegt und sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat (z.B. weil der Ausländer einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt hat).

- Die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung kann erst dann tatsächlich erteilt werden, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Ausbildungsvertrag im Original vorlegt. Zu Eintragungen in das jeweilige Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse siehe oben.

16g.1.1.4 Neben qualifizierten betrieblichen Berufsausbildungen, die als duale Berufsausbildungen durchgeführt werden, fallen auch qualifizierte Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in den Anwendungsbereich dieser Regelung (siehe Nummer 16g.1.0.1). In diesen Fällen ist der Vertrag mit oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung allein ist nicht ausreichend.

16g.1.1.5 Auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen ist der Anwendungsbereich der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung eröffnet, wenn – unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen – parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert werden und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben. Die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird jedoch nur bis zum Ende der betrieblichen Berufsausbildung, nicht für die Zeit des Studiums erteilt. Die Angaben können dem für den konkreten dualen Studiengang vorgesehenen Zeitmodell entnommen werden. Sofern nach Abschluss der Berufsausbildung ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsverhältnis besteht, ist unter den Voraussetzungen von § 16g Absatz 8 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In den Fallgestaltungen, in denen das Ende der betrieblichen Berufsausbildung nicht mit dem Abschluss der Studienphase zusammenfällt, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anschlussaufenthalt nach § 16b in Betracht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil III, Ziffer 2 der [Microsoft Word - Allgemeine Anwendungshinweise zu § 60a AufenthG.docx \(bund.de\)](#) hingewiesen. Entsprechend kann in den Fällen, in denen keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 8 erteilt wurde, während der Zeit der Arbeitsplatzsuche nach § 16g Absatz 5 Satz 2 das Studium nicht abgeschlossen wurde und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b nicht erteilt wurde, eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 insbesondere dann erteilt werden, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

16g.1.1.6 Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind keine Berufsausbildungen im Sinne von § 16g. Dies gilt auch dann, wenn diese auf eine anschließende, die Voraussetzungen des § 16g erfüllende Ausbildung angerechnet werden können. Ebenfalls keine Berufsausbildung im Sinne von § 16g stellen schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) sowie jede Form von praktischen Tätigkeiten dar, die ggf. auch auf eine Berufsausbildung vorbereiten können. Allerdings kommt entsprechend der Ausführungen unter Teil III, Ziffer 2 der [Microsoft Word -](#)

[Allgemeine Anwendungshinweise zu § 60a AufenthG.docx \(bund.de\)](#) eine Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bei berufsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

16g.1.2 Absatz 1 Satz 2 räumt den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, in Fällen offensichtlichen Missbrauchs die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung zu versagen. Dies ist insbesondere gegeben bei Ausbildungsverhältnissen, die nur zum Schein abgeschlossen werden. Scheinausbildungsverhältnisse liegen zum Beispiel in Fällen vor, bei denen von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann und daraus der Schluss gezogen werden kann, dass der Ausländer dies auch nicht beabsichtigt. Die Ausländerbehörde trägt für das Vorliegen eines offensichtlichen Missbrauchs die Darlegungs- und Beweislast. Ein Indiz dafür können nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse sein, wenn die Ausbildung auf Deutsch erfolgen muss, ohne dass der ausländische Ausbildungswillige eine plausible Erklärung dafür liefert, wie die notwendigen Sprachkenntnisse sehr schnell erworben werden.

Ein Indiz für Missbrauchskonstellationen können auch wiederholte Abbrüche von Berufsausbildungen sein, wenn der Abbruch jeweils vom Ausländer zu verantworten war. Gegen einen offensichtlichen Missbrauch spricht es jedoch, wenn, nachdem dem Betroffenen eine Rückäußerungsmöglichkeit eingeräumt wurde, jeweils nachvollziehbare Gründe für den Wechsel der Berufsausbildung vorliegen und erwartet werden kann, dass die neue Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden wird.

Sogenannte Zweitausbildungen, die eine berufliche Qualifikation außerhalb des bisherigen Ausbildungsbereichs oder über die bisherige berufliche Tätigkeit hinaus vermitteln, sind kein Indiz für einen offensichtlichen Missbrauch (BVerwG Beschluss vom 11. August 2020 – 1 C 18.19, BeckRS 2020, 21705).

Zu Missbrauchskonstellationen gelten die Hinweise in den [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) (dort Nummer 60c.1.2) entsprechend.

16g.1.3 Den Ausländerbehörden steht für die Erteilung der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung kein Ermessen zu. Sie ist zu erteilen. Zur Angabe der Nebenbestimmung siehe Nummer 16g.3a.2.

Zu Absatz 2:

16g.2 Die in Absatz 2 genannten Versagungsgründe entsprechen denen der Ausbildungsduldung nach § 60c Absatz 2. Die Detailregelungen, bis zu welchem Zeitpunkt die Identität geklärt sein muss, wurden dabei übernommen. Aufgrund des Zeitablaufs dürfte allein Absatz 2 Nummer 3c) noch praktisch relevant sein. Die maßgebliche Frist für die Identitätsklärung ist mithin sechs Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet. Damit wird auch weiterhin gewährleistet, dass die Ausländerbehörden nach einer Ablehnung des Asylantrags im Rahmen der vorgegebenen Frist von drei Monaten nach § 16g Absatz 2 Nummer 2 konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einleiten können.

Entsprechend wird auf die Anwendungshinweise zu § 60c Absatz 2 verwiesen

([dort](#) unter Nummer 60c.2.1 ff.).

Zu Absatz 3:

16g.3.1 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gelten nur für die Fälle, in denen die Berufsausbildung nicht bereits während des Asylverfahrens aufgenommen wurde; Satz 4 gilt auch für die Fälle, in denen die Berufsausbildung als Asylbewerber aufgenommen wurde. Mit Satz 1 wird ein frühestmöglicher Zeitpunkt für die Stellung eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung festgelegt. Dieser beträgt sieben Monate vor dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum der Aufnahme der Berufsausbildung. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung erfüllt, kann die Aufenthaltserlaubnis frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt werden; für den Zeitraum zwischen Antragstellung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ist eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 zu erteilen.

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ist grundsätzlich, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (insbesondere gemäß § 34 Berufsbildungsgesetz, BBiG oder § 28 Absatz 1 Handwerksordnung, HwO) eingetragen ist oder in den Fällen, in denen die Berufsausbildung in vorwiegend schulischer Form erfolgt, eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über die Zulassung vorliegt. Es ist aber auch ausreichend, wenn bei Stellung des Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ein Nachweis darüber erbracht wird, dass die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle beantragt wurde. Bei frühzeitig abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen wird mit dem Ein-Monatszeitraum zwischen Beantragung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ein Zeitraum abgedeckt, in dem erfahrungsgemäß die Eintragung erfolgt ist. Liegt zum Erteilungszeitpunkt noch kein Nachweis über die Eintragung vor, ist seitens der Ausländerbehörde zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Scheinausbildungsverhältnis vorliegt.

16g.3.2 Mit Satz 4 wird die auch für die Ausbildungsduldung geltende Regelung zur Erteilungsdauer übernommen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Absatz 3 BBiG). Dieser Rechtsanspruch des Auszubildenden besteht unabhängig von einer Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis unberührt; sie gelten in vollem Umfang fort. Die Frage, ob zu erwarten ist, dass der Auszubildende die Prüfung besteht, spielt dabei keine Rolle. Die Verlängerung wird auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (§ 36 Absatz 1 BBiG, § 30 Absatz 1 HWO). Dies hat zur Folge, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für den Verlängerungszeitraum der Berufsausbildung zu verlängern ist. Gleiches gilt in den Fällen von § 8 Absatz 2 BBiG, wonach in Ausnahmefällen auch ohne nichtbestandene Abschlussprüfung die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Zu Absatz 3a:

16g.3a.1 Mit der in Absatz 3a getroffenen Regelung ist für die Dauer der Berufsausbildung gleichlaufend mit anderen Ausbildungstiteln (vgl. § 16a Absatz 3 Satz 1 AufenthG beziehungsweise § 16d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 8, Absatz 4 Satz 3 AufenthG) eine erlaubnisfreie, vom Zweck nach Absatz 1 unabhängige Beschäftigung neben der Berufsausbildung im Umfang von bis zu zwanzig Stunden wöchentlich möglich.

In dem Zeitraum vor Ausbildungsbeginn (Absatz 3 Satz 2) beziehungsweise nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung (Absatz 5) kann ein Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist während dieses Zeitraums daher im Umfang nicht auf zwanzig Stunden wöchentlich eingeschränkt.

16g.3a.2 Für die Dauer der Berufsausbildung ist der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt mit der entsprechenden Angabe zu versehen.

Im Falle einer betrieblichen Berufsausbildung ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Bei schulischen Berufsausbildungen ist in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Berufsausbildung (Bildungsinstitut, Ausbildungsgang) und ausbildungsbegleitende Praktika erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Zu Absatz 4:

16g.4 Mit Satz 1 wird klargestellt, dass sämtliche Bildungseinrichtungen abweichend von § 87 zur Mitteilung verpflichtet sind, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde (zur Definition „Bildungseinrichtung“ siehe Nummer 2.12c.0 f.). Damit sind wie bisher neben den Ausbildungsbetrieben auch Berufsfachschulen oder vergleichbare Einrichtungen in den Fällen eines Ausbildungsabbruchs durch einen Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer ausdrücklich von der Meldepflicht erfasst. Die in § 87 Absatz 1 geregelte allgemeine Ausnahme, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung nach § 16g Absatz 4 zurück. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ist nach § 98 Absatz 2a Nummer 4 bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 5:

16g.5.1 Mit Absatz 5 werden die Regelungen in § 60c Absatz 6 angepasst übernommen. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig die Möglichkeit zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung gewährt, indem die Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck um sechs Monate verlängert wird. Einmalig bezieht sich nicht nur darauf, dass nach einem weiteren Abbruch keine weitere Suchzeit mit einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht wird, sondern beinhaltet zugleich auch die Beschränkung, dass die Verlängerung über die sechs Monate hinaus ausgeschlossen ist.

Angelehnt an § 60c Absatz 6 besteht der gesetzliche Anspruch auf einmalige Verlängerung einer sechsmonatigen Aufenthaltserlaubnis nach Abbruch der Ausbildung zur Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz und nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss zur Suche nach einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung.

Wurde die Aufenthaltserlaubnis wegen vorzeitiger Beendigung oder Abbruchs der Ausbildung widerrufen, ist es hinsichtlich der neuen Berufsausbildung unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

Für die Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung gelten wieder vollumfänglich die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere Sicherung des Lebensunterhalts, und Versagungsgründe des § 16g.

Die neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g Absatz 1 ist für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten neuen Ausbildung entsprechend § 16g Absatz 1 S.1 zu erteilen.

Ist die sofortige Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nicht möglich, ist die einmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes zu prüfen.

Zu Absatz 6:

Die einmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen.

16g.6.0 Die Regelung in § 60c Absatz 7 AufenthG, welcher die Erteilung der Ausbildungsduldung nach Ermessen für die Fälle vorsieht, in denen der Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, diese aber nicht zum Erfolg geführt haben, wird mit Absatz 6 auch für die Aufenthaltserlaubnis übernommen.

16g.6.1 In den Fällen des Absatz 6 besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist aber im Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Das Ermessen soll in der Regel zugunsten der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeübt werden, wenn die Identität des Ausländers in einer Gesamtschau nach Überzeugung der Ausländerbehörde zwar nicht feststeht, aber der Ausländer bereits alles Erforderliche und Zumutbare zur Klärung unternommen hat (vgl. hierzu [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) unter Nummer 60c.2.3.4).

Zu Absatz 7:

16g.7 Entsprechend § 60c Absatz 4 wird die dort getroffene Regelung zum Erlöschen der Duldung hier als Regelung zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis übernommen.

Zu Absatz 8:

16g.8 Absatz 8 übernimmt den Regelungsgehalt von § 19d Absatz 1a und 2. Insofern gelten die Nummern 18a.1a.0 bis 18a.1a.2 der [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) entsprechend.

Mit der Ausbildungsduldung wie auch der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird der Grundsatz verfolgt, diese nur zu erteilen, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung angestrebt wird. Im Fall einer Assistenz- oder Helferausbildung muss für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung eine Zusage vorliegen. Insofern sieht Absatz 8 nicht vor, auch bereits nach Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen. Mit der Formulierung „dieser“ Berufsausbildung wird auf eine qualifizierte Berufsausbildung abgestellt. Aufgrund des § 22a BeschV ist zwar grundsätzlich auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Assistenz- oder Helferausbildung möglich. Dies ändert die hier dargestellten Grundsätze aber nicht.

Zu Absatz 9:

16g.9.0 Absatz 9 übernimmt den Regelungsgehalt von § 19d Absatz 1b (siehe Nummer 19d.1b ff). Insofern sind zudem die Nummern 18a.1a.0 bis 18a.1a.2 der [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) zu berücksichtigen.

Zu Absatz 10:

16g.10.1 Die Regelung in Absatz 10 ist erforderlich, da sonst einer Titelerteilung § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 entgegenstünden.

16g.10.2 § 5 Absatz 1 Nummer 1a findet für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 mit Blick auf die Spezialregelungen in § 16g Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 6 keine Anwendung.

16g.10.3 In Satz 3 wird geregelt, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließt, solange der Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III bezieht. Soweit die betroffenen Personen eine Ausbildungsvergütung erhalten, die den Lebensunterhalt nicht vollständig sichert, werden sie in diesem Zeitraum regelmäßig auf die gesetzliche Förderung der Ausbildung nach dem SGB III angewiesen sein. Sie dürften regelmäßig keine Kapazitäten haben, im für die Lebensunterhaltssicherung erforderlichen Ausmaß neben der Ausbildung einer Nebentätigkeit nachzugehen, zumal eine solche auf bis zu zwanzig Stunden wöchentlich beschränkt ist. Als Nachweis ist der zuständigen Ausländerbehörde der entsprechende Bescheid über den Bezug der Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III vorzulegen. Sofern keine Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III bezogen werden, ist eine anderweitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausgeschlossen. Andernfalls wäre der Lebensunterhalt nicht (mehr) im Sinne des § 2 Absatz 3 gesichert, sodass die Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen wäre.

Im Falle schulischer Ausbildungen wird weder eine Ausbildungsvergütung gezahlt, noch besteht Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III. In diesen Fällen muss der Lebensunterhalt anderweitig gesichert werden, regelmäßig durch die Ausübung einer Nebentätigkeit. Aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten hierbei, wird regelmäßig die Erteilung einer Ausbildungsduldung naheliegen.

16g.10.4 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 kann für sechs Monate erteilt werden bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz sowie nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (§ 16g Absatz 5). Für diesen Zeitraum wird hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der

Lebensunterhaltssicherung eine abweichende Regelung getroffen, wonach die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt wird.

Leistungen zur Ausbildungsförderung sowie die Zahlung einer Ausbildungsvergütung knüpfen in der Regel an die laufende Ausbildung an. Im Zeitraum nach § 16g Absatz 5 kann es vorkommen, dass der Lebensunterhalt der betroffenen Personen nicht gesichert ist, da sie weder eine Ausbildungsförderung noch eine Ausbildungsvergütung erhalten und ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ausgeschlossen sind. Unabhängig vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung wird die Aufenthaltserlaubnis wegen § 16g Absatz 10 Satz 4 verlängert.

Faktisch ist der Lebensunterhalt durch die betroffenen Personen regelmäßig durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu sichern. Dies ist ohne Einschränkungen möglich (vgl. Nummer 16g.3a.1).

- 16g.10.5 Für den Fall der Ermessensregelung in Absatz 6 ist in Satz 5 klargestellt, dass von der Passpflicht nach § 3 abgesehen werden kann.

Zu § 17 AufenthG - Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

17.1 zu Absatz 1: Suche nach einem Ausbildungsplatz

- 17.1.0 Absatz 1 eröffnet Ausländern die Möglichkeit eines Aufenthalts im Bundesgebiet zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten (betrieblichen oder schulischen) Berufsausbildung. Geeignete Ausbildungsplatzsuchende können damit insbesondere auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Ausbildungsplatz finden. Diese Unternehmen haben oftmals keine Möglichkeit, Ausbildungsinteressenten unmittelbar aus dem Ausland für eine Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen.
- 17.1.1 Zweck des Aufenthalts ist die Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung. Nach § 2 Absatz 12a liegt eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (siehe dazu näher Nummer 2.12a.0 ff.). Bei der Beantragung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis hat der Antragsteller anzugeben, für welche(n) Ausbildungsberuf(e) ein Ausbildungsplatz gesucht wird, damit die Plausibilität des Antrags beurteilt werden kann.
- 17.1.1.1 Der Antragsteller darf das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt, zu dem ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Sinn und Zweck der Altersgrenze ist die Beschränkung des potentiellen Bewerberkreises auf junge Drittstaatsangehörige, bei denen der Abschluss der Schulausbildung noch nicht allzu lange zurückliegt.
- 17.1.1.2 Die Lebensunterhaltssicherung wird ausnahmslos vorausgesetzt; auch in atypischen Fallgestaltungen kann von dieser Erteilungsvoraussetzung nicht abgesehen werden. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der die

Lebensunterhaltssicherung voraussetzt, geht insoweit § 5 Absatz 1 Nummer 1, der sie lediglich in der Regel voraussetzt, als speziellere Regelung vor. Nach § 2 Absatz 3 wird der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 17 pauschaliert bestimmt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Sätze des BAföG (§ 2 Absatz 3 Sätze 5 und 6, siehe Nummer 2.3.2.3 bis 2.3.2.5). Bei Ausländern, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 stellen, wird gemäß § 2 Absatz 3 Satz 6 zusätzlich zu den monatlichen Mitteln, über die der Betreffende nach § 2 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. §§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG verfügen muss, ein Aufschlag in Höhe von zehn Prozent gefordert. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt nach § 2 Absatz 3 Satz 7 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August des Vorjahres den Mindestbetrag im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 5 im Bundesanzeiger bekannt (für Aufenthaltstitel nach § 17 ist dieser Betrag um die oben angeführten zehn Prozent zu erhöhen). Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch eine Verpflichtungserklärung erfolgen. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zu beachten, dass diese nur für den Suchzeitraum, also die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer, nachgewiesen werden muss. Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden. Für den sich an den Suchaufenthalt evtl. anschließenden Aufenthalt zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung gelten die dortigen Regelungen (siehe § 16a).

17.1.1.3 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über einen der folgenden Schulabschlüsse verfügt (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3):

- Abschluss einer deutschen Auslandsschule (Variante 1),
- Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt (Variante 2), oder
- Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde (Variante 3).

17.1.1.4.1 Abschluss einer Deutschen Auslandsschule (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Variante 1): Deutsche Auslandsschulen sind solche im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz). Bei dem an einer Deutschen Auslandsschule erworbenen Abschluss muss es sich um einen Sekundarschulabschluss handeln (etwa Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, Fachhochschulreifeprüfung, Hochschulreifeprüfung oder ausländischer Schulabschluss, der zum Studium in Deutschland oder jedenfalls zum Studium in dem Staat berechtigt, in dem die Deutsche Auslandsschule ihren Sitz hat).

17.1.1.4.2 Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Variante 2): Es kann sich hierbei um einen im Bundesgebiet erworbenen deutschen Schulabschluss oder um einen ausländischen Schulabschluss handeln. Entscheidend ist, dass der Schulabschluss zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Vom Hochschulzugang umfasst sind der Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hält in der Datenbank anabin (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) Informationen zur Bewertung ausländischer Schulabschlüsse im Hinblick auf den Hochschulzugang in Deutschland vor. Mit Hilfe der enthaltenen Informationen kann festgestellt werden, unter welchen Bedingungen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss ein grundständiges Studium in Deutschland

aufgenommen werden kann. Bewertet sind alle ausländischen Sekundarschulzeugnisse, die im Heimatland den Hochschulzugang ermöglichen. Welche Abschlüsse dies sind, wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in regelmäßigen Abständen überprüft.

- 17.1.1.4.3 Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Variante 3): Dies ist mittels der Datenbank anabin zu ermitteln. In der Datenbank anabin sind alle ausländischen Sekundarschulabschlüsse bewertet, die in dem Staat, in dem sie erworben wurden, den Hochschulzugang eröffnen. Wenn der Abschluss in der Datenbank anabin aufgeführt ist, ist eine förmliche Prüfung des Zeugnisses nicht erforderlich. Nur wenn der Abschluss nicht in der Datenbank anabin gelistet ist, kann er im Einzelfall im Wege der Individualprüfung durch die für die Zeugnisanerkennung zuständigen Stellen der Länder geprüft werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Hochschulzugang auch für die Bundesrepublik Deutschland eröffnet ist: Es ist daher unschädlich, wenn eine Studienaufnahme in Deutschland mit dem vorliegenden ausländischen Sekundarschulabschluss bspw. erst nach einer Feststellungsprüfung oder dem Besuch eines Studienkollegs möglich wäre. Vorliegend erstreben die Interessenten nicht die Aufnahme eines Studiums in Deutschland, sondern einen Ausbildungsplatz.
- 17.1.1.5 Der Antragsteller muss ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Gemäß § 2 Absatz 11 entsprechen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung/Ausländerbehörde in der Regel durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).
- 17.1.1.6 Liegen Versagungsgründe gemäß § 19f Absatz 4 vor, so kann der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Insbesondere dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (vgl. § 19f Absatz 4 Nummer 6).
- 17.1.2 Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich der Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Festlegung der Aufenthaltsdauer über Ermessen; der Höchstzeitraum, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden kann, beträgt neun Monate (§ 17 Absatz 1 Satz 2) und entspricht damit der zulässigen Höchstaufenthaltsdauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung nach § 17 Absatz 2.
- 17.1.3 Die gesetzliche Höchstfrist des Aufenthaltstitels von neun Monaten soll nicht dadurch umgangen werden können, dass unmittelbar oder nur kurz nach Fristablauf erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz erteilt wird. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 kann die erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 Satz 1 daher erst dann erfolgen, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf Grundlage des Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 Satz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 3 entspricht der vergleichbaren Regelung zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 Absatz 4 Satz 3).
- 17.1.4 Auch für § 17 Absatz 1 gilt § 39 Nummer 1 AufenthV, wonach ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen kann, wenn er ein nationales Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. So kann

etwa ein Ausländer, der über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16f Absatz 1 Satz 1 Variante 1 zur Teilnahme an einem nicht der Studienvorbereitung dienenden Sprachkurs verfügt, nach Abschluss des Sprachkurses ohne vorherige Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Absatz 1 zur Suche eines Ausbildungsplatzes erhalten, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 1 vorliegen.

17.2 zu Absatz 2: Studienbewerbung

- 17.2.0 § 17 Absatz 2 übernimmt die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15.08.2019 in § 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 a. F. enthaltenen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese mit § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 um Voraussetzungen, die auch für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind sowie um Ablehnungsgründe in § 19f (siehe Nummer 17.2.1.3).
- 17.2.1 Der Zweck der Studienbewerbung liegt immer dann vor, wenn dem Studenten noch kein Studienplatz sicher zur Verfügung steht und auch keine studienvorbereitende Maßnahme besucht werden soll. Der Zweck der Studienbewerbung liegt auch vor, wenn die Einreise zunächst zur Teilnahme an einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren erfolgt, da auch hier der Studienplatz noch nicht sicher zur Verfügung steht. Nummern 16.1a.1 und 16.0.3 AVwV gelten ergänzend.
- 17.2.1.1 Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 muss der Studienbewerber entweder bereits über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügen oder aber diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltsdauer, die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 maximal neun Monate beträgt, erwerben wollen. Erforderlich ist daher ein Schulabschluss, der entweder unmittelbar zum Studium in Deutschland oder jedenfalls zum Besuch eines Studienkollegs befähigt. Sollen die erforderlichen Sprachkenntnisse erst während der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet erworben werden, ist - anders als bei einem Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 - nicht erforderlich, dass der Ausländer bereits zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist. Vielmehr kann die Ernsthaftigkeit des Vorhabens, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse im Bundesgebiet zu erwerben, auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist zu berücksichtigen, ob offensichtliche Zweifel daran bestehen, dass der Ausländer das angestrebte Studium erfolgreich aufnehmen und abschließen wird (Studierfähigkeit). Maßgeblich hierfür sind vor allem die bisherigen Leistungen.
- 17.2.1.2 Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist – wie für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 – ausnahmslos Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Es gelten die Ausführungen in Nummer 17.1.1.2.
- 17.2.1.3 Zusätzlich gelten die Versagungsgründe des § 19f Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 (§ 20c a. F.). Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zur Studienbewerbung (vgl. § 19f Absatz 4 Nummer 6), kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden.
- 17.2.1.4 Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich der Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Festlegung der Aufenthaltsdauer über Ermessen.
- 17.2.2 Die Gesamtaufenthaltszeit als Studienbewerber ist nach § 17 Absatz 2 Satz 2 auf höchstens neun Monate beschränkt. Es gilt Nummer 16.1a.4 AVwV.

17.2.3 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV) beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde in der Regel auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums vorliegen oder beabsichtigt ist, diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zu erwerben, prüft die Auslandsvertretung. Hinsichtlich der schulischen Voraussetzungen kann auf die Datenbank anabin und die dort eingestellten Bewertungen ausländischer Schulabschlüsse abgestellt werden. Grundsätzlich wird von der Auslandsvertretung zur Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde das Schweigefristverfahren (§ 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV) angewandt. Nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV gilt die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt, wenn innerhalb der Verschweigungsfrist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen der deutschen Auslandsvertretung keine gegenteilige Mitteilung vorliegt, und zwar stets mit der Bedingung, dass die von der Auslandsvertretung zu prüfenden Voraussetzungen einschließlich des gesicherten Lebensunterhalts und des Passbesitzes erfüllt sind. Die Verschweigungsfrist hindert die Ausländerbehörde nicht an einer ausdrücklichen Zustimmung vor Fristende, um die Visumerteilung im Einzelfall zu beschleunigen. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die Ausländerbehörde bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren von der Auslandsvertretung nicht angewandt.

17.3 zu Absatz 3:

17.3.1 Anders als zuvor ist während des Aufenthalts zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes nach § 17 Absatz 1 oder 2 die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 im Umfang von bis zu 20 Stunden je Woche möglich. Darüber hinaus sind in dem Suchzeitraum auch Probebeschäftigungen mit einem Gesamtumfang von bis zu zwei Wochen, also zehn Arbeitstage, mit dem Aufenthaltstitel erlaubt. Dementsprechend ist es möglich, bei verschiedenen Arbeitgebern Probebeschäftigungen auszuüben, sofern diese über die gesamte Aufenthaltsdauer nicht zwei Wochen überschreiten (z.B. je eine Woche Probebeschäftigung bei zwei Arbeitgebern). Unter Anmerkungen ist im Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden sowie Probebeschäftigungen bis zu insgesamt zwei Wochen erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

17.3.2 Die Möglichkeiten des Zweckwechsels während des Aufenthalts, also insbesondere bei Abbruch der Ausbildungs- und Studienplatzsuche werden in Absatz 3 Satz 2 einheitlich geregelt. Die bisherige Regelung wird erweitert um die Wechselmöglichkeit zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2. Zudem kann auch aus einem Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche in jede Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums gewechselt werden, insbesondere auch in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 5. Der Wechsel in § 16b Absatz 1 ist ohnehin möglich, da es sich um einen Anspruchstitel handelt. Weiterhin ist der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Fachkraft möglich. Da §§ 18a und 18b als Anspruchstitel ausgestaltet sind, sind sie – genau wie § 16b Absatz 1 – in der Aufzählung in Absatz 3 Satz 2 nicht mehr explizit genannt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Suche nach Absatz 1 bleibt der Wechsel in einen Aufenthalt zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung (§ 16a) bzw. im Falle des Absatz 2 in einen Aufenthalt zum Zweck eines Studiums (einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen und dem Absolvieren eines Pflichtpraktikums) gemäß § 16b möglich. Die (weitere) Aufenthaltserlaubnis nach § 16b ist erst zu erteilen, wenn

die Zulassung zur Bildungseinrichtung unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Studiums nachgewiesen ist (vgl. Nummer 16.1a.5 AVwV).

17.V Verfahren und Zuständigkeiten

17.V.0 Die Prüfung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfolgt durch die Auslandsvertretung/Ausländerbehörde. Hinsichtlich der Schulabschlüsse ist eine förmliche Prüfung der Zeugnisse nicht erforderlich; es sind die Bewertungen ausländischer Schulabschlüsse in der Datenbank anabin heranzuziehen.

In Anlage 1 finden sich tabellarische Übersichten, denen sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Titelerteilungsvoraussetzungen entnehmen lässt.

Zu § 18 AufenthG - Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

18.0 Allgemeines

18.0.1 Mit § 18 ist dem Abschnitt 4 eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Beschäftigung vorangestellt. § 18 enthält grundlegende Vorschriften, Definitionen sowie Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. § 18 ist jedoch keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

18.0.3 § 18 ist nicht anwendbar auf Ausländer, deren Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit bereits kraft Gesetzes erlaubt. § 18 wird jedoch anwendbar in den Fällen, in denen z. B. im Anschluss an einen Bildungsaufenthalt oder nach Wegfall eines Aufenthaltstitels aus anderen Gründen in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit gewechselt werden soll.

18.0.4 Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde, kann in beschränktem Umfang unter Beibehaltung des Aufenthaltszwecks auch die selbständige Tätigkeit neben der Beschäftigung erlaubt werden (siehe § 21 Absatz 6). Dies gilt insbesondere für Beschäftigungsaufenthalte nach §§ 18a, 18b und § 18g. Nach § 21 Absatz 6 kann einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden. Das bedeutet, dass der Ausländer weiterhin überwiegend seine Erwerbstätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausüben muss. In den Fällen, in denen keine Erlaubnis zu einer selbständigen Tätigkeit neben der Beschäftigung erteilt wurde oder in denen der Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 i. V. m. der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erteilt wurde und die Beschäftigungsverordnung oder die zwischenstaatliche Vereinbarung für die Beschäftigung einen Höchstzeitraum vorsieht, ist die selbständige Tätigkeit durch entsprechende Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel auszuschließen. Sie ist bei der Erteilung des Einreisevisums ebenfalls auszuschließen, wenn im Visumverfahren bei Aufhalten zu Beschäftigung die Ausländerbehörde nach §§ 31 ff. AufenthV nicht beteiligt wird.

18.1 zu Absatz 1:

- 18.1.0 Absatz 1 verdeutlicht als Programmsatz, aus welchen Gründen Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zugelassen werden und enthält ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden.
- 18.1.1 Die Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt findet ihren Ausdruck auch in § 39 Absatz 2, wonach bei Fachkräften nach den §§ 18a, 18b und § 18g Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 auf die Vorrangprüfung verzichtet wird sowie in der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in § 42 Absatz 2 Nummer 3, mit der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt wird, die Vorrangprüfung in zu bestimmenden Fällen wieder einzuführen.
- 18.1.2 Zudem enthält Absatz 1 die Klarstellung, dass die in Abschnitt 4 enthaltenen besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fach- und Arbeitskräfte der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen. Auch hierbei handelt es sich um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden. Für die Frage der ausreichenden Alterssicherung gilt ausschließlich Absatz 2 Nummer 5.
- 18.1.3 Die besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte sind darüber hinaus darauf ausgerichtet, die nach diesen Regelungen eingereisten Fachkräfte und Arbeitskräfte mit ausgeprägter Berufserfahrung nachhaltig in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu integrieren.
- 18.1.4 Gleichzeitig müssen die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden, was insbesondere durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des insoweit unveränderten § 5 abgebildet wird.
- 18.2 zu Absatz 2:**
- 18.2.0 Absatz 2 enthält zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 allgemeine Bestimmungen für Beschäftigungsaufenthalte. Die Norm fasst bislang geltende Vorgaben neu zusammen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.
- 18.2.1. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes.
- 18.2.1.1 Ein konkretes Arbeitsplatzangebot ist vorhanden, wenn eine verbindliche Willenserklärung des Arbeitgebers vorliegt, die Stelle mit dem Ausländer besetzen zu wollen und dies durch entsprechende Unterlagen belegt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist oder im Arbeitsvertrag eine entsprechende auflösende Bedingung vereinbart wurde. Das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) dient dabei dem Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes.
- 18.2.1.2 Bedarf die Beschäftigung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und hat damit die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen abschließend zu prüfen, kann sie in Zweifelsfällen nach § 72 Absatz 7 die Bundesagentur für Arbeit beteiligen (siehe ausführlich Nummer 72.7).
- 18.2.1.3 Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, prüft diese, ob ein konkretes Arbeitsplatzangebot gegeben ist.

- 18.2.2 Nummer 2 enthält die allgemeine Bestimmung, dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erforderlich ist, wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Nummer 2 übernimmt damit als Grundsatz eine Regelung, die bisher jeweils bei den einzelnen Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung enthalten war. Zudem wird klargestellt, dass, auch wenn keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, eine Versagung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung erfolgen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt. § 18 Absatz 2 Nummer 2 verweist nun auf alle Versagungsgründe des § 40 Absatz 2 (bisher nur Nummer 3). Die Versagungsgründe in § 40 Absatz 3, die bisher nur die ICT-Karte und die Mobiler ICT-Karte betrafen, wurden auf alle Aufenthaltstitel zur Beschäftigung ausgeweitet und durch die neue Nummer 7 ergänzt, siehe hierzu Nummer 40.0).
- 18.2.2.1 Sofern die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, prüft diese die Versagungsgründe nach § 40. Haben die Auslandsvertretung im Visumverfahren oder die Ausländerbehörde Zweifel oder konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Versagungsgründe, geben sie diese im Zustimmungsverfahren an die Bundesagentur für Arbeit weiter zur Prüfung des Einzelfalls. Können die Bedenken durch die Bundesagentur für Arbeit nicht verifiziert werden, kann diese ihre Zustimmung im Einzelfall zeitlich kürzer befristen. Die Aufenthaltstitel sind dann entsprechend der Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu erteilen. Nach Vorlage weiterer Unterlagen nach Aufnahme der Beschäftigung (Lohnabrechnungen etc.) und erneuter Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt bzw. verlängert die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel für die weitere Beschäftigung oder versagt anderenfalls eine Verlängerung.
- 18.2.2.2 Bedarf die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung auch hinsichtlich der Versagungsgründe nach § 40 Absatz 2 und 3 in konkreten Verdachts- und begründeten Einzelfällen die Bundesagentur für Arbeit fakultativ (siehe Nummer 72.7) beteiligen. Die Ablehnung steht im Ermessen der Ausländerbehörde /Auslandsvertretung; für die Auslegung der Tatbestände des § 40 Absatz 2 und 3 können die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden (<https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>).
- 18.2.2.3 In dem behördenübergreifenden Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) hat der Arbeitgeber für die Prüfung der Versagungsgründe relevante Angaben zu machen.
- 18.2.3 Mit Nummer 3 wird für reglementierte Berufe die Voraussetzung geregelt, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt sein muss, soweit diese erforderlich ist. Der Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung; eine nicht vorliegende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (z. B. als Ingenieur, siehe Nummer 16d.1.0) steht einer Ausübung dieser Tätigkeiten (z. B. als Angestellter in einem Ingenieurbüro) jedoch nicht entgegen, soweit keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind auch räumlich, inhaltlich oder zeitlich begrenzt erteilte Berufsausübungserlaubnisse, beispielsweise, wenn von vornherein nur eine befristete Tätigkeit im Inland angestrebt wird (z. B. zum Zweck der Entwicklungshilfe) oder eine unbegrenzte Berufsausübungserlaubnis

aus anderen Gründen ausscheidet, aber die entsprechende Tätigkeit gleichwohl mit Auflagen durch die zuständige Behörden ausgeübt werden kann und der Aufenthalt zu diesem Zweck erfolgen soll (z. B. befristete Berufserlaubnis in den akademischen Heilberufen, siehe auch Nummer 16d.1.1.3.). Dem Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) können Angaben des Arbeitgebers zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis entnommen werden. Näheres zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen siehe Nummer 16d.1.0.

- 18.2.4 In Nummer 4 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Gleichwertigkeit einer Berufsausbildung festgestellt worden sein muss bzw. ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen muss, wenn dies für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Dies gilt für Aufenthaltstitel gemäß § 18a (Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung), § 18b (Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung), § 18g (Blaue Karte EU), § 18c (Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte) und § 19d Absatz 1 Buchstabe b) (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss). Nicht erforderlich ist dies beispielsweise bei einem deutschen Abschluss oder soweit für einen Aufenthaltstitel spezifische Regelungen gelten (vgl. § 19c).
- 18.2.4.1 Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung bzw. der Anerkennung oder zur Feststellung der Vergleichbarkeit der ausländischen akademischen Ausbildung ist grundsätzlich ein der Titelerteilung vorgeschaltetes Verfahren und vom Antragsteller zu betreiben.
- 18.2.4.2 Diese Voraussetzung wird im Ausländerrecht wie folgt festgestellt:
- 18.2.4.2.1 für Fachkräfte mit Berufsausbildung durch die Feststellung der Gleichwertigkeit der (Berufs-)Qualifikation. Bei reglementierten Berufen ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis umfasst, siehe Nummer 18.2.3.
- 18.2.4.2.2 für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
1. bei reglementierten Berufen durch die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis („anerkannter ausländischer Hochschulabschluss“), siehe Nummer 18.2.3,
- 18.2.4.3 bei nicht reglementierten Berufen wird für die Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses auf die Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abgestellt, die in der Datenbank anabin veröffentlicht sind. Ist ein ausländischer Hochschulabschluss nicht in der Datenbank anabin veröffentlicht oder nicht so bewertet, dass dies für die Titelerteilung ausreichend ist (siehe Nummer 18.3.2.3), ist eine individuelle Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich. Die Prüfung des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen liegt bei den dafür zuständigen Stellen in Bund, Ländern oder Kammern.
- 18.2.4.3.1 Zentrale Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennungsberatung und zur Verfahrensbegleitung ist die „Zentrale Servicestelle Berufsankennung“. Die Servicestelle ist über die unter aufgeführten Informations- und Beratungsangebote erreichbar.
- 18.2.4.3.2 Informationen und Beratung zu Zuständigkeiten und Verfahren sind

insbesondere erhältlich:

- über das Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland Make it in Germany „<https://www.make-it-in-germany.com/de/>“
- über das Informationsportal der Bundesregierung zu Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen „[Anerkennungsportal \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/)“ und dort verzeichnete Beratungsangebote der Länder und auch des IQ Netzwerks vor Ort
- bei der Anerkennungsberatung der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ [Kontakt \(make-it-in-germany.com\)](https://www.make-it-in-germany.com/) oder telefonisch unter +49 30 1815 - 1111

und

- verschiedene Beratungsangebote im Ausland (z. B. die Anerkennungsberatung im Rahmen von Pro Recognition an diversen Außenhandelskammern, eine Übersicht findet sich unter <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>).

18.2.4 a Nach Nummer 4a müssen der Ausländer und der Arbeitgeber versichern, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll, d. h. tatsächlich ein auf Durchführung ausgerichtetes „konkretes Arbeitsplatzangebot“ nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt und umgekehrt kein reines Scheinarbeitsverhältnis zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 4 im Raum steht. Eine reine Gehaltszahlung ohne Durchführungsabsicht genügt nicht. Hierfür ist eine ausdrückliche Erklärung erforderlich. Der Arbeitgeber gibt die Versicherung in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ab, der Ausländer muss die Versicherung im Titelerteilungsverfahren abgeben. Da es sich bei der zutreffenden Erklärung um eine für die Erteilung des Aufenthaltstitels kausal erforderliche Voraussetzung handelt, wären künftig Falscherklärungen „unrichtige Angaben“ und nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 strafbar. Erfolgt die Handlung des Arbeitgebers gegen einen Vermögensvorteil, wäre eine Strafbarkeit nach § 96 Absatz 1 Nummer 2 gegeben. Die entsprechenden Qualifikationstatbestände gelten ebenfalls. Visastellen und Ausländerbehörden haben bei konkreten Anhaltspunkten der Vorspiegelung eines echten Arbeitsverhältnisses, hinter dem sich ein nur zum Schein eingegangenes und daher nach § 117 BGB nichtiges Arbeitsverhältnis verbirgt, die Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

18.2.5 Mit der in Nummer 5 vorgesehenen Gehaltsschwelle wird das Ziel verfolgt, dass Ausländer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und zum Zweck der Beschäftigung einreisen, eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Diese Vorgabe gilt nur für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung nach § 18a und Fachkräfte mit akademischem Abschluss nach § 18b. Daneben wurde für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine vergleichbare Regelung in § 1 Absatz 2 BeschV für Beschäftigungsaufenthalte nach §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2 BeschV aufgenommen.

18.2.5.1 In Bezug auf die Altersgrenze von 45 Jahren ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wird. Dies ist im „normalen“ Visumverfahren das Datum, an dem der Visumantrag gestellt wird, im beschleunigten Fachkräfteverfahren das Datum, an dem zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde die auf die Erteilung einer

Vorabzustimmung gerichtete Vereinbarung für den Einzelfall geschlossen wird.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit §§ 22a, 24a oder § 26 Absatz 2 BeschV bzw. § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 BeschV ist gemäß § 1 Absatz 2 BeschV der Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung maßgebend. Die Prüfung der Altersgrenze und der weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 BeschV erfolgt in diesen Fällen nicht durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung, sondern durch die Bundesagentur für Arbeit vor Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung.

Bei Entscheidungen über Visumanträge nach § 16d oder § 20 Absatz 1 und Absatz 2 kann die Altersgrenze von § 18 Absatz 2 Nummer 5 keine unmittelbare Berücksichtigung finden, da nach der Einreise bis zur Erteilung der in § 18 Absatz 2 Nummer 5 genannten Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b durch die Ausländerbehörde noch mehrere Monate bzw. Jahre vergehen können. Die Auslandsvertretungen werden jedoch in den Fällen des § 16d und § 20 Absatz 1 und Absatz 2, in denen während des jeweils möglichen Höchstaufenthaltes die Altersgrenze bereits überschritten wird, die Antragsteller über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Nummer 5 schriftlich belehren.

Es kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 – Einhalten der Gehaltsschwelle oder alternativ Erbringung des Nachweises über eine angemessene Altersversorgung – abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht. Die Beschäftigung in einem Beruf, in dem ein Fachkräftemangel besteht, ist für sich allerdings noch kein Grund für diese Feststellung; im Übrigen gilt Nummer 18.2.5.7.

Das Bestehen dieses Interesses kann insbesondere dann als gegeben angesehen werden, wenn entweder die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. Bei geringfügigem Überschreiten der Altersgrenze oder geringfügigem Unterschreiten der Gehaltsschwelle muss allerdings das o. g. öffentliche Interesse nicht zwingend ergänzend vorliegen. Ein Absehen von den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch dann möglich, wenn entweder die Altersgrenze geringfügig über- oder die Gehaltsschwelle geringfügig unterschritten wird. Zur Beantwortung der Frage, wann noch von „Geringfügigkeit“ im Sinne der Regelung ausgegangen werden kann, kann eine Gesamtschau des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Hierbei sind z. B. die regionale Arbeitsmarktsituation oder das Qualifikationsprofil des Ausländers zu berücksichtigen; wenn die Verbindung dieser beiden Elemente für ein hohes Interesse im o. g. Sinne an der Beschäftigung des Ausländers spricht, kann eine großzügigere Auslegung des Begriffs „geringfügig“ infrage kommen. Ermessensleitend wird letztlich die Frage sein müssen, wie wahrscheinlich es im gegebenen Fall ist, eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung nach Renteneintritt erreichen zu können. Auch das gesetzgeberische Ziel, im gegebenen Kontext flexible Lösungen zu ermöglichen und insbesondere auch älteres Erwerbspotential bedarfsbezogen zu nutzen, ist in das Ermessen einzustellen. Ein Anhaltspunkt für eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung nach Renteneintritt kann die Beschäftigung auf Grundlage eines Tarifvertrages sein, der z. B. Gehaltssteigerungen durch Erfahrungsstufen vorsieht. Unter geringfügige Überschreitung der Altersgrenze können Antragsteller fallen, deren Ausbildung nach § 16a oder deren Maßnahmen nach § 16d vor dem 45. Lebensjahr begonnen haben.

Es ist jedoch im Regelfall davon auszugehen, dass bei einer Abweichung von

mehr als fünf Prozent der Gehaltsschwelle oder entsprechend zwei Jahren bei der Altersgrenze eine Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt.

Als erstmalig gilt ein Antrag auch dann, wenn der Ausländer vor dem aktuellen Antrag bereits am 01.03.2020 oder danach einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland als Fachkraft im Sinne von § 18a oder § 18b oder den entsprechenden davor geltenden Regelungen hatte und sich nach dessen Beendigung länger als sechs Monate oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist im Ausland aufgehalten hat.

18.2.5.2 Die Höhe des Mindestgehalts beträgt mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Der sich daraus ergebende Betrag wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

18.2.5.3 In den Fällen, in denen die Gehaltsschwelle nicht erreicht wird, ist zu prüfen, wie hoch der voraussichtliche zusätzliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Renteneintritt ist. Hierzu werden die aus der angestrebten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Renteneintritt voraussichtlich erworbenen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung den jeweils aktuellen Grundsicherungsleistungen gegenübergestellt. Danach ist festzustellen, ob der Ausländer bei Einreise durch seine angestrebte Beschäftigung, seine bisherigen Ansprüche aus in- und ausländischen Alterssicherungssystemen sowie sein Vermögen eine Alterssicherung mindestens entsprechend der Grundsicherung nach dem SGB XII erreichen kann.

18.2.5.4 Eine Arbeitshilfe zur Berechnung der angemessenen Altersvorsorge nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 wird vom BMAS über das BMI als Excel-Datei zur Verfügung gestellt (Anpassungen aufgrund von Änderungen der Berechnungsvariablen werden in der Regel zum 1. Januar und zum 1. Juli vorgenommen):

Zeile		
2		
3	Arbeitshilfe zur Berechnung der angemessenen Altersvorsorge nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 AufenthG und § 1 Absatz 2 iVm §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2 BeschV	
4		
5	Angaben zur/zum Antragstellenden:	
6	Name:	
7	Antrag vom:	
8	Alter der Antragstellerin/des Antragstellers in Jahren:	
9	Voraussichtliche Beschäftigungsjahre bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ¹ :	
10	Erwerbseinkommen (brutto) ² monatlich:	
11	Etwaige Rentenansprüche in der deutschen Rentenversicherung aus früheren Beschäftigungen (Renteninformation der Rentenversicherung ³ , hiervon sind die SV-Beiträge wie in Zeile 24 abzuziehen) monatlich:	

Stand: 1. März 2024

12	Summe sonstiger regelmäßiger Einkünfte nach Rentenbeginn ⁴ monatlich:	
13		
14	Ermittlung künftiger Ansprüche in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung:	
15	BBG in 2024 monatlich:	7.550,00 €
16	vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung 2024 monatlich:	3.779,83 €
17	aktueller Rentenwert 01.07.23 - 30.06.24:	37,60 €
18		
19	Erwerbseinkommen (brutto) monatlich:	0,00 €
20	nachrichtlich: Prozentsatz zur BBG:	0,0 %
21	Entgeltpunkte ⁵ pro Jahr:	0,0000
22	Entgeltpunkte bis Vollendung 67. Lebensjahr:	0,0000
23	erwirtschaftete Rente (brutto) monatlich:	0,00 €
24	abzgl. KV/PV (8,1% KV, 3,4% PV) ⁶ :	0,00 €
25	Netto-Rente monatlich:	0,00 €
26		
27	Mindestbedarf: Grundsicherung nach dem SGB XII	
28	Bruttobedarf ab Altersgrenze außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2022 ⁷ monatlich:	865,00 €
29		
30	Aus zusätzlichem Vermögen/zusätzlicher privater Altersvorsorge zu deckendes Delta:	
31	Monatlich ⁸ :	-865,00 €
32	Für 12 Jahre ⁹ :	-124.560,00 €
33	abzgl. von vorhandenem Vermögen	
34	erforderliches zusätzliches (Rest-) Vermögen	-124.560,00 €

¹ Für eine höhere Genauigkeit sollten anteilige Jahre in Dezimalstellen berücksichtigt werden, z.B. 18,75.

² Bei Beschäftigungen in Vollzeit (40 Std./Woche) mit Stundenlohnvereinbarungen sollten 173,33 Std./Monat (13 Wochen im Quartal / 21,67 Arbeitstage im Monat) zugrunde gelegt werden, falls keine anderen Angaben vorhanden sind.

³ Renteninformationen werden vom deutschen Rentenversicherungsträger nur ausgestellt, wenn 60 Kalendermonate (allgemeine Wartezeit) mit Beitragszeiten (ggf. inkl. etwaiger Zeiten in ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen) vorhanden sind. Sie werden auch ins Ausland versandt, allerdings endet der automatische Versand bei einem Wohnsitz im Ausland, wenn seit drei Jahren keine deutschen Beitragszeiten hinzugekommen sind.

⁴ Hier sind gesetzliche Rentenzahlungen aus dem Ausland, private Rentenversicherungen, Mieteinkünfte o.Ä. aufzunehmen. Etwaige Abgaben auf die Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

⁵ Die Entgeltpunkte werden mit vier Stellen nach dem Komma berechnet.

⁶ Paritätische Tragung des gesetzlichen Beitrags zur Krankenversicherung iHv 14,6% und des hier zugrunde gelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrags iHv 1,7% ab 2024.

Bei der Pflegeversicherung wird davon ausgegangen, dass mindestens 1 Kind vorhanden ist und somit kein Zusatzbeitrag fällig wird. Den Beitrag in der Pflegeversicherung trägt die Rentnerin/der Rentner alleine.

⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt. Die Werte für den Dezember liegen jeweils im Frühjahr des Folgejahres vor und werden jeweils zum 1. Juli hier berücksichtigt.

⁸ Negative Beträge sind aus zusätzlichem Vermögen/zusätzlicher privater Altersvorsorge zu decken, positive Beträge weisen eine auskömmliche Altersversorgung aus.

⁹ Laut der Sterbetafel des StBA 2015/2017 hat ein 40-Jähriger eine weitere Lebenserwartung von 39 Jahren, eine 40-Jährige von 44 Jahren. In Bezug auf die Ermittlung des notwendigen Vermögens wird zugunsten der Antragstellenden die Lebenserwartung der Männer von insgesamt 79 Jahren zugrunde gelegt, woraus eine 12-jährige Rentenbezugszeit resultiert.

Die Übersicht bietet eine Orientierungsgröße, ob und in welcher Höhe nach derzeitigem Stand zusätzliche Altersvorsorge nachgewiesen werden muss.

Ergibt sich auf Grundlage der obigen Berechnung eine Versorgungslücke für eine bedarfsdeckende Altersvorsorge, muss der Ausländer nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Visumerteilung über ausreichende Finanzmittel zur Schließung der voraussichtlichen Versorgungslücke verfügt. Als Nachweis zusätzlicher Altersvorsorge kommen Ansprüche in einer gesetzlichen Rentenversicherung des Herkunftslandes, also des Staates, dem der Ausländer angehört oder in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder anderer Länder, private Renten- oder Lebensversicherungen oder Immobilien oder sonstiges Vermögen in Betracht. Dabei ist von aktuellen Wertverhältnissen auszugehen. Es ist auch zu berücksichtigen, ob nach ausländischem Recht eine ausländische Rentenzahlung bei Wohnsitz in Deutschland möglich ist oder der Zahlungsverkehr nach Deutschland insgesamt Beschränkungen unterliegt.

Zudem sind bestehende Unterhaltsverpflichtungen des Ausländers zu berücksichtigen.

18.2.5.5 Die Vereinbarung von Rentenzahlungen aus Drittstaaten (sog. Export) nach Deutschland sind wesentlicher Bestandteil von Sozialversicherungsabkommen. Sofern also mit einem Staat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, werden die Rentenzahlungen auch nach Deutschland geleistet.

Eine Ausnahme gilt für den Kosovo: Die Rentenzahlungen sind zwar im Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien geregelt, das Abkommen wird in diesem Punkt aber nicht mehr umgesetzt. Bei Antragstellern aus dem Kosovo, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist daher im Regelfall davon auszugehen, dass keine Rentenansprüche aus dem Kosovo berücksichtigt werden können.

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich eine Übersicht zu den aktuellen Sozialversicherungsabkommen:

[Sozialversicherungsabkommen - BMAS.](#)

18.2.5.6 Auf die Erfüllung der Gehaltsschwelle wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Einreise bzw. erstmaligen Titelerteilung im Inland über eine angemessene Altersvorsorge bzw. über Ansprüche auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalt in Deutschland erworben und auf die er bei Wohnsitz in Deutschland Zugriff hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

18.2.5.7 Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsschwelle oder der Alternative – dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge - abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses sind die zu der Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 i.d.F. bis 29. Februar 2020 entwickelten Maßstäbe anzuwenden, die verschiedene Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der Beschäftigung des Ausländers berücksichtigen (siehe 18.4.3 AVwV). Danach muss das geforderte öffentliche Interesse zwingend über das privatwirtschaftliche, betriebliche Interesse des Arbeitgebers hinausgehen. Die Tatsache, dass ein Vermittlungsauftrag über einen längeren Zeitraum nicht erledigt werden konnte, reicht zur Begründung des öffentlichen Interesses nicht aus. Ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung eines Ausländers Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden. Zuständig für die Beurteilung des arbeitsmarktpolitischen Interesses ist die Bundesagentur für Arbeit.

Zu Ausführungen zur geringfügigen Überschreitung der Altersgrenze bzw. geringfügigen Unterschreitung der Gehaltsschwelle siehe 18.2.5.1.

18.3 zu Absatz 3:

18.3.0 Absatz 3 enthält die Definition des Begriffs der Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Die Regelung greift auf die bisher in § 2 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung a. F. und § 6 Absatz 1 und 2 Beschäftigungsverordnung a. F. enthaltenden Voraussetzungen für akademisch bzw. beruflich qualifizierte ausländische Beschäftigte zurück und überführt diese in eine allgemeine gesetzliche Definition. Erstmals werden mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung aufenthaltsrechtlich gleichgestellt.

- 18.3.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung sind Fachkräfte, die entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben (zum Begriff der qualifizierten Berufsausbildung siehe Nummer 2.12a.0 ff.) oder im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, für die die für berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat. Eine inländische qualifizierte Berufsausbildung kann insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Inland oder durch das erfolgreiche Ablegen einer Externenprüfung nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz/§ 37 Absatz 2 Handwerksordnung erworben werden. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation durch die dafür zuständige Stelle ist, dass der im Ausland erworbene Berufsabschluss an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs erworben wurde. Eine allein auf praktischem Wege erlangte Qualifikation ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach § 18a und § 18b nicht ausreichend, zur Ausnahme hinsichtlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung siehe Nummer 19c.2. Bei reglementierten Berufen ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis mitumfasst.
- 18.3.2 Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen.
- 18.3.2.1 Soweit die Fachkraft mit akademischer Ausbildung beabsichtigt, in einem reglementierten Beruf zu arbeiten, ist die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle zwingend erforderlich. In der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis, z. B. in den akademischen Heilberufen wie dem des Arztes. Ein Nachweis über die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss ist für die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf nicht ausreichend.
- 18.3.2.2 Für eine Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen kann auf die Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abgestellt werden, die im Internet unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> öffentlich zugänglich sind. Zudem besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss. Im Sinne eines zügigen Verfahrens ist zunächst die erste Alternative zu nutzen.
- 18.3.2.3 Die Abfrage in der Datenbank anabin ist immer in zwei separaten Schritten sowohl in Bezug auf den ausländischen Hochschulabschluss als auch in Bezug auf die ausländische Hochschule durchzuführen. Es kann vorkommen, ist aber für die aufenthaltsrechtliche Bewertung in der Regel unschädlich, wenn ein bestimmter Abschluss in der Datenbank als vergleichbar eingestuft, dieser aber nicht unmittelbar bei der ausstellenden Hochschule verzeichnet ist.

Kurzanleitung zur Benutzung der Datenbank anabin:
<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

1. Suche nach dem abgelegten Abschluss:

- Öffnen des Menüs „anabin“ in der Kopfleiste
- links die Kategorie "Hochschulabschlüsse" auswählen
- oben in der Auswahlmaske „Suche nach Abschlüssen“ auswählen

- „Länderauswahl öffnen“ auswählen, Land auswählen, Länderauswahl bestätigen
- Eingabe eines oder mehrerer Suchkriterien
- „Suche starten“
- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ mit der Äquivalenzklasse

Bei der **Bewertung der Abschlüsse** kennt anabin drei Äquivalenzklassen:

- bedingt vergleichbar
- entspricht
- gleichwertig

2. Suche nach der ausländischen Hochschule:

Die Bewertung der ausländischen Hochschule ist wichtig für die Feststellung, ob es sich bei der zu bewertenden Qualifikation um einen der Vergleichbarkeitsprüfung zugänglichen ausländischen Hochschulabschluss handelt, denn ausländische Hochschulabschlüsse können in Deutschland in der Regel nur als vergleichbar gewertet werden, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution erworben wurden. Auch das ist in der Datenbank anabin nachprüfbar.

- links die Kategorie "Institutionen" auswählen
- oben „Suchen“ auswählen
- „Länderauswahl öffnen“ auswählen, Land auswählen, Länderauswahl bestätigen
- Eingabe eines oder mehrerer Suchkriterien
- „Suche starten“
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Die **Bewertung der ausländischen Hochschule** erfolgt in drei Stufen:

- H+
- H-
- H+/-

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt.

Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses erfüllt.

Ist für den Abschluss „bedingt vergleichbar“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben, besteht unabhängig von der Bewertung der ausländischen Hochschule keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss und die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Ist der Abschluss in der Datenbank anabin nicht gelistet, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen.

Ist die Institution mit H+/- bewertet, sind die Hinweise im Kommentarfeld zum Status der Hochschule zu beachten. Das Feld ist Teil der Detailansicht (Institution anklicken). Sollte das Feld nicht vorhanden sein oder der Inhalt keinen Hinweis auf die Bewertung des betreffenden Abschlusses geben, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen. Bei mit H+/- bewerteten Institutionen sind die geforderten Voraussetzungen bezüglich des Abschlusses nur dann erfüllt, wenn der Abschluss unmittelbar in der Detailansicht der Hochschule gelistet und als „entspricht“ oder „gleichwertig“ eingestuft ist. Ist die Institution in der Datenbank anabin nicht vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen.

Ist die Institution mit H- bewertet, handelt es sich nicht um eine in Deutschland anerkannte Hochschule. An diesen Institutionen können keine in Deutschland als vergleichbar zu bewertende Hochschulabschlüsse erworben werden. Die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses ist nicht erfüllt.

18.4 zu Absatz 4:

18.4.0 Mit Absatz 4 wird neu eine einheitliche Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte eingeführt. Die Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18g und 19c werden danach grundsätzlich für vier Jahre erteilt. Sie werden für einen kürzeren Zeitraum nur erteilt, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf eine kürzere Dauer befristet ist, nämlich für den entsprechenden Zeitraum der Befristung zuzüglich dreier Monate, aber nicht länger als insgesamt vier Jahre.

18.4.1 Soweit der Arbeitsvertrag eine Probezeit vorsieht, ist dies kein Grund, die Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen. Sollte das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet werden, gelten die Bestimmungen von § 7 Absatz 2 Satz 2.

18.4.2 Visa zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und zum Studium werden in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten erteilt. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses zzgl. dreier Monate (vgl. 18.4.0) unter einem Jahr beträgt oder die Ausländerbehörde im Einzelfall im beschleunigten Fachkräfteverfahren die Vorabzustimmung für eine kürzere Erteilungsdauer ausspricht (mindestens aber sechs Monate), siehe Nummer 81a.3.6.3.1.

18.V Verfahren und Zuständigkeiten

18.V.1 Soweit nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AufenthV aufgrund von Voraufenthalt eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich ist, wird die Ausländerbehörde durch das Bundesverwaltungsamt beteiligt. In Fällen, in denen ein Visum zu einem

Beschäftigungsaufenthalt der Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit bedarf, ist die Zustimmung zur Beschäftigung von der Ausländerbehörde bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Die Ausländerbehörde übermittelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mit der sich daraus ggf. ergebenden Nebenbestimmung zur Beschäftigung gemeinsam mit dem Ergebnis der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Ausländerbehörde an das BVA zur Weiterleitung an die Auslandsvertretung.

- 18.V.2 Im Visumverfahren werden die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe (§ 5 Absatz 1, Absatz 4 und § 11 Absatz 1 Satz 2) von der Auslandsvertretung geprüft. Dies gilt auch in Fällen, in denen aufgrund von Voraufhalten eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich ist. Nur bei Antragstellung im Inland, z. B. im Anschluss an einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 3, obliegt die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen den Ausländerbehörden. In Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gelten Nummer 81a.2.6.1.1 und Nummer 81a.3.6.1. Soweit entsprechend § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AufenthV aufgrund von Voraufhalten eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich ist, prüft diese nur, ob sich aus Voraufhalten Versagungsgründe ergeben. Dazu kann sie auf das Ausländerzentralregister bzw. die Ausländerakte, die zu diesem Zweck bei der aktenführenden Stelle angefordert werden kann, zurückgreifen.
- 18.V.4 Wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat, ist zu unterstellen, dass die tarifliche, branchen- bzw. ortsübliche Vergütung bei einer Vollzeitbeschäftigung für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Ausländers ausreicht. Die Prüfung, ob der Lebensunterhalt bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Familiennachzug zu Fachkräften gesichert ist, erfolgt auch bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit durch die zuständigen Ausländerbehörden - soweit das Visum der Zustimmung durch die Ausländerbehörde bedarf – und bei zustimmungsfreien Sachverhalten durch die Auslandsvertretung nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. Nummer 2.3.1).
- 18.V.5 Um Doppelprüfungen auszuschließen, sind Prüfentscheidungen, die eine Behörde im Antragsverfahren getroffen hat, grundsätzlich von den anderen beteiligten Behörden zu übernehmen; diese nehmen keine erneuten Sach- oder Rechtsprüfungen vor. Wenn die Auslandsvertretung beispielsweise anhand der Datenbank anabin festgestellt hat, dass ein ausländischer Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, ist eine Prüfung durch die Ausländerbehörde entbehrlich. Die Zuständigkeiten können den Zuständigkeitstabellen in Anlage 1 entnommen werden.
- 18.V.6 Nach § 4a Absatz 3 muss jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, sind nach § 4a Absatz 3 Satz 2 Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. In dem Aufenthaltstitel wird in der Regel der zur Verfügung stehende Platz für die nach dem Katalog der vereinheitlichten Nebenbestimmungen vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht ausreichen. Es ist daher das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zu verwenden und im Aufenthaltstitel durch die Anmerkung:

„siehe Zusatzblatt“

auf dieses hinzuweisen.

18.V.7 Im Zusatzblatt ist neben den Angaben zur Beschäftigung gemäß den Beschränkungen der Bundesagentur für Arbeit oder bei zustimmungsfreien Beschäftigungssachverhalten den entsprechenden Beschränkungen auch eine Verfügung zur selbständigen Tätigkeit aufzunehmen; in der Regel wird diese lauten:

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Sollte im Einzelfall neben der Beschäftigung auch eine selbständige Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden, ist dies entsprechend im Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zu konkretisieren.

Zu § 18a AufenthG - Fachkräfte mit Berufsausbildung

- 18a.0.1 § 18a regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung an eine Fachkraft mit Berufsausbildung. Die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind abschließend im Aufenthaltsgesetz geregelt; für die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind die §§ 18, 18a und § 39 Absatz 2 maßgeblich.
- 18a.0.2 Für die Anwendung von § 18a ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. § 18 enthält in Absatz 3 Nummer 1 eine Definition der Fachkraft mit Berufsausbildung. Bei einer Berufsqualifikation aus dem Ausland ist Voraussetzung, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde (siehe Nummer 18.3.1).
- 18a.0.3 § 18a sieht kein Spracherfordernis vor. Bei reglementierten Berufen prüft die zuständige Behörde bei der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ggf. erforderliche Sprachkenntnisse. Bei nicht reglementierten Berufen obliegt die Beurteilung, ob die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, grundsätzlich dem Arbeitgeber. In Zweifelsfällen (z. B. bei Missbrauchsverdacht) können die Auslandsvertretungen bzw. im beschleunigten Verfahren die Ausländerbehörden anlassbezogen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung einen Nachweis über die ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse verlangen; bei Unklarheiten über möglicherweise für die Beschäftigung erforderliche Sprachkenntnisse kann in Einzelfällen die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden.
- 18a.0.4 Daneben enthält § 18 Absatz 2 allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung, die auch im Rahmen des § 18a zu berücksichtigen sind.
- 18a.0.5 Dies betrifft auch die Regelungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 39 Absatz 2 bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, hierbei entfällt die Vorrangprüfung (siehe Nummer 39.2 ff.).
- 18a.0.6 Neben den Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, ist nach § 18a Voraussetzung, dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt (siehe Nummer 2.12b.1).
- 18a.0.7 Im Gegensatz zur Rechtslage bis 17.11.2023 entfällt die Voraussetzung, dass die qualifizierte Beschäftigung eine sein muss, zu der die erworbene Qualifikation den Ausländer befähigt. Hiermit wird Arbeitgebern weitestgehend

ermöglicht, Fachkräfte aus Drittstaaten ebenso breit zu beschäftigen wie Deutsche, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige, deren Aufenthalt auf einem Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 oder 6 beruht. Anders als bislang kann jede qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden. Es ist hierbei zwischen qualifizierter und nicht-qualifizierter Beschäftigung zu unterscheiden. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden (§ 2 Absatz 12 c AufenthG).

D. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen. Ob eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a). Zur Ausübung eines reglementierten Berufs muss weiterhin die entsprechende Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder zugesagt sein (§ 18 Absatz 2 Nummer 3).

Beispiel: Eine Fachkraft mit Berufsausbildung als Bauzeichnerin hat ein Arbeitsplatzangebot für einen Arbeitsplatz als Kauffrau für Büromanagement. Nach der Rechtslage bis zum 17.11.2023 könnte für diese Tätigkeit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a erteilt werden. Nach neuer Rechtslage reicht für Fachkräfte mit Berufsausbildung aber die Tatsache aus, dass die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung vorgesehen ist.

Die Einschätzung des Arbeitgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit für befähigt und geeignet hält, ist somit maßgeblich; die Bundesagentur für Arbeit oder die titelerteilende Stelle prüfen diese nicht mehr. In Konstellationen, in denen die Qualifikation und vorgesehene qualifizierte Beschäftigung extrem auseinanderfallen und eine sinnvolle Beschäftigung ausgeschlossen scheint, kann die titelerteilende Stelle mit der Bundesagentur für Arbeit in Kontakt treten, damit ggf. im Raum stehende Versagungsgründe nach § 40 in Betracht zu ziehen sind. Grundlage der Titelerteilung allgemein und der Zustimmungsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt das konkrete Arbeitsplatzangebot, vgl. § 18 Absatz 2 Nummer 1. Ein Arbeitsplatzwechsel bleibt daher nach § 4a Absatz 3 Satz 4 erlaubnisbedürftig (siehe Punkt 4a.3.4), beachte aber die Ausnahme in § 18g Absatz 4 für Inhaber einer Blauen Karte EU.

Wie bislang, mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 jedoch erstmals gesetzlich geregelt, muss ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegen; zur Definition und Abgrenzung siehe Nummer 39.2.3. Das Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 3).

18a.0.8 Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage steht die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a nicht mehr im Ermessen der titelerteilenden Stelle. Anstelle der Ermessensentscheidung tritt eine gebundene Entscheidung (Anspruch).

18a.V Verfahren und Zuständigkeiten

18a.V.1 Die Nummern 18.V.1 bis 18.V.7 gelten entsprechend.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a entnehmen lässt.

Zu § 18b AufenthG - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

- 18b.0.1 § 18b regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Die Voraussetzungen für die Aufenthaltstitel sind abschließend im Aufenthaltsgesetz geregelt; die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind in den §§ 18, 18b und § 39 Absatz 2 enthalten. In § 18b ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Fachkräfte mit akademischem Abschluss geregelt, die die Voraussetzungen zur Erteilung der Blauen Karte EU nicht erfüllen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Blauen Karte EU sind nunmehr in § 18g geregelt.
- 18b.0.2 Auch für die Anwendung von § 18b ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss ist insbesondere Voraussetzung, dass dieser anerkannt oder einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbar ist (siehe 18.2.4 ff.). Daneben enthält § 18 Absatz 2 allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung, die auch im Rahmen des § 18b zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 18 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 39 Absatz 2.
- 18b.0.3 § 18b sieht kein Spracherfordernis vor (siehe 18a.0.3).
- 18b.0.4 Es besteht keine allgemeine Mindestgehaltsschwelle. Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Rahmen der Zustimmung nach § 39 Absatz 2, ob die Arbeitsbedingungen – und damit auch das Gehalt – denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen.
- 18b.0.5 Im Gegensatz zur Rechtslage bis zum 17.11.2023 steht die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b nicht mehr im Ermessen der titelerteilenden Stelle. An die Stelle der Ermessensentscheidung tritt eine gebundene Entscheidung (Anspruch).
- 18b.0.6 Im Gegensatz zur Rechtslage bis zum 17.11.2023 entfällt die Voraussetzung, dass die qualifizierte Beschäftigung eine sein muss, zu der die erworbene Qualifikation den Ausländer befähigt. Die Einschätzung des Arbeitgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit für befähigt und geeignet hält, ist damit maßgeblich. In Konstellationen, in denen die Qualifikation und vorgesehene qualifizierte Beschäftigung extrem auseinanderfallen und eine sinnvolle Beschäftigung ausgeschlossen scheint, kann die titelerteilende Stelle mit der Bundesagentur für Arbeit in Kontakt treten, damit ggf. im Raum stehende Versagungsgründe nach § 40 in Betracht zu ziehen sind. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unter- oder oberhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Die qualifizierte Beschäftigung kann auch in Berufen erfolgen, die im fachlichen Kontext zu der Qualifikation des Ausländers üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Ein Germanist könnte z. B. grundsätzlich als Fremdsprachenassistent arbeiten. In jedem Fall muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln (vgl. § 2 Absatz 12b), d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.

Hiermit wird Arbeitgebern weitestgehend ermöglicht, Fachkräfte aus Drittstaaten ebenso breit zu beschäftigen wie Deutsche, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige, deren Aufenthalt auf einem Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 oder 6 beruht. In den nicht-reglementierten Berufen entstehen dadurch sehr vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten, von denen hier nur beispielhaft einige

genannt werden können:

Mit einem akademischen Abschluss kann eine in Deutschland üblicherweise mit einer qualifizierten Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung erlaubt werden. Ein Bachelor in Telekommunikationswesen kann zum Beispiel zu einer Beschäftigung als Gebäudetechniker/in oder ein Bachelor in Produktdesign zu einer Beschäftigung als Technischer Zeichner/in d.h. Beschäftigungen auf Facharbeiterniveau, berechtigen.

Mit einem Master kann eine Beschäftigung auf Bachelorniveau ausgeübt werden, zum Beispiel mit einem Master in Städtebauwesen eine Beschäftigung als Planungsassistent.

Es kann auch eine Beschäftigung auf einem höheren akademischen Niveau ausgeübt werden, beispielsweise mit einem Bachelor in Rechnungswesen eine Beschäftigung als Finanzmathematiker.

Ob eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt, wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Zusammenhang mit dem Zustimmungsverfahren geprüft, vgl. § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a). Grundlage der Titelerteilung allgemein und der Zustimmungsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt das konkrete Arbeitsplatzangebot, vgl. § 18 Absatz 2 Nummer 4. Ein Arbeitsplatzwechsel bleibt daher nach § 4a Absatz 3 Satz 4 erlaubnisbedürftig (siehe Punkt 4a.3.4), beachte aber die Ausnahme in § 18g Absatz 4 für Inhaber einer Blauen Karte EU.

18b.0.7 Wie bislang, mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 jedoch erstmals gesetzlich geregelt, muss ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegen; zur Definition und Abgrenzung siehe Nummer 39.2.3. Dies prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 3).

18b.V Verfahren und Zuständigkeiten

18b.V.1 Die Nummern 18.V.1 bis 18.V.7 gelten entsprechend.

18b.V.2 In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der daneben bestehenden Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b entnehmen lässt.

Zu § 18c AufenthG - Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

18c.0 Allgemeines

18c.0.1 Mit § 18c gibt es erstmals eine einheitliche Regelung für die privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte (einschließlich Forschende).

18c.0.2 Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden.

18c.1 zu Absatz 1: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach §§ 18a, 18b und 18d

18c.1.0 § 18c Absatz 1 vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer

Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung besteht erstmals die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 zu erhalten. Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung besteht nunmehr ein erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis auch für Absolventen ausländischer Hochschulen sowie für Forscher.

- 18c.1.1. Auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat eine Fachkraft einen Anspruch, wenn die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 sowie die Voraussetzungen nach § 18c Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt sind. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
- 18c.1.1.1 Eine Fachkraft qualifiziert sich für eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18d oder 18g ist. Die Dreijahresfrist verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn die Qualifikation im Inland erworben wurde (vgl. Nummer 18c.1.2). Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 a. F., soweit es sich um Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 handelt, sowie § 20 a. F. und des ggf. vorausgegangenen nationalen Visums sind auf die drei bzw. zwei Jahre anzurechnen.
- 18c.1.1.2 Zudem muss der Ausländer als Fachkraft tätig sein, also einen Arbeitsplatz innehaben, der nach den §§ 18a, 18b, § 18d oder 18g von ihm besetzt werden darf.
- 18c.1.1.3 Weiterhin muss die Fachkraft nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bereits mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Die Frist von 36 Monaten verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Qualifikation im Inland erworben wurde (vgl. Nummer 18c.1.2).
- 18c.1.1.4 Die Fachkraft muss zudem über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen; hierfür ist das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Dies gilt mit Blick auf das kraft Niederlassungserlaubnis unbefristete Aufenthaltsrecht unabhängig davon, ob entsprechende Sprachkenntnisse Voraussetzung für den bestehenden Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren oder diese für die konkrete Beschäftigung erforderlich sind. Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt z. B. durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2). Im Übrigen gilt für den Nachweis der Sprachkenntnisse Nummer 9.2.1.7 AVwV entsprechend.
- 18c.1.1.5 Für die sonstigen Voraussetzungen nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. § 9 gelten die allgemein für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 geltenden Maßgaben der AVwV.

Zu beachten ist insbesondere, dass sich der Verweis in § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 nicht auf § 9 Absatz 2 Satz 5 erstreckt. Dies führt dazu, dass bei Fachkräften (einschließlich Forschern) grundsätzlich nicht vom Erfordernis des Nachweises von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 abgesehen werden kann – auch dann nicht, wenn die Fachkraft einen Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Bundesgebiet erworben hat. Gleiches gilt im Übrigen für Inhaber einer Blauen

Karte EU, da sich der Verweis in § 18c Absatz 2 Satz 2 ebenfalls nicht auf § 9 Absatz 2 Satz 5 erstreckt. Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet werden grundsätzlich durch den erfolgreich absolvierten Abschlusstest des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IntV) nachgewiesen. Eine vorherige Teilnahme am Orientierungskurs des Integrationskurses ist nicht erforderlich. Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn die Fachkraft einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann (vgl. Nummer 9.2.1.8 AVwV). Die Ausländerbehörden können vom Nachweis des erfolgreich abgelegten Tests „Leben in Deutschland“ zudem absehen, wenn sie sich im Rahmen einer Vorsprache durch ein längeres Alltagsgespräch mit der Fachkraft davon überzeugen konnten, dass die Fachkraft über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt. Im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 Satz 1 (Blaue-Karte-EU-Inhaber nach 27 Monaten) sollen die Ausländerbehörden das längere Alltagsgespräch anbieten, da für die Erteilung dieser Niederlassungserlaubnis einfache deutsche Sprachkenntnisse ausreichen, für das erfolgreiche Absolvieren des Abschlusstests des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ aber einfache deutsche Sprachkenntnisse nicht genügen.

Wegen § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 (bzw. für die Blaue Karte EU § 18c Absatz 2 Satz 1) i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 kann die Niederlassungserlaubnis Ausländern, die im Bundesgebiet einen reglementierten akademischen Heilberuf ohne Approbation auf Grundlage einer sogenannten Berufserlaubnis (auf zwei Jahre befristete Berufsausübungserlaubnis) mit einem Aufenthaltstitel nach § 18b oder 18g ausüben, nicht erteilt werden: Die sogenannte Berufserlaubnis wird nur befristet erteilt und erlaubt daher nicht die für § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erforderliche Prognose der dauerhaften Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist in diesen Fällen daher die Approbation erforderlich. Siehe auch die Ausführungen zu den Nummern 16d.1.1.3, 18.2.3.1 sowie 18c.0.2.

18c.1.2 Gemäß § 18c Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich die Dreijahresfrist nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf zwei Jahre und die Frist von 36 Monaten nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische (qualifizierte) Berufsausbildung oder ein inländisches Studium (dazu zählt auch ein inländisches Promotionsstudium) erfolgreich abgeschlossen hat. Damit wird berücksichtigt, dass die Fachkraft aufgrund der Ausbildungs- bzw. Studienzeiten bereits einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hat, der eine entsprechende Vorintegration erwarten lässt.

18c.2 zu Absatz 2: Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU

18c.2.0 § 18c Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU aus § 19a Absatz 6 a. F.

18c.2.1. § 18c Absatz 2 Satz 1 gewährt Inhabern einer Blauen Karte EU einen privilegierten Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

18c.2.1.1. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss mindestens 27 Monate eine Beschäftigung nach § 18g (Blaue Karte EU) ausgeübt haben. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Voraussetzung des § 18c Absatz 2 Satz 3 vorliegt

(vgl. Nummer 18c.2.3). Die Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU nach § 19a bzw. § 18b Absatz 2 a. F. und des ggf. vorausgegangenen nationalen Visums sind auf die 27 bzw. 21 Monate anzurechnen.

- 18c.2.1.2 Die in § 18g geregelten Gehaltsgrenzen sind zu erfüllen. Das bedeutet, dass dem Inhaber einer Blauen Karte EU nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Soweit sich Unterschreitungen durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen, den Bezug von Eltern- oder Kurzarbeitergeld ergeben haben, in der Folge durch Gehaltserhöhungen oder Wiederaufnahme der Beschäftigung (mit dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Umfang) die Mindestgehaltsgrenzen aber wieder erfüllt werden, ist dies für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis unschädlich. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden.
- 18c.2.1.3 Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss mindestens 27 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Voraussetzung des § 18c Absatz 2 Satz 3 vorliegt (vgl. Nummer 18c.2.3). Soweit in der Voraufenthaltszeit Zeiträume liegen, in der keine Rentenversicherungspflicht bestand, werden durch den Inhaber der Blauen Karte EU geleistete Nachzahlungen zur Erlangung eines entsprechenden Versicherungsanspruchs angerechnet. Zweck der Regelung ist es nicht, über einen bestimmten Zeitraum Versicherungsleistungen zu erbringen. Der Faktor „Zeitraum“ als solcher wird bereits durch die Anforderung einer 21 bzw. 27 Monate dauernden hochqualifizierten Beschäftigung berücksichtigt. Gefordert wird in Bezug auf die Alterssicherung dagegen nur das, was bei einer Leistung von Pflichtbeiträgen über den entsprechenden Zeitraum an Versicherungsanspruch erworben würde. Soweit mit der „Nachversicherung“ der Versicherungsanspruch erworben wird, der bei einer entsprechenden durchgängigen Zahlung erreicht worden wäre, ist diese Voraussetzung erfüllt.
- 18c.2.1.4 Nicht anders als bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte nach § 18c Absatz 1 müssen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Inhaber einer Blauen Karte EU vorliegen (§ 18c Absatz 2 Satz 1). Ebenso wie für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte nach § 18c Absatz 1 gelten zudem wegen § 18c Absatz 2 Satz 2 auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Inhaber einer Blauen Karte EU die Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 entsprechend. Die Ausführungen unter Nummer 18c.1.1.5 gelten daher entsprechend für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18c Absatz 1 Satz 1 (siehe dort auch zu den Folgen, die sich hinsichtlich des erforderlichen Nachweises von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ergeben, weil sich der Verweis in § 18c Absatz 2 Satz 2 – anders als nach der Vorgängernorm des § 19a Absatz 6 Satz 2 a. F. – nicht mehr auf § 9 Absatz 2 Satz 5 erstreckt).
- 18c.2.1.5 Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss zudem über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen, vgl. § 2 Absatz 9). Der Gesetzgeber berücksichtigt mit diesem – im Vergleich zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 oder zu § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – niedrigeren Anforderungsniveau, dass bei Inhabern einer Blauen Karte EU gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 1 Integrationskursverordnung ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs regelmäßig nicht besteht.

18c.2.2 Siehe zu § 18c Absatz 2 Satz 2 die Ausführungen unter Nummer 18c.2.1.4.

18c.2.3 Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 Satz 3 nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich („ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“, vgl. § 2 Absatz 11). Die entsprechende Anwendung der Regelungen von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse scheidet in diesem Rahmen aus, da § 18c Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich ein konkretes Sprachniveau vorschreibt. Die Ausführungen in Nummer 18c.1.1.4 zu den Fällen, in denen vom Nachweis der Sprachkenntnisse abgesehen werden kann, gelten entsprechend.

18c.2.4 In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, hier „§ 18c Absatz 2 Satz 1 AufenthG“ bzw. „§ 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG“ einzutragen (vgl. § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV).

18c.3 zu Absatz 3: Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte

Die privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis ohne Voraufenthalt gilt nur für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt mit der Ersetzung des Wortes „kann“ durch das Wort „soll“ im Regelfall die Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Ein „gesetzlicher Anspruch“ auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ergibt sich daraus jedoch nicht, so dass bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung möglich ist. In § 18c Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass hierfür eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Zudem ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf; dies ergab sich bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 BeschV a. F. Zudem wird in § 18c Absatz 3 Satz 1 durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nunmehr klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird.

Unter Berücksichtigung, dass die Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 18c Absatz 3 Satz 1 bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere auf Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen in herausgehobener Funktion und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion Anwendung findet, sind die Nummern 19.1.1 bis 19.2.2 AVwV weiterhin anzuwenden.

Nach § 18c Absatz 3 Satz 2 kann die Landesregierung bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf. Wenn der Antrag im Ausland gestellt wird, beteiligt die Auslandsvertretung wegen der weitreichenden Auswirkung einer Visumerteilung die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige

Ausländerbehörde.

18c.V Verfahren und Zuständigkeiten

Zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist die Ausländerbehörde; bei einer hoch qualifizierten Fachkraft kommt auch eine Erteilung durch die Auslandsvertretung in Betracht (§ 18c Absatz 3). Es gilt die Mitwirkungspflicht des Ausländers gemäß § 82.

Zu § 18d AufenthG - Forschung

18d.0 Allgemeines

18d.0.1 Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ordnet die Vorschriften zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung systematisch den Regelungen zu Fachkräften zu und übernimmt die bisherigen §§ 20 ff. in §§ 18d, 18e und 18f. Ablehnungsgründe finden sich in § 19f. Die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit besteht nach § 20 Absatz 3 Nummer 2.

Grundsätzlich wird auf die AVwV zu § 20 verwiesen, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind.

18d.0.2 Promovierende können unter zwei mögliche Aufenthaltstitel fallen: § 16b oder § 18d. Insoweit hat der Ausländer ein Wahlrecht zwischen den Aufenthaltstiteln, für die er die Voraussetzungen erfüllt. Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b können dabei z. B. die Möglichkeiten zur Beschäftigung nach § 16b Absatz 3 sprechen. Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d kommt vor allem für Fallkonstellationen, in denen Promovierende auf Basis eines Arbeitsvertrags (mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle) bei der aufnehmenden Forschungseinrichtung tätig sind, in Betracht. Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d können z.

B. die weitergehenden Möglichkeiten der Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie Überlegungen für einen längeren Verbleib in Deutschland sprechen. § 18d kommt zudem zur Anwendung, wenn keine Einschreibung an einer deutschen Hochschule erfolgt oder die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation im Rahmen eines Vollzeitstudienprogramms durchgeführt wird. Wenn vor Einreise die genauen Konstellationen der Promotion noch nicht feststehen, kann Doktoranden, die eine Einschreibung an einer inländischen Hochschule beabsichtigen, ein Visum zum Zwecke der Studienbewerbung gemäß § 17 Absatz 2 erteilt werden. Die Ausländerbehörde entscheidet dann bei Erteilung des Inlandstitels, ob die Voraussetzungen des § 16b oder 18d erfüllt sind.

18d.0.3 Auch Ausländer, die einen (noch nicht beschiedenen) Antrag auf eine Blaue Karte EU nach § 18g oder in einem anderen EU-MS einen Antrag auf Erteilung eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 erteilten Aufenthaltstitels gestellt haben, sind vom Anwendungsbereich des § 18d ausgenommen (§ 19f Absatz 3 Nummer 2). Sofern ein Drittstaatsangehöriger also eine Blaue Karte EU beantragt hat und über den Antrag noch nicht entschieden wurde, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 18d nicht mehr möglich. Sobald die Blaue Karte EU allerdings erteilt oder abgelehnt wurde, kann eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher beantragt werden.

Zudem ist bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 18d), wenn der Drittstaatsangehörige für beide Aufenthaltstitel die Voraussetzungen erfüllt. Hierfür spricht auch der Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2021/1883 und der neugefasste Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2016/801. Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei z. B. die schnellere Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d hingegen die Möglichkeiten der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die gegenüber der kurzfristigen Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU in zeitlicher Hinsicht vorteilhafteren Regelungen zur kurzfristigen Mobilität) sowie die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Arbeitssuche zu erhalten (§ 20 Absatz 3 Nummer 2). Wissenschaftliche Mitarbeiter fallen grundsätzlich ebenfalls unter den Forscherbegriff der Richtlinie (EU) 2016/801, wenn sie über einen Hochschulabschluss verfügen, der Zugang zu Doktoratsprogrammen eröffnet (siehe Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie). Eine Feststellung der Vergleichbarkeit mit einem inländischen Abschluss oder eine Anerkennung des Hochschulabschlusses ist jedoch nicht erforderlich. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 i. V. m. § 5 Nummer 1 BeschV erteilt werden.

18d.0.4 Zum anderen ist für den Anwendungsbereich maßgeblich, ob der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (vgl. Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/801). Forschung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung, die auf die Gewinnung grundlegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zielt, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben, angewandte Forschung, bei der innovative Arbeiten zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind, sowie experimentelle Entwicklung, also systematische, auf Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.

18d.0.5 Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung gilt, dass staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Die betreffenden Einrichtungen gelten kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen i. S. v. § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (§ 38a Absatz 4a AufenthV). Zudem soll bei überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen von dem Erfordernis der Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung nach § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gemäß § 18d Absatz 2 Satz 1 abgesehen werden. Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bereits andere Verfahren durchlaufen haben, die dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen jedenfalls vergleichbar sind. Die Einrichtung ist aus öffentlichen Mitteln finanziert, wenn der überwiegende Teil der institutionellen Förderung aus öffentlichen Mitteln stammt. Zeitlich befristete Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind;

sie bieten somit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt. Eine Liste der entsprechenden Einrichtungen wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt; sie ist abrufbar unter

[BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Anerkennung von Forschungseinrichtungen.](#)

Die Anerkennung als Forschungseinrichtung nach § 38a AufenthV durch das Bundesamt ist jedoch nicht zwingend für den Abschluss einer Aufnahmevereinbarung erforderlich. Wesentliche Erteilungsvoraussetzung ist das Vorliegen einer wirksamen Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer Einrichtung, die Forschung betreibt. Die Aufenthaltserlaubnis ist nach § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) auch dann zu erteilen, wenn der Abschluss mit einer Forschungseinrichtung erfolgte, die nicht gemäß § 38a AufenthV vom BAMF anerkannt wurde.

18d.0.6 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 18d – 18f umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

18d.0.7 Die Mitteilungspflichten der Forschungseinrichtungen an die Ausländerbehörden wurden dahingehend konkretisiert, dass eine Mitteilung nur noch in den Fällen erforderlich ist, in denen eine - im Vergleich zur Aufnahmevereinbarung – vorzeitige Beendigung der Forschungstätigkeit erfolgt (§ 38c Satz 1 Nummer 2 AufenthV). Endet die Forschungstätigkeit dagegen plangemäß entsprechend der Aufnahmevereinbarung, entfällt die Mitteilungsverpflichtung.

18d.1 zu Absatz 1:

18d.1.0.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Absatz 1 erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität aus dem Bundesgebiet heraus sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der Mobilität in einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte der Ausländer dies der Ausländerbehörde mitteilen. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.

18d.1.0.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat

der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 2). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihm dies bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 1).

- 18d.1.1.0 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Die Vorschrift findet wie bislang auch in den Fällen Anwendung, in denen kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird (z. B. Forschungsaufenthalte von Stipendiaten oder aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse). Der nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 erforderliche Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots kann durch die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag zur Durchführung des Forschungsvorhabens nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 erbracht werden.
- 18d.1.1.1.1 § 18d Absatz 1 Nummer 1 deckt in Buchstabe a den Fall ab, dass das Forschungsvorhaben an einer nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung durchgeführt wird. Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 18d Absatz 1 Satz 2).
- 18d.1.1.1.2 Die Anerkennung von Forschungseinrichtungen richtet sich nach §§ 38a ff. AufenthV. Nach § 38a Absatz 4a AufenthV gelten staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (siehe Nummer 18d.0.5). Anerkannte Forschungseinrichtungen sind berechtigt, nicht nur Aufnahmevereinbarungen, sondern auch andere, entsprechende Verträge abzuschließen (§§ 38a ff. AufenthV).
- 18d.1.1.1.3 Neben der Aufnahmevereinbarung reicht auch ein entsprechender Vertrag zwischen dem Ausländer und der Forschungseinrichtung aus (siehe Nummer 18d.1.1.0). Dies setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 um, wonach Verträge mit der Aufnahmevereinbarung gleichgesetzt werden können. Die Gleichsetzung von Verträgen und Aufnahmevereinbarung hat jedoch in der Praxis wenig Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen, vgl. § 38f AufenthV. Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten. Eine Muster-Aufnahmevereinbarung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen eingestellt unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - Aufnahmevereinbarung \(Hosting agreement\) nach § 18d Aufenthaltsgesetz](#)
- 18d.1.1.1.4 Die Vereinbarung über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Der Unterschied bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu § 18d Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a besteht insbesondere darin, dass im Fall einer nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Entscheidungsfrist von höchstens 60 Tagen (§ 18d Absatz 1 Satz 2) nicht anwendbar ist (siehe Nummer 18d.1.1.1.1). Soweit eine Einrichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit Forschende aus Drittstaaten für die Durchführung von Forschungsvorhaben gewinnen will, kann sie über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mehr Planungssicherheit erreichen.

- 18d.1.1.1.5 Es kann sich bei der Forschungseinrichtung grundsätzlich um jede öffentliche oder private Einrichtung handeln (vgl. auch Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2016/801).
- 18d.1.1.1.6 Maßgeblich ist, ob die Einrichtung Forschung betreibt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (siehe Nummer 18d.0.4). Zur Prüfung ist z. B. eine Orientierung an der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sowie insbesondere an Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungs Kooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen möglich. Auch die Mitarbeiter- und Gesellschafterstruktur und die Zusammensetzung von Beiräten kann zur Beurteilung der Forschungstätigkeit herangezogen werden. Diese Angaben sind in der Regel im Internet recherchierbar oder können bei der Einrichtung in Erfahrung gebracht werden. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an - ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit die Zuweisung zu einer Arbeitseinheit mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt und die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung als Forschung im Sinne der vorstehenden Definition angesehen werden kann, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 18d in Betracht. Soweit zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g vorliegen, besteht ein Wahlrecht (siehe Nummer 18d.0.3).
- 18d.1.1.2 Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Von der Abgabe einer Kostenübernahmeverpflichtung soll allerdings abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 18d Absatz 2 Satz 1).
- 18d.1.2 Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 18d Absatz 1 Satz 2).
- 18d.2 zu Absatz 2:**
- Absatz 2 regelt Ausnahmen zur Verpflichtung zur Kostenübernahme nach Absatz 1 Nummer 2. Es gilt Nummer 20.2 AVwV.
- 18d.3 zu Absatz 3:**
- Die allgemeine Übernahmeerklärung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 bleibt möglich (siehe Nummer 20.3 AVwV).
- 18d.4 zu Absatz 4:**
- 18d.4.1 In Absatz 4 wird die bisherige Regelung zur Geltungsdauer (§ 20 Absatz 4 a. F.) übernommen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt, bei Teilnahme an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen für mindestens zwei

Jahre. Bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens erfolgt die Erteilung nach § 18d Absatz 4 Satz 3 für die Dauer des Vorhabens. Bei Mobilitätsmaßnahmen beträgt die Dauer jedoch mindestens ein Jahr.

18d.4.2 Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts kann wie bisher sowohl über eine mit dem Forschungsvorhaben einhergehende Beschäftigung als auch durch Stipendien oder sonstige Fördermittel erfolgen, die auf den Lebensunterhalt des Forschers bezogen sind. Die Möglichkeit, auf Antrag des Ausländers eine kürzere Befristung vorzunehmen und die Lebensunterhaltssicherung für einen längeren Zeitraum im Rahmen einer Verlängerung zu prüfen, bleibt unberührt.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen nicht in Betracht.

18d.5 zu Absatz 5:

Im Aufenthaltstitel ist zur Beschäftigung ein Verweis auf die Rechtsnorm ausreichend. In der Aufenthaltserlaubnis bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist daher folgende Angabe aufzunehmen:

„Forscher, Erwerbstätigkeit nur nach § 18d Absatz 5 AufenthG erlaubt.“

Nach § 18d Absatz 5 berechtigt der Aufenthaltstitel auch zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre, die im Einzelfall auch als selbständige Tätigkeiten ausgestaltet sein können (insoweit und bezüglich selbständiger Tätigkeiten außerhalb der Lehre vgl. 20.6.1 f. AVwV).

18d.6 zu Absatz 6:

Da die Richtlinie (EU) 2016/801 Schutzberechtigte nach der Richtlinie 2011/95/EU von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, ist in § 18d Absatz 6 eine eigenständige, nationale Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung für diese Personengruppe vorgesehen. Diese Aufenthaltserlaubnis fällt nicht unter die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/801; sie berechtigt damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Voraussetzung ist neben den in § 18d Absatz 1 geregelten Voraussetzungen, dass der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der EU als international Schutzberechtigter anerkannt ist und sich nach Erteilung der Schutzberechtigung mindestens zwei Jahre in dem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat.

18d.V Verfahren und Zuständigkeiten

18d.V.1 Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt im Visumverfahren durch die Auslandsvertretungen, bei Inlandsanträgen durch die Ausländerbehörde. Die Prüfung, ob der Ausländer über die notwendigen Bildungsvoraussetzungen und Eignung/Befähigung verfügt, obliegt der aufnehmenden Forschungseinrichtung (vgl. § 38f Absatz 2 Nummer 2 AufenthV). Die Aufgabe der Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde beschränkt sich hier auf eine reine Plausibilitätsprüfung.

18d.V.2 Soweit die zuständige Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a Absatz 5) eine Vorabzustimmung erteilt oder im regulären Visumverfahren im Schweigefristverfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV beteiligt wird, prüft sie alle inlandsbezogenen gesetzlichen Voraussetzungen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde nicht zustimmen muss, kann die Auslandsvertretung bei Bedarf die Ausländerbehörde im Wege

der fakultativen Beteiligung um Stellungnahme zu Inlandssachverhalten bitten. Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist gemäß § 34 Satz 1 Nummer 4 AufenthV nicht erforderlich bei Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben. Die Zustimmungsfreiheit gilt entsprechend auch für „entsprechende Verträge“ i. S. d. § 18d.

Zu § 18e AufenthG - Kurzfristige Mobilität für Forscher

18e.0 Allgemeines

18e.0.1 § 18e regelt die kurzfristige Mobilität von Forschern, die einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

18e.0.2 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen. Nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist es trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Dies ist in § 18e erfolgt. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von kurzfristiger Mobilität.

18e.0.3 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität vollständig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen und von diesem allein durchgeführt. Dies soll eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) gewährleisten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig. Zudem wurde die Regelung des § 20a a. F. in den Absätzen 1 und 6 ergänzt, im Übrigen aber unverändert übernommen.

18e.0.4 Familienangehörige von kurzfristig mobilen Forschern erhalten keinen deutschen Aufenthaltstitel – maßgebliches Dokument ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates (§§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 5). Das Mitteilungsverfahren gilt entsprechend. Im Hinblick auf § 30 Absatz 5 und § 32 Absatz 5 muss nachgewiesen werden, dass die Personen sich im anderen Mitgliedstaat als Familienangehörige aufgehalten haben. Die Ablehnungsgründe nach § 19f gelten entsprechend.

Eine Erwerbstätigkeit ist den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nicht erlaubt, weil sie keinen Aufenthaltstitel besitzen (vgl. § 4a Absatz 1 Satz 1) und sie nicht auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind (vgl. § 4a Absatz 4).

18e.1 zu Absatz 1:

18e.1.1.0 Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 18e Absatz 1 geregelt.

Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreiten.

Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an die zuständige Behörde des ersten EU-Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, darüber erforderlich, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen (siehe zum Verfahren Nummer 18e.V.1). Nur so hat der jeweils erste Mitgliedstaat eine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen.

Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (siehe Nummer 18e.V.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zu Forschungszwecken enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen.

- 18e.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen, nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken der Forschung besitzen. Dies ist dann der Fall, wenn in dem Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt auf seiner Homepage als Hilfsmittel eine Liste mit den Äquivalenten des Begriffs „Forscher“ in den Amtssprachen der anderen EU-Mitgliedstaaten bereit.
- 18e.1.1.2 Es muss nach Nummer 2 außerdem die Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Inland vorgelegt werden. In § 38f Absatz 1 Nummer 3 AufenthV wird zum Inhalt der Aufnahmevereinbarung klargestellt, dass die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, auch in den Fällen der kurzfristigen Forschermobilität nach § 18e erforderlich sind.
- 18e.1.1.3 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen, Nummer 3.
- 18e.1.1.4 Nach Nummer 4 ist darüber hinaus nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist § 2 Absatz 3 maßgeblich.
- 18e.1.2 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 18e Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss zur Vollständigkeit der Mitteilung nachgereicht werden.
- 18e.1.3 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass eine Mobilität in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 18e Absatz 1 Satz 3). Zuständig ist die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.

18e.1.4 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 18e Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

18e.2 zu Absatz 2:

18e.2.1 Erfolgte die Mitteilung nach § 18e Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 18e Absatz 2 Satz 1).

18e.2.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 18e Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck der Forschung aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 18e Absatz 2 Satz 2).

18e.3 zu Absatz 3:

Die Möglichkeit zur Beschäftigung besteht nach Absatz 2 Satz 3. Die Bescheinigung ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„*Vorname Name* ist zur Ausübung einer Forschungstätigkeit an der Forschungseinrichtung ... und zu Tätigkeiten in der Lehre berechtigt, vgl. § 18e Absatz 3 Aufenthaltsgesetz.“

18e.4 zu Absatz 4:

18e.4 Nach § 19f Absatz 5 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken der Forschung bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt.

Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 18e Absatz 4 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken der Forschung.

Ist die Einreise schon erfolgt und hat der Ausländer seine Forschungstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 18e Absatz 4 Satz 1).

18e.5 zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

18e.6 zu Absatz 6:

Absatz 6 wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführt und regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem

Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Forschungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 4).

18e.V Verfahren und Zuständigkeiten

- 18e.V.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet, bei welcher der Ausländer tätig werden soll. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Mitteilung an die zuständige Behörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.
- 18e.V.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 18e Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich sind danach:
- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers,
 - Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung (durch Kopie),
 - Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Bundesgebiet,
 - Pass- oder Passersatzkopie,
 - Nachweis über Lebensunterhaltssicherung,
 - geplanter Aufenthaltsort.
- 18e.V.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auch anderssprachige Dokumente akzeptieren.
- 18e.V.4 Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Forschungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.
- 18e.V.5 Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19f Absatz 5 beginnt mit dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG).
- 18e.V.6 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19f Absatz 5. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein

Ausweisungsinteresse besteht (§ 19f Absatz 5 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

- 18e.V.7 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der mitteilenden Forschungseinrichtung (§ 19f Absatz 5 Satz 4) bekannt gegeben werden.
- Wenn die Ausländerbehörde z. B. bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses oder bei Abbruch der Forschungstätigkeit die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben (§ 91d Absatz 4).
- 18e.V.8 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19f Absatz 5 Satz 4 i. V. m. § 91d Absatz 4 mit.
- 18e.V.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nummer 9 Teil II Buchstabe h der Anlage zur AZRG-DV) und informiert auch die zuständige Ausländerbehörde. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 18e.V.10 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Forschungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nummer 9 Teil II Buchstabe h der Anlage zur AZRG-DV). Danach geht die Zuständigkeit für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen auf die zuständige Ausländerbehörde über; diese ist damit auch zuständig für eine etwaige Ablehnung aufgrund eines bestehenden Ausweisungsinteresses.

Zu § 18f AufenthG - Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

18f.0 Allgemeines

- 18f.0.1 In Fällen, in denen der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zu Zwecken der Forschung besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde, und er einen Teil seines Forschungsvorhabens in Deutschland für die Dauer von mehr als 180 Tagen und höchstens einem Jahr – sog. langfristige Mobilität von Forschern – durchführen möchte, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f in Betracht.
- 18f.0.2 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der bisherige § 20b a. F. in § 18f überführt, ist aber im Wesentlichen unverändert geblieben. Ablehnungsgründe finden sich in § 19f Absatz 1 und 4.
- 18f.0.3 Die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f ist nicht gesetzlich geregelt. Sie kann nicht länger als für die Höchstfrist der langfristigen Mobilität von einem Jahr (§ 18f Absatz 1) erteilt werden. Sollte der geplante Aufenthalt in

Deutschland kürzer als ein Jahr sein, wird sie nach den allgemeinen Grundsätzen für diesen kürzeren Zeitraum erteilt.

18f.1 zu Absatz 1:

18f.1.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f sind im Wesentlichen in § 18f Absatz 1 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d. Die übrigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, bleiben dahingegen anwendbar.

18f.1.1 Der Aufenthalt im Rahmen der langfristigen Mobilität ist zeitlich auf mindestens 180 Tage und höchstens ein Jahr begrenzt. Er muss außerdem dem Zweck der Forschung dienen (siehe Nummer 18d.0.4). Im Antrag sind also Angaben zu den geplanten Daten/der geplanten Dauer des Aufenthalts zu machen.

18f.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, der nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde. Dies wird daran erkennbar, dass in dem Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV.

Der Aufenthaltstitel muss für die Dauer des Verfahrens gültig sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f wird daher abgelehnt, wenn der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats während des Verfahrens abläuft. Verfahren bedeutet hier das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher im zweiten Mitgliedstaat. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

18f.1.1.2 Der Ausländer muss zudem nach Nummer 2 die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorlegen.

18f.1.1.3 Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Ausländer eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen hat und vorlegt. Zu den Anforderungen an die Aufnahmevereinbarung bzw. den Vertrag vgl. § 38f AufenthV und Nummer 18d.1.1.1.3.

18f.2 zu Absatz 2:

§ 18f Absatz 2 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

18f.3 zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 gilt für die Berechtigung zur Ausübung der Forschungstätigkeit und einer Tätigkeit in der Lehre § 18d Absatz 5 entsprechend (vgl. Nummer 18d.5). In der Aufenthaltserlaubnis bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist daher folgende Angabe aufzunehmen:

„Mobiler Forscher, Erwerbstätigkeit nach § 18d Absatz 5 erlaubt.“

18f.V Verfahren und Zuständigkeiten

18f.V.1 Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen.

18f.V.2 Folgende Besonderheiten sind neben der Erlaubnisfiktion nach Absatz 2 zu beachten:

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern gemäß § 91d Absatz 1 auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Absatz 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

18f.V.3 Nach § 91d Absatz 3 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde/Auslandsvertretung weiter.

18g.0 Blaue Karte EU - Allgemeines

18g.0.1 Die Regelungssystematik wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 im Hinblick auf die Blaue Karte EU neu gefasst. Der bisherige Regelungsstandort § 18b Absatz 2 wurde aufgegeben. Die zentrale Regelung zu den verschiedenen Ausformungen der Blauen Karte EU findet sich nunmehr in § 18g. § 18h regelt die kurzfristige und § 18i die langfristige Mobilität aus einem anderen EU-MS ins Bundesgebiet.

18g.0.2 Auch für die Erteilung der Blauen Karte EU gelten weiterhin die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen sowie die allgemeinen Bestimmungen zur Erwerbsmigration nach § 18. Soweit diese allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzungen nach § 18g vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der

Blauen Karte EU.

- 18g.0.3 Mit § 4 Absatz 1 Satz 3 wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt z. B. für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes sowie Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf die Aufenthaltserlaubnis abstellen und keine Sonderregelung für die Blaue Karte EU vorsehen. Soweit mit der Blauen Karte EU besondere Rechte verbunden sind, die nicht auch für die Aufenthaltserlaubnis gelten, ist die Blaue Karte EU ausdrücklich in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt.
- 18g.0.4 Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, sind für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU und der Aufenthaltserlaubnis dieselben Gebühren zu erheben (§ 45 AufenthV).
- 18g.0.5 Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU nach § 18g Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Mit den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern haben Ausländer die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. gemäß der Lissabon-Konvention in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Zeugnisbewertung zur Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen durchführen zu lassen. Hat der Ausländer diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann bei nicht reglementierten Berufen auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> abgestellt werden (siehe hierzu insbesondere Nummern 18.3.2.2 und 18.3.2.3).
- 18g.0.6 Wie bislang muss eine Mindestgehaltsschwelle eingehalten werden. Hierbei ist die im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttovergütung relevant. Der Bezug von Lohnersatzleistungen, insbesondere Elterngeld oder Kurzarbeitergeld, ist unschädlich, selbst wenn sie zu einem Unterschreiten der Mindestgehaltsschwelle führen. Die Bezugsgröße für die Mindestgehälter bleibt unverändert, womit es sich weiterhin um bundeseinheitliche Gehaltsschwellen handelt, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die jeweiligen Beträge bis zum Ende des Vorjahres für das Folgejahr bekannt, vgl. § 18g Absatz 7.
- 18g.0.7 Eine Anhebung der Gehaltsschwellen durch Änderung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Mindestgehaltsschwelle entspricht. Bei einer ggf. wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsschwellen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels im ersten Jahr der Beschäftigung, vgl. § 18g Absatz 4.

- 18g.0.8 Im Arbeitsvertrag vereinbarte Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld oder andere entsprechende Gratifikationen (z. B. Urlaubsgeld), die sich im Einzelfall konkret bemessen lassen, sind auf das Bruttogehalt anrechenbar. Konkret bemessen lassen sich Sonderzahlungen, wenn der im Arbeitsvertrag verankerte Anspruch auf Zahlung eines konkret bezifferten oder bezifferbaren Mindestbetrags nicht an Bedingungen geknüpft ist.
- 18g.0.9 Die auch nur teilweise Entlohnung in Firmenanteilen kann nur in den Fällen als Teil des Gehalts zur Erfüllung der Mindestgehaltsschwelle berücksichtigt werden, in denen diese hinreichend in einem belastbaren Geldbetrag beziffert werden können. Dies dürfte insbesondere bei Aktien von Unternehmen gegeben sein, die seit langer Zeit an der Börse notiert sind. Zudem muss der Beschäftigte jederzeit frei über die Firmenanteile verfügen können.
- 18g.0.10 Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden in der Regel für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus einer Teilzeitbeschäftigung ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindestgehaltsschwelle erfüllt wird, ist die Blaue Karte EU zu erteilen. Hingegen ist eine „Hochrechnung“ des aus der Teilzeitbeschäftigung erlangten Gehalts zum Nachweis eines ausreichenden Gehalts bei einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht möglich.
- 18g.0.11 Nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 muss die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, z. B. Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsunternehmen) tätig werden soll. Dies gilt nur für nach § 39 zustimmungspflichtige Beschäftigungen. Eine Blaue Karte EU nach § 18g Absatz 1 Satz 1 wird hingegen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bei einer Beschäftigung als Leiharbeitnehmer erteilt, da eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist.
- 18g.0.12 Die Ablehnungsgründe bleiben in § 19f geregelt (siehe dort).
- 18g.0.13 Die Blaue Karte EU setzt ein inländisches Beschäftigungsverhältnis voraus; zur Definition siehe Nummer 39.2.3.
- 18g.0.14 Auf Fälle der Entsendung nach der Entsenderichtlinie (96/71/EG) sowie der diese ändernden Richtlinie (EU) 2018/957 findet die Blaue Karte EU keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages nicht entgegen, sofern in Deutschland ein inländisches Beschäftigungsverhältnis begründet wird; siehe ergänzend Nummer 19f.2.
- 18g.0.15 Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 18g Absatz 1 Satz 1). Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hingegen erforderlich, wenn nur die geringere Gehaltsschwelle erreicht und entweder eine Beschäftigung in einem Engpassberuf oder eine Beschäftigung als Berufsanfänger in den ersten drei Jahren nach Erwerb eines Hochschulabschlusses ausgeübt wird, vgl. § 18g Absatz 1 Satz 2 oder § 18g Absatz 2. Erteilt die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung und liegen die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, besteht auch in diesen Fällen weiterhin ein Anspruch auf Titelerteilung.
- 18g.0.16 Die Erteilungsdauer für die Blaue Karte EU ist in § 18 Absatz 4 geregelt (siehe Nummer 18.4.0).
- 18g.0.17 Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5). Da Familienangehörige des Inhabers einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 erhalten, haben sie grundsätzlich auch Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b), soweit keine Fallgestaltung nach § 44 Absatz 3 vorliegt, bei der kein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs besteht.

18g.1.1 Blaue Karte EU – alle akademischen Berufe (§ 18g Absatz 1 Satz 1)

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird eine Blaue Karte EU

- zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen inländischen Beschäftigung

erteilt, wenn

- sie ein Gehalt in Höhe von mindestens 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (zur konkreten Höhe siehe 18g.0.6) erhält und
- keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe (siehe dort) vorliegt.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

18g.1.1.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU. Die in Absatz 1 Satz 3 bis 5 festgelegten besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind zu beachten, siehe unter 18g.1.3 bis 18.1.5.

18g.1.1.2 Zur Eigenschaft des Antragstellers als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (Definition siehe § 18 Absatz 3 Nummer 2) gilt 18.3.2 ff.

18g.1.1.3 Die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung kann die Bundesagentur für Arbeit nach § 72 Absatz 7 beteiligen (siehe Nummer 72.7).

18g.1.1.4 Die angestrebte Beschäftigung muss der Qualifikation angemessen sein. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 1883/2021 ist hier kein vollständiger Verzicht auf die Prüfung der Verbindung zwischen Qualifikation und Beschäftigung wie bei den Titeln nach §§ 18a, b zulässig. Diese Voraussetzung ist von der titelerteilenden Stelle oder ggf. der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen eines fakultativen Zustimmungsverfahrens zu prüfen. Es ergibt sich keine Besonderheit gegenüber der bisherigen Rechtslage. Bei reglementierten Berufen wird die Fachrichtung des Studienabschlusses eine entscheidende Rolle im Anerkennungsverfahren bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle spielen. Bei nicht reglementierten Berufen sind als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. mit einem Hochschulabschluss als Arzt oder Ärztin in einer nicht-reglementierten Beschäftigung in einem Pharmaunternehmen; mit einem Hochschulabschluss in Chemie in einem anderen naturwissenschaftlich-mathematisch oder kaufmännisch geprägten Beruf auf akademischem Niveau mit Leitungsaufgaben; die Beschäftigung eines Kulturwissenschaftlers im Veranstaltungsmanagement). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung kann bedeutsam werden, dass es je nach angestrebter Tätigkeit zu einer Wahl zwischen reglementiertem Beruf und nicht

reglementierter Tätigkeit kommen kann, ohne dass der Angemessenheitszusammenhang verneint wird. So können Personen mit pharmazeutischem oder medizinischem Hochschulabschluss sowohl in der pharmazeutischen oder chemischen Industrie tätig sein als auch eine Tätigkeit im reglementierten Bereich anstreben, in denen eine Approbation erforderlich ist. Die Frage, ob eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung vorliegt, ist hingegen nicht anhand der Gehaltshöhe zu beurteilen; die Mindestgehaltshöhe ist in § 18g Absatz 1 Satz 1 abschließend geregelt.

18g.1.1.5 Zu Ausführungen zur Gehaltsgrenze siehe oben 18g.0.6 bis 18g.0.10. 18g.1.1.6. Zu den Ablehnungsgründen nach § 19f Absatz 1 und 2, deren Nichtvorliegen Titelerteilungsvoraussetzung ist, siehe die Ausführungen dort.

18g.1.2 Blaue Karte EU – akademische Berufe mit besonderem Mangel/ Berufsanfänger/IT-Fach- und Führungskräfte (§ 18g Absatz 1 Satz 2)

18g.1.2.0 Erreicht die Fachkraft mit akademischer Ausbildung die Gehaltsschwelle von mindestens 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht, so wird ihr eine Blaue Karte erteilt, wenn

- das Bruttogehalt die Gehaltsschwelle von 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (zur konkreten Höhe siehe 18g.0.6) einhält,
- die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (vgl. § 39 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) und
- die Fachkraft entweder
 - einen Beruf ausübt, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222,225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört (siehe 18g.1.2.3), oder
 - einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben hat.

18g.1.2.1 Auch in diesen Konstellationen muss die angestrebte Beschäftigung der Qualifikation angemessen sein (siehe hierzu 18g.1.1.4). Das wird in Fällen des § 18g Absatz 1 Satz 2 von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft.

18g.1.2.2 Ebenso darf auch hier keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegen (siehe hierzu dort).

18g.1.2.3 Zu den Mangelberufen nach § 18g Absatz 1 Satz 2 zählen insbesondere die Bereiche Naturwissenschaft, Mathematik, Ingenieurwesen, Humanmedizin und akademische Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Im Einzelnen:

Bereich Führungskräfte:

Gruppe 132: Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik

- 1321 Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren
- 1322 Führungskräfte in der Produktion im Bergbau

1323 Führungskräfte in der Produktion im Bau

1324 Führungskräfte in der Beschaffung, Logistik und in verwandten Bereichen

Gruppe 133: Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie

1330 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie

Gruppe 134: Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen

1341 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Kinderbetreuung

1342 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen

1343 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Altenbetreuung

1344 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Sozialfürsorge

1345 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen des Bildungswesens

1346 Führungskräfte auf Filialebene in der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

1349 Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Bereich akademische Berufe:

Gruppe 21: Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure

211. Physiker, Chemiker, Geologen und verwandte Berufe

2111 Physiker und Astronomen

2112 Meteorologen

2113 Chemiker

2114 Geologen und Geophysiker

212. Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

2120 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

213. Biowissenschaftler

2131 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Berufe

2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftler und -berater

2133 Umweltwissenschaftler

214. Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und

Telekommunikation)

2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieure

2142 Bauingenieure

2143 Umweltschutzingenieure

2144 Maschinenbauingenieure

2145 Chemieingenieure

2146 Bergbauingenieure, Metallurgen und verwandte Berufe

2149 Ingenieure, anderweitig nicht genannt

215. Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik

2151 Ingenieure im Bereich Elektrotechnik

2152 Ingenieure im Bereich Elektronik

2153 Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik

216. Architekten, Raum-, Stadt und Verkehrsplaner, Vermessungsingenieure und Designer

2161 Architekten

2162 Landschaftsarchitekten

2163 Produkt- und Textildesigner

2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner

2165 Kartografen und Vermessungsingenieure

2166 Grafik- und Multimediadesigner

Gruppe 221: Ärzte

2211 Allgemeinärzte

2212 Fachärzte

Gruppe 222: Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte

2221 Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte

2222 Akademische und vergleichbare Geburtshilfefachkräfte

Gruppe 225: Tierärzte

Gruppe 226: Sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe

2261 Zahnärzte

2262 Apotheker

2263 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in den Bereichen

Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie Hygiene

2264 Physiotherapeuten

2265 Diätologen und Ernährungsberater

2266 Audiologen und Sprachtherapeuten

2267 Optometristen und Orthoptisten

2269 Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, anderweitig nicht genannt

Gruppe 23: Lehrkräfte

231: Universitäts- und Hochschullehrer

2310 Universitäts- und Hochschullehrer

232. Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung

2320 Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung

233. Lehrkräfte im Sekundarbereich

2330 Lehrkräfte im Sekundarbereich

234. Lehrkräfte im Primar- und Vorschulbereich

2341 Lehrkräfte im Primarbereich

2342 Lehrkräfte und Erzieher im Vorschulbereich

235. Sonstige Lehrkräfte

2351 Pädagogik- und Didaktikspezialisten

2352 Lehrkräfte im Bereich Sonderpädagogik

2353 Sonstige Sprachlehrer

2354 Sonstige Musiklehrer

2355 Sonstige Kunstlehrer

2356 Ausbilder im Bereich Informationstechnologie

2359 Lehrkräfte, anderweitig nicht genannt

Gruppe 25: Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

251. Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen

2511 Systemanalytiker

2512 Softwareentwickler

2513 Web- und Multimediaentwickler

2514 Anwendungsprogrammierer

2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt

252. Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke

2521 Datenbankentwickler und -administratoren

2522 Systemadministratoren

2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke

2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

Eine Übersicht findet sich auch auf [Engpassberufe_DE \(make-it-in-germany.com\)](https://www.engpassberufe.de).

Die angestrebte Beschäftigung muss als Ausübung eines der o. g. Berufe verstanden werden können. Hierfür ist die Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag bzw. in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis maßgeblich. Zur Definition einer Führungskraft wird sinngemäß auf das unter 19.2.2 ff. Gesagte verwiesen; die Beschäftigung als Führungskraft ist weit zu verstehen. Hierunter fallen beispielsweise Geschäftsführer, Betriebsleiter, Bereichsleiter, Abteilungsleiter oder Projektleiter.

18g.1.2.4 Nach § 18g Absatz 1 Satz 2 wird eine Blaue Karte EU ebenso erteilt, wenn der Ausländer einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte erworben hat.

18g.1.2.5 Das Vorliegen eines Hochschulabschlusses und dessen Vergleichbarkeit wird bereits zu der Frage geprüft, ob der antragstellende Ausländer eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung ist (siehe hierzu 18.3.2). Nur diesen ist eine Blaue Karte EU nach § 18g Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erteilen.

18g.1.2.6 Bei dem („einem“) Hochschulabschluss nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 muss es sich allerdings nicht zwingend um den Hochschulabschluss handeln, der den Antragsteller zu einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung macht. Die geringere Gehaltsschwelle eröffnet sich daher auch für Antragsteller, die zeitlich nachgelagert einen weiteren Hochschulabschluss erworben haben. Es kommen also z. B. Konstellationen in Betracht, in denen auf einen Bachelor-Abschluss ein Master-Abschluss folgt oder – je nach Zulassungsvoraussetzung – eine Promotion angeschlossen wird. Dass der Hochschulabschluss kein berufsqualifizierender sein muss, sondern auch z. B. eine Promotion als forschungsqualifizierender Abschluss infrage kommt, ergibt sich auch aus der expliziten Nennung von Stufe 8 der ISCED 2011 bzw. des EQR in Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Der Angemessenheitszusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung bleibt allerdings auch im Hinblick auf den Hochschulabschluss nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 relevant. Dies ergibt sich daraus, dass an die Tatsache des weniger als drei Jahre zurückliegenden Hochschulabschlusses geknüpft wird, dass der Ausländer erleichterten Zugang zur Blauen Karte EU erhält.

18g.1.2.7 Ein ausländischer Hochschulabschluss im Sinne des § 18g Absatz 1 Satz 2

Nummer 2 muss anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein.

18g.1.2.8 Entscheidend dafür, ob der Ausländer eine Blaue Karte EU aufgrund der geringeren Gehaltsschwelle erhält, ist, dass der letzte Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte EU erworben wurde.

Der Erwerbszeitpunkt ist gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung des Hochschulzeugnisses. Ein Aushändigungszeitpunkt binnen drei Jahren vor Beantragung der Blauen Karte EU kann aber auch durch das Ausstellungsdatum des Hochschulzeugnisses nachgewiesen werden. Die Beantragung der Blauen Karte EU meint grundsätzlich das Datum des vollständigen Vorliegens der Antragsunterlagen bei der titelerteilenden Stelle. Für den Fall der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens meint die Beantragung der Blauen Karte EU das Datum, an dem zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde die auf die Erteilung einer Vorabzustimmung gerichtete Vereinbarung für den Einzelfall geschlossen wird.

18g.1.2.9 Als Hochschulabschluss im Sinne des § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann auch ein tertiäres Bildungsprogramm gelten (siehe hierzu 18g.1.5).

18g.1.2.10 Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU. Die in Absatz 1 Satz 3 bis 5 festgelegten besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind zu beachten, siehe unter 18g.1.3 bis 18.1.5.

18g.1.3 Prüfungserleichterung im Hinblick auf die Berufsausübungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18b

§ 18g Absatz 1 Satz 3 modifiziert die Erteilungsvoraussetzungen für eine Blaue Karte EU im Hinblick auf die Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Absatz 2 Nummer 3). Auch die Erteilung einer Blauen Karte EU setzt voraus, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder zugesagt ist, soweit diese erforderlich ist.

Nach § 18g Absatz 1 Satz 3 gilt dies als erfüllt, wenn die Fachkraft

- Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und
- für die Ausübung der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU dieselbe Berufsausübungserlaubnis wie für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b erforderlich ist.

Somit wird eine Doppelprüfung in Konstellationen vermieden, in der der Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit akademischer Ausbildung innehat, eine Blaue Karte EU beantragt, allerdings hiermit kein Wechsel der Natur der Beschäftigung im Hinblick auf Erfordernis oder Reichweite der Berufsausübungserlaubnis einhergeht. Das ist vor allem in Fällen relevant, in denen der Antragsteller aufgrund eines höheren Gehalts beim gleichen oder einem anderen Arbeitgeber die entsprechenden Schwellen aus § 18g Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 überschreitet.

Die titelerteilende Stelle hat also einen Vergleich zwischen der bisher ausgeübten und der unter Geltung der Blauen Karte EU beabsichtigten Beschäftigung insbesondere mit Blick auf die erforderliche Berufsausübungserlaubnis anzustellen.

18g.1.4 Prüfungserleichterung im Hinblick auf das Vorliegen eines anerkannten

ausländischen oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses für Fachkräfte nach § 18b

§ 18g Absatz 1 Satz 4 modifiziert die Erteilungsvoraussetzungen für eine Blaue Karte EU im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des akademischen Abschlusses nach § 18 Absatz 2 Nummer 4. Die Blaue Karte EU setzt voraus, dass ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt. Nach § 18g Absatz 1 Satz 4 gilt dies als erfüllt, wenn die Fachkraft

- Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und
- für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis denselben Hochschulabschluss vorgelegt hat, der für die Erteilung der Blauen Karte EU maßgeblich ist.

Somit wird eine Doppelprüfung in Konstellationen vermieden, in der der Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit akademischer Ausbildung innehat, eine Blaue Karte EU beantragt, er allerdings hierfür keinen anderen Hochschulabschluss vorlegt als er das zur Feststellung der Eigenschaft als Fachkraft mit akademischer Ausbildung getan hat. Hiervon unabhängig bleibt zu prüfen, ob die auf Grundlage der Blauen Karte EU beabsichtigte Beschäftigung eine ist, die der Qualifikation angemessen ist. Hinsichtlich der erlaubten Beschäftigung ist folglich ein anderer Maßstab als bei der vorhergehenden Aufenthaltserlaubnis nach § 18b anzusetzen, bei der jede qualifizierte Beschäftigung erlaubt werden kann. Ebenso bleibt zu prüfen, ob die beabsichtigte Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erfordert.

18g.1.5 Berufsqualifikation anstelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums

§ 18g Absatz 1 Satz 5 eröffnet für beide Varianten der Blauen Karte EU in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 die Möglichkeit, dass anstelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums eine andere berufliche Qualifikation nachgewiesen werden muss.

18g.1.5.1 Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller ein tertiäres Bildungsprogramm abgeschlossen hat,

- das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und
- mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert hat.

Diese durch ein tertiäres Bildungsprogramm vermittelte Qualifikation muss einem Ausbildungsniveau entsprechen, das in der Bundesrepublik Deutschland mindestens

- Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011)
 - Stufe 6 – Bachelor's or equivalent
 - Stufe 7 – Master's or equivalent level
 - Stufe 8 – Doctoral or equivalent level

oder

- Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.

- Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens beschreibt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.
- Stufe 7 beschreibt Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.
- Stufe 8 beschreibt Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.

zugeordnet ist. Der Europäische Qualifikationsrahmen wird auf nationaler Ebene durch den Deutschen Qualifikationsrahmen umgesetzt, in dem Deutsche Qualifikationen dem DQR und somit gleichzeitig dem entsprechenden EQR-Niveau zugeordnet wurden.

18g.1.5.2 Die Voraussetzungen

- erfolgreicher Abschluss eines tertiären Bildungsprogramms, das
 - mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und
 - mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert;
- Vermittlung einer Qualifikation durch diesen Abschluss, die mindestens den o. g. ISCED- bzw. EQR-Stufen entspricht

werden in Bezug auf die geforderte Ausbildungsdauer durch die titelerteilende Stelle geprüft. Die geforderte Ausbildungsdauer kann dem Ausbildungszeugnis bzw. unterstützend dem Lebenslauf entnommen werden. Zudem kann die titelerteilende Stelle die inhaltlichen Voraussetzungen beispielsweise anhand des Lebenslaufs des Antragstellers oder des Ausbildungszeugnisses auf Plausibilität prüfen. Ansonsten greift sie hierfür auf die Einschätzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung zuständigen Stelle zurück (vgl. 18g.1.5.3).

18g.1.5.3 Die konkreten Voraussetzungen des Abschlusses eines tertiären Bildungsprogramms ergeben sich bei Vergleichbarkeit mit einem akademischen Abschluss aus der vom Ausländer vorzulegenden Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

Handelt es sich bei dem tertiären Bildungsprogramm um eine berufliche Ausbildung, so geht aus dem Bescheid der zuständigen Stelle hervor, ob das

geforderte Qualifikationsniveau vorliegt. Bei einem Referenzberuf mit einer Berufsausbildung auf DQR-Niveau 6 und höher wird hierzu das EQR/DQR-Niveau des Referenzberufs ausgewiesen. Wird eine Qualifikation bescheinigt, die mindestens Stufe 6 ISCED bzw. EQR entspricht, so wird damit gleichzeitig bestätigt, dass der Abschluss des tertiären Bildungsprogramms einem Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass die o. g. ISCED- bzw. EQR-Mindeststufen mindestens einem Bachelorabschluss bzw. einem gleichwertigen Bildungsprogramm entsprechen.

18g.2.0

Sonderregelungen für IT-Fach- und Führungskräfte ohne formalen Bildungsabschluss

Nach § 18g Absatz 2 steht IT-Fach- und Führungskräften die Möglichkeit offen, eine Blaue Karte EU auch dann zu erhalten, wenn sie keinen formalen Hochschulabschluss oder Abschluss eines tertiären Bildungsprogramms haben. Der formale Abschluss wird in diesen Fällen durch Berufserfahrung ersetzt.

Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Blaue Karte nach § 18g Absatz 2 sind:

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit;
- Gehaltshöhe mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (siehe zur konkreten Höhe 18g.0.6);
- Nichtvorliegen der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe (siehe dort)
- vorgesehene Ausübung einer
 - der Qualifikation angemessenen Beschäftigung (siehe 18.g.1.1.4)
 - in einem Beruf, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört
 - Gruppe 133: Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
 - 1330 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Gruppe 25: Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie
 - 251. Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen
 - 2511 Systemanalytiker
 - 2512 Softwareentwickler
 - 2513 Web- und Multimediaentwickler

- 2514 Anwendungsprogrammierer
- 2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt
- 252. Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke
 - 2521 Datenbankentwickler und Datenbankadministratoren
 - 2522 Systemadministratoren
 - 2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke
 - 2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt
- der Ausländer verfügt über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - die auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Beruf beruhen, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO- 08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört,
 - deren Niveau mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, das alle Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 erfüllt, vergleichbar ist, und
 - die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.

18g.2.1 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird von der titelerteilenden Stelle eingeholt.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Falle des § 18g Absatz 2 sowohl das Vorliegen der und die Anforderungen an die gesetzlich geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – vgl. § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c – als auch, ob die angestrebte inländische Beschäftigung dieser Qualifikation angemessen ist und ob die Dauer der Berufserfahrung ausreichend ist. Auch prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dem Niveau nach einem Hochschulabschluss oder diesem gleichwertigen tertiären Bildungsprogramm vergleichbar und ob diese für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.

18g.2.2 Ebenso prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob die angestrebte Beschäftigung in einem der o. g. Berufe erfolgen soll.

18g.2.3 Die Frage, ob die Gehaltsschwelle eingehalten wird, wird von der titelerteilenden Stelle anhand des vorzulegenden Arbeitsvertrags/Arbeitsplatzangebots geprüft.

18g.2.4 Wenn die genannten besonderen und die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen mit Ausnahme des § 18 Absatz 2 Nummer 4 vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU.

18g.3.0 Mindestdauer der Beschäftigung auf Grundlage der Blauen Karte EU

Die angestrebte Beschäftigung muss ausweislich des Arbeitsplatzangebots, das nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 vorzulegen ist, auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten ausgerichtet sein. Eine ggf. vorgesehene Probezeit ist als Teil der Beschäftigungsdauer anzusehen.

18g.4.0 Verfahren bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb der ersten 12 Monate der Beschäftigung

Der Inhaber einer Blauen Karte EU benötigt keine Erlaubnis für einen Arbeitsplatzwechsel. Während der ersten 12 Monate der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU muss er diesen allerdings der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen, vgl. § 82 Absatz 1 Satz 6. Dies gilt auch für Blaue Karten EU, die auf Grundlage von § 18b Absatz 2 a. F. erteilt wurden. Die Ausländerbehörde kann den Arbeitsplatzwechsel für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieser 30 Tage ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU auf dem neuen Arbeitsplatz nicht erfüllt sind.

18g.4.1 Als Arbeitsplatzwechsel ist nicht nur der Wechsel des Arbeitgebers zu verstehen. Auch der Wechsel des Arbeitsplatzes beim gleichen Arbeitgeber kann Auswirkungen auf das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU haben.

18g.4.2 Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt grundsätzlich ab dem Datum, an dem die Beschäftigung laut Arbeitsvertrag beginnt. Etwas anderes gilt, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass die Beschäftigung nachweislich faktisch später begonnen hat. Dies kann beispielsweise anhand von Gehaltsabrechnungen überprüft werden. In die 12-Monatsfrist können Zeiten einbezogen werden, die außerhalb der Geltungsdauer der Blauen Karte EU bereits erworben wurden, in denen eine den jeweils geltenden Anforderungen an die Blaue Karte EU entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde, beispielsweise im Rahmen einer Beschäftigung nach § 18b Absatz 1 a. F.; erst recht sind demnach Zeiten der Inhaberschaft einer Blauen Karte EU nach § 18b Abs. 2 a. F. einzubeziehen. Alle Einbeziehungen setzen voraus, dass die Beschäftigung aufgrund der Blauen Karte EU dieselbe ist wie die vorhergehende und sich nahtlos an die Vorbeschäftigung anschließt. Der Zeitraum von 12 Monaten wird durch die Zeit der Aussetzung oder die Ablehnung des Arbeitsplatzwechsels durch die Ausländerbehörde nicht unterbrochen. Er beginnt auch nach einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten nicht erneut zu laufen.

18g.4.3 Die Ausländerbehörde kann den Arbeitsplatzwechsel nur innerhalb der ersten 12 Monate der Beschäftigung aussetzen. Diese Frist beginnt mit Beginn der Beschäftigung, für die die Blaue Karte EU erteilt wurde und daher nicht erst mit der durch Arbeitsplatzwechsel ggf. geänderten Beschäftigung. Das kann zur nicht erwünschten Folge haben, dass die Meldung des Ausländers nach § 82 Absatz 1 Satz 6 relativ zeitnah nach Arbeitsaufnahme erfolgt, die Ausländerbehörde den Wechsel allerdings erst kurz vor Ablauf der 12-Monats-Frist aussetzt. Die Ausländerbehörde sollte die Notwendigkeit der Aussetzung daher zeitnah nach der Anzeige des Arbeitsplatzwechsels durch den Blaue Karte EU-Inhaber prüfen und den Blaue Karte EU-Inhaber auch bei nicht vorgesehener Aussetzung über das Ergebnis informieren. Auch ist denkbar, dass die Ausländerbehörde dem Blaue Karte EU-Inhaber bereits vor Vollzug des Arbeitsplatzwechsels auf Antrag bestätigt, dass sie den Arbeitsplatzwechsel nicht aussetzen wird.

18g.4.4 Die 30-Tages-Frist, innerhalb derer die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitsplatzwechsel ablehnen kann, beginnt mit der Erklärung der Ausländerbehörde über die Aussetzung des Arbeitsplatzwechsels gegenüber dem Blaue Karte EU-Inhaber. Hat die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitsplatzwechsel ausgesetzt und entscheidet sie sich gegen eine Ablehnung des Arbeitsplatzwechsels, sollte sie den Blaue Karte EU-Inhaber unverzüglich hierüber unterrichten. Im Falle der Ablehnung kann der Ausländer gegebenenfalls auf dem ursprünglichen Arbeitsplatz bleiben oder die Ausländerbehörde kann die Blaue Karte EU nach § 52 Absatz 2b Nummer 1 widerrufen. Es kommt dann die ersatzweise Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b in Betracht.

18g.4.5 Soweit erforderlich, beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt, wenn sich Erteilungsvoraussetzungen ändern, für deren Prüfung die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Zustimmungsbedürftigkeit auch bei Ersterteilung der Blauen Karte EU zuständig gewesen wäre. Mithin ist die Bundesagentur für Arbeit dann nicht obligatorisch zu beteiligen, wenn aufgrund des Arbeitsplatzwechsels die für die „Große“ Blaue Karte EU erforderliche Gehaltsschwelle greift. Die Bundesagentur für Arbeit kann nach § 72 Absatz 2 fakultativ beteiligt werden.

18g.4.6 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gilt nach § 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV als erteilt, wenn sie der Ausländerbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

18g.4.7 Je nach Ausgestaltung und Detailgrad der Nebenbestimmung in Bezug auf die Bindung des Ausländers an die Beschäftigung, die Grundlage der Erteilung der Blauen Karte EU ist, kann im Falle eines Arbeitsplatzwechsels oder grundsätzlich nach Ablauf der ersten 12 Monate der Beschäftigung die Notwendigkeit oder ein Interesse des Inhabers der Blauen Karte entstehen, solche Nebenbestimmungen zu ändern bzw. aufzuheben.

Um eine Vorsprache potentiell aller Inhaber einer Blauen Karte EU nach Ablauf der ersten 12 Beschäftigungsmonate oder nach Arbeitgeberwechseln unabhängig von Änderungsbegehren aus anderen Gründen zu vermeiden, ist für die BA-zustimmungsfreie Blaue Karte EU folgende Nebenbestimmung denkbar, aber nicht als Vorgabe zu verstehen:

„Nur qualifikationsangemessene Beschäftigung erlaubt. Die Gehaltsschwelle nach § 18g Absatz 1 Satz 1 ist einzuhalten.“

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 82 Absatz 1 Satz 6 und muss daher nicht gesondert erwähnt werden.

Wenn eine Blaue Karte EU der BA-Zustimmung unterliegt, müssen die mit der Zustimmung der BA verbundenen Beschränkungen auf dem Aufenthaltstitel abgebildet werden, § 4a Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Daher kann es in diesen Fällen keine Nebenbestimmung geben, die so formuliert ist, dass sie bei Arbeitsplatzwechseln nicht mehr nachträglich angepasst werden müsste. Bei einem Arbeitsplatzwechsel müsste die Nebenbestimmung dann regelmäßig geändert werden.

18g.5.0 Fiktion der Lebensunterhaltssicherung bei Vor-Inhaberschaft § 18a oder § 18b

Nach § 18g Absatz 5 gilt der Lebensunterhalt als gesichert und damit eine allgemeine Titelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn der Ausländer bei Beantragung der Blauen Karte EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b ist und der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird. Dies betrifft Fälle, in denen der Ausländer aufgrund einer Gehaltserhöhung oder wegen der neu gefassten Gehaltsgrenzen eine Blaue Karte EU beantragen kann. Sonstige für die Lebensunterhaltssicherung maßgebliche und seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b geänderte Umstände (z. B. erhöhte Miete, inzwischen erfolgter Familiennachzug) bleiben außer Betracht.

18g.6.0 Nach Absatz 6 findet auf die Verlängerung einer Blauen Karte EU die Gehaltsschwelle gemäß Absatz 1 Satz 2 (mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) Anwendung, wenn der Antragsteller

- den Hochschulabschluss oder
- den Abschluss des mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms
- nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Verlängerung der Blauen Karte EU erworben hat oder
- seit der Erteilung der ersten Blauen Karte EU gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 weniger als 24 Monate vergangen sind.

Nach § 8 Absatz 1 gilt der Grundsatz, dass für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden wie für die Erteilung. Hiervon macht § 18g Absatz 6 in Bezug auf die für die Erteilung der Blauen Karte EU erforderlichen Gehaltsgrenze eine Ausnahme. So müssen auch die Blaue Karte EU-Inhaber, die für die Erteilung dieser Blauen Karte EU noch eine höhere Gehaltsgrenze erreichen mussten, diese für die Verlängerung in den o. g. Fällen nicht erreichen, sondern es genügt, wenn das Gehalt mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt.

18g.V Verfahren und Zuständigkeiten

18g.V.1 Die Nummern 18.V.1 bis 18.V.7 gelten entsprechend.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18g entnehmen lässt

18g.V.2 § 51 Absatz 1 Nummer 7 gilt auch für Inhaber der Blauen Karte EU, jedoch mit der Maßgabe, dass der mögliche Auslandsaufenthalt bis zu zwölf Monate beträgt, siehe § 51 Absatz 10. Dies gilt entsprechend für die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU.

Diese Zwölf-Monatsfrist gilt auch für Ausländer, die aufgrund der Bestimmungen von § 18c Absatz 2 eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben. Insofern kommt dem erforderlichen Eintrag der Rechtsgrundlage bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 in den elektronischen Aufenthaltstitel eine besondere Bedeutung zu.

Da mit § 51 Absatz 10 lediglich die Frist des Auslandsaufenthalts nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 verlängert wird, sind die zu dieser Regelung entwickelten

Grundsätze mit der Maßgabe 12 Monate statt 6 Monate entsprechend anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht ausführt, sind im Hinblick auf diese Vorschrift die Auslandsaufenthalte unschädlich, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen (Urteil vom 11.12.2012 BVerwG 1 C 15/11 - Rn. 16). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei dem Zeitraum um eine ununterbrochene Abwesenheit handeln muss. Ein pauschales Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthaltszeiten führt jedoch nicht zum Erlöschen des Titels. Insofern führen z. B. von vornherein zeitlich befristete Auslandsaufenthalte, die ein Mitarbeiter für das inländische Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, nicht zum Erlöschen der Blauen Karte EU, wenn die 12-Monats-Frist oder eine von der Ausländerbehörde bestimmte längere Frist nicht überschritten wird.

Die Addition mehrerer Auslandsreisen, die jeweils die Frist unterschreiten, kann im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 6 zum Wegfall des Aufenthaltsrechts führen, wenn die Ausreisen aus einem ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde erfolgten. Eine Praxis, jeweils kurz vor Ablauf der 12 Monate kurzfristig in das Bundesgebiet einzureisen, kann ein Erlöschen des Titels dann nicht vermeiden (siehe dazu auch Nummer 51.1.5. der AVwV).

Die Frist verlängert sich auf insgesamt 24 Monate für Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind (§ 51 Absatz 9 Nummer 3). Hier sind auch nur Aufenthalte von 24 aufeinanderfolgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union relevant.

18g.V.3

Wurde das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausländer aufgelöst, erlischt die Blaue Karte EU nicht automatisch. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Aufenthaltstitel nachträglich zu befristen, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Bei der Ermessensausübung ist zur richtlinienkonformen Anwendung zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 8 Absatz 5 der RL (EU) 2021/1883 eine kumuliert bis zu drei (bei Blaue Karte EU-Inhaberschaft unter zwei Jahre) bzw. sechs Monate (bei Blaue Karte EU-Inhaberschaft über zwei Jahre) dauernde Arbeitslosigkeit keinen Entziehungsgrund darstellt. Zudem soll die Ausländerbehörde neben der Restlaufzeit des Aufenthaltstitels auch berücksichtigen, ob der Ausländer auf Beitragszahlungen beruhenden Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. In der verbleibenden Restlaufzeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels bzw. in dem von der Ausländerbehörde verfügbaren nachträglich befristeten Zeitraum kann sich der betroffene Ausländer damit eine neue Beschäftigung suchen.

Zu 18h AufenthG - Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU

18h.0

Die Vorschrift regelt, dass der Inhaber einer von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU für die Einreise und den sich daran anschließenden Aufenthalt zum Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit, die im direkten Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag steht, der Grundlage für die Erteilung der Blauen Karte EU war, keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit benötigt, wenn die Dauer des Aufenthalts 90 Tage innerhalb eines Zeitraums

von 180 Tagen nicht überschreitet.

- 18h.0.1 Aus der Regelung ergibt sich, dass Blaue Karte EU-Inhaber in diesen Fällen nicht bei einer Ausländerbehörde vorsprechen müssen. Zu beachten ist die Regelung u. a. durch die Bundespolizei und ggf. den Zoll sowie in anderen Kontrollsituationen, in denen der Aufenthaltsstatus relevant wird.
- 18h.0.2 Ausländerbehörden und mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden können gemäß § 91f Absatz 2 über das BAMF bei den Behörden des die Blaue Karte EU ausstellenden EU-MS Auskunft erbitten, um das Vorliegen der Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität zu prüfen.
- 18h.1.1 Nach Absatz 1 Satz 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Ausländer ist Inhaber einer von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU
 - Einreise und sich anschließender Aufenthalt dienen der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit, die im direkten Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag steht, der Grundlage für die Erteilung der Blauen Karte EU war.
 - Die Dauer des Aufenthalts überschreitet 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht.
- 18h.1.1.1 Der geforderte Bezug des Aufenthalts zur geschäftlichen Tätigkeit muss im Zweifel vom Ausländer belegt werden. Gleiches gilt für die Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer und das Erfordernis des Zusammenhangs mit dem konkreten Beschäftigungsverhältnis. Die geschäftliche Tätigkeit muss in direktem Zusammenhang mit den geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers und den beruflichen Pflichten des Inhabers der Blauen Karte EU, die er aufgrund seines Arbeitsvertrags hat, stehen. Der Begriff der geschäftlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Erfasst sind insbesondere alle geschäftlichen Tätigkeiten, die auch in Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2021/1883 genannt sind: Teilnahme an internen oder externen Geschäftssitzungen, an Konferenzen und Seminaren, an Verhandlungen über Geschäftsabschlüsse, Verkaufs- oder Vermarktungstätigkeiten, die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten oder die Teilnahme an und der Erhalt oder die Durchführung von Schulungen.
- 18h.1.2 Einen Nachweis über den geschäftlichen Zweck des Aufenthalts muss der Ausländer zur Erleichterung des Grenzkontrollprozesses nur bei sich führen, wenn die Blaue Karte EU von einem EU-MS ausgestellt wurde, der nicht Schengen-Staat ist (derzeit Rumänien, Bulgarien, Irland und Zypern).
- 18h.2 Absatz 1 gilt auch für in einem anderen EU-MS langfristig aufenthaltsberechtigte Ausländer, die unmittelbar vor Erlangung dieser Rechtsstellung im Besitz einer von diesem EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU war. Anhand der Eintragung im Feld „Anmerkungen“ auf dem Aufenthaltstitel eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten ist erkennbar, dass er ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist (siehe Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883).

Zu 18i AufenthG - Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen

EU-MS

- 18i.0 § 18i regelt die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g durch eine Ausländerbehörde an Ausländer, die in einem anderen EU-MS bereits eine Blaue Karte EU erteilt bekommen haben, aber langfristig in Deutschland aufhältig sein wollen. Zur Bescheidungsfrist siehe § 81 Absatz 6a.
- 18i.0.1 Gemäß § 91f Absatz 3 Satz 4 und 5 iVm Satz 1 und 3 muss die Ausländerbehörde dem BAMF mitteilen, wenn sie eine Blaue Karte EU nach § 18i erteilt oder die Erteilung ablehnt, weil der Antragsteller falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Blauen Karte EU gemacht hat oder er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt. Das BAMF wiederum übermittelt diese Informationen an den EU-MS, der die Blaue Karte EU ausgestellt hatte, auf deren Grundlage der Antragsteller nun von der Möglichkeit langfristiger Mobilität Gebrauch machen will.
- 18i.1.1 Einem Ausländer, der eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde und mit der er sich seit mindestens zwölf Monaten rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, wird eine „deutsche“ Blaue Karte EU nach § 18g erteilt. § 18i ist keine eigene Rechtsgrundlage, sondern ändert die Voraussetzungen nach § 18g teilweise ab.
- Legt der Antragsteller eine von einem anderen EU-MS ausgestellte Blaue Karte EU vor, so ist von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in diesem EU-MS auszugehen. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, nach § 91f Absatz 2 über das BAMF Erkundigungen hierzu beim anderen EU-MS einzuholen.
- 18i.1.1.1 Die 12-monatige Aufenthaltsdauer in einem anderen EU-MS ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Aufenthaltsdauer verkürzt sich nach § 18i Absatz 3 auf sechs Monate, wenn der Blaue Karte EU-Inhaber bereits einmal oder mehrfach von der langfristigen Mobilität Gebrauch gemacht hat, mithin mindestens in zwei EU-MS eine Blaue Karte EU ausgestellt bekommen hat. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, nach § 91f Absatz 2 über das BAMF Erkundigungen hierzu beim anderen EU-MS einzuholen.
- 18i.1.2. Hinsichtlich der nachzuweisenden Qualifikation besteht die Besonderheit, dass weder ein anerkannter ausländischer noch ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (§ 18 Absatz 2 Nummer 4) nachzuweisen ist. Nach § 18i Absatz 1 Satz 2 gelten diese allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen als erfüllt. In Fällen des § 18g Absatz 2 wird von § 18 Absatz 2 Nummer 4 ohnehin abgewichen.
- Von dieser Erleichterung bestehen nach § 18i Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Ausnahmen, und zwar wenn:
- der Ausländer erst seit zwei Jahren im Besitz der von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU ist oder
 - der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union die Blaue Karte EU auf Grund von durch Berufserfahrungen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zum Zweck der Ausübung eines Berufes erteilt hat, der nicht in Anhang I zu der Richtlinie (EU) 2021/1883 aufgeführt ist.
- Demnach gilt die Erteilungsvoraussetzung nach § 18 Absatz 2 Nummer 4 auch als erfüllt, wenn ein anderer Mitgliedsstaat eine Blaue Karte EU analog der Regelung in § 18g Absatz 2

- vor mehr als zwei Jahren
- an Führungskräfte und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie, die über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der dem Antrag auf eine Blaue Karte EU vorausgegangenen sieben Jahren verfügen und in die folgenden Gruppen der ISCO-08-Klassifikation einzuordnen sind:

133 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie;

25 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie.

erteilt hat.

Die Ausländerbehörde kann über das BAMF gemäß § 91f Absatz 2 bei der zuständigen Behörde des anderen EU-MS Auskunft dazu verlangen, ob die Blaue Karte EU auf o. g. Grundlage erteilt wurde.

- 18i.2 Absatz 2 stellt bestimmte Handlungspflichten an den Inhaber der von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU. Hat ein EU-MS die Blaue Karte EU ausgestellt, der kein Schengen-Staat ist (derzeit Rumänien, Bulgarien, Irland und Zypern), so hat der Ausländer bei der Einreise neben der gültigen Blauen Karte EU einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses oder dem Niveau eines mit einem Hochschulabschluss gleichwertigen tertiären Bildungsabschlusses, der alle Voraussetzungen nach § 18g Absatz 1 Satz 5 erfüllt, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bundesgebiet mit sich zu führen.
- 18i.3 Siehe 18i.1.1.1.

Zu § 19 AufenthG - ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

19.0 Allgemeines

- 19.0.1 Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (insbesondere §§ 19 bis 19b) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU. Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat. Dabei kann es sich auch um ein Tochterunternehmen eines nationalen oder internationalen Konzerns, der in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat seinen Hauptsitz hat, handeln. Der Begriff der „inländischen Niederlassung“ ist mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der ICT-Richtlinie weit auszulegen. Daher fallen auch Abordnungen an den Hauptsitz eines Unternehmens in Deutschland unter §§ 19 ff. Gleiches gilt für Abordnungen in ein Unternehmen in Deutschland, das mit dem abordnenden, in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe verbunden ist, auch wenn die Unternehmensgruppe (z. B. eine Holding) ihren Hauptsitz nicht in einem Drittstaat, sondern in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat hat.

- 19.0.2 Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen des § 19 bzw. des § 19d erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.
- 19.0.3 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 19, 19a und 19b umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.
- 19.0.4 § 19 enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19-19b fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.
- Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich (siehe Nummer 19.2.1.6.1 f.).
- 19.0.5 Inhaber einer ICT-Karte genießen die – in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU - gesetzlich festgelegten Rechte und unterliegen den gesetzlich festgelegten Pflichten. Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte), wie sich aus dem Ablehnungsgrund in § 19 Absatz 6 Nummer 2 ergibt. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/66/EU). Maßgeblich für die Prüfung der geplanten Aufenthaltsdauern im Bundesgebiet und in anderen EU-Mitgliedstaaten sind in erster Linie die Angaben des Ausländers sowie die durch ihn eingereichten Unterlagen.
- 19.0.6.1 Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Begriff des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers von anderen Regelungen zur Erwerbsmigration nach § 19c Absatz 1 i. V. m. Vorschriften der Beschäftigungsverordnung abzugrenzen. Hier kann es insbesondere Überschneidungen mit § 3 BeschV geben (zu weiteren Überschneidungen siehe Nummer 19.1.2.5).
- 19.0.6.2 Die Notwendigkeit der Abgrenzung kommt insbesondere hinsichtlich § 3 Nummer 1 BeschV (leitende Angestellte) in Betracht. Hier erfolgt die Entscheidung, ob ein Titel nach § 19c Absatz 1 i. V. m. § 3 BeschV oder nach §§ 19, 19a und § 19b erteilt wird, weniger über den Begriff des leitenden Angestellten als über den Begriff des unternehmensinternen Transfers, der Voraussetzung für einen Titel nach §§ 19 -19b ist. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19 Absatz 1 legal definiert (siehe

Nummer 19.1.2.1). Liegen sowohl die Voraussetzungen für eine ICT-Karte als auch für § 3 BeschV vor, erfolgt die Erteilung nach der Wahl des Ausländers.

- 19.0.6.3 Die §§ 19, 19a und § 19b gelten für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Darin unterscheidet sich der Anwendungsbereich von demjenigen der Grenzgängerkarte nach § 12 AufenthV, der für Personen gilt, die sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat rechtmäßig aufhalten und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehren, jedoch allein in Deutschland die Erwerbstätigkeit ausüben wollen.
- 19.0.7 § 19 Absatz 5 und Absatz 6 enthalten Gründe, bei deren Vorliegen die Erteilung einer ICT-Karte ausgeschlossen ist.
- 19.0.8 Auch Ausländer, die Geschäftsanteile an dem sie entsendenden Unternehmen halten, können unternehmensintern transferiert im Sinne der §§ 19, 19a und § 19b sein, wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag zwischen ihnen und dem entsendenden Unternehmen vorliegt.
- 19.0.9 Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 19c i. V. m. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch) bezüglich des Anwendungsbereichs kommen.
- 19.0.9.1 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV kann die Abgrenzung zum einen über die Definition des unternehmensinternen Transfers erfolgen, der nicht wie § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV einen wechselseitigen Austausch von Personal voraussetzt. Reicht dies nicht aus, weil sowohl ein internationaler Personalaustausch gegeben ist als auch die Voraussetzungen eines unternehmensinternen Transfers (siehe Nummer 19.1.2.1) erfüllt sind, wird der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19 - 19b (siehe Nummer 19.2.2 ff.) maßgeblich dafür sein, ob ein nach den §§ 19 - 19b zu behandelnder unternehmensinterner Transfer einer Führungskraft, eines Spezialisten oder Trainees vorliegt oder ob es sich um einen internationalen Personalaustausch von ausländischen Arbeitnehmern mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation handelt. Die Erteilung einer ICT-Karte ist nur bei Führungskräften, Spezialisten und Trainees sowie bei Antragstellung aus dem Ausland möglich. Andere Ausländer, die eine Hochschulbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, können weiterhin einen Aufenthaltstitel nach § 19c i. V. m. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV erhalten.
- 19.0.9.2 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeschV kann die Abgrenzung über die geplante Tätigkeit des Ausländers erfolgen. Handelt es sich um die Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Projekts, liegt die Anwendbarkeit des § 10 BeschV nahe (vgl. zu Prüfung auch Nummer 19.2.1.1). Darüber hinaus ist auch in diesen Fällen maßgeblich, ob überhaupt der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19, 19a und 19b eröffnet ist (siehe Nummer 19.2.2 ff.).
- 19.0.9.3 Die Richtlinie 2014/66/EU steht einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nach Ende des unternehmensinternen Transfers nicht entgegen. So ist insbesondere denkbar, dass ein unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer bei einem Wunsch, die Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet nicht mehr auf Abordnungsbasis, sondern mit einem neuen Arbeitsvertrag mit der inländischen Niederlassung fortzuführen, eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b bzw. § 19c Absatz 1 beantragt. Es handelt sich dann nicht mehr um einen Aufenthalt im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU, sodass Art. 12 Absatz 1 der Richtlinie nicht entgegensteht. Der andere Aufenthaltstitel kann grundsätzlich im Inland

eingeholt werden, vgl. § 39 AufenthV i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 3. Bei einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung, die nach der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt ist, ist die Karenzzeit zu berücksichtigen (Bsp. § 10 BeschV, siehe 19.6.2).

19.0.10.1 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt.

19.0.10.2 In Bezug auf das Verfahren sind nur wenige Besonderheiten zu beachten.

19.0.10.2.1 Es ist vorgesehen, dass Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte zu bescheiden sind, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt werden (§ 81 Absatz 6). Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/66/EU.

19.0.10.2.2 In Bezug auf die Antragstellung im Inland gilt für die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers Folgendes:

19.0.10.2.2.1 Für Familienangehörige von Inhabern einer ICT-Karte gelten die allgemeinen Regelungen. Insbesondere kann die Aufenthaltserlaubnis auch im Inland beantragt werden, sofern einer der bereits existierenden Ausnahmefälle greift (§ 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 39 Satz 1 AufenthV). § 39 AufenthV trifft keine Aussage zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte; daraus folgt, dass für den Familiennachzug zum Inhaber einer ICT-Karte die bereits bislang bestehenden Ausnahmenvorschriften des § 39 Satz 1 AufenthV und des § 5 Absatz 2 Satz 2 gelten.

19.0.10.2.2.2 Für Familienangehörige von Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte trifft § 39 Satz 1 Nummer 9 AufenthV eine explizite Regelung. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis im Inland beantragen, wenn sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und den Familiennachzug zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte begehren.

19.0.10.3 Im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Inhabern einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gilt das Spracherfordernis des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht (siehe § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5).

19.0.10.4 Im Rahmen des Kindernachzugs wird auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres beim Nachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte kein Sprachnachweis verlangt, vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

19.1 zu Absatz 1:

19.1.0.1 Die ICT-Karte berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der ICT-Karte erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Mobilität durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt, in die die

Mobilität erfolgen soll. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

- 19.1.0.2 Wird die ICT-Karte widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr das bekannt ist (§ 91g Absatz 4 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der Ausländerbehörde dies bekannt ist (§ 91g Absatz 4 Satz 2).
- 19.1.1 Die Regelungen der §§ 19 - 19b greifen nur für unternehmensinterne Transfers.
- 19.1.2.1 § 19 Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Ein unternehmensinterner Transfer ist eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers
- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder
 - in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, welchem der Ausländer angehört.
- 19.1.2.2 Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat (vgl. Nummer 19.2.0). Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Einen Anhaltspunkt für die Überprüfung kann das Handelsregisterportal unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do und das Unternehmensregister unter <https://www.unternehmensregister.de/ureg/> liefern. Beide Voraussetzungen lassen sich außerdem insbesondere mit Hilfe von Registerauszügen überprüfen. Zusätzlich ist auch denkbar, die Voraussetzungen anhand von Gesellschaftsverträgen oder ähnlichen Unterlagen zu überprüfen. Auch Geschäftsberichte und der Internetauftritt des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe können sich zur Überprüfung eignen. Darüber hinaus kann auch eine schriftliche Erklärung durch die aufnehmende Niederlassung abgegeben werden, welche die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bestätigt.
- 19.1.2.3 Eine Unternehmensgruppe liegt nach Art. 3 Buchstabe I der Richtlinie 2014/66/EU vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die

Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“ Dabei reicht auch aus, wenn die Unternehmen durch ein einheitliches Regelwerk, dem sie sich unterworfen haben, miteinander verbunden sind, wie es beispielsweise bei Unternehmensberatungen der Fall sein kann.

19.1.2.4 Maßgeblich ist somit, ob ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals besitzt (mehr als 50%), die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (mehr als 50%) oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (mehr als 50%) stellen darf. Darüber hinaus ist auch ausreichend, wenn beide Unternehmen unter der Leitung desselben Mutterunternehmens stehen.

19.1.2.5 Der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat (siehe Nummer 19.2.0) gebunden sein. Eine ICT-Karte kann bei verschiedenen Vertragskonstellationen erteilt werden: Es kann sich um eine Entsendung handeln (d. h. eine Tätigkeit im Inland aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland). Die ICT-Karte wird auch bei Abschluss eines inländischen Arbeitsvertrages und gleichzeitigem Ruhen des ausländischen Arbeitsverhältnisses erteilt, soweit das ruhende Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Transfers wieder voll auflebt. Unbeachtlich ist auch, ob Sozialabgaben in Deutschland entrichtet werden. Das Arbeitsverhältnis im Ausland muss somit während des Transfers nicht aktiv bleiben. Bei der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Gehaltszahlung ist nicht entscheidend, wer das Arbeitsentgelt auszahlt. Arbeitgeber und das Arbeitsentgelt auszahlende Unternehmen (also auch das in Deutschland ansässige Unternehmen) können verschieden sein.

Sind sowohl die Voraussetzungen für eine ICT-Karte als auch für einen Fachkräftitel nach § 18a oder § 18b (einschließlich Blauer Karte EU) gegeben, erfolgt die Erteilung nach der Wahl des Ausländers.

19.2 zu Absatz 2:

19.2.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19 Absatz 2 geregelt. Dies lässt im Übrigen (insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen) die weiteren Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes unberührt.

Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss seinen Sitz außerhalb der EU haben (siehe zum Anwendungsbereich Nummer 19.5). Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen siehe Nummer 19.1.2.2.

19.2.1.1 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Zur Bedeutung der jeweiligen Begriffe siehe Nummer 19.2.2 ff. Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Es ist aber beispielsweise auch ein Nachweis mittels einer Funktionsbeschreibung (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Anlage 4 nebst Zusatzblatt B) möglich. Diese Voraussetzung wird im Rahmen der Erteilung ihrer Zustimmung auf der Grundlage des § 10a BeschV auch durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft (siehe Nummer 19.2.1.616).

19.2.1.2 Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese

Voraussetzung lässt sich z. B. mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.

- 19.2.1.3 Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.
- 19.2.1.4 Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorlegen. Hiermit wird neben der Voraussetzung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 auch die Voraussetzung des konkreten Arbeitsplatzangebots aus § 18 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt (vgl. Nummer 18.2.1.1). Aus dem Arbeitsvertrag/dem Abordnungsschreiben müssen sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergeben. Ein Abordnungsschreiben ist dann erforderlich, wenn ein Arbeitsvertrag bereits besteht, sich aus diesem aber nicht die Möglichkeit eines Transfers und nicht die Bedingungen für den Transfer ergeben. Das Abordnungsschreiben tritt dann zu dem bereits bestehenden Arbeitsvertrag hinzu. Der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls das Abordnungsschreiben müssen mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossen bzw. von diesem verfasst worden sein (siehe auch Nummer 19.1.2.5). Dies ergibt sich auch aus Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/66/EU. Der Arbeitsvertrag und ggf. das Abordnungsschreiben muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag allein mit dem Unternehmen in Deutschland reicht nicht aus. Im Falle des Transfers kann der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen in einem Drittstaat unter Fortgeltung der vertraglichen Hauptpflichten aufrechterhalten bleiben.
- 19.2.1.5 Der Ausländer muss zudem nach Nummer 5 seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Anhaltspunkte für die berufliche Qualifikation können sich aus dem beruflichen Werdegang ergeben. Hierfür sind insbesondere Nachweise über einen vorhandenen Berufsabschluss (Ausbildung), sonstige berufliche Qualifikationen (z. B. Zertifikate) sowie über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (z. B. in Form von Arbeitszeugnissen) bei dem aktuellen bzw. früheren Arbeitgebern maßgeblich (siehe auch Nummer 19.2.4.3 zur Bewertung der Qualifikation bei Spezialisten). Der Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit kann insbesondere anhand einer Stellen- oder Funktionsbeschreibung festgestellt werden. Trainees haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen (siehe auch Nummer 19.3.2.3).
- 19.2.1.6.1 Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 10a BeschV ist zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zum einen die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. Zum anderen kann sie ihre Zustimmung in den in § 40 genannten Fällen versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich. Derzeit gibt es keine Verordnungsregelung oder zwischenstaatliche Vereinbarung, wonach die ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.
- 19.2.1.6.2 Die Zustimmung ist nach § 40 Absatz 3 Nummer 7 zu versagen, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde,

die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z. B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19 und 19b für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.

- 19.2.2 Führungskraft ist nach der Definition in § 19 Absatz 2 Satz 2 (und von Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2014/66/EU) eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen enthält. Dies schließt die Leitung einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein.
- 19.2.3 Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder Unterabteilung verantwortlich ist. Eine Person, welche allein die Aufsicht innehat, stellt somit keine Führungskraft dar.
- 19.2.4.1 Spezialist ist nach § 19 Absatz 2 Satz 4, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.
- 19.2.4.2 Dies entspricht der Definition in Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2014/66/EU. Maßgeblich ist auch hier, dass es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2014/66/EU).
- 19.2.4.3 Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die zu den Bedürfnissen der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Anhaltspunkte für ein hohes Qualifikationsniveau bieten das Vorliegen eines Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegen diese Anhaltspunkte nicht vor, ist dies für sich genommen jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium, denn darauf allein kommt es nicht an. Das Qualifikationsniveau muss vielmehr bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten erfassen, die unternehmensspezifische Kenntnisse erfordern. Zur Bewertung dieses Qualifikationsniveaus spielt auch die Berufserfahrung eine Rolle. Letztlich ist somit auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung zu beurteilen, ob es sich bei dem Ausländer um einen Spezialisten handelt. Ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen können Spezialisten insbesondere auch durch Zertifikate und Arbeitszeugnisse nachweisen.

19.2.4.4 Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen. Dies kann die Tätigkeitsbereiche (unternehmensspezifische Fachbereiche), die Verfahren (also Techniken und spezielles technisches Knowhow) oder die Verwaltung des Unternehmens umfassen.

19.3 zu Absatz 3:

19.3.1 Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Trainees.

19.3.2.1 Trainee ist nach § 19 Absatz 3 Satz 2, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen.

19.3.2.2 Mit der Definition wurde die Definition aus Artikel 3 Buchstabe g i. V. m. Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/66/EU übernommen. Neben der Förderung der beruflichen Entwicklung kann danach das Traineeprogramm auch dazu dienen, sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden.

19.3.2.3 Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen. Hier sind insbesondere Angaben zu dem Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers in der aufnehmenden Niederlassung im Inland möglich. Die Qualifikation des Arbeitnehmers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit lässt sich darüber hinaus über Zeugnisse oder ähnliche geeignete Unterlagen nachweisen. Dies ist insbesondere bei Trainees von Bedeutung, bei denen nach § 19 Absatz 3 Satz 2 ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Dafür ist die Vorlage einer Kopie des Hochschulabschlusses ausreichend. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses ist nicht erforderlich.

19.4 zu Absatz 4:

Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19 Absatz 4 geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.

19.5 zu Absatz 5:

§ 19 Absatz 5 enthält weitere Regelungen zum Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen. Hierunter fallen derzeit insbesondere Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten. Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

19.6 zu Absatz 6:

19.6.0 Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind insbesondere in § 19 Absatz 6 geregelt.

19.6.1 Zum Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit in anderen Mitgliedstaaten geplanter Mobilität nach Nummer 1 siehe Nummer 19.0.5.

19.6.2 Die ICT-Karte wird nach Nummer 2 auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige

Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in das Bundesgebiet und einem neuen Antrag müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration sowie der Verhinderung von Missbrauch und gilt auch in Fällen eines Arbeitgeberwechsels (vgl. Art. 12 Absatz 2 Richtlinie 2014/66/EU). Die Karenzzeit gilt grundsätzlich nicht bei einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (Bsp. Blaue Karte EU). Bei einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung, die nach der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt ist, ist die Karenzzeit hingegen anzuwenden (Bsp. § 10 BeschV, siehe 19.0.9.3).

19.6.3 Zudem kommt eine Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 40 Absatz 3 Nummer 7 in Betracht (siehe Nummer 19.2.1.6.2).

19.V Verfahren und Zuständigkeiten

19.V.0 Für das Verfahren gelten neben den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

19.V.1 Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Die Richtlinie 2014/66/EU, die mit den §§ 19, 19a und § 19b umgesetzt wird, ist nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben (insbesondere Art. 1 und 2 Absatz 1).

19.V.2 Die Verlängerung der ICT-Karte kann dagegen auch im Bundesgebiet beantragt werden, vgl. § 39 Satz 1 Nummer 8 AufenthV.

19.V.3 Die ICT-Karte ist grundsätzlich als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) auszustellen, vgl. § 78 Absatz 1 Satz 1. In Ausnahmefällen gilt gemäß § 78a Absatz 1 für die Ausstellung der ICT-Karte, dass diese auch nach einem einheitlichen Vordruckmuster in den dort genannten Ausnahmefällen ausgestellt werden kann.

19.V.4 Im Zusammenhang mit der ICT-Karte regelt § 77 Absatz 1a zusätzliche Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde gegenüber der aufnehmenden Niederlassung oder dem aufnehmenden Unternehmen. Es sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Familiennachzugs zu einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf des Aufenthaltstitels des Familienangehörigen schriftlich mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Begründung nicht mit anzugeben.

19.V.5 Im Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zur Beschäftigung zu vermerken:

„Beschäftigung erlaubt.“

Für eine selbständige Tätigkeit gelten die Ausführungen zu Nummer 18.V.7.

Zu § 19a AufenthG - Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

19a.0 Allgemeines

19a.0.1 § 19a regelt die kurzfristige Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers nach der Richtlinie (EU) 2014/66 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu machen ist, wenn Mobilität geplant ist.

19a.0.2 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die bereits einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 90 Tage. Nach der Richtlinie 2014/66/EU ist es trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Hiervon wurde in § 19a Gebrauch gemacht. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um auch eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es eine statistische Erfassung der Personen, die zu Zwecken der kurzfristigen Mobilität im Rahmen des unternehmensinternen Transfers einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten.

19a.0.3 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität vollständig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen und von diesem allein durchgeführt. Dies soll eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (20 Tage) gewährleisten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig. Zudem wurde die Regelung des § 19c a. F. in den Absätzen 1 und 5 ergänzt, im Übrigen aber unverändert übernommen.

19a.0.4 Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, sind in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU keine speziellen Regelungen erfolgt. Ein Familiennachzug ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. Art. 19 Absatz 1 Richtlinie 2014/66/EU). Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können etwaige mitzugswillige Familienangehörige auf ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengen-Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 beantragen, um den kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

19a.1 zu Absatz 1:

- 19a.1.1 Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 19a Absatz 1 geregelt.
- 19a.1.1.0 Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreiten.
- Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat – hier die Bundesrepublik -, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, erforderlich. Nur so hat der jeweils erste Mitgliedstaat eine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen.
- Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. § 19a Absatz 1 sowie Nummer 19a.V.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten unternehmensinternen Transfer enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Transfers anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen.
- 19a.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen, nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen. Dies ist an dem Eintrag des Kürzels „ICT“ in dem Aufenthaltstitel erkennbar (siehe Nummer 19.0.2). Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen (siehe zum Verfahren auch unten Nummer 19a.V).
- 19a.1.1.2 Ferner muss die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehören wie das Unternehmen, dem der Ausländer außerhalb der EU angehört (Nummer 2).
- 19a.1.1.3 Es muss nach Nummer 3 außerdem der Arbeitsvertrag und ggf. ein Abordnungsschreiben vorgelegt werden, welches bereits den Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach der Richtlinie 2014/66/EU vorgelegt wurde. Aus diesen Dokumenten können sich auch die in Nummer 19a.V.2 genannten notwendigen Informationen über den geplanten Transfer im Bundesgebiet sowie Angaben zum Arbeitsentgelt ergeben.
- 19a.1.1.4 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen, Nummer 4.
- 19a.1.1.5 Nach Nummer 5 muss zudem eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder ihre Erteilung zugesagt sein, sofern eine solche erforderlich ist. Dies entspricht Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2014/66, der davon ausgeht, dass die Regelungen zur kurzfristigen Mobilität (§ 19a) die Voraussetzungen, die bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aus berufsrechtlicher Sicht erforderlich sind, unberührt lassen.
- 19a.1.2 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 19a Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann.
- 19a.1.3 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung im anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 19a Absatz 1 Satz 3). Dies

obliegt der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.

19a.1.4 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 19a Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob es sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

19a.2 zu Absatz 2:

19a.2.1 Erfolgte die Mitteilung nach § 19a Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 20-Tages-Frist des § 19a Absatz 4 zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 19a Absatz 2 Satz 1).

19a.2.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 19a Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 19a Absatz 2 Satz 2).

19a.3 zu Absatz 3:

19a.3.1 Nach § 19a Absatz 3 sind Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers aus bestimmten Gründen abzulehnen.

19a.3.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn das Arbeitsentgelt, welches dem Ausländer während des Transfers in Deutschland gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 19a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Zu dieser Frage kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Bundesagentur für Arbeit beteiligen (§ 72 Absatz 7).

19a.3.1.2 Eine Ablehnung erfolgt auch, wenn bestimmte Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nicht vorliegen. Dies betrifft den Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Mitgliedstaats, die erforderliche Zusammengehörigkeit der Unternehmen sowie den Besitz eines anerkannten und gültigen Passes. Ergibt sich mithin das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.

19a.3.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Nötig für eine genauere Prüfung ist hier, dass sich aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.

19a.3.1.4 Darüber hinaus erfolgt eine Ablehnung bei Überschreitung der Höchstfristen für den Aufenthalt innerhalb der EU im Rahmen des unternehmensinternen Transfers (drei Jahre bei Führungskräften und Spezialisten, ein Jahr bei Trainees).

- 19a.3.1.5 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 3c vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 20-Tages-Frist durch die Ausländerbehörde erfolgen (§ 19a Absatz 3 Satz 3). In diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zu übermitteln (siehe zum Verfahren Nummer 19a.V.10).
- 19a.3.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers.
- 19a.3.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt und hat der Ausländer seine Erwerbstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 19a Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 1).
- 19a.3.2 Zur Möglichkeit des Wechsels zur langfristigen Mobilität nach § 19b vgl. § 19b Absatz 4 sowie Nummer 19b.4.

19a.4 zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

19a.5 zu Absatz 5:

Absatz 5 wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingefügt und regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die aufnehmende Niederlassung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 3).

19a.V Verfahren und Zuständigkeiten

- 19a.V.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Dies ist auch durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Dritten im Namen der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat möglich. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Mitteilung an die zuständige Behörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.
- 19a.V.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 19a Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich sind danach:

- Adresse/Kontaktdaten des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im anderen Mitgliedstaat und (soweit bekannt) im Bundesgebiet,
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten ICT-Aufenthaltstitel (durch Kopie),
- Nachweis über Unternehmenszugehörigkeit der inländischen aufnehmenden Niederlassung zu dem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, dem der Ausländer angehört (z. B. Bestätigung durch das Unternehmen/Niederlassung, Registerauszüge, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsbericht),
- Arbeitsvertrag und ggf. Abordnungsschreiben,
- Pass- oder Passersatzkopie,
- ggf. Berufsausübungserlaubnis.

- 19a.V.3 Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auch anderssprachige Dokumente akzeptieren.
- 19a.V.4 Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat mit. Ebenso teilt es dieser Niederlassung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten einzureichen sind.
- 19a.V.5 Ist die Mitteilung vollständig, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Unterlagen inhaltlich; eine Weiterleitung der Unterlagen an die Ausländerbehörde erfolgt nach den Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht mehr. Die 20-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG).
- 19a.V.6 Nach § 72 Absatz 7 kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Bundesagentur für Arbeit beteiligen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für einen unternehmensinternen Transfer vorliegen; einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollte darauf achten, der Bundesagentur für Arbeit nur vollständige Fakultativanfragen zu übersenden, aus denen vollständige und korrekte Kontaktdaten des Arbeitnehmers und der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland hervorgehen. Zudem ist nach § 19a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. § 73 Absatz 3c auch eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden möglich (siehe auch Nummer 19a.3.1.5).
- 19a.V.7 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19a Absatz 3. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19a Absatz 3 Satz 2 und 3 i. V. m. Satz 1 Nummer 5). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

- 19a.V.8 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat (§ 19a Absatz 3 Satz 4) bekannt gegeben werden.
- Wenn die Ausländerbehörde z. B. bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses oder bei Beendigung des unternehmensinternen Transfers die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben (§ 91g Absatz 4).
- 19a.V.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19a Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 91g Absatz 4 mit.
- 19a.V.10 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nummer 9 Teil II Buchstabe g der Anlage zur AZRG-DV) und informiert auch die zuständige Ausländerbehörde. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 19a.V.11 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Niederlassung im Inland zur Übergabe an den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nummer 9 Teil II Buchstabe g der Anlage zur AZRG-DV). Die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen geht damit an die zuständige Ausländerbehörde über; diese ist damit auch zuständig für eine etwaige Ablehnung aufgrund eines bestehenden Ausweisungsinteresses.
- 19a.V.12 Die Bescheinigung ist mit der Angabe zu versehen:
- „*Vorname Nachname* ist zur Ausübung einer Beschäftigung in der inländischen Niederlassung ... berechtigt.“
- Für eine selbständige Tätigkeit gelten die Ausführungen zu Nummer 18.V.7.

Zu § 19b AufenthG - Mobiler-ICT-Karte

19b.0 Allgemeines

- 19b.0 Bei der Mobiler-ICT-Karte nach § 19b handelt es sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c um einen Aufenthaltstitel, der in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie) eingeführt und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Wesentlichen unverändert gelassen wurde.
- 19b.0.1 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich.
- 19b.0.2 Die Erteilungsdauer der Mobiler-ICT-Karte ist nicht gesondert geregelt. Die Mobiler-ICT-Karte wird demnach nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen

Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität erteilt. Aus § 19b Absatz 6 ergibt sich darüber hinaus, dass die in § 19 Absatz 4 geregelten Höchstdauern eines Transfers nicht durch die Mobiler-ICT-Karte überschritten werden dürfen; zugleich darf der geplante Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger sein als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU (§ 19b Absatz 5). Die Erteilungsdauer ist also durch diese Bedingungen begrenzt.

19b.0.3 Zu den Möglichkeiten des Familiennachzugs siehe Nummer 19.0.10.1.

19b.1 zu Absatz 1:

Eine Mobiler-ICT-Karte wird in Fällen der sogenannten langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (mehr als 90 Tage) erteilt. Dies sind Fälle, in denen der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU erteilt wurde, und einen Teil des unternehmensinternen Transfers in Deutschland absolvieren möchte.

Voraussetzung ist damit, dass der Ausländer einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU fällt. Der Aufenthaltstitel muss folglich das Kürzel „ICT“ enthalten (vgl. Nummer 19.0.2). Er muss mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein (§ 19b Absatz 1; vgl. auch Art. 22 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/66/EU).

19b.2 zu Absatz 2:

19b.2.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Mobiler-ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19b Absatz 2 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der ICT-Karte. Dies lässt im Übrigen die weiteren Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und einer etwaigen erforderlichen Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Absatz 2 Nummer 3) unberührt.

19b.2.1 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Es gelten die Legaldefinitionen des § 19 (siehe Nummer 19.2.2 ff.)

19b.2.2 Der unternehmensinterne Transfer im Bundesgebiet muss mehr als 90 Tage dauern (Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität nach § 19a).

19b.2.3 Der Ausländer muss einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen. Daraus müssen sich Einzelheiten zu den Arbeitsbedingungen und der Dauer des Transfers (insbesondere Beginn und Ende) ergeben. Zudem muss der Arbeitsvertrag bzw. das Abordnungsschreiben eine Rückkehrgarantie in eine Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb der Europäischen Union enthalten, dem oder der der Ausländer angehört.

19b.2.4 Zudem ist nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vgl. auch § 10a BeschV). Die Gründe für eine Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in § 40 Absatz 3 geregelt (siehe auch Nummer 19.2.1.6.2).

19b.3 zu Absatz 3:

§ 19b Absatz 3 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Beschäftigung vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.

19b.4 zu Absatz 4:

Wenn der Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte parallel mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 19a gestellt wird, wird er nach Absatz 4 abgelehnt. So wird eine Trennung zwischen kurzfristiger und langfristiger Mobilität ermöglicht. Vom Antragsteller wird verlangt, sich zwischen beiden Wegen zu entscheiden. Sofern jedoch während des Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität das Bedürfnis nach einem längeren Aufenthalt entsteht, so ist auch dies grundsätzlich möglich. Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte während eines Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19a gestellt, ist jedoch erforderlich, dass er mindestens 20 Tage vor Ablauf des im Rahmen der kurzfristigen Mobilität absolvierten Aufenthalts gestellt wird.

19b.5 zu Absatz 5:

Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn der Ausländer sich länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten, § 19b Absatz 5. In diesen Fällen muss in Deutschland die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 beantragt werden; in dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat kommen dann allein Aufenthalte im Rahmen der Mobilität in Betracht. Eine Mobiler-ICT-Karte kann hingegen erteilt werden, wenn der Aufenthalt in Deutschland dieselbe Dauer haben soll wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat. In diesem Fall kommt es darauf an, in welchem Mitgliedstaat sich der Ausländer zuerst aufhalten wird. Maßgeblich für die Prüfung sind in erster Linie die Angaben des Ausländers. Wenn der Ausländer zunächst von einem kürzeren Aufenthalt in Deutschland ausgeht und deshalb die Mobiler-ICT-Karte beantragt, den Aufenthalt in Deutschland jedoch dann verlängern möchte, so ist dies grundsätzlich mittels einer Verlängerung der Mobiler-ICT-Karte bis zur Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers möglich (vgl. auch Art. 22 Absatz 5 der Richtlinie 2014/66/EU).

19b.6 zu Absatz 6:

19b.6.0 § 19b Absatz 6 sieht Ablehnungsgründe vor, bei deren Vorliegen die Ablehnung der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Die Unterscheidung zwischen zwingenden Ablehnungsgründen und solchen, die im Ermessen stehen, ist den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU geschuldet.

19b.6.1 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann abgelehnt werden, wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers (drei Jahre bei Führungskräften/Spezialisten und 1 Jahr bei Trainees) erreicht wurde. Hintergrund ist, dass die durch die Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Höchstfristen für den unternehmensinternen Transfer nicht über den Weg der Mobilität überschritten/umgangen werden sollen. Vor diesem Hintergrund dürfte in diesen Fällen das Ermessen bei der Ablehnung in der Regel erheblich reduziert sein.

19b.6.2 Darüber hinaus liegt auch ein Ablehnungsgrund vor, wenn die in § 19 Absatz 6

Nummer 3 geregelte Karenzzeit von sechs Monaten zwischen zwei Transfers unterschritten wird (siehe Nummer 19.6.2).

19b.7 zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Mitteilungspflicht der inländischen aufnehmenden Niederlassung an die zuständige Ausländerbehörde bei Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels.

19b.V Verfahren und Zuständigkeiten

19b.V.1 Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung einer ICT-Karte (siehe Nummer 19.V) vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen).

Folgende Besonderheiten sind neben der Erlaubnisfiktion nach Absatz 3 zu beachten:

19b.V.2 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91g Absatz 1 Satz 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Zusätzlich teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 91f Absatz 1 Satz 2 dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach der Weiterleitung des Antrags an die Ausländerbehörde ist nicht vorgesehen.

19b.V.3 Nach § 91g Absatz 3 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Dabei sind die in § 91g Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde/Auslandsvertretung weiter.

19b.V.4 Wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen (§ 91g Absatz 4 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU, in welchem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über die Erteilung der Mobiler-ICT-Karte (§ 91g Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

19b.V.5 Im Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zur Beschäftigung zu vermerken:

„Beschäftigung erlaubt.“

Für eine selbständige Tätigkeit gelten die Ausführungen zu Nummer 18.V.7.

Zu § 19c AufenthG - Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

19c.0 Allgemeines

19c.0.1 In § 19c werden verschiedene Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zusammengefasst. Zusätzlich zu den jeweiligen Voraussetzungen des § 19c müssen die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen.

19c.1 zu Absatz 1: Beschäftigungszwecke der Beschäftigungsverordnung

19c.1.1 § 19c Absatz 1 umfasst die Beschäftigungsaufenthalte, die sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben. Keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, dass der Ausländer Fachkraft im Sinne von § 18 Absatz 3 ist. Vielmehr ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung, ob und ggf. welche Qualifikation erforderlich ist und welche weiteren Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind. Alternativ kann dies auch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmen.

19c.1.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung einer der folgenden Aufenthaltstitel beantragt werden soll: § 19c Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3, 5 oder 8 Absatz 3 BeschV. Die weiteren Fallgruppen der Beschäftigungsverordnung (vorübergehende Beschäftigungen, Entsendungen und besondere Berufs- und Personengruppen einschließlich § 26 BeschV) sind nicht in das beschleunigte Fachkräfteverfahren einbezogen (vgl. Nummer 81a.1.3).

19c.2 zu Absatz 2: Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

19c.2.1 § 19c Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsverordnung entsprechende Aufenthalte konkret zulässt. Die Rechtsgrundlage für entsprechende Regelungen in der Beschäftigungsverordnung wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in § 42 Absatz 1 Nummer 2 geschaffen.

19c.2.2 Eröffnet wurde diese Möglichkeit mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 in Berufen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 6 BeschV) als Reaktion auf den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten in diesem Beschäftigungsbereich, in dem gleichzeitig häufig Fertigkeiten und Kenntnisse auch ohne formale Qualifikation bestehen. Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30. August 2023 wurden die Möglichkeiten in § 6 BeschV auf alle qualifizierten Beschäftigungen im nicht reglementierten Bereich erweitert. Die näheren Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus § 6 Absatz 1 BeschV (vgl.

Anwendungshinweise zu § 6 BeschV).

19c.2.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV beantragt werden soll.

Hinsichtlich des Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV gilt: Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren die in § 6 BeschV normierten Tatbestandsvoraussetzungen. Dazu gehört auch die Feststellung, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, in dem auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden kann.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV entnehmen lässt.

19c.3 zu Absatz 3: Aufenthalt in begründetem Einzelfall bei öffentlichem Interesse an der Beschäftigung

19c.3.0 § 19c Absatz 3 hat die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18 Absatz 4 Satz 2 a. F. verankerte Regelung weitgehend übernommen. Allerdings ist es – anders als vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – nicht mehr erforderlich, dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt (unter Berücksichtigung dieser Änderung sind die Nummern 18.4.2 und 18.4.3 AVwV weiterhin entsprechend anzuwenden). Voraussetzung für die Titelerteilung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmt (vgl. § 39 Absatz 3). Im Visumverfahren sind die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingend zu beteiligen (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AufenthV und § 39 Absatz 3).

19c.3.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 3 beantragt werden soll.

Die Ausländerbehörde prüft im Zustimmungsverfahren gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AufenthV, ob die Voraussetzungen des § 19c Absatz 3 vorliegen; zuständig für die Prüfung des arbeitsmarktpolitischen Interesses ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, die gemäß § 39 Absatz 3 prüft. Die Auslandsvertretung übernimmt grundsätzlich das Prüfungsergebnis.

19c.4 zu Absatz 4: Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn

19c.4.0 § 19c Absatz 4 hat die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18 Absatz 4a a. F. verankerte Regelung unverändert übernommen. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) können neben deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staatsangehörige eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, in das Beamtenverhältnis berufen werden. Darüber hinaus ermöglichen sowohl § 7 Absatz 3 BBG als auch § 7 Absatz 3 BeamStG, dass auch Ausländer, die nicht die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1

Buchstabe a, b oder c BBG oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c BeamtStG erfüllen, grundsätzlich in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Voraussetzung für die Berufung der Beamtin oder des Beamten ist gemäß § 7 Absatz 3 BBG ein dringendes dienstliches Bedürfnis. Nach § 7 Absatz 3 BeamtStG ist Voraussetzung, dass für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen. § 19c Absatz 4 enthält zu diesen beamtenrechtlichen Vorschriften die für den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes korrespondierende aufenthaltsrechtliche Regelung. Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie Inhaber eines Rechts nach § 3a FreizügG/EU, die jeweils in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, ist nicht das Aufenthaltsgesetz, sondern das Freizügigkeitsgesetz/EU anzuwenden.

19c.4.1 Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 4 wird nach § 19c Absatz 4 Satz 2 abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4a a. F. und des ggf. vorausgegangenen nationalen Visums sind auf die drei Jahre anzurechnen.

19.c.4.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 4 beantragt werden soll.

Zu § 19d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

19d.0 Allgemeines

19d.0.1 Der bisherige § 18a a. F. wird § 19d und bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Insofern gelten die Ausführungen der AVwV zu Nummer 18a fort.

19d.1 zu Absatz 1:

19d.1.1 Der bisherige Verweis auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Absatz 1 ist entfallen, da dies nunmehr als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für alle Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 normiert ist.

19d.1.2 In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wurden die Wörter „als Fachkraft“ gestrichen, weil die von der Norm erfassten Personen nicht die Anforderungen der neu eingefügten Fachkraftdefinition in § 18 Absatz 3 erfüllen müssen. Im Unterschied zu dem in § 18 Absatz 3 definierten Begriff der Fachkraft muss der Geduldete nicht über eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsausbildung verfügen, ausreichend ist vielmehr, dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne von § 2 Absatz 12b handelt. Dies beinhaltet jedoch in der Sache keine Änderung des Normgehalts.

19d.1.3 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt mit der Ersetzung des Wortes „kann“ durch das Wort „soll“ im Regelfall die Erteilung der

Aufenthaltserlaubnis. Ein „gesetzlicher Anspruch“ auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ergibt sich daraus jedoch nicht, so dass bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung möglich ist. Auch § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG bleibt damit weiterhin anwendbar.

19d.1.4 In den Anwendungsbereich der Regelung werden auch Geduldete einbezogen, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben. Es wird damit eine Parallelität zur Neuregelung des § 22a BeschV hergestellt, die die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung von Pflegehilfskräften vorsieht (vgl. Anwendungshinweise zu § 22a BeschV).

19d.1a zu Absatz 1a: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an die Ausbildungsduldung

19d.1a.1 Mit § 19d Absatz 1a wurde bereits mit dem Integrationsgesetz für die Fälle, in denen eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 a. F., jetzt § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c erteilt wurde, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine anschließende Beschäftigung eingeführt (zur Ausbildungsduldung siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019).

19d.1a.2 Die Beschäftigung muss der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation entsprechen. Hierin ist eine Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten gegenüber Fachkräften nach § 18a oder 18b zu sehen, bei denen der selbst gegenüber dem Entsprechenzusammenhang abgemilderte Befähigungszusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung aufgegeben wurde. Die Anforderung an das Verhältnis der erworbenen Qualifikation zu der angestrebten Beschäftigung entspricht insofern eher der, die auch für die Blaue Karte EU gilt. Damit ist es erforderlich, dass die bei der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar für die Beschäftigung benötigt werden.

19d.1a.3 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1a bedarf nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 3 der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Zwar verweist § 39 Absatz 3 u. a. nur auf § 19d Absatz 1 Nummer 1 (Ausbildungs- oder Studienabschluss etc.), Absatz 1a ist jedoch als Unterfall zu Absatz 1 zu sehen und damit vom Verweis auf Absatz 1 in § 39 Absatz 3 umfasst. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

19d.1a.4 Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt, gelten für ihre Verlängerung sowie die Möglichkeiten des Hineinwachsens in eine Niederlassungserlaubnis die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen.

19d.1b zu Absatz 1b:

19d.1b.1 Die Regelung zum Widerruf betrifft ausschließlich Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 19d Absatz 1a erteilt wurden. Der Widerruf steht in den genannten Fallkonstellationen nicht im Ermessen der Ausländerbehörde, sondern ist durchzuführen. Die Aufenthaltserlaubnis wird danach widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, beendet wird oder wenn der Ausländer wegen einer in Deutschland vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem

Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

19d.1b.2 Die bestehenden Mitteilungspflichten in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für den Arbeitgeber nach § 4a Absatz 5 Nummer 3 sowie für den Ausländer nach § 82 Absatz 6 und die bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht eintretende Ordnungswidrigkeit mit der Folge einer nicht unerheblichen Geldbuße sind zu beachten.

19d.2 zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 erfolgten Änderungen haben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge. Da nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 die Vorrangprüfung im Rahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur dann durchzuführen ist, wenn dies im Gesetz oder der Beschäftigungsverordnung ausdrücklich bestimmt ist, und für § 19d keine entsprechende Regelung getroffen wurde, wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit weiterhin ohne Vorrangprüfung erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit hat lediglich die Arbeitsbedingungen zu prüfen.

19d.4 zu Absatz 4:

19d.4.1 Ausländer, denen im Anschluss an einen unanfechtbar abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) erteilt wurde, werden in den Anwendungsbereich des § 19d einbezogen und damit geduldeten Ausländern in Bezug auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG gleichgestellt. Für diese Personen entfällt das Erfordernis der Ausreise zum Zweck der Nachholung des Visumverfahrens.

19d.4.2 Für Ausländer, die im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis sind, ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben, eröffnet bereits § 39 Satz 1 Nummer 1 AufenthV die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet ohne vorherige Ausreise zu beantragen; diese sind daher vom neuen Absatz 4 nicht erfasst.

19d.4.3 Die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 hat zur Folge, dass auch die Absätze 2 und 3 mit den Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuwenden sind.

Zu § 19e AufenthG - Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

19e.0 Allgemeines

19e.0.1 Ausländer erhalten unter den Voraussetzungen des § 19e und soweit kein Ausschlussgrund nach § 19f Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 vorliegt eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst.

19e.0.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich, § 80 Absatz 5.

19e.1 zu Absatz 1:

- 19e.1.1 Der Ausländer muss bei der Auslandsvertretung/Ausländerbehörde eine Vereinbarung vorlegen, die den Freiwilligendienst beschreibt und Angaben über die Dauer des Dienstes sowie die Dienstzeiten enthält. Ferner müssen Angaben über die Tätigkeitsbedingungen, eine eventuelle Anlernphase/Ausbildung und die Betreuung des Ausländers enthalten sein. Aus der Vereinbarung müssen auch die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über das Taschengeld hervorgehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung und für die Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 18 bzw. § 19c einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sein kann, zu erteilen.
- 19e.1.2 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst bedarf nach § 14 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- 19e.1.3 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung (siehe Nummer 4a.3.5).
- Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen:
- „Beschäftigung nur im Rahmen... (konkrete Maßnahme einfügen) erlaubt; darüberhinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“
- 19e.1.4 Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 19f Absatz 1 vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19e nicht erteilt. Die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 19e versagen, wenn der Tatbestand des § 19f Absatz 4 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Nummer 19f.

19e.2 zu Absatz 2:

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr, erteilt. Das Visum wird entsprechend mit einer Gültigkeit mit bis zu einem Jahr erteilt.

Zu § 19f AufenthG - Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f, 18g und 19e

19f.0 Allgemeines

In § 19f werden die Ablehnungsgründe (bzw. Regelungen zum Anwendungsbereich) aus den Richtlinien (EU) 2021/1883 sowie (EU) 2016/801 zusammengefasst. Die Ablehnungsgründe betreffen damit Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst sowie der Blauen Karte EU.

19f.1 zu Absatz 1:

Absatz 1 gilt für die Aufenthaltstitel nach den § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, , den §§ 18d, 18g und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU, der Studienbewerbung, der Forschung,

Blaue Karte EU und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst). Kein Ablehnungsgrund nach Absatz 1 mehr ist, wenn der Ausländer sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, weil er einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie (EG) 2004/83 oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 gestellt hat, oder der in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 genießt. Der Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes in einem anderen EU-MS oder die Tatsache, dass der Antragsteller in einem anderen EU-MS internationalen Schutz genießt wird in Absatz 3 relevant (siehe 19f.3.1).

19f.2

zu Absatz 2:

Absatz 2 gilt nur für die Blaue Karte EU und enthält folgende Ablehnungsgründe für Ausländer,

- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
- die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5, der nicht auf Grund des § 25 Absatz 1 (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG) oder 2 (Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 AsylG) erteilt wurde, besitzen oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben,
- die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
- deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten; hiervon ausgenommen sind Ausländer, die sich als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2014/66/EU im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, oder
- die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16; L 91 vom 29.3.2019, S. 77) geändert worden ist, fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.

Danach gehören zu den Ausschlussgründen auch Fälle der Entsendung nach der Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie (96/71/EG) und der diese ändernden Richtlinie (EU) 2018/957. Dies sind Fälle, in denen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU dort angestellte Drittstaatsangehörige im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nach Deutschland entsenden. Um eine Entsendung im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur, wenn für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur

Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen, sofern in Deutschland ein inländisches Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

19f.3 zu Absatz 3:

19f.3.1 Absatz 3 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU, der Studienbewerbung, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält folgende Ausschlussgründe für Ausländer,

- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
- die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen oder
- die einen Antrag auf eine Blaue Karte EU nach § 18g oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel, der durch diesen Mitgliedstaat auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 erteilt wird, gestellt haben, über den noch nicht entschieden worden ist.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können Inhaber einer Blauen Karte EU einen Titel für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e beantragen.

19f.4 zu Absatz 4:

19f.4.0 Absatz 4 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU, der Teilnahme an Sprachkursen und des Schulbesuchs, der Ausbildungsplatzsuche und Studienbewerbung, der Forschung (inkl. Mobilität) und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeiiwanderungsgesetzes in § 20c Absatz 1 und 2 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Diese stehen im Ermessen der zuständigen Behörden. Von den Ablehnungsgründen in Nummer 2 bis 5 sind verschiedene Insolvenztatbestände umfasst. Nummer 5 deckt darüber hinaus auch Fälle ab, in denen lediglich die Verwaltung der eigenen Tätigkeit erfolgt („Briefkastenfirmen“).

19f.4.1.1 Nach Nummer 1 kann der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind.

Dies ist z. B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Einrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Forschungseinrichtung aufhältigen Studenten, Schüler bzw. tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d bzw. 18f. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa

vorliegen, wenn in der aufnehmenden Einrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige tätig sind, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.

19f.4.1.2 Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.

19f.4.1.3 Zur Prüfung der Seriosität der Forschungseinrichtung vgl. auch Nummer 18d.1.1.1.6.

19f.4.2.0 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 19f Absatz 4 Nummer 2 bis 5). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind einschlägig, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter [Insolvenzbekanntmachungen](#) abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, z. B. durch Eingabe der Firma.

19f.4.2.1 Bei Bildungseinrichtungen (§§ 16b, 16e, 16f): Bei staatlich anerkannten (privaten) Schulen bzw. Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Bildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Schulen bzw. Hochschulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Bildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass z. B. keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

19f.4.2.2 Bei Forschungseinrichtungen (§§ 18d, 18f): Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden. Diese könnte wie folgt lauten.

Die Forschungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und

4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass z. B. keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Liegt der Ablehnungsgrund vor, ist bei anerkannten Forschungseinrichtungen zusätzlich die Aufhebung der Anerkennung zu prüfen (§ 38b AufenthV).

19f.4.3 Ein Ablehnungsgrund nach Nummer 6 liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls.

19f.4.3.1 Eine Ablehnung kann in Fällen des §§ 16b und 16e etwa in Betracht kommen, wenn entgegen der Zulassung der Bildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende Qualifikation für ein Hochschulstudium fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Ausbildungssprache der Bildungseinrichtung verfügt und diese Sprachkenntnisse auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen (siehe Nummer 16b.1.1.2). Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus den bisherigen Leistungen (bspw. Schul- oder Studienleistungen sowie abgeleisteten Sprachkursen) des Ausländers ergeben.

19f.4.6.2 Eine Ablehnung kann in Fällen des §§ 18d und 18e in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die angestrebte Forschungstätigkeit durchzuführen. Dies kann der Fall sein, wenn dem Ausländer die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Arbeitssprache (in der Regel dürften Kenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens erforderlich sein) der Forschungseinrichtung verfügt. Soweit weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse auf diesem Niveau vorliegen, sollte die Forschungseinrichtung dazu um Stellungnahme gebeten werden.

19f.5 zu Absatz 5:

19f.5.0 Absatz 5 gilt für Aufenthalte im Rahmen der Mobilität bei Studenten nach § 16c sowie bei Forschern nach § 18e und enthält die bisher in § 20c Absatz 3 a. F. geregelten Ablehnungsgründe.

19f.5.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 nicht vorliegen. Ergibt sich mithin das Vorliegen der Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.

19f.5.1.2 Nach Nummer 2 erfolgt eine Ablehnung des Weiteren, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Eine genauere Prüfung sollte erfolgen, wenn sich z. B. aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.

19f.5.1.3 Zudem darf kein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 vorliegen (siehe Nummer 19f.4).

- 19f.5.1.4 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses, Nummer 4. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 3c vorgesehen.
- 19f.5.2 Die Ablehnung gemäß den Nummern 1 und 2 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen (§ 19f Absatz 5 Satz 2).
- 19f.5.3 Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist durch die Ausländerbehörde erfolgen (§ 19f Absatz 5 Satz 3). In diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zu übermitteln.
- 19f.5.4 Nach Absatz 4 ist die Ablehnung neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.

Zu § 20 AufenthG - Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

20.0 Allgemeines

- 20.0.1 In § 20 hat der Gesetzgeber die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes an verschiedenen Stellen im Aufenthaltsgesetz geregelten Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zentral in einer Norm zusammengefasst. Darüber hinaus wird mit § 20 Absatz 1 erstmals Fachkräften mit Berufsausbildung der Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsplatzsuche eröffnet.

20.1 zu Absatz 1: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung

- 20.1.1 § 20 Absatz 1 eröffnet Fachkräften mit Berufsausbildung den Aufenthalt zur Suche nach einem Arbeitsplatz.
 - 20.1.1.1 Eine Fachkraft mit Berufsausbildung ist ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt, § 18 Absatz 3 Nummer 1. Eine inländische qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes liegt gemäß § 2 Absatz 12a vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Bei einer ausländischen Berufsausbildung ist zwingende Voraussetzung die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung durch die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle (vgl. Nummer 18.3.1). Mit der Feststellung der vollen Gleichwertigkeit verfügt der Ausländer über eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsausbildung und ist daher Fachkraft mit Berufsausbildung im Sinne von § 18 Absatz 3 Nummer 1. Wird eine Beschäftigung in einem reglementierten – beispielsweise medizinischen – Beruf angestrebt (vgl. zu reglementierten Berufen Nummern 16d.1.0 und 18.2.3), muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis bei Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche bereits erteilt oder zugesagt sein. Verfügt der Ausländer zwar

über eine ausländische Berufsausbildung für einen reglementierten Beruf, sucht aber einen Arbeitsplatz im nicht reglementierten Bereich (z. B. eine im medizinischen Bereich ausgebildete Fachkraft sucht eine Tätigkeit in der Gesundheitsverwaltung), ist die Berufsausübungserlaubnis keine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche.

- 20.1.1.2 Gegenstand der Suche muss eine Beschäftigung als Fachkraft sein; der Ausländer muss das Anforderungsprofil aufgrund seiner Berufsqualifikation erfüllen. Auch für die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a (nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche) ist Voraussetzung, dass es sich bei der zukünftigen Beschäftigung um eine qualifizierte Beschäftigung handelt, der Ausländer also als Fachkraft einen Beruf ausüben möchte, zu dem er aufgrund seiner Berufsqualifikation befähigt ist.
- 20.1.1.3 Die Fachkraft mit Berufsausbildung muss zudem über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel sind hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich; insbesondere in medizinischen Berufen können aber auch höhere Anforderungen gegeben sein. Dies wird in der Regel im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis überprüft (vgl. Nummer 20.1.1.1). Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung/Ausländerbehörde in der Regel durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).
- 20.1.1.4 Die in § 20 Absatz 1 verankerten besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen werden ergänzt durch diejenigen aus § 20 Absatz 4 (vgl. Nummern 20.4.1 und 20.4.3).
- 20.1.1.5 § 20 Absatz 1 Satz 1 eröffnet Ermessen im Hinblick auf die Titelerteilung. Bei der Ermessensausübung sollte gemäß § 18 Absatz 1 berücksichtigt werden, dass der Leitgedanke des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Sicherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft ist. Die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe vermeintlich kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht, scheidet grundsätzlich aus, da die Bestimmung über diese Frage nach § 20 Absatz 1 Satz 3 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt, das ggf. mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Eingrenzungen vornimmt (vgl. Nummer 20.1.3).
- 20.1.1.6 Der Aufenthaltstitel kann für bis zu sechs Monate erteilt werden. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 ausgeschlossen (vgl. Nummer 20.4.2). Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 20 Absatz 1 Satz 1 auch für Zeiträume über 90 Tage nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.
- 20.1.2 § 20 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zur Arbeitsplatzsuche im Regelfall von Ausländern beantragt wird, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 Satz 1 nur dann erhalten, wenn sie unmittelbar davor im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit (etwa nach § 18a oder nach § 19c Absatz 1 i. V. m. der Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e (Studienbezogenes

Praktikum EU) waren. Unberührt davon bleibt allerdings die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 3 (etwa im Anschluss an eine im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung oder nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d).

20.1.3 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 1 Satz 1 für bestimmte Berufe aus Konjunktur- und Arbeitsmarktgründen ausschließen.

20.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht neu jedoch dem Aufenthaltswitz entsprechend Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt. Durch die Probebeschäftigung soll Arbeitgebern die Besetzung einer Stelle mit einer ausländischen Fachkraft erleichtert werden, indem er die persönliche und fachliche Eignung des Kandidaten im Rahmen eines auf zehn Wochenstunden begrenzten Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 SGB IV erprobt. In reglementierten Berufen ist auch hier darauf zu achten, dass eine Berufsausübungserlaubnis bereits erteilt oder zumindest zugesagt ist. Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt hat folgende Angabe zu enthalten:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt mit Ausnahme von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche.“

20.2 zu Absatz 2: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

20.2.0 § 20 Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18c Absatz 1 a. F. enthaltene Regelung zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit akademischer Ausbildung.

20.2.1.1 Eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung ist ein Ausländer, der einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (§ 18 Absatz 3 Nummer 2). Voraussetzung ist somit bei beabsichtigter Tätigkeit in einem reglementierten Beruf die Anerkennung bzw. in den anderen Fällen die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem inländischen Hochschulabschluss. Die Ausführungen unter Nummer 18.3.2 gelten entsprechend. In reglementierten – beispielsweise medizinischen – Berufen (vgl. zu reglementierten Berufen Nummern 16d.1.0 und 18.2.3) muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis bei Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche bereits erteilt oder zugesagt sein.

Deutsche Sprachkenntnisse sind für den Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit akademischer Ausbildung – anders als bei Aufhalten zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit Berufsausbildung (§ 20 Absatz 1) – keine formelle Titelerteilungsvoraussetzung. Gleichwohl ist im Rahmen der Plausibilität anlassbezogen zu prüfen, ob die für den gesuchten Arbeitsplatz erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.

20.2.1.2 Gegenstand der Suche muss eine Beschäftigung als Fachkraft sein, d. h. der Ausländer muss das Anforderungsprofil aufgrund seiner (akademischen) Qualifikation erfüllen. Dies kann auch bei einem Arbeitsplatz für eine beruflich qualifizierte Fachkraft der Fall sein. Auch für die spätere Erteilung der

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18b (nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche) ist es Voraussetzung, dass es sich bei der Beschäftigung um eine qualifizierte Beschäftigung handelt, der Ausländer also als Fachkraft einen Beruf ausübt, zu dem er aufgrund seiner (akademischen) Qualifikation befähigt ist (zur Befähigung siehe Nummer 39.2.2).

20.2.1.3 § 20 Absatz 2 Satz 1 eröffnet Ermessen im Hinblick auf die Titelerteilung. Bei der Ermessensausübung sollte nach § 18 Absatz 1 berücksichtigt werden, dass der Leitgedanke des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Sicherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft ist.

20.2.1.4 Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden (vgl. Nummer 20.4.2). Nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 20 Absatz 2 Satz 1 auch für Zeiträume über 90 Tage nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

20.2.2 Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 gelten § 20 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 20 Absatz 1 Satz 3 ist hingegen nicht entsprechend anwendbar, sodass der Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für Berufe, zu deren Ausübung eine akademische Ausbildung erforderlich ist, nicht durch Rechtsverordnung ausgeschlossen werden kann.

20.2.2.1 § 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche im Regelfall von Ausländern beantragt wird, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nur dann erhalten, wenn sie unmittelbar davor bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit (etwa nach § 18b oder nach § 19c Absatz 1 i. V. m. der Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU) waren. Unberührt davon bleibt jedoch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 3 (etwa für eine Arbeitsplatzsuche im Anschluss an ein im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossenes Studium).

20.2.2.3 Neben den besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 gelten diejenigen des § 20 Absatz 4 (vgl. Nummern 20.4.1 und 20.4.3).

20.2.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch dem Aufenthaltswitzweck entsprechend Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt. Die Ausführungen in Nummer 20.1.4 gelten entsprechend.

20.3 zu Absatz 3: Arbeitsplatzsuche im Anschluss an einen Aufenthalt im Bundesgebiet nach im Inland erworbener Qualifikation

20.3.1 In § 20 Absatz 3 sind in einer eigenständigen Regelung fünf weitere Fallgestaltungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zusammengefasst. Dies betrifft Absolventen deutscher Hochschulen (Nummer 1), Forscher im Anschluss an einen Forschungsaufenthalt (Nummer 2), Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet (Nummer 3) und Ausländer, die sich erfolgreich zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation gemäß § 16d im Bundesgebiet aufgehalten haben (Nummer

4). Es bleibt bei diesen, bereits vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15.08.2019 geltenden Höchstaufenthaltszeiten.

Zudem ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche aufgrund eines weiteren Voraufenthalts möglich, nämlich nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen im Bundesgebiet (§ 20 Absatz 3 Nummer 5). Dies erfolgt im Gleichklang zu der Neuregelung in § 22a Beschäftigungsverordnung. Danach können Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV erhalten, vgl. hierzu Anwendungshinweise zu § 22a BeschV. Dieser Personenkreis kann auch einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten. Da § 22a BeschV sich nur auf Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich bezieht und damit nur diese eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erhalten können, ist auch § 20 Absatz 3 Nummer 5 auf diese Fälle beschränkt. Erforderlich ist, dass im Bundesgebiet die Ausbildung zum Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich abgeschlossen wurde. Die Definition der Assistenz- oder Helferausbildung ist an § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b angelehnt, sodass die dazu gegebenen Hinweise zu beachten sind [vgl. [Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 \(bund.de\)](#) Nummer 60c.1.0.2]. Auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 3 Satz 5 besteht ein Anspruch. Die Erteilungsdauer beträgt zwölf Monate.

Allen Fallgruppen der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 ist gemein, dass diese im Anschluss an einen Voraufenthalt im Bundesgebiet und nach Erfüllung des jeweiligen Zwecks erteilt werden. Der Aufenthalt wird mithin zwecks Arbeitsplatzsuche verlängert. Nach Verstetigung eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets nach einem Voraufenthalt im Sinne der Nummern 1 bis 5 kann daher ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 aus dem Ausland heraus nicht gestellt werden. Es ist dann nur ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 möglich. Eine Verstetigung des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets ist – in entsprechender Anwendung der Grundsätze zu einem „ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet“, §§ 25a, 25b, 104c – nicht anzunehmen bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu drei Monaten, der keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhaltet.

Die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 20 Absatz 3 berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Absatz 1 Satz 1).

20.3.2 Die gesuchte Erwerbstätigkeit muss eine solche sein, zu deren Ausübung die Qualifikation des Ausländers befähigt. Zudem muss der gesuchte Arbeitsplatz ein solcher sein, der in einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c oder 21 münden kann. Im Unterschied zu § 20 Absätze 1 und 2 kann Gegenstand der Suche bei Aufenthaltstiteln nach § 20 Absatz 3 von vornherein auch eine selbständige Tätigkeit nach § 21 sein.

20.3.3 Da ein Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 3 uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit berechtigen, ist im Aufenthaltstitel anzugeben:

„Erwerbstätigkeit erlaubt.“

20.4 zu Absatz 4:

20.4.1 Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 Absatz 1 bis 3 wird gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 die Lebensunterhaltssicherung ausnahmslos vorausgesetzt; auch in atypischen Fallgestaltungen kann von dieser

Erteilungsvoraussetzung nicht abgesehen werden. § 20 Absatz 4 Satz 1, der die Lebensunterhaltssicherung voraussetzt, geht insoweit § 5 Absatz 1 Nummer 1, der sie lediglich in der Regel voraussetzt, als speziellere Regelung vor. Es gilt der Maßstab des § 2 Absatz 3. Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch erfolgen durch Verpflichtungserklärung oder durch die im Einzelfall bereits vor Titelerteilung vereinbarte Vergütung für Probearbeiten. Eine während Voraufenthaltszeiten aus Beschäftigungsverhältnissen durch Beitragsleistungen erworbene Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung kann bei der Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung ist zu beachten, dass diese nur für den Suchzeitraum, also für die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer, nachgewiesen werden muss. Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden.

20.4.2 Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz über die in § 20 Absatz 1 bis 3 jeweils genannten Höchstzeiträume hinaus ist ausgeschlossen.

20.4.3 Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 1 und 2 können erneut gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor zur Arbeitsplatzsuche im Bundesgebiet aufgehalten hat (entspricht § 18c Absatz 2 Satz 2 a. F.). Hierbei wird nicht auf die durch den Aufenthaltstitel ermöglichte Aufenthaltszeit, sondern auf die tatsächliche Aufenthaltszeit im Bundesgebiet abgestellt. Im Zweifelsfall hat der Ausländer Nachweise über die maßgeblichen Aufenthaltszeiträume im Bundesgebiet und im Ausland zu erbringen. Die gleiche Regelung findet sich auch in § 17 Absatz 1 Satz 3 für Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche (vgl. Nummer 17.1.3).

20.4.4 Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während eines Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen (vgl. § 20 Absatz 4 Satz 4).

20.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgt durch die Auslandsvertretung/Ausländerbehörde. In Anlage 1 finden sich tabellarische Übersichten, denen sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Titelerteilungsvoraussetzungen entnehmen lässt.

Zu § 21 AufenthG – Selbständige Tätigkeit

21.0 Allgemeines

§ 21 regelt weiterhin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Die Vorschrift ist seit 2009 überwiegend unverändert geblieben, weshalb insofern die Vorgaben der AVwV weiter gelten.

21.2b zu Absatz 2b: Gründungsstipendium

21.2b.0 Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Gründung eines Unternehmens für Inhaber eines diesbezüglichen Stipendiums wird eingeführt. Damit wird künftig auch explizit die Vorbereitungszeit der Gründung von einer Aufenthaltserlaubnis

umfasst. Für diesen Zweck bieten der Bund mit dem EXIST-Programm sowie mehrere Bundesländer oder auch andere Fördermittelgeber mit eigenen ähnlichen oder komplementären Programmen eine Förderung an, die Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis sein kann.

21.2b.1 Die Aufenthaltserlaubnis knüpft an zwei Voraussetzungen an:

21.2b.1.1 Der Ausländer muss eine Fachkraft sein im Sinne von § 18 Absatz 3 sein (siehe Nummer 18.3.1 ff.). Die hier relevanten Stipendienprogramme erfordern regelmäßig den Abschluss eines Hochschulstudiums. Die Aufenthaltserlaubnis zur Unternehmensgründung steht aber auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung offen, sofern die Richtlinien des Stipendiengebers dies zulassen.

21.2b.1.2 Zudem muss dem Ausländer zur Vorbereitung der Gründung eines Unternehmens ein den Lebensunterhalt sicherndes Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Es gibt keine weiteren besonderen Erteilungsvoraussetzungen, da die Bewerbungsverfahren für die Stipendien eine hohe Qualifikation der geförderten Bewerber für eine Unternehmensgründung gewährleisten. So ist auch keine Beteiligung i.S.d. § 21 Absatz 1 Satz 3 erforderlich.

Die hier relevanten Stipendienprogramme erfordern regelmäßig den Abschluss eines Hochschulstudiums. Die Aufenthaltserlaubnis zur Unternehmensgründung steht aber auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung offen, sofern die Richtlinien des Stipendiengebers dies zulassen.

21.2b.1.3 Seitens der Antragsteller ist das Bestätigungsschreiben des Stipendiengebers vorzulegen. Zum Stand 1. März 2024 sind die folgenden Stipendienprogramme beispielhaft von Satz 1 Nummer 2 umfasst:

- EXIST-Gründungsstipendium
- Gründungsstipendium Niedersachsen
- Gründungsstipendium NRW
- Förderrichtlinie InnoStartBonus Sachsen
- ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium Sachsen

Die Liste dieser Stipendienprogramme ist nicht abschließend, sondern wird laufend von der Globalen Zertifizierungs- und Beratungsstelle für internationale Gründerteams (GCCC) nach Rücksprache mit den Ländern oder anderen Fördermittelgebern ergänzt. Der aktuelle Stand dieser Liste kann bei der im Aufbau befindlichen Globalen Zertifizierungs- und Beratungsstelle für internationale Gründerteams (GCCC) unter www.exist.de/gccc angefordert bzw. eingesehen werden.

Bei den oben genannten Stipendienprogrammen wird davon ausgegangen, dass sie den Lebensunterhalt grundsätzlich sichern. Die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bleibt zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dennoch erforderlich.

Sofern in dem Bestätigungsschreiben der GCCC hinsichtlich eines der genannten Stipendiengeber auch die Fachkräfteeigenschaft des Ausländers

bestätigt wird, soll dieses Prüfergebnis allenfalls als Indiz gelten. Es ist nicht gesichert, dass die Stipendienggeber eine aufenthaltsrechtliche Fachkraftdefinition anwenden. Die Prüfung obliegt der titelerteilenden Stelle.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt mit dem Programm „EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ Unternehmensgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Der Projektträger Jülich der Forschungszentrum Jülich GmbH setzt das Programm für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um und baut in diesem Rahmen eine Globale Zertifizierungs- und Beratungsstelle (GCCC) auf. Diese Stelle berät auch im Rahmen der Titelerteilung für die konkreten Anwendungsfälle der oben genannten Bundes- und Landesprogramme.

21.2b.1.4 Die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer des gewährten Stipendiums, höchstens jedoch 18 Monate (Absatz 2b Satz 2). Ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 1 ist denkbar, wobei dann alle dort genannten Voraussetzungen zu prüfen sind.

21.4 zu Absatz 4

21.4.0 Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach einem Aufenthalt nach § 21 wird nicht mehr darauf abgestellt, dass der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat. Stattdessen ist es erforderlich, dass der Ausländer seit drei Jahren selbständig ist und die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit eine nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit erwarten lässt. Damit kommt es nicht mehr nur auf eine rein retrospektive Feststellung des Erfolgintritts an, sondern der Blick wird auf die Potentiale erweitert.

21.4.1 Erforderlich ist einerseits eine dreijährige selbständige Tätigkeit.

Andererseits muss die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit insbesondere auf Grund ihres Erfolgs und ihrer Dauer eine weitere nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit erwarten lassen. Die Tätigkeit muss damit nicht über den gesamten Zeitraum identisch bleiben; es wird nicht retrospektiv eine einheitliche Erfolgsdauer vorausgesetzt. Auch mehrere verschiedene Geschäftstätigkeiten sind ausreichend, sofern sie insgesamt erfolgreich waren und damit einen nachhaltigen Erfolg erwarten lassen. Erfolgreiche Geschäftswechsel können künftig damit nicht zu einer Versagung der Niederlassungserlaubnis führen.

Eine nachhaltig positive Prognose auf Grund der gegenwärtigen Tätigkeit dürfte bei einer mindestens einjährigen erfolgreichen Dauer in der Regel anzunehmen sein.

21.4.2 Die Ausländerbehörden prüfen, ob die beiden Voraussetzungen vorliegen. Daneben muss der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert sein und die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

21.4.3 Im Übrigen gelten die Vorgaben unter 21.4 AVwV fort.

Zu § 29 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern

29.1 zu Absatz 1

29.1.2 Mit dem neuen § 29 Absatz 1 Satz 2 werden die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU herabgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen der Inhaber der Blauen Karte EU von der Möglichkeit langfristiger Mobilität Gebrauch gemacht hat, mithin unmittelbar vor der von Deutschland ausgestellten eine von einem anderen EU-MS ausgestellte Blaue Karte EU hatte.

Zudem muss die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen EU-MS bestanden haben. Eine Mindestdauer des Bestehens der familiären Lebensgemeinschaft sieht das Gesetz nicht vor.

29.1.2.1 Die Ausländerbehörde prüft nicht, ob eine wirksame Eheschließung vorliegt. Dies wurde vom anderen, die Blaue Karte EU ausstellenden, EU-MS bereits geprüft.

29.1.2.2 Für alle Voraussetzungen ist grundsätzlich der Ausländer nachweispflichtig. Neben der Vorlage der vom anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte kommen für die Darlegung des Bestands der familiären Lebensgemeinschaft zum Beispiel die Vorlage von Mietverträgen und der Aufenthaltserlaubnisse als Familienangehörige im anderen EU-MS infrage.

29.1.2.3 Liegen die Voraussetzungen vor, bleiben bei Prüfung der Voraussetzungen außer Betracht:

- Prüfung, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht;
- Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist mit Ausnahme des Bestehens ausreichenden Krankenversicherungsschutzes;
- Tatsache, dass der Inhaber der Blauen Karte EU für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

29.5 zu Absatz 5

29.5.0 Beim Familiennachzug von Ehegatten oder minderjährigen Kindern zu einem Ausländer, der im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 ist, wird vom Erfordernis des Nachweises ausreichenden Wohnraums abgesehen.

Die Liste der insoweit begünstigten Aufenthaltstitel entspricht § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5; im dortigen Zusammenhang ist für den Ehegattennachzug der Sprachnachweis unbeachtlich.

Die Regelung wird zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten.

Zu § 31 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

- 31.1a In einem neuen Absatz 1a wird ein Tatbestand geschaffen, bei dessen Vorliegen die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten eines Blaue Karte EU-Inhabers im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenes Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert wird.
- 31.1a.1. Hiernach gilt der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Zeitraum – rechtmäßiges Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet seit mindestens drei Jahren – auch als erfüllt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mindestens zwei Jahre und in einem anderen EU-MS mindestens ein Jahr bestanden hat. Die eheliche Lebensgemeinschaft muss hierfür im anderen EU-MS und im Bundesgebiet ununterbrochen bestanden haben, wobei vorübergehende Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, außer Betracht bleiben.
- 31.2.1 Von der Voraussetzung der mindestens zwei Jahre währenden ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ist gemäß Absatz 2 Satz 1 abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.
- Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.
- Den Nachweis für das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland und im anderen EU-MS bzw. das Vorliegen von Gründen für ein Absehen nach Absatz 2 Satz 1 muss der das eigenständige Aufenthaltsrecht begehrende Ehegatte führen.

Zu § 36 - Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

- 36.3 Nach § 36 Absatz 3 kann den Eltern eines Ausländers, dem am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 erteilt wird, eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden.
- Die Liste der insoweit begünstigten Aufenthaltstitel entspricht § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5; im dortigen Zusammenhang ist für den Ehegattennachzug der Sprachnachweis unbeachtlich.

- 36.3.1 Die Erteilung eines Titels nach § 36 Absatz 3 ist auch möglich an Eltern des Ehegatten des Ausländers, wenn der Ehegatte sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält. Der Ehegatte muss hierfür keine Mindestvoraufenthaltszeit im Bundesgebiet nachweisen. Die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts im Sinne der Norm ergibt sich implizit aus der Inhaberschaft eines dem Titel der Fachkraft nach § 27 Absatz 4 akzessorischen Titels zum Ehegattennachzug. Insbesondere, wenn der Familienverband aus Fachkraft, Ehegatte und den Eltern der Fachkraft gleichzeitig einen Aufenthaltstitel beantragen, muss für die Titelerteilung an die Eltern des Ehegatten der Fachkraft also nicht ein bestimmter Zeitpunkt abgewartet werden.
- 36.3.2 Neben der Lebensunterhaltssicherung i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 1 setzt die Titelerteilung setzt voraus, dass dem Ausländer einer der genannten Titel am oder nach dem 1. März 2024 erstmals erteilt wird. Die Erteilung eines auf einen der o. g. Aufenthaltzwecke gerichteten Visums vor dem 1. März 2024 sperrt die Anwendung des § 36 Absatz 3. Eine Beantragung des Aufenthaltstitels und Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung vor dem 1. März 2024 ist für die Titelerteilung nach § 36 Absatz 3 unschädlich.
- 36.3.3 Sobald irgendeiner der in der Norm genannten Titel dem Stammberechtigten erstmals vor dem 1. März 2024 erteilt wurde, ist die Anwendung von § 36 Absatz 3 gesperrt. Eine nach §§ 18i iVm 18g einem langfristig mobilen Blaue Karte EU-Inhaber erteilte Blaue Karte EU gilt dabei ebenso als erstmals erteilter Titel.
- 36.3.4 Wenn die Eltern der Fachkraft oder die Eltern des Ehegatten in den gleichen Haushalt wie die Kernfamilie ziehen, sind bei der Frage, ob ausreichender Wohnraum nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 vorhanden ist, Familienangehörige, die in Bezug auf das Wohnraumerfordernis bei Titelerteilung nach § 29 Absatz 5 privilegiert waren, nicht zu berücksichtigen. Anderenfalls würde im Falle des Eltern-/Schwiegerelternnachzugs die in § 29 Absatz 5 enthaltene Privilegierung entwertet.
- 36.3.5 Die ausdrückliche Nennung der Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung in § 36 Absatz 3 Satz 2 führt dazu, dass an die Lebensunterhaltssicherung strenge Anforderungen zu stellen sind, d. h. vor allem weniger Raum für Abweichungen bei atypischen Fällen bleibt. Zu Art und Weise des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts ergeben sich keine Besonderheiten.
- 36.3.6 Für die Titelerteilung ist die Begründung einer familiären Lebensgemeinschaft gemäß § 27 Absatz 1 im Sinne einer „Haushaltsgemeinschaft“ nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Daher ist es unschädlich, wenn die Eltern der Fachkraft bzw. des Ehegatten nach Zu-/Mitzug eine eigene Wohnung beziehen.
- 36.3.7 Zur Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis gilt § 27 Absatz 4. Das Erlöschen des Titels des Ehegatten hat keine Auswirkungen auf den Titel der Eltern des Ehegatten, weil der Titel der Eltern des Ehegatten nur zum Titel der Fachkraft akzessorisch ist. Ebenso hat etwa die Scheidung der Fachkraft vom Ehegatten keine Auswirkungen auf den Titel der Eltern des Ehegatten.
- § 36 Absatz 2 Satz 2 ist auf Fälle des § 36 Absatz 3 nicht, auch nicht analog, anwendbar.
- Die Regelung wird zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. Das Außerkrafttreten hat keine Auswirkung auf bereits erteilte Titel.

Für SH gilt ergänzend:

Bei der Ermessensentscheidung sind die familiären Belange und die einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Generell gilt, dass diese Regelung die Attraktivität der Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland steigern soll. Für die Frage, welches Gewicht den familiären Belangen der Eltern und den geltend gemachten Gründen für einen Familiennachzug in das Bundesgebiet zukommt, ist die Lebenssituation der Eltern im Heimatstaat von wesentlicher Bedeutung. Zur maßgeblichen Lebenssituation gehört, ob andere Familienangehörige im Heimatland leben, inwieweit die Eltern auf Betreuung angewiesen und/oder Pflege sind und wer die Eltern bislang im Heimatstaat betreut und/oder gepflegt hat und dort weiter betreuen und/oder pflegen kann. Bedeutsam ist auch das Alter der Eltern. I. d. R. wird hierbei gelten: je jünger die Eltern, desto eher wird auch die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen.

Zu den §§ 39 und 40 AufenthG

Diese Anwendungshinweise beschränken sich auf die wesentlichen Inhalte zum Grundverständnis der Regelungen. Detaillierte Hinweise (auch zu § 41) sind den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen ([Weisungssammlungen nach Rechtsnormen | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/weisungssammlungen-nach-rechtsnormen)).

Zu § 39 AufenthG - Zustimmung zur Beschäftigung

39.0 Allgemeines

39.0.1 § 39 regelt weiterhin die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung; die Neuregelung orientiert sich in ihrer Struktur an der neuen Struktur des Abschnitts 4. Dabei bleibt es dabei, dass die Bundesagentur für Arbeit bis auf die in Absatz 6 i. V. m. § 15a BeschV geregelten Fälle der Saisonarbeitnehmer keine eigene Arbeitserlaubnis erteilt, sondern verwaltungsintern eine Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist damit auch künftig kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Rechtsmittel sind deshalb nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. die ausländerrechtliche Versagung oder Beschränkung der Erlaubnis zur Beschäftigung möglich.

39.1 zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 2 die allgemeine Festlegung, dass grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Zustimmung aufgrund von Regelungen im Gesetz, in der Beschäftigungsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht erforderlich ist. Ob die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, findet sich im Aufenthaltsgesetz, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in § 39 selbst sowie in der Beschäftigungsverordnung. Zudem gelten weiterhin die in § 40 geregelten Versagungsgründe. In der Beschäftigungsverordnung finden sich neben materiellen auch

verfahrensbezogene Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit; auch diese sind zu beachten. Die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 39 Absatz 4 enthaltenen Regelungen zur Beschränkung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in § 39 n. F. entfallen, da sie über die Verordnungsermächtigung von § 42 Absatz 2 Nummer 2 erfasst und in der Beschäftigungsverordnung hinreichend bestimmt sind.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt nach § 39 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 oder Absatz 3 die Zustimmung zu einer konkreten Beschäftigung. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es dann nicht, wenn die Tätigkeit im Rahmen einer fiktiven Titelerteilung keiner Zustimmung bedürfte. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine bloße Erweiterung des Beschäftigungsumfangs mit entsprechender Anpassung der sonstigen Beschäftigungsbedingungen handelt (z. B. Erhöhung der Stunden von 20 auf 39 Stunden mit entsprechend höherem Monatslohn und Urlaubsanspruch, während der Stundenlohn unverändert bleibt).

39.2 zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt ausschließlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte nach den §§ 18a, 18b und 18g Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2.

39.2.1 Die Zustimmung ist möglich, wenn die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen gegeben ist und der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird (siehe Nummer 18.3 ff.).

39.2.2 Des Weiteren muss in den Fällen des § 18a und § 18b die Qualifikation die Fachkraft zur Ausübung der Beschäftigung befähigen. Diese Prüfung ist allerdings bereits seit dem 18. November 2023 nicht mehr relevant und hat daher zu unterbleiben, weil diese Voraussetzung nicht mehr gilt. Eine Beschäftigung, die auch ohne Qualifikation ausgeübt werden könnte (z. B. einfache Anlemberrufe), ist nicht möglich. Der Erteilung einer Blauen Karte EU kann abweichend davon wie bisher nur dann zugestimmt werden, wenn der Ausländer eine seiner Qualifikation angemessene Beschäftigung ausübt (siehe Nummer 18b.2.6).

39.2.3 Im Fall des § 18g Absatz 2 setzt die Zustimmung voraus, dass der Ausländer über durch Berufserfahrung erlangte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die alle Voraussetzungen nach § 18g Absatz 2 erfüllen und die zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Beruf, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, erforderlich sind.

39.2.4 Die Zustimmung kann zudem nur erteilt werden, wenn die Fachkraft in einem inländischen Beschäftigungsverhältnis tätig werden soll. Ist die ausländische Fachkraft in Deutschland sozialversicherungspflichtig, handelt es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis. Es ist unschädlich, wenn im Einzelfall nicht in allen Versicherungszweigen tatsächlich Sozialversicherungspflicht eintritt (z. B. keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund eines Einkommens oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze und/oder Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. bei einer Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk). Allein die Pflicht des Arbeitgebers, die Person in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, reicht jedoch

nicht aus.

Werden aufgrund einer Entsendung für ein Beschäftigungsverhältnis keine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichtet (insbesondere nach § 5 SGB IV, des Art. 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens), so liegt kein inländisches Beschäftigungsverhältnis vor. Wenn die ausländische Fachkraft einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland hat, das deutsche Sozialversicherungsrecht jedoch aufgrund einer Ausnahmevereinbarung der zuständigen Stelle in Deutschland (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland [(DVKA)] mit der zuständigen Stelle im Herkunftsland im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommens oder nach Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht gilt, so liegt dennoch ein inländisches Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Absatz 2 Nummer. 3 i. V. m. §§ 18a, 18b vor. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist regelmäßig in den von Deutschland abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen enthalten. Eine Übersicht der Sozialversicherungsabkommen ist auf der Seite des BMAS veröffentlicht: [Sozialversicherungsabkommen - BMAS](#).

39.2.5 § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist eine in die Zukunft gerichtete Regelung. Von der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 1 Nummer 3 wird derzeit kein Gebrauch gemacht. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht, nähere Voraussetzungen in der Beschäftigungsverordnung in Bezug auf die Beschäftigung als Fachkraft nach §§ 18a und 18b festzulegen. Diese wären nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zu prüfen.

39.2.6 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 hat jedoch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ermächtigung, die Vorrangprüfung durch Rechtsverordnung wieder einzuführen, um z. B. konjunkturellen Entwicklungen oder solchen auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen.

39.2a zu Absatz 2a:

Die Regelung legt den gesetzlichen Rahmen für Globalzustimmungen durch die Bundesagentur für Arbeit sowie eine Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers fest. Sie dient der Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Sie eignet sich insbesondere in den Fällen, in denen für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Beschäftigung mit gleichgelagerten Beschäftigungsbedingungen zugestimmt werden kann. Die Globalzustimmung kann sich nur auf die im Aufenthaltsgesetz, der Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen erlaubten Berufe und Beschäftigungen beziehen

39.2a.0 Erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung, so muss die titelerteilende Behörde die Bundesagentur für Arbeit nicht im Einzelfall beteiligen. Sie prüft vielmehr, ob der Arbeitgeber die in der Globalzustimmung zugrunde gelegten Bedingungen zusichert. Die Bundesagentur für Arbeit kann weiterhin durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung fakultativ beteiligt werden (§ 72 Absatz 7; vgl. Nummer 72.7). Im Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels kann die Bundesagentur für Arbeit als Ergebnis der Überprüfung im Einzelfall feststellen, dass die Zustimmungsfiktion nicht eingetreten ist. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 72 Absatz 7 bleibt trotz der Zustimmungsfiktion auch möglich, soweit die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung im Einzelfall Bedarf für eine Klärung berufs- oder beschäftigungsbezogener Fragen hat.

39.2 a.1 Die Bundesagentur für Arbeit kann die Globalzustimmung für einzelne Berufe oder in Fällen, in denen eine berufsbezogene Festlegung nicht möglich oder geboten ist, beschäftigungsbezogen festlegen. Die Globalzustimmung ist zeitlich zu befristen und wird durch die Bundesagentur für Arbeit bekannt gemacht.

39.3 zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in allen anderen Fällen des Aufenthalts zur Beschäftigung jenseits der Fachkräfteeinwanderung.

39.3.1 Auch in diesen Fällen ist die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen Voraussetzung für die Zustimmung. Zudem gelten die Tatbestände der Beschäftigungsverordnung, sodass die dort enthaltenen Voraussetzungen für die einzelnen Beschäftigungssachverhalte zu berücksichtigen sind. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit umfasst zudem die Prüfung der Voraussetzungen, die gemäß den §§ 19, 19b, 19c Absatz 3 oder 19d Absatz 1 Nummer 1¹ in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind. Hierzu zählt beispielsweise bei § 19d das Kriterium der qualifikationsentsprechenden Beschäftigung. Im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage ist auf der Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für die Zustimmung eine Vorrangprüfung nur erforderlich, wenn die Beschäftigungsverordnung oder das Gesetz dies vorsehen (Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2).

39.4 zu Absatz 4:

Der Arbeitgeber muss zum einen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere zu Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen, der Sozialversicherungspflicht und zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis erteilen, die zur Erteilung einer Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erforderlich sind. Außerdem hat der Arbeitgeber gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eine nachgelagerte Auskunftspflicht, nachdem eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde.

39.4.1 Die nachgelagerte Auskunftspflicht wurde mit dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 1. März 2020 dahingehend erweitert, dass sie nunmehr auch für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht. Zweck ist eine erweiterte Kontrollmöglichkeit der Bundesagentur für Arbeit bei der Beschäftigung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer. Zu den Arbeitsbedingungen, über die der Arbeitgeber Auskunft erteilen muss, gehören auch detaillierte Informationen über die auszuübenden Tätigkeiten, damit die Bundesagentur für Arbeit prüfen kann, ob die Fachkraft zur Ausübung der Beschäftigung befähigt ist oder letztere im Fall der Blauen Karte EU qualifikationsangemessen ist. Die Angaben des Arbeitgebers hierzu können mit Hilfe des Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) erhoben werden.

39.4.2 Zudem wurde mit Satz 2 die Regelung aufgenommen, dass bei Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit die nachgelagerte Auskunft innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Die Sanktionsmöglichkeit bei Nichteinhaltung ist in § 404 Absatz 2 Nummer 5 SGB III geregelt.

39.5 zu Absatz 5:

¹ **Anmerkung SH:** Zu dieser Normenkette gehört auch § 16d Abs. 3 AufenthG

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 39 Absatz 3 a. F.

39.6 zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 39 Absatz 6 a. F.

Zu § 40 AufenthG - Versagungsgründe

- 40.0 Die Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen an die neue Systematik. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde zudem geregelt, dass die Versagungsgründe für die Zustimmung aus § 40 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 künftig nicht nur für die Erteilung der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte gelten, sondern allgemeine Versagungsgründe darstellen, um Missbräuche im Bereich der Erwerbsmigration zu vermeiden. Dies schließt die Seriosität des Arbeitgebers ein. Über § 4a Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Nummer 2, letzter Halbsatz gelten die Versagungsgründe auch für Beschäftigungen, die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen (siehe Nummer 4a.2.3).
- 40.1 Ebenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Missbrauchsvermeidung wurde in § 40 Absatz 3 Nummer 7 der bisher bereits unter anderem für Forscher geltende Ablehnungsgrund des § 20c Absatz 1 a. F. auf alle durch die Bundesagentur für Arbeit zustimmungspflichtigen Fälle übertragen. So soll vermieden werden, dass Aufenthaltstitel über ScheinArbeitgeber oder Scheinarbeitsverhältnisse erlangt werden können. Nummer 19.2.1.6.2 gilt entsprechend.
- 40.2 Im Einzelnen siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit: [Weisungssammlungen nach Rechtsnormen | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/weisungssammlungen-nach-rechtsnormen).

Zu § 52 AufenthG – Widerruf

- 52.2b.0 Im neuen Absatz 2b sind die Voraussetzungen beschrieben, unter denen eine Blaue Karte EU widerrufen werden *kann*. Wann eine solche zu widerrufen *ist*, ist in Absatz 2 geregelt.
- 52.2b.1 Sie kann widerrufen werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Inhaber der zuständigen Ausländerbehörde die nach § 82 Absatz 1 Satz 6 – Meldung Arbeitgeberwechsel und jeder Änderung, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen hat, in den ersten zwölf Monaten seit Beschäftigungsaufnahme – und Absatz 6 Satz 1 – Mitteilung über die vorzeitige Beendigung der Erwerbstätigkeit auf Grundlage der Blauen Karte EU innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis – erforderlichen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig macht oder der Inhaber gegen Vorschriften eines anderen EU-MS über die Mobilität von Blaue Karte EU-Inhabern verstoßen hat.
- 52.2b.2 Die Mitteilung des Ausländers erfolgt gemäß § 82 Absatz 6 Satz 1 rechtzeitig, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern nach Eintritt der jeweiligen Änderungen erfolgt. Insbesondere wäre eine Meldung nicht rechtzeitig, die bewusst bis kurz

vor Ablauf der zwölfmonatigen Frist hinausgezögert wird, innerhalb derer die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitgeberwechsel nach § 18g Absatz 4 Satz 2 aussetzen kann.

- 52.2b.3 Im Falle des Widerrufs werden gleichzeitig Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel widerrufen, es sei denn, diesen steht ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu.
- 52.2c.0 Will der Inhaber der Blauen Karte EU von den Möglichkeiten der langfristigen Mobilität Gebrauch machen und zieht daher in einen anderen EU-MS, ist ein Widerruf der im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU so lange ausgeschlossen, bis der andere EU-MS über den Antrag auf langfristige Mobilität entschieden hat. Informationen zu dem Antrag im anderen EU-MS wird dieser über eine § 91f Absatz 3 vergleichbare Verpflichtung an BAMF übermitteln, das diese wiederum nach § 91f Absatz 5 an die zuständige Ausländerbehörde weiterleitet.

Zu § 58 AufenthG – Abschiebung

- 58.0 Ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU, die in einem anderen EU-MS den Status eines international Schutzberechtigten innehaben, dürfen nach dem neuen Absatz 1b Satz 2 außer in Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 nur in diesen schutzgewährenden EU-MS abgeschoben werden. Informationen dazu, ob der o. g. Status besteht, können über § 91f Absatz 8 erlangt werden.
- § 58 Absatz 1b ist gemäß § 57 Absatz 3 entsprechend auf Zurückschiebungen anzuwenden.

Zu § 66 AufenthG – Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

- 66.2.2 Der neue Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass bei Ablehnung eines Antrags auf eine Blaue Karte EU wegen Fehlens der Voraussetzungen für die langfristige Mobilität neben dem Ausländer auch der in Deutschland vorgesehene Arbeitgeber für Kosten haftet, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen. Bei der Entscheidung über die Kostentragung, insbesondere die Auswahl des Kostenschuldners sind die Aspekte Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, aber auch Abschreckung abzuwägen. Da gesamtschuldnerische Haftung iSd § 421 BGB vorliegt, ist ein Regress im Innenverhältnis zwischen dem Inhaber der von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU und dem in Deutschland vorgesehenen Arbeitgeber möglich.

Zu § 71 AufenthG - Zuständigkeit

- 71.1.5 **Einrichtung zentraler Ausländerbehörden für die Fachkräfteeinwanderung**

Für einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte sollen die Länder ausländerbehördliche Fachkompetenz in jeweils mindestens einer zentralen Ausländerbehörde bündeln.

In Abhängigkeit von Faktoren wie z. B. Fläche, Einwohnerzahl, Ausländerzahl oder regional unterschiedlichem Fachkräftemangel steht es den Ländern offen, auch mehrere derartiger Kompetenzzentren einzurichten.

Die zentralen Ausländerbehörden (Kontaktdaten abrufbar unter [Das beschleunigte Fachkräfteverfahren \(make-it-in-germany.com\)](#)) sind kraft Gesetzes für die Zustimmung in Visumverfahren zu Aufenthaltszwecken nach §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, 18a, 18b, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 18g, 19, 19b, 19c und 20 zuständig und führen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a durch. Daneben können durch landesinterne Zuständigkeitsregeln weitere Aufgaben auf sie übertragen werden.

Zu § 72 Absatz 7 AufenthG - Beteiligungserfordernisse

72.7 Fakultativbeteiligung der Bundesagentur für Arbeit

§ 72 Absatz 7 ermöglicht den Auslandsvertretungen, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden, die Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen zustimmungsfreier Ausbildungs- und Beschäftigungsaufenthalte fakultativ zu beteiligen, soweit es sich um

- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a zum Zweck der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16e zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16g zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a zum Zweck der Beschäftigung als für Fachkraft mit Berufsausbildung,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung,
- die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g,
- die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18c Absatz 3,
- die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19,
- einen Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nach § 19a
- die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19b oder

- die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation nach § 19c

handelt.

Um die vom Gesetzgeber mit der Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Aufenthaltstiteln u. a. bezweckte Intention der Verfahrensbeschleunigung nicht zu konterkarieren, stellt die Fakultativbeteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 72 Absatz 7 den Ausnahmefall dar.

Durch die Möglichkeit der Fakultativbeteiligung können sich die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in den Fällen der kurzfristigen Mobilität bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19a) sowie die Auslandsvertretungen in zustimmungsfreien Fällen Gewissheit über berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogene Prüfkriterien verschaffen. Die Prüfaufgaben der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer fakultativen Beteiligung gehen grundsätzlich nicht über die Aufgaben hinaus, die die Bundesagentur für Arbeit im Zustimmungsverfahren hat. Hauptanwendungsfall ist die Frage, ob es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit im Falle einer zustimmungsfreien Blauen Karte EU um eine dem Hochschulabschluss entsprechende Tätigkeit handelt.

Bei der Fakultativbeteiligung handelt es sich um keine Zustimmungsanfrage im Sinne des § 39. Deshalb greift bei einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 nicht die für Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit geltende Fristenregelung des § 36 Absatz 2 BeschV. Bei fakultativen Beteiligungen handelt es sich um rein fachkundige Stellungnahmen und nicht um Zustimmungsentscheidungen. Fakultativ erteilte Auskünfte sind nicht in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Zur Fakultativbeteiligung im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a in bestimmten Konstellationen siehe Nummer 81a.3.4.4.

Fakultativbeteiligungen sollten von der anfragenden Behörde ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Zu § 73 Absatz 3c AufenthG - Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

73.3c Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei (kurzfristiger) Mobilität

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a die Zuständigkeit erlangt. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in § 73 Absatz 3c die Befugnis erhalten, personenbezogene Daten über das Bundesverwaltungsamt an die in § 73 Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Dadurch ist gewährleistet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ablehnungsgründe der § 19f Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 und § 19a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Sicherheitsbehörden prüfen kann, solange es zuständig ist. Nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens – siehe dazu §§ 16c Absatz 5 Satz 1, 18e Absatz 6

Satz 1 bzw. 19a Absatz 5 Satz 1 – geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörden über (vgl. zur ebenfalls bestehenden Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Entscheidungen über die Verlängerung der Mobilität die Nummern 16c.0.3, 18e.0.3 sowie 19a.0.3).

Die Beteiligung der Sicherheitsbehörden kann erfolgen, sobald die Mitteilung durch die zuständige aufnehmende Einrichtung im Bundesgebiet an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vollständig übermittelt ist. Im Rahmen der Übermittlung an das Bundesverwaltungsamt teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch den geplanten Aufenthaltsort des Ausländers mit. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, muss der Sitz der aufnehmenden Niederlassung bzw. Einrichtung im Bundesgebiet angegeben werden.

Zur Beteiligung gelten die Vorgaben in Nummer 73.2 AVwV entsprechend.

Zu § 80 AufenthG - Handlungsfähigkeit

80.5 Personensorge bei minderjährigen Ausländern

Nach § 80 Absatz 5 ist für Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 bei Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen zu dem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich.

Zu § 81 AufenthG – Beantragung des Aufenthaltstitels

81.6.0 Im neuen Absatz 6 werden die Regelungen bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Blauen Karte EU mit einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug neu gefasst. Zudem wird die Regelung um Konstellationen des Antrags auf Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 18a und 18b erweitert. Zuletzt wird die Konstellation beleuchtet, in der Familienangehörige von nach Deutschland ziehenden langfristig mobilen Blaue Karte EU-Inhabern bei gleichzeitigem Antrag erst in das Bundesgebiet einreisen, nachdem die Blaue Karte EU im Bundesgebiet an den Stammberechtigten erteilt wurde.

81.6.1 In Satz 1 wird die bisher nur für den Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte geltenden Regelungen zur gleichzeitigen Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte und Antrags einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem unternehmensinternen Transferierten um solche für die Blaue Karte EU erweitert. Demnach ist auch bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU auf der einen und einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung auf der anderen Seite über beide gleichzeitig zu entscheiden. Wenn über die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nicht sofort mitentschieden werden kann, etwa bei fehlenden Unterlagen oder andauernder Prüfung der familiären Bindung, kann die Erteilung an den Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll, in dessen Interesse auch vorab erfolgen und somit entkoppelt werden.

- 81.6.2 Nach Satz 2 gilt der Grundsatz der gleichzeitigen Entscheidung in der Regel auch im Fall von Anträgen auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b.
- 81.6.3 Satz 3 beleuchtet Situationen, in denen
- die Blaue Karte EU einem Ausländer erteilt wird, der unmittelbar vor der Erteilung Inhaber einer von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU war (Fall der langfristigen Mobilität);
 - der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Blauen Karte EU gestellt wurde;
 - die familiäre Lebensgemeinschaft im anderen EU-MS bestand;
 - die Familienangehörigen erst nach Erteilung der Blauen Karte EU in das Bundesgebiet einreisen.
- In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug spätestens 30 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags zu erteilen. Der Antrag ist in diesem Sinne vollständig, wenn alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um 30 Tage verlängert werden. Ein begründeter Ausnahmefall kann etwa vorliegen, wenn die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen längere Zeit in Anspruch nimmt, ohne dass die Ausländerbehörde dies zu vertreten hat. Die Fristverlängerung erfolgt durch die Ausländerbehörde selbst.
- 81.6a.0 Der neue Absatz 6a regelt die Frist, innerhalb derer über Anträge auf Erteilung einer Blauen Karte EU im Falle langfristiger Mobilität zu entscheiden ist.
- 81.6a.1 Laut Satz 1 ist dem Antragsteller und dem EU-MS, der die bisherige Blaue Karte EU ausgestellt hatte, die Entscheidung über den Antrag spätestens 30 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags mitzuteilen. Die Mitteilung an den o. g. anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt nach § 91f Absatz 3 über das BAMF als nationale Kontaktstelle.
- 81.6a.2 Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um 30 Tage verlängert werden (Satz 2). Ein begründeter Ausnahmefall kann etwa vorliegen, wenn die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen längere Zeit in Anspruch nimmt, ohne dass die Ausländerbehörde dies zu vertreten hat.
- 81.6a.3 Über die Verlängerung ist der Antragsteller innerhalb der mit vollständiger Antragseinreichung beginnenden 30-Tage-Frist zu unterrichten (Satz 3).
- 81.6a.4 Nach Satz 4 darf der Antragsteller spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags – und damit der Aushändigung der Fiktionsbescheinigung – auch dann die Beschäftigung, für die er die Blaue Karte EU beantragt, ausüben, wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Hierfür muss allerdings eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, soweit diese erforderlich ist.

Zu § 81a AufenthG - Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

81a.0 Allgemeines

- 81a.0.1 Mit dem Verfahren nach § 81a wurde ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften (siehe Nummer 81a.1.3) geschaffen. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers (siehe Nummer 81a.1.4.2) gegen Zahlung einer Gebühr (siehe Nummer 81a.1.5) ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. Zur Möglichkeit der Bevollmächtigung Dritter zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a Absatz 1 Satz 2) siehe Ausführungen unter Nummer 81a.1.9.1. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren obliegt der Ausländerbehörde die Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft insgesamt (siehe Nummer 81a.3.1), die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen (siehe Nummer 81a.3.6) sowie – soweit erforderlich - das Betreiben des Anerkennungsverfahrens (siehe Nummern 81a.3.2 und 81a.3.3) und das Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (siehe Nummer 81a.3.4). Alle beteiligten Behörden sind an enge Fristen gebunden. Die Ausländerbehörde weist die zuständigen Behörden erforderlichenfalls auf den Ablauf von Fristen hin. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. § 31 Absatz 3 AufenthV, nach deren Vorlage durch die Fachkraft oder der Übermittlung der Vorabzustimmung über das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage der Fachkraft die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumbeantragung anbietet und in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen nach vollständiger Antragstellung über die Visumerteilung entscheidet (§ 31a AufenthV; siehe Nummer 81a.3.6.4).
- 81a.0.2 Das in § 81a, §§ 31 Absatz 4 und 31a AufenthV, § 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV sowie § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. in den berufsrechtlichen Fachgesetzen des Bundes gesetzlich definierte Verfahren wird im Einzelfall konkretisiert durch eine Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber – als Bevollmächtigtem des Ausländers – und der zuständigen Ausländerbehörde (siehe Nummer 81a.2 ff), die Transparenz und Planungssicherheit schafft.
- 81a.0.3 Die Länder sind aufgefordert, zentrale Ausländerbehörden (siehe Nummer 81a.1.2) nach § 71 Absatz 1 Satz 5 einzurichten, in denen die ausländerrechtliche Fachkompetenz zur Erwerbsmigration gebündelt wird und die die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständigen Behörden sind. Allerdings ist die Durchführung des Verfahrens nach § 81a unabhängig von der Einrichtung zentraler Ausländerbehörden. Soweit zentrale Ausländerbehörden nicht eingerichtet wurden, obliegt das beschleunigte Fachkräfteverfahren der zuständigen lokalen Ausländerbehörde (siehe auch Nummer 81a.1.3).
- 81a.0.4 Ziel des Verfahrens nach § 81a ist es, Arbeitgebern und Fachkräften ein durch Fristen zeitlich klar planbares Einreiseverfahren anzubieten. Zentraler Akteur sind die Ausländerbehörden, die einerseits durch umfassende Beratung und adressatenorientierte Serviceleistungen die erforderlichen Prozessschritte für die Einreise der Fachkraft in allen Phasen optimieren und andererseits durch gezielte Hinweise auf die gesetzlich gesondert geregelten Erledigungsfristen an die beteiligten Behörden die Abläufe insgesamt beschleunigen. Angesichts der gesetzlich klar vorgegebenen Bearbeitungsfristen (Anerkennungsverfahren: zwei Monate, Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit: eine Woche, Visumverfahren: sechs Wochen) sollte die Zeitspanne vom Einreichen der vollständigen Unterlagen für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bis zur Entscheidung über den Visumantrag in der Regel vier Monate nicht übersteigen.

- 81a.0.5 Die Ausländerbehörde agiert als zentrale Verfahrensmittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder gar Visumerteilung. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Dementsprechend bleibt die Rechtsqualität der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde als Verwaltungsinternum im Vergleich zum regulären Visumverfahren unverändert.
- 81a.0.6 Besteht für einen Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 oder ist der Ausländer im Schengener Informationssystem (SIS) zur Fahndung oder Festnahme ausgeschrieben oder liegt im Ausländerzentralregister einer der Speichersachverhalte des § 2 Absatz 2 Nummern 4 bis 8 oder 12 AZR-Gesetz vor, kommt er für ein Verfahren nach § 81a nicht in Frage. Die aufwändige Durchführung von Befristungs- oder Konsultationsverfahren sowie Löschung der Ausschreibungen steht dem Beschleunigungsgedanken des § 81a entgegen. Der Arbeitgeber ist entsprechend zu beraten (siehe auch Nummer 81a.3.1) und auf die Verfahren zur Auskunftserteilung an Betroffene und Löschung von Speichersachverhalten sowie auf das reguläre Einreiseverfahren zu verweisen. Hierfür fallen noch keine Gebühren an.
- 81a.0.7 Hält sich der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf, sind mögliche Ausschlussgründe nach § 19f zu beachten.

81a.1 zu Absatz 1: Option beschleunigtes Fachkräfteverfahren

81a.1.1 Wahlrecht für Fachkraft und Arbeitgeber

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein Angebot an den begünstigten Personenkreis (siehe Nummer 81a.1.3) sowie deren Arbeitgeber. Alternativ steht weiterhin das reguläre Einreiseverfahren und ggf. das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 BeschV offen; Fachkraft und Arbeitgeber können das für sie jeweils als günstiger erscheinende Verfahren wählen.

Für die Ausländerbehörde ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens dagegen nicht optional; einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens hat sie unter Berücksichtigung der Ausführungen unter den Nummern 81a.1.3, 81a.1.4 und 81a.2.7 nachzukommen.

81a.1.2 Vermeidung von Parallelverfahren

Parallelverfahren – d.h. das Betreiben des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und eines regulären Visumverfahrens - sind zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, sie sollten aber im Sinne der Prozessökonomie vermieden werden. Mangels Sachentscheidungsinteresses kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen. Im Beratungsgespräch ist die Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber) daher nach Parallelverfahren zu fragen und auf die Möglichkeit der Aussetzung hinzuweisen. Die Muster – Vereinbarung (Anlage 2) enthält unter Punkt 4 und „Checkliste“ ebenso den entsprechenden Hinweis.

Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse über ein laufendes Parallelverfahren im Ausland vor, nimmt sie Kontakt mit der Auslandsvertretung auf. Umgekehrt wird sich die Auslandsvertretung bei Kenntnis über ein Parallelverfahren im Inland mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Auslandsvertretung und Ausländerbehörde bestimmen anhand des Standes der jeweiligen Verfahren gemeinsam, welches Verfahren fortgesetzt und

welches ausgesetzt wird.

Die Aussetzung des regulären Visumverfahrens oder des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist dabei vom Verfahrensermessen gedeckt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nicht nur aus prozessökonomischen Gründen zweckmäßig sein kann, das reguläre Verfahren auszusetzen, sondern dies auch geboten erscheint, wenn mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mehr Vorteile für die ausländische Fachkraft verbunden sind. Umgekehrt liegt es im Interesse der Antragsteller, auch unter dem Aspekt des Vermeidens unnötiger Kosten, die Entscheidung im regulären Visumverfahren zu erhalten, wenn das Verfahren bei der Auslandsvertretung bereits so weit vorangeschritten ist, dass ein neu initiiertes beschleunigtes Fachkräfteverfahren keinen Beschleunigungseffekt oder sonstigen Vorteil für die Fachkraft mehr erbrächte.

81a.1.3 **Zuständige Ausländerbehörde**

Die sachliche Zuständigkeit ist durch § 71 Absatz 1 Satz 5 geregelt: für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die lokale Ausländerbehörde zuständig, soweit keine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet wurde. Eine aktuelle Liste der im jeweiligen Bundesland zuständigen Ausländerbehörden ist unter [Das beschleunigte Fachkräfteverfahren \(make-it-in-germany.com\)](https://www.make-it-in-germany.com) abrufbar.

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens richtet sich gemäß § 31 Absatz 4 AufenthV nach dem Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll. Soll der Ausländer z. B. für Projektarbeiten überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die Ausländerbehörde zuständig, aus deren Bezirk der Arbeitgeber den Einsatz des Ausländers leitet.

81a.1.4 **Wechsel der Betriebsstätte während des laufenden Verfahrens**

Ändert sich der Sitz der Betriebsstätte zwischen Vereinbarungsabschluss und Vorabzustimmung, ist zu prüfen, ob das Verfahren von der bisher zuständigen Behörde fortgesetzt wird. Die Fortführungsentscheidung steht im Ermessen der bisher zuständigen Behörde. Zu berücksichtigen sind die Interessen der Beteiligten sowie die Belange der Verfahrensökonomie. Auch muss die für den Sitz der geänderten Betriebsstätte zuständige Behörde nach § 3 Absatz 3 VwVfG des jeweils zuständigen Landes zustimmen.

81a.1.4.1 Bei bereits eingeleiteten Anerkennungsverfahren ist zu beachten, dass die Anerkennungsbehörde durch die Ausländerbehörde einzubeziehen ist, sofern das Verfahren bei der Anerkennungsbehörde noch nicht abgeschlossen oder ein Folgeverfahren absehbar ist. Die Ausländerbehörde soll in diesen Fällen die für die Anerkennung zuständige Stelle auf die Änderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände hinweisen und um Mitteilung bitten, ob die für die Anerkennung zuständige Stelle das Verfahren fortführen oder abgeben wird und ob im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren weitere Punkte zu beachten sind.

Bei einer Abgabe des Anerkennungsverfahrens ist auch die Abgabe des ausländerbehördlichen Verfahrens angezeigt. Bei einer Fortführung durch die bisher für die Anerkennung zuständige Stelle kann auch eine Fortführung des Verfahrens durch die Ausländerbehörde zweckmäßig sein, sofern dies die erforderliche Zustimmung der Beteiligten erfährt.

81a.1.4.2 Die Bundesagentur für Arbeit muss hingegen nicht einbezogen werden, da die Zustimmung zur Beschäftigung für Fachkräfte in der Regel bundesweit und ohne regionale Beschränkung erteilt wird.

81a.1.5 Begünstigter Personenkreis

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an Ausländer, die gemäß § 81a Absatz 1 zu einem Aufenthaltswitz nach

§ 16a	Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung
§ 16d	Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
§ 18a	Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
§ 18b	Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
§ 18c Absatz 3	Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung
§ 18g	Blaue Karte EU

bzw. nach § 81a Absatz 5 zu einem Aufenthaltswitz nach

§ 18d	als Forscher
§ 19c Absatz 1 i. V. m. § 3 BeschV	Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist
§ 19c Absatz 1 i. V. m. § 5 BeschV	Beschäftigung als Wissenschaftler oder Lehrkraft
§ 19c Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 BeschV	befristete praktische Tätigkeit im Kontext der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (außerhalb von § 16d)
§ 19c Absatz 1 i. V. m. § 24a BeschV	Berufskraftfahrer
§ 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV	Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung
§ 19c Absatz 3	Beschäftigung im begründeten Einzelfall öffentlichen Interesses
§ 19c Absatz 4	als Beamter

einreisen wollen sowie deren miteinreisende Familienangehörige nach Absatz 4 (siehe Nummer 81a.4).

Soweit die Einreise des Ausländers zu § 16a Absatz 2 (schulische Berufsausbildung), § 16d Absatz 1 (für nur noch theoretische Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen) oder §16d Absatz 5 (Ablegen einer Eignungs-/Kenntnisprüfung) erfolgen soll, wird auf Nummer 81a.3.4.4 verwiesen.

Ausländer, die für eine qualifizierte, aber lediglich vorübergehende Beschäftigung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen möchten [insbesondere unternehmensinterne Transfers (ICT-§ 19) oder internationaler Personalaustausch (§ 19c Absatz 1 i. V. m. § 10 BeschV)] stehen nicht im Fokus des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und sind deshalb derzeit nicht Zielgruppe für das beschleunigte Fachkräfteverfahren.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist nicht nur auf visumpflichtige Drittstaatsangehörige beschränkt, sondern kann auch für Staatsangehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten angewendet werden, vorausgesetzt der Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes.

81a.1.6

Gesundheits- und Pflegeberufe und unzulässige Anwerbung (§ 38 BeschV)

Im Rahmen der Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren ist bei Gesundheits- und Pflegeberufen zu ermitteln, ob eine unzulässige Anwerbung vorliegt. Die Muster-Vereinbarung (Anlage 2) enthält unter Punkt „Checkliste“ den entsprechenden Hinweis. Hierbei sind folgende Aspekte relevant:

- Weder der Verhaltenskodex der WHO noch §§ 38, 39 BeschV stellen auf die Staatsangehörigkeit der angeworbenen Fachkraft ab. Entscheidend ist, in welchem Staat die Person ansässig ist und aus dem das Visum beantragt/erteilt wird. Der gewöhnliche Aufenthalt muss dabei erkennen lassen, dass die Person in dem nicht WHO-gelisteten Staat nicht nur vorübergehend verweilt, sondern dort ihren Lebensmittelpunkt hat. Die alleinige Absolvierung eines Langzeitsprachkurses begründet beispielsweise keinen gewöhnlichen Aufenthalt.
- Liegen keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Anwerbung oder Vermittlung vor, d.h. die Fachkraft kann glaubhaft darlegen, dass sie den Arbeitsplatz eigeninitiativ gefunden hat und zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitgeber oder ein privater Vermittler bei der Arbeitsplatzfindung beteiligt war, kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall ist es sinnvoll, bei der Zustimmungsanfrage den Hinweis aufzunehmen, dass geprüft wurde, ob eine unzulässige Anwerbung/Vermittlung vorliegt, dafür aber keine Anhaltspunkte vorliegen. Sinnvoll wäre auch, dies als Hinweis in einer späteren Vorabzustimmung aufzunehmen.
- Ist offensichtlich, dass eine private Anwerbung/Vermittlung erfolgt, sollte der Arbeitgeber darüber informiert werden, dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erteilt werden kann und das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht durchgeführt wird.
- Bei Zweifeln sollte der Arbeitgeber über die Möglichkeit der Ablehnung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit informiert und hinterfragt werden, ob er das beschleunigte Fachkräfteverfahren dennoch durchführen will; entsprechend ist zu entscheiden, ob das Verfahren durchgeführt oder nicht weiter betrieben wird.

Im Fall, dass der Arbeitgeber das Verfahren nicht weiter betreiben will, bleibt eine mögliche Ahndung der Ordnungswidrigkeit unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit ist entsprechend zu unterrichten, da die vorsätzliche oder fahrlässige Anwerbung/Vermittlung bereits zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 39 BeschV ausreicht.

- 81a.1.7 **Arbeitsplatzangebot und Vollmacht für den Arbeitgeber**
- 81a.1.7.1 Voraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren sind, dass von einem Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb in Deutschland ein konkretes Arbeitsplatzangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 1 (siehe Nummer 39.2.3) oder ein Ausbildungsplatzangebot vorliegt und sich der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder rechtmäßig in einem Drittstaat oder rechtmäßig im EU-Ausland aufhält.
- 81a.1.7.2 Antragsteller ist der Ausländer, der Arbeitgeber agiert als Bevollmächtigter. Hinsichtlich weiterer Hinweise siehe Nummer 81a.1.9 und Nummer 81a.2.2.
- 81a.1.8 **Gebührenpflicht**
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist gebührenpflichtig. Gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV beläuft sich die Gebühr für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens auf 411,00 €. Sie wird nach § 49 Absatz 2 AufenthV als Bearbeitungsgebühr erhoben und umfasst auch den Familiennachzug i. S. v. § 81a Absatz 4. Gebührenschuldner ist der Ausländer. Auf Nummer 81a.4.1 letzter Satz wird hingewiesen.
- 81a.1.8.1 Die Gebühr wird nach der Unterzeichnung der individuell zugeschnittenen Vereinbarung nach § 81a Absatz 2 erhoben und umfasst alle Beratungs-, Koordinierungs- und Prüfungsleistungen der Ausländerbehörde. In den Verfahren für die berufliche Anerkennung und die Ausstellung einer eventuell erforderlichen Berufsausübungserlaubnis sowie bei der Auslandsvertretung anfallende Gebühren und die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Echtheitsprüfungen, das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien u. ä. sind in der Gebühr nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV nicht enthalten.
- 81a.1.8.2 Die nach 81a.1.8.1 erhobene Gebühr wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht zurückgezahlt. § 69 Absatz 7 Satz 4. „Versagung“ im Sinne von § 69 Absatz 7 Satz 4 ist im beschleunigten Fachkräfteverfahren die Nichtausstellung der Vorabzustimmung. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn z. B. die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle nicht oder nur teilweise festgestellt werden konnte und deshalb am Arbeitsplatzangebot nicht festgehalten wird oder wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme nicht erteilen kann.
- 81a.1.9 **Bevollmächtigung Dritter zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens**
- 81a.1.9.1 Arbeitgeber müssen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht notwendigerweise selbst mit der zuständigen Ausländerbehörde durchführen. Nunmehr ist gesetzlich klargestellt, was bisher – vgl. 81a.2.2 – schon möglich war: Arbeitgeber können Dritte, z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Relocating-Agenturen, mit der Durchführung bevollmächtigen. Auch hierbei muss allerdings sichergestellt sein, dass diese Bevollmächtigung eine Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer zur Grundlage hat.
- 81a.2 **zu Absatz 2: Vereinbarung**

81a.2.0 Mit der dem beschleunigten Fachkräfteverfahren zugrundeliegenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber als Bevollmächtigtem des Ausländers und der Ausländerbehörde wird die Beratung dokumentiert und dadurch für Klarheit, Transparenz und Verbindlichkeit für die durchzuführenden Verfahren und Prüfungen gesorgt. Die Vereinbarung beschreibt einzelfallbezogen – soweit erforderlich – den Ablauf des Anerkennungsverfahrens, des Verfahrens für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis, des Zustimmungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit und des Visumverfahrens. Sie benennt die grundsätzlich für den Beschäftigungszweck und die Einreise beizubringenden Nachweise und herkunftsstaatsbezogen deren Form. Sie definiert die Ausländerbehörde als Verfahrensmittlerin zwischen den Beteiligten, beschreibt Verantwortlichkeiten und benennt Erledigungsfristen. Zugleich wird die Ausländerbehörde durch die Vereinbarung zur Vornahme der erforderlichen Verfahrenshandlungen bevollmächtigt.

Auf die Muster-Vereinbarung (Anlage 2) wird hingewiesen. Sie dient als Vorlage für bundesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes Anwendung findet. Sie ist einzelfallbezogen ggf. in Abstimmung mit den regional für die Anerkennung zuständigen Stellen zu ergänzen bzw. durch Streichung nichtzutreffender Aspekte zu kürzen und für landesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder Anwendung finden, entsprechend anzupassen.

Die Ausländerbehörden können mit Arbeitgebern, die eine Vielzahl ausländischer Fachkräfte aus Drittstaaten einstellen, Rahmenverträge abschließen, die für die Vereinbarung im konkreten Fall den Aufwand und den Umfang reduzieren. Auf individuelle Vereinbarungen für den einzelnen Ausländer kann dabei jedoch wegen der alters-, herkunftsstaats- und qualifikationsbedingten Unterschiede und ggf. auch der Einbeziehung von miteinreisenden Familienangehörigen nicht verzichtet werden.

81a.2.1 **Kontakt Daten**

81a.2.1.1 Für die Durchführung der Verfahren werden vom Ausländer der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit benötigt. Die Angaben sind durch eine Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes zu belegen.

Des Weiteren wird die vollständige aktuelle Anschrift des Ausländers benötigt. Liegt diese nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 19f darüber hinaus ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus am Aufenthaltsort vorzulegen.

Für eine erforderlichenfalls schnelle Kontaktaufnahme zum Ausländer sind im Interesse der Beschleunigung des Gesamtverfahrens Daten zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit (Mobilfunknummer und E-Mailadresse) anzugeben.

81a.2.1.2 Der Arbeitgeber benennt einen Ansprechpartner in seinem Betrieb, der das beschleunigte Fachkräfteverfahren als Bevollmächtigter des Ausländers durchführt, mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie ein Zeitfenster der gesicherten Erreichbarkeit. Der Mitarbeiter muss sich gegenüber der Ausländerbehörde als vertretungsberechtigt legitimieren und ausweisen können. Für den Abwesenheitsfall ist ein Vertreter zu benennen. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, benennt der Arbeitgeber eine

zuständige Organisationseinheit mit Telefonnummer und E-Mailpostfach. Die Bedienung des benannten Telefonanschlusses ist in festgelegten Zeitfenstern genauso zu gewährleisten wie die Betreuung des benannten E-Mail-Accounts.

81a.2.1.3 Die Ausländerbehörde benennt ebenfalls einen Mitarbeiter, der das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Ausländer betreut mit Namen, Dienstanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie für den Abwesenheitsfall eine Vertretung. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, benennt die Ausländerbehörde die zuständige Organisationseinheit mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mailpostfach. Die Bedienung des benannten Telefonanschlusses ist in festgelegten Zeitfenstern genauso zu gewährleisten wie die Betreuung des benannten E-Mail-Accounts.

81a.2.2 **Vollmacht**

81a.2.2.1 Auf die Ausführungen in Nummer 81a.1.4.2 wird hingewiesen. Die Erteilung einer Untervollmacht durch den Arbeitgeber an Dritte im Umfang der Ausgangsvollmacht ist möglich, so dass beispielsweise die Kammern beschleunigte Fachkräfteverfahren für deren Mitgliedsunternehmen durchführen können. In diesem Fall ist zusätzlich zu den unter Nummer 81a.2.1.2 genannten Angaben eine schriftliche Unterbevollmächtigung nötig. Der Unterbevollmächtigte muss sich zur Person ausweisen können.

81a.2.2.2 Wird der Arbeitgeber von einem Rechtsanwalt vertreten, reicht es i.S.d. Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich, dass die Vollmacht anwaltlich versichert wird. Die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung kann in Zweifelsfällen vom Rechtsanwalt jederzeit verlangen, eine schriftliche Vollmacht in der oben genannten Form nachzureichen.

81a.2.2.3 Die Verfahrensbevollmächtigung hindert nicht die direkte Kontaktaufnahme einer am Verfahren beteiligten Behörde zum Ausländer, wenn dies zur Sachverhaltsaufklärung und Beschleunigung des Verfahrens angezeigt scheint. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die für die Anerkennung zuständige Stelle Details zum Lebenslauf klären möchte. Schreiben und insbesondere Verwaltungsakte sind jedoch über die Ausländerbehörde dem Bevollmächtigten zuzustellen und von diesem an den Ausländer weiterzuleiten.

81a.2.3 Auf die Muster-Vollmacht (Anlage 3) und die Muster-Untervollmacht (Anlage 9) wird hingewiesen.

81a.2.3.1 Einer Einwilligungserklärung des Ausländers zur Übermittlung seiner für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Bevollmächtigten (oder ggf. Unterbevollmächtigten) an die Ausländerbehörde bedarf es wegen der erteilten Muster-Vollmacht nicht.

81a.2.4 **Mitwirkung**

Die erstrebte Beschleunigung des Einreiseverfahrens ist im Einzelfall auch davon abhängig, wie schnell der Ausländer die notwendigen Nachweise in der erforderlichen Form beibringt. Eine Beschleunigung des Gesamtverfahrens ist nur möglich bei vollständiger und zügiger Mitwirkung. Der Bevollmächtigte wird den Ausländer auf diese Mitwirkungspflicht des § 82 Absatz 1 Satz 1 hinweisen.

81a.2.5 **Vorzulegende Nachweise**

81a.2.5.1 **Für das Anerkennungsverfahren**

81a.2.5.1.0.1 Welche Nachweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind, ist abhängig von der Qualifikation. Es ist zu unterscheiden zwischen akademischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen, zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen und zwischen bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Berufen.

81a.2.5.1.0.2 Bei der Klärung der Frage, ob ein Beruf reglementiert ist, hilft das Informationsportal der Bundesregierung: [Anerkennungs-Finder - Start \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://www.anerkennung-in-deutschland.de).

Weitere Informationen enthält auch die Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter [Startseite - BERUFENET - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de).

81a.2.5.1.0.3 Die nachfolgenden Ausführungen zu den im Anerkennungsverfahren beizubringenden Nachweisen gelten für die Berufe, in denen das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes direkt Anwendung findet, und für bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für landesrechtlich geregelte Berufe wie beispielsweise Lehrer, Altenpflegehelfer oder Bergführer bzw. Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, in Abstimmung mit den für die Anerkennung zuständigen Stellen analoge Ausführungen zu erlassen.

81a.2.5.1.0.4 Die im Einzelfall einzureichenden Nachweise sind unter Berücksichtigung der Ausführungen der Nummern 81a.2.5.1.3 und 81a.2.5.1.4 in die Vereinbarung aufzunehmen. Auf Nummer 81a.1.5 wird hingewiesen.

81a.2.5.1.1 **Für akademische Ausbildungsabschlüsse**

81a.2.5.1.1.1 Hat der Ausländer einen Hochschulabschluss und möchte er zur Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf einreisen, prüft die Ausländerbehörde zunächst die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses in der Datenbank anabin ([anabin: Anabin - Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse \(kmk.org\)](https://www.kmk.org)) (siehe Nummer 18.3.2.3). Sind Hochschule und Abschluss darin mit der erforderlichen Bewertung gelistet, gilt der Abschluss als vergleichbar. Können Hochschule oder Abschluss in der Datenbank anabin nicht gefunden werden oder bestehen Zweifel, ob es sich bei dem vorgelegten Abschluss überhaupt um einen Hochschulabschluss handelt, initiiert die Ausländerbehörde eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Welche Nachweise dafür beizubringen sind, hängt davon ab, in welchem Staat der Hochschulabschluss erworben wurde: [Vorab-Check | Zeugnisbewertung \(kmk.org\)](https://www.kmk.org).

81a.2.5.1.1.2 Ist der akademische Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, reglementiert (z. B. akademische Heilberufe), genügt das Auffinden des Abschlusses in der Datenbank anabin bzw. die individuelle Zeugnisbewertung für die Anerkennung in keinem Fall. Hier bedarf es immer einer individuellen Anerkennung durch die örtlich zuständige Anerkennungsstelle. Dies erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der erforderlichen Entscheidung über die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis. Welche Nachweise dafür in welcher Form erforderlich sind, ist in Kooperation mit der örtlich zuständigen Stelle zu klären.

81a.2.5.1.2 **Für berufliche Ausbildungsabschlüsse**

81a.2.5.1.2.1 Bei beruflichen Ausbildungsabschlüssen muss die Ausländerbehörde immer ein Anerkennungsverfahren initiieren. Nicht zu verwechseln ist dies mit der Bestätigung des Tatbestands aus § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 durch die inländische fachkundige Stelle; hierbei geht es gerade nicht um die (inhaltliche) Anerkennung der Berufsqualifikation. Die vorzulegenden Nachweise ergeben sich grundsätzlich aus § 5 Absatz 1 BQFG bzw. den einzelnen berufsrechtlichen Fachgesetzen; bei reglementierten Berufen gilt zusätzlich Nummer 81a.2.5.1.2.2:

- eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Ausbildungsende bis zur Antragstellung in deutscher Sprache,
- eine Farbkopie des gültigen Passes oder Passersatzes als Identitätsnachweis. Weicht der Name in vorgelegten Dokumenten vom Namen gemäß Pass ab, ist die Urkunde über die Namensänderung inklusive Übersetzung einzureichen,
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, d. h. formale Ausbildungs- oder Hochschulabschlüsse,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben) und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen) und
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Diese Erklärung ist vom Ausländer persönlich abzugeben und zu unterzeichnen, da der bevollmächtigte Arbeitgeber sie nicht mit der erforderlichen Gewissheit und Sicherheit in Vertretung abgeben kann.

81a.2.5.1.2.2 Soll eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf ausgeübt werden und war der Ausländer in diesem Beruf im Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder im Staat, wo die Ausbildung absolviert wurde, tätig, und ist der Beruf auch dort reglementiert, ist des Weiteren gemäß § 12 Absatz 1 BQFG eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung dieses Berufs im jeweiligen Staat beizubringen.

Darüber hinaus werden in reglementierten Berufen insbesondere für die Verfahren zum Führen einer Berufsbezeichnung regional unterschiedlich weitere Nachweise gefordert (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse, Gesundheitsbescheinigungen o. ä.). Diese sind in Zusammenarbeit mit den örtlich für die Anerkennung zuständigen Stellen zu klären. Auch der Leitfaden des IQ Netzwerks ([Leitfaden für die Beratung zu § 16d Aufenthaltsgesetz Handout \(netzwerk-iq.de\)](#)) enthält Ausführungen zu den erforderlichen Unterlagen.

81a.2.5.1.2.3 Bei handwerklichen Berufen empfiehlt es sich in Fällen, in denen die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Abschlusses nicht bereits bekannt ist, die jeweils zuständige Handwerkskammer frühzeitig – d.h. noch vor Abschluss der Vereinbarung zwischen der Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber) und der Ausländerbehörde nach § 81a Absatz 2 – einzubinden. Die Handwerkskammer kann dann durch eine kursorische Vorprüfung der ausländischen Zertifikate eindeutige Fälle, in denen eine Anerkennung oder die Feststellung einer teilweisen Gleichwertigkeit zweifellos nicht in Betracht kommt (etwa wegen deutlich zu kurzer Ausbildungszeiten)

herausfiltern und der Ausländerbehörde zeitnah eine entsprechende Rückmeldung geben. Der Arbeitgeber hätte dann die Möglichkeit, vom Abschluss der Vereinbarung nach § 81a Absatz 2 abzusehen. Gleichzeitig sollten die Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass sich die Vorprüfung nur auf die grundsätzliche Anerkennungsmöglichkeit bezieht, aber keine Garantie dafür ist, dass die Prüfung der Abschlüsse durch die Handwerkskammer im beschleunigten Fachkräfteverfahren zu einer Anerkennung oder Teilanerkennung führt.

Vor der Übermittlung der Dokumente an die Handwerkskammer zum Zweck der Vorprüfung sollten die Ausländerbehörden die datenschutzrechtliche Einwilligung der Fachkraft bzw. des Arbeitgebers (sofern dieser eine entsprechende Vertretungsmacht nachweist) einholen.

81a.2.5.1.3 **Formanforderungen bezüglich vorzulegender Unterlagen**

81a.2.5.1.3.1 Die Ausländerbehörden fordern ausländische Urkunden grundsätzlich nicht im Original an. Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen genügt es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 12 Absatz 2 Satz 1 BQFG, wenn die Nachweise als Kopien oder elektronisch übermittelt werden. Erst wenn die für die Anerkennung zuständige Stelle begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen hat, fordert sie über die Ausländerbehörde das Original oder beglaubigte Kopien an (§§ 5 Absatz 5, 12 Absatz 5 Satz 1 BQFG).

81a.2.5.1.3.2 §§ 5 und 12 BQFG gelten jedoch nicht für die bundesrechtlich geregelten Heilberufe. In den akademischen Heilberufen ist die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien nach den Fachgesetzen mit Ausnahme der Psychotherapeuten bislang erforderlich. Für Psychotherapeuten gilt für die elektronische Antragstellung, dass eine Vorlage beglaubigter Kopien oder von Originalen nur bei Zweifeln an der Echtheit erforderlich ist.

Für die nicht akademischen Heilberufe gelten grundsätzlich keine gesetzlichen Vorgaben zur Form der erforderlichen Unterlagen. Für die Operationstechnischen Assistenten (ATA/OTA) und Pflegefachkräfte ist das elektronische Antragsverfahren sogar ausdrücklich vorgesehen. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung zur elektronischen Antragstellung in den übrigen Verordnungen für die nicht-akademischen Heilberufe bisher noch nicht aufgenommen worden ist, ist sie analog zu den Regelungen bei ATA/OTAs und Pflegefachkräften grundsätzlich möglich. In der Verwaltungspraxis wird bei Vorliegen von Zweifeln die Vorlage beglaubigter Kopien oder von Originalen verlangt werden.

Auch für die Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelter Berufe können andere Formanforderungen gelten. Es empfiehlt sich, die Formerfordernisse eng mit den für die Anerkennung zuständigen Stellen abzustimmen.

Personenstandsurkunden sind stets als beglaubigte Kopien anzufordern.

81a.2.5.1.3.3 Amtlich beglaubigte Kopien können von jeder deutschen Stelle ausgestellt werden, die ein Dienstsiegel führt. Eine amtliche Beglaubigung setzt voraus, dass das Original der Urkunde vorliegt und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen.

Zweifel an der Echtheit bestehen nicht, wenn es sich um eine internationale Urkunde handelt ([Personenstandsrecht - Übereinkommen - Nr. 16: Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern](#)), wenn die Urkunde mit einer Apostille versehen wurde

[\(Personenstandsrecht - Übereinkommen - Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation \(Apostilleübereinkommen\)\)](#) oder wenn die Urkunde von der deutschen Auslandsvertretung in dem Staat, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, gemäß § 13 Konsulargesetz legalisiert wurde. Ob für die Urkunden eines Staates ein Legalisationsverfahren durchgeführt werden kann, ist der Homepage der Deutschen Auslandsvertretung(en) in diesem Staat zu entnehmen. Hat ein Staat weder das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilregistern vom 08. September 1976 noch das Haager Apostille-Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet oder sind die Übereinkommen trotz Unterzeichnung dort nicht in Kraft, und ist in diesem Staat auch die Durchführung eines Legalisationsverfahren durch die Deutsche Auslandsvertretung nicht möglich, klärt die Ausländerbehörde für diesen Einzelfall mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle, in welcher Form die Nachweise zu erbringen sind. In welchen Staaten die o.g. Übereinkommen in Kraft sind, ergibt sich aus den tabellarischen Übersichten am Ende der vorstehenden Links.

81a.2.5.1.3.4 Sowohl die ggf. erforderliche Legalisation einer Urkunde als auch die amtliche Beglaubigung sind gebührenpflichtig.

81a.2.5.1.3.5 Auch von ausländischen Stellen vorgenommene Beglaubigungen von Kopien können anerkannt werden (§ 438 Absatz 1 Zivilprozessordnung – ZPO). Sie sind jedenfalls dann zu akzeptieren, wenn

- es sich bei der beglaubigenden Stelle um eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt ([VERORDNUNG \(EU\) 2016/ 1191 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - vom 6. Juli 2016 - zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1024/ 2012 \(europa.eu\)](#)), oder
- der Beglaubigungsvermerk mit einer Apostille versehen ist bzw. legalisiert wurde (siehe Nummer 81a.2.5.1.3.3).

81a.2.5.1.4 **Übersetzungen**

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Absatz 1 VwVfG). Anderssprachige Dokumente sind grundsätzlich ins Deutsche übersetzen zu lassen.

Akzeptiert werden Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Person oder Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. Die deutschen Auslandsvertretungen informieren dazu über Links oder Listen auf ihren Homepages. Ob eine im Ausland angefertigte Übersetzung anerkannt wird, entscheidet die für die Anerkennung zuständige Stelle. Hat diese Zweifel an der sachgerechten Übersetzung eines Dokumentes, fordert sie den Ausländer über die Ausländerbehörde auf, die „Vollständigkeit und Richtigkeit“ der angefertigten Übersetzungen von einem im Bundesgebiet öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigen zu lassen.

Teilt die für die Anerkennung zuständige Stelle der Ausländerbehörde mit, dass hinsichtlich bestimmter Urkunden und Nachweise in bestimmten Sprachen keine Übersetzungen erforderlich sind, kann in diesen Fällen auf die

Anforderung von Übersetzungen für die Urkunden und Nachweise verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn der Abschluss in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde – einschließlich des Falls einer automatischen Anerkennung in einem der im Anhang der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG gelisteten Berufe.

81a.2.5.2 **Für das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit**

Als Nachweis für die im Rahmen von §§ 39 und 40 zu prüfende Beschäftigung dient das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) und ggf. seine Zusatzblätter (z. B. Anlage 5). Weitere Nachweise sind in der Regel nur erforderlich, wenn dies im Formular ausdrücklich gefordert wird.

Sollten im Einzelfall darüber hinaus gehende ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die Bundesagentur für Arbeit dies direkt mit dem Arbeitgeber.

81a.2.5.3 In Fällen, in denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragt wird, während der Arbeitgeber bereits eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 BeschV beantragt hat, erübrigt sich eine erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde. Es ist daher zweckmäßig, den Arbeitgeber danach zu befragen. Die Muster- Vereinbarung enthält unter Punkt „Checkliste“ den entsprechenden Hinweis.

81a.2.6 **Beschreibung der Abläufe und Fristen**

81a.2.6.1 In der Vereinbarung sind für Ausländer und Arbeitgeber klar und transparent die Abläufe und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Verfahrensabschnitte zu beschreiben.

81a.2.6.1.1 Das heißt, dass

- die örtlich für die Anerkennung zuständige Stelle für alle Fragen der Anerkennung des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses und der Zulassung zur Ausübung reglementierter Berufe,
- die inländische fachkundige Stelle (ZAB) für die Bestätigung im Hinblick auf die Anforderungen an ausländische Hochschulabschlüsse bzw. Berufsqualifikationen in Fällen der § 16d Absatz 3 und § 19c Absatz 2 iVm § 6 BeschV,
- die Bundesagentur für Arbeit für die Prüfung der beschäftigungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Zulassung zum Arbeitsmarkt,
- die Ausländerbehörde für die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive ausreichendem Krankenversicherungsschutz, Sprachkompetenz, ggf. Altersvorsorge, Würdigung von Voraufenthalten) und die Ausstellung der Vorabzustimmung und
- die Auslandsvertretung für die Prüfung von Versagungsgründen und Sicherheitsbedenken und die Ausstellung des Visums

zuständig sind und die zuständige Ausländerbehörde darüber hinaus als Verfahrensmittlerin

- die Verfahren initiiert und koordiniert,
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den Verfahren berät,

- als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht,
- letztlich aber keinen Erfolg, insbesondere nicht den Abschluss des Verfahrens durch Ausstellung einer Vorabzustimmung oder Erteilung eines Visums, schuldet.

81a.2.6.1.2 Die Ausländerbehörde wird durch § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 dazu verpflichtet und ermächtigt, die Verfahren zur Zeugnisbewertung und zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation sowie ggf. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis für den Ausländer einzuleiten und bis zur Bescheidung durch die zuständige Stelle zu begleiten. Dies umfasst die Zuleitung der Anträge (§ 14a Absatz 1 BQFG) sowie die Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher Schriftwechsel in diesen Verfahren (§ 14a Absätze 2 und 3 BQFG). Auch in Fällen, in denen das BQFG keine Anwendung findet, umfasst die Verpflichtung – sofern sich die Bevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber darauf erstreckt – diesen Tätigkeitsumfang. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle wäre vom Ausländer bzw. seinem bevollmächtigten Arbeitgeber direkt an die für die Anerkennung zuständige Stelle zu richten.

81a.2.6.1.3 Ist im Einzelfall eine Vorabzustimmung nicht ausstellbar, weil z. B. die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme nach § 39 nicht erteilt werden konnte oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, teilt die Ausländerbehörde dies dem Arbeitgeber schriftlich mit, verweist aber darauf, dass eine ggf. rechtsbehelfsfähige Entscheidung über einen vom Ausländer bei der Auslandsvertretung zu stellenden Visumantrag herbeizuführen und gegenüber dem Auswärtigen Amt anzufechten wäre.

81a.2.6.2 **Erledigungsfristen**

81a.2.6.2.1.1 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigt den Eingang eines Antrags auf Feststellung der Vergleichbarkeit einer ausländischen Hochschulqualifikation (Zeugnisbewertung) innerhalb von zwei Wochen. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entscheidet sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag.

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beträgt die Erledigungsfrist ab Vollständigkeit der Unterlagen vier Monate.

81a.2.6.2.1.2 Die nachfolgenden Ausführungen zu den Fristen für das Anerkennungsverfahren und die Bescheidung beschränken sich auf die Berufe, in denen das BQFG des Bundes direkt Anwendung findet, und auf bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für landesrechtlich geregelte Berufe bzw. Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, können andere Fristen gelten. Die Länder sind deshalb gehalten, ihren Ausländerbehörden entsprechende Aufstellungen zur Verfügung zu stellen.

81a.2.6.2.1.3 Nach § 14a Absatz 2 BQFG bestätigt die für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation zuständige Stelle im beschleunigten Fachkräfteverfahren innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit und erklärt darüber hinaus in dieser Eingangsbestätigung, ob die Antragsunterlagen vollständig sind bzw. welche Unterlagen nachzureichen sind. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen soll sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden (§ 14a Absatz 3 Satz 1 BQFG).

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beträgt die Frist für die Eingangsbestätigung in der Regel einen Monat und die Erledigungsfrist ab Vollständigkeit der Unterlagen drei bzw. vier Monate. Diese Fristen gelten auch für die Anerkennungsverfahren der bundesrechtlich geregelten Heilberufe.

Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die für die Anerkennung zuständige Stelle diese mit dem Eingangsbestätigungsschreiben über die Ausländerbehörde beim Ausländer an und verweist darauf, dass die Zwei-Monats-Erledigungsfrist erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt.

Ist es der für die Anerkennung zuständige Stelle aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich, innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden, so kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden, wobei die für die Anerkennung zuständige Stelle dies dem Ausländer rechtzeitig über die Ausländerbehörde mitzuteilen und zu begründen hat (§ 14a Absatz 3 Satz 3 bis 5 BQFG).

81a.2.6.2.1.4 In den berufsrechtlichen Fachgesetzen des Bundes, insbesondere den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen, ist die Anwendung des BQFG regelmäßig ausgeschlossen. Dennoch soll in Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens die Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen ergehen. Bei der Eingangsbestätigung und der Mitteilung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen verbleibt es jedoch – wo vorgesehen – bei der Frist von einem Monat. Weitere Hinweise siehe Nummer 81a.3.3.2.

81a.2.6.2.2 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Ausländerbehörde nicht innerhalb von einer Woche mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV).

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich diese Frist auf zwei Wochen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 BeschV).

81a.2.6.2.3 Existiert aufgrund eines Voraufenthaltes im Bundesgebiet für den Ausländer oder einen nach Absatz 4 miteinreisenden Familienangehörigen bereits eine Ausländerakte, fordert die Ausländerbehörde diese Unterlagen unverzüglich zur Einsichtnahme an.

81a.2.6.2.4 Bei Vorlage der Vorabzustimmung durch die Fachkraft oder Übermittlung der Vorabzustimmung über das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage bietet die Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen (§ 31a Absatz 1 AufenthV) an. Soweit in diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die Entscheidung über den Visumantrag gemäß § 31a Absatz 2 AufenthV in der Regel innerhalb weiterer drei Wochen.

Ausnahmen von der dreiwöchigen Frist zur Entscheidung über den Visumantrag sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- die Auslandsvertretung stellt konkrete Anhaltspunkte fest, die gegen die Plausibilität der beabsichtigten Beschäftigung sprechen
- nach Bewertung der Personenstandsunterlagen durch die Auslandsvertretung ist ein Urkundenüberprüfungsverfahren

erforderlich (bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen kein Legalisationsverfahren durchgeführt wird);

In diesen Fällen hält die Auslandsvertretung in jedem Fall Rücksprache mit der Ausländerbehörde.

Hinweis für die Terminvergabe bei Visumantragstellung: In den Verfahren außerhalb von § 81a variiert das Zeitfenster für einen Vorsprachetermin zur Visumantragstellung in Abhängigkeit vom Auslastungsgrad der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten.

81a.2.6.2.5 Die Erledigungsfristen sind mit den nötigen Vorbehalten in die Vereinbarung aufzunehmen.

81a.2.7 **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers**

Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

Ein entsprechender Hinweis ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

81a.2.8 **Folgen bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarung**

Versäumt es der Arbeitgeber, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass sein Arbeitsplatzangebot nicht mehr besteht, ohne dass es zur Einreise des Ausländers kommt, kann dies bei künftigen Anträgen auf Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren Berücksichtigung finden.

Teilt der Arbeitgeber nicht oder verspätet mit, dass das Arbeitsplatzangebot zurückgenommen wurde, und kommt es deshalb zur Einreise des Ausländers, ist zu prüfen, ob der Straftatbestand des § 96 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 95 Absatz 2 Nummer 2 erfüllt sein könnte. Darüber hinaus ist das Verhalten bei künftigen Anträgen auf Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren zu berücksichtigen.

Auf Nummer 81a.1.1 wird verwiesen.

81a.3 **zu Absatz 3: Aufgaben der Ausländerbehörde**

81a.3.1 **Beratung des Arbeitgebers**

81a.3.1.1 Die Beratung des Ausländers, vertreten durch den Arbeitgeber, beginnt nicht erst mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und Entrichtung der Gebühr. Vielmehr ist schon zuvor und gebührenfrei zu klären, ob der Ausländer zum begünstigten Personenkreis der Regelung gehört (siehe Nummer 81a.1.3) und ob die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit Blick auf die Qualifikation des Ausländers, die Notwendigkeit und die Dauer der Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation oder aus anderen Gründen zu empfehlen ist (siehe auch Nummern 81a.0.6 und 81a.1.1). Der Ausländer ist auch hinsichtlich des gemeinsamen Familiennachzuges zu beraten (siehe auch Nummern 81a.4).

81a.3.1.2 Die Beratung ist nicht auf die Darstellung des Verfahrens, der Aufgaben des Arbeitgebers, die Benennung der erforderlichen Nachweise und die Erläuterung von Zuständigkeiten und Fristen (siehe Nummer 81a.2.4 ff, Nummer 81a.2.5 ff und Nummer 81a.3.6.4) zu beschränken.

Die Ausländerbehörde gibt auf Nachfrage auch Hilfestellung beim Finden notwendiger Dienstleister (z. B. für Beglaubigungen oder Übersetzungen im In- und Ausland – siehe Nummer 81a.2.5.1.3 und 81a.2.5.1.4) oder ergänzender Beratungsangebote zu Qualifizierungsplänen oder Berufsausübungserlaubnissen (z. B. [Europäischer Sozialfonds für Deutschland - ESF Plus 2021 bis 2027 in Deutschland - IQ - Integration durch Qualifizierung](#) oder [Beratungssuche \(anererkennung-in-deutschland.de\)](#) oder [Beratungssuche \(anererkennung-in-deutschland.de\)](#)).

81a.3.1.3 Ausländerbehörde und Arbeitgeber ermitteln erforderlichenfalls gemeinsam auf der Basis der Qualifikation des Ausländers den maßgeblichen deutschen Referenzberuf und die sich daraus ergebende für die Anerkennung zuständige Stelle. Bei Fragen wendet sich die Ausländerbehörde an die für die Anerkennung zuständige Stelle oder eine regionale Beratungsstelle (siehe hierfür z. B. [www.esfplus.de/iq](#), [Förderprogramm IQ - Startseite - netzwerk-iq](#) oder [Beratungssuche \(anererkennung-in-deutschland.de\)](#)). Auch die „Zentrale Servicestelle Berufsanererkennung“ kann zu Einzelfällen kontaktiert werden, insbesondere soweit regionale Beratungsangebote nicht vorhanden sind.

81a.3.1.4 Die Ausländerbehörde stellt dem Arbeitgeber das von der Homepage der für die Anerkennung zuständigen Stelle ausgedruckte Antragsformular oder den Link dorthin zur Verfügung.

81a.3.2 Einleitung des Anerkennungsverfahrens

81a.3.2.0 Allgemeines

81a.3.2.0.1 Die nachfolgenden Ausführungen zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens beschränken sich auf die Berufe, in denen das BQFG des Bundes direkt Anwendung findet, und auf bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für die Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelter Berufe bzw. für Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, analoge Ausführungen mit den Anerkennungsstellen abzustimmen.

81a.3.2.0.2 Die Ausländerbehörde sichtet den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und prüft die angefügten Nachweise auf Vollständigkeit und Erfüllung der Formerfordernisse entsprechend der Vereinbarung. Der Antrag wird von der Ausländerbehörde zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens nur angenommen, wenn er – gemäß Vereinbarung – vollständig ist und die Nachweise den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Diese Sichtung durch die Ausländerbehörde ersetzt jedoch nicht die Vollständigkeitsprüfung durch die für die Anerkennung zuständige Stelle. Zwar erfolgt die Zusammenstellung der für das Anerkennungsverfahren grundsätzlich beizubringenden Nachweise in enger Abstimmung mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle (siehe Nummer 81a.2.4 ff.), jedoch kann im Einzelfall die Nachforderung ergänzender Nachweise erforderlich werden.

81a.3.2.1 In Berufen, in denen § 14a BQFG Anwendung findet

Nach § 14a Absatz 1 Satz 2 BQFG erfolgt im beschleunigten Fachkräfteverfahren die Zuleitung des Antrages durch die zuständige Ausländerbehörde. Dabei weist die Ausländerbehörde ausdrücklich auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a und die damit einhergehenden verkürzten Fristen zur Eingangsbestätigung und Entscheidung hin.

81a.3.2.2 **In Berufen, in denen § 14a BQFG keine Anwendung findet**

In den Anerkennungsverfahren in den bundesrechtlich geregelten Heilberufen findet § 14a BQFG keine Anwendung. Dies betrifft sowohl die akademischen Heilberufe mit den Approbationsverfahren für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker als auch die nicht akademischen Heilberufe (Pflegefachpersonal sowie Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Orthoptisten, Logopäden, Ergotherapeuten u. v. a. m.).

In diesen Fällen muss die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall ausdrücklich auf die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft und die Unterbevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber hinweisen. Dies geschieht zusammen mit der Übersendung des Antrages und der Nachweise sowie dem Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a und die damit einhergehende verkürzte Entscheidungsfrist.

81a.3.2.3 **Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse**

Auch in den Verfahren zur Feststellung der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse findet § 14a BQFG keine Anwendung. Deshalb muss die Ausländerbehörde auch hier gegenüber der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in jedem Einzelfall ausdrücklich auf die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft und die Unterbevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber hinweisen. Dies geschieht zusammen mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars ([Antrag - Zeugnisbewertung \(kmk.org\)](#)) und der Nachweise sowie einem Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a .

In nicht reglementierten akademischen Berufen ist dies nur erforderlich, sofern die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses nicht über [anabin: Anabin - Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse \(kmk.org\)](#) festgestellt werden kann.

81a.3.3 **Informationsmittlung zwischen Arbeitgeber und der für die Anerkennung zuständigen Stelle**

81a.3.3.0 Die nachfolgenden Ausführungen zur Informationsmittlung zwischen Arbeitgeber und der für die Anerkennung zuständigen Stelle beschränken sich auf die Berufe, in denen das BQFG des Bundes direkt Anwendung findet, und auf bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für die Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelte Berufe bzw. für Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, analoge Ausführungen mit den für die Anerkennung zuständigen Stellen abzustimmen.

81a.3.3.1 **In Berufen, in denen § 14a BQFG Anwendung findet**

81a.3.3.1.1 Gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 BQFG bestätigt die für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation örtlich zuständige Stelle innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages und erklärt darüber hinaus in dieser Eingangsbestätigung, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Diese Bestätigung ergeht nach § 14a Absatz 2 Satz 5 BQFG an die zuständige Ausländerbehörde, die diese Mitteilung unverzüglich dem Arbeitgeber zur Kenntnisnahme übersendet.

81a.3.3.1.2 Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die für die Anerkennung zuständige Stelle diese mit dem Eingangsbestätigungsschreiben gegenüber der

Ausländerbehörde an und verweist darauf, dass die Zwei-Monats-Erledigungsfrist erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt (§ 14 Absatz 2 Sätze 3 und 4). Die Ausländerbehörde kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen; dies kann persönlich oder telefonisch erfolgen. In jedem Fall ist das Eingangsbestätigungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die Ausländerbehörde.

81a.3.3.1.3 Liegt innerhalb von zwei Wochen (zuzüglich Postlaufzeit) nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, wendet sich die Ausländerbehörde an die für die Anerkennung zuständige Stelle und erinnert daran.

81a.3.3.1.4 Sobald die Unterlagen vollständig sind, soll die für die Anerkennung zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden (§ 14a Absatz 3 Satz 1 BQFG). Ist es der für die Anerkennung zuständigen Stelle aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich, innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden, kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden, wobei die Anerkennungsstelle dies dem Ausländer rechtzeitig über die Ausländerbehörde mitzuteilen und zu begründen hat (§ 14a Absatz 3 Satz 3 ff. BQFG).

81a.3.3.1.5 Wurde innerhalb von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit) nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle noch kein Bescheid und auch keine Fristverlängerungsmittteilung übermittelt, erfragt die Ausländerbehörde bei der Anerkennungsstelle den Bearbeitungsstand.

81a.3.3.1.6 Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 BQFG ebenfalls über die Ausländerbehörde. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren; dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides an den Arbeitgeber erfolgt – unabhängig, ob die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch persönliche Übergabe oder Übersendung per Post erfolgt – grundsätzlich gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – des Bundes). Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter im Sinne des § 7 VwZG. Andere zulässige Zustellungsarten können zwischen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten des Ausländers vereinbart und in die Vereinbarung nach Absatz 2 aufgenommen werden. Der Zustellnachweis ist der für die Anerkennung zuständigen Stelle zuzuleiten.

81a.3.3.1.7 Hat die zuständige Anerkennungsstelle die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses festgestellt, ist dem Arbeitgeber das Formular

„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

(Anlage 4) zu übermitteln, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich wieder an die zuständige Ausländerbehörde zurückzureichen und ggf. erforderliche Nachweise beizufügen.

81a.3.3.1.8 Konnte die für die Anerkennung zuständige Stelle nur die teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation feststellen oder hat sie im Fall eines reglementierten Berufs festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), ist der Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b zwar

nicht möglich ist, dass aber die Option eines Aufenthaltstitels nach § 16d bestünde. Die Rahmenbedingungen des § 16d sind zu erläutern und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) inklusive Zusatzblatt A (Anlage 5) auszuhändigen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber hinsichtlich des eventuell zu erstellenden Qualifizierungsplans an die für die Anerkennung zuständige Stelle oder eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle verwiesen werden (z. B. [Europäischer Sozialfonds für Deutschland - ESF Plus 2021 bis 2027 in Deutschland - IQ - Integration durch Qualifizierung](#) oder [Beratungssuche \(anerkennung-in-deutschland.de\)](#)).

- 81a.3.3.1.9 Reicht der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inklusive Zusatzblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet und – soweit erforderlich – zusammen mit einem Qualifizierungsplan und ggf. weiteren Nachweisen an die zuständige Ausländerbehörde zurück, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Zweck des Aufenthaltes nach § 16d fortgeführt (§ 81a Absatz 3 Satz 2).

Erklären Ausländer oder Arbeitgeber, an einer Einreise zu einem Aufenthaltszweck nach § 16d kein Interesse zu haben, oder wird das Formular

„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

samt Zusatzblatt nicht innerhalb der zwischen Ausländerbehörde und Arbeitgeber vereinbarten Frist zurückgereicht, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet.

81a.3.3.2 **In Berufen, in denen § 14a BQFG keine Anwendung findet**

- 81a.3.3.2.1 In akademische Heilberufen (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker) ist dem Antragsteller nach den in den Approbationsordnungen näher geregelten Anerkennungsverfahren erst nach einem Monat der Antragseingang und ggf. die Vollständigkeit der Unterlagen zu bestätigen. Auf der Basis der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht erfolgt die Eingangsbestätigung und ggf. Nachforderung von Unterlagen über die Ausländerbehörde, die diese Nachricht unverzüglich an den Arbeitgeber weiterleitet.
- 81a.3.3.2.2 In den nicht akademischen Heilberufen (z. B. Pflegefachpersonal sowie Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Logopäden) sind in den Fachgesetzen weder Eingangsbestätigungen noch Informationen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen geregelt.
- 81a.3.3.2.3 In Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens soll die Ausländerbehörde Absprachen mit den für diese Berufe für die Anerkennung zuständigen Stellen ihrer Region treffen, dass der Eingang und die Vollständigkeit des Antrags innerhalb eines Monats bestätigt werden. Das entsprechende Bestätigungsschreiben wird von der Ausländerbehörde unverzüglich an den Arbeitgeber zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
- 81a.3.3.2.4 Sind Unterlagen nachzureichen, fordern die für die Anerkennung zuständigen Stellen diese gegenüber der Ausländerbehörde an und verweisen darauf, dass die Erledigungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Ausländerbehörde kontaktiert in diesem Fall den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen. Dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. In jedem Fall ist das Eingangsbestätigungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die Ausländerbehörde.

- 81a.3.3.2.5 Liegt innerhalb eines Monats (zuzüglich Postlaufzeit) nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, erfragt die Ausländerbehörde bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle den Bearbeitungsstand.
- 81a.3.3.2.6 Sobald die Unterlagen vollständig sind, sollen die für die Anerkennung zuständigen Stellen auch in den vorgenannten reglementierten Berufen innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden. Entsprechende Regelungen wurden mit den Artikeln 4 bis 41 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in die Spezialgesetze eingefügt (vgl. z. B. § 39 Absatz 5 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte oder § 16c Absatz 1 letzter Satz der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten).
- Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich die Frist für die Entscheidung auf drei oder vier Monate.
- 81a.3.3.2.7 Wurde innerhalb von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit) nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle noch kein Bescheid übermittelt, wendet sich die Ausländerbehörde an die für die Anerkennung zuständige Stelle und erinnert an die Bescheidung. Anders als im BQFG finden sich in den Fachgesetzen und jeweiligen Verordnungen keine Regelungen für eine Fristverlängerung im Einzelfall.
- 81a.3.3.2.8 Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit der zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde nach § 81a Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung ebenfalls über die Ausländerbehörde. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides an ihn und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides an den Arbeitgeber erfolgt – unabhängig, ob die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch persönliche Übergabe oder Übersendung per Post erfolgt – grundsätzlich gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – des Bundes). Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter im Sinne des § 7 VwZG. Andere zulässige Zustellungsarten können zwischen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten des Ausländers vereinbart und in die Vereinbarung nach Absatz 2 aufgenommen werden. Der Zustellnachweis ist der für die Anerkennung zuständigen Stelle zuzuleiten.
- 81a.3.3.2.9 Hat die für die Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses festgestellt und die Berufsausübung bzw. das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt, ist dem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) zu übermitteln, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich wieder an die zuständige Ausländerbehörde zurückzureichen und ggf. erforderliche Nachweise beizufügen.
- 81a.3.3.2.10 Konnte die für die Anerkennung zuständige Stelle nicht die Berufsausübungserlaubnis erteilen und hat sie festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), ist der Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b zwar nicht möglich ist, dass aber die Option eines Aufenthaltstitels nach § 16d bestünde. Zwischen einem Aufenthalt nach § 16d Absatz 1 und Absatz 3 besteht bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ein Wahlrecht, sodass dem Arbeitgeber verschiedene Optionen offenstehen. Die Rahmenbedingungen des § 16d sind zu erläutern und das Formular „Erklärung zum

Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) inklusive Zusatzblatt A (Anlage 5) auszuhändigen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber hinsichtlich des eventuell zu erstellenden Qualifizierungsplans an die für die Anerkennung zuständige Stelle oder eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle verwiesen werden (z. B. www.esfplus.de/iq, <https://www.netzwerk-iq.de> oder [Wie bekomme ich die Anerkennung \(anerkennung-in-deutschland.de\)](http://Wie_bekomme_ich_die_Anerkennung_(anerkennung-in-deutschland.de)))

- 81a.3.3.2.11 Reicht der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inklusive Zusatzblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet – soweit erforderlich – zusammen mit einem Qualifizierungsplan und ggf. weiteren erforderlichen Nachweisen an die zuständige Ausländerbehörde zurück, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Zweck des Aufenthaltes nach § 16d fortgeführt (§ 81a Absatz 3 Satz 2).

Erklären Ausländer oder Arbeitgeber, an einer Einreise zu einem Aufenthaltzweck nach § 16d kein Interesse zu haben, oder wird das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ samt Zusatzblatt nicht innerhalb der zwischen Ausländerbehörde und Arbeitgeber vereinbarten Frist zurückgereicht, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet.

81a.3.3.3 In Zeugnisbewertungsfällen

- 81a.3.3.3.1 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigt den Eingang des Antrags auf Feststellung der Vergleichbarkeit der ausländischen Hochschulqualifikation innerhalb von zwei Wochen. Auf der Basis der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht erfolgt die Eingangsbestätigung über die Ausländerbehörde, die diese Nachricht unverzüglich an den Arbeitgeber weiterleitet.

- 81a.3.3.3.2 Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen diese gegenüber der Ausländerbehörde an. Die Ausländerbehörde kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang des Schreibens, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen; dies kann persönlich oder telefonisch erfolgen. In jedem Fall ist das Unterlagennachforderungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die Ausländerbehörde.

- 81a.3.3.3.3 Liegt innerhalb von zwei Wochen (zuzüglich Postlaufzeit) nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, wendet sich die Ausländerbehörde an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und erinnert daran.

- 81a.3.3.3.4 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sagt zu innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden.

- 81a.3.3.3.5 Wurde innerhalb von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit) nach Antragstellung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen noch keine Zeugnisbewertung übermittelt, erfragt die Ausländerbehörde bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen den Bearbeitungsstand.

- 81a.3.3.3.6 Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit der zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde nach § 81a Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung ebenfalls über die Ausländerbehörde. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides an ihn und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren; dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides an den Arbeitgeber

erfolgt – unabhängig, ob die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch persönliche Übergabe oder Übersendung per Post erfolgt – grundsätzlich gegen Empfangsbekennnis (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – des Bundes). Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter im Sinne des § 7 VwZG. Andere zulässige Zustellungsarten können zwischen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten des Ausländers vereinbart und in die Vereinbarung nach Absatz 2 aufgenommen werden. Der Zustellnachweis ist der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zuzuleiten.

81a.3.2a Ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den § 16d Absatz 3 oder § 19c Absatz 2 AufenthG iVm § 6 BeschV eine Bestätigung einer fachkundigen inländischen Stelle erforderlich, dass der Ausländer über

- a) eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
- b) einen Hochschulabschluss verfügt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist,

hat die Ausländerbehörde dieses Verfahren bei einer fachkundigen inländischen Stelle einzuleiten.

Zum Ablauf des Bestätigungsverfahrens siehe 16d.3.1.1. Soll die ZAB als inländische fachkundige Stelle die o. g. Anforderungen an die ausländische Berufsqualifikation oder den Hochschulabschluss bestätigen, richtet sich das Verfahren im Falle des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach dem von der ZAB auf ihrer Internetseite (<https://zab.kmk.org/de/feg>) beschriebenen Verfahren:

Die Fachkraft stellt den Antrag auf die Auskunft durch die ZAB online, reicht hierbei auch alle erforderlichen Unterlagen ein und entrichtet die Gebühr. Die Fachkraft informiert die Ausländerbehörde – oder den Arbeitgeber, der die Information an die Ausländerbehörde weiterleitet – über die Antragstellung und teilt dieser die Antragsnummer bei der ZAB mit. Die Ausländerbehörde informiert die ZAB nach der erfolgten Antragstellung, dass in Bezug auf einen Ausländer das beschleunigte Fachkräfteverfahren angewendet wird und nutzt hierfür das auf o. g. Internetseite herunterladbare Formular. Die Ausländerbehörde schickt das ausgefüllte Formular, das auch die Antragsnummer bei der ZAB enthält, per E-Mail an zabservice@kmk.org mit dem Betreff: FEG beschleunigtes Verfahren. Innerhalb der ZAB wird diese Information mit dem Antrag des Ausländers auf die „Auskunft zur Berufsqualifikation“ oder dem Antrag auf „Zeugnisbewertung für einen ausländischen Hochschulabschluss“ verbunden. Der Ausländer erhält die Auskunft oder die Zeugnisbewertung in elektronischer Form von der ZAB und übermittelt diese der Ausländerbehörde oder dem Arbeitgeber, der sie der Ausländerbehörde weiterleitet. Gleichzeitig informiert die ZAB die Ausländerbehörde über die Ausstellung der Auskunft bzw. über die Ausstellung der Zeugnisbewertung.

Zur in Halbsatz 2 erwähnten Einholung der Berufsausübungserlaubnis, wenn der Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden soll, siehe 81a.3.2.

81a.3.4 **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

81a.3.4.1 In welchen Fällen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich

ist, richtet sich nach § 39 Absatz 1. In besonderen Fällen kann die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden, siehe hierzu Nummer 81a.3.4.4.

Für die Erteilung der Zustimmung hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen (§ 39 Absatz 4 Satz 1). Diese Auskunftserteilung erfolgt über das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) sowie ggf. seine Zusatzblätter. Weitere Nachweise sind grundsätzlich nur erforderlich, wenn dies im Formular ausdrücklich gefordert wird.

81a.3.4.2 Die Frage nach dem Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis ist von der Frage der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung zu unterscheiden (siehe auch Nummer 81a.3.2 sowie zur Berufsausübungserlaubnis Nummer 18.2.3).

81a.3.4.3 Bei der Zustimmungsanfrage sollte ein Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren klar erkennbar sein für die Priorisierung innerhalb der Bundesagentur für Arbeit; es empfiehlt sich, dies schon im E-Mail-Betreff kenntlich zu machen.

81a.3.4.4 Sobald das Anerkennungsverfahren durchlaufen wurde und die Rechtsgrundlage für die Einreise feststeht, hat der Arbeitgeber das vorgenannte Formular ggf. inklusive Zusatzblatt auszufüllen und unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde zurückzureichen. Im Falle eines beabsichtigten Aufenthaltstitels nach § 16d ist darüber hinaus ggf. ein Qualifizierungsplan vorzulegen, der aufzeigt, wie Arbeitgeber und Ausländer beabsichtigen, die festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen oder die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Ausländerbehörde leitet das Formular ggf. inklusive Zusatzblatt, Qualifizierungsplan und eventueller Nachweise mit Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren und die sich daraus ergebende verkürzte Zustimmungsfiktion von einer Woche (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV) an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Sollten im Einzelfall ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die Bundesagentur für Arbeit dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung direkt mit dem Arbeitgeber. In diesem Fall teilt die Bundesagentur für Arbeit der Ausländerbehörde mit, dass die Zustimmungsfiktion nach einer Woche nicht gegeben ist, da die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen.

Liegt nach einer Woche weder die ausdrückliche Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme noch eine Information zur Unterbrechung der Zustimmungsfiktion wegen nachgeforderter Unterlagen vor, gilt die Zustimmung als erteilt.

Soweit bereits eine Anschlussbeschäftigung nachgewiesen ist (Einstellungszusage vom Arbeitgeber), sind vom beschleunigten Fachkräfteverfahren auch die Fälle des § 16a Absatz 2 (schulische Berufsausbildung), die Fälle des § 16d Absatz 1 (theoretische Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen) und des § 16d Absatz 5 (Ablegung von Prüfungen zur Anerkennung) erfasst. Die Ausländerbehörde prüft perspektivisch, ob die Voraussetzungen für die spätere Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, in den nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Berufsausbildung (§ 16a Absatz 2) oder der theoretischen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 16d Absatz 1) bzw. nach der erfolgreichen Ablegung

der Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (§ 16d Absatz 5) gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Hat die Ausländerbehörde im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden.

Wenn die potentielle Fachkraft nach § 16d Absatz 1 zwar nur zur Teilnahme an theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen einreist, parallel zur Absolvierung dieser Maßnahmen aber gemäß § 16d Absatz 2 eine Beschäftigung ausübt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erforderlich, wenn nicht durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

81a.3.5 **Information der Auslandsvertretung und**

81a.3.6 **Vorabzustimmung der Ausländerbehörde**

81a.3.6.1 Wenn – soweit jeweils im Einzelfall erforderlich –

- im nicht reglementierten Bereich der im Ausland erworbene Hochschulabschluss ausweislich der Datenbank anabin oder aufgrund der individuellen Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen die Voraussetzung der Vergleichbarkeit erfüllt oder bei einer Fachkraft mit Berufsausbildung die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als voll gleichwertig bzw. als teilweise gleichwertig eingestuft oder im Fall eines reglementierten Berufs mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme versehen wurde,
- für die Beschäftigung, die im Bundesgebiet in einem reglementierten Beruf ausgeübt werden soll, von der zuständigen Stelle die Erlaubnis zur Berufsausübung erteilt bzw. ihre Erteilung zugesichert wurde,
- die Bestätigung einer inländischen fachkundigen Stelle (ZAB) darüber vorliegt, dass entweder ein Hochschulabschluss im Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder eine Berufsqualifikation im Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer erfordert hat,
- die Bundesagentur für Arbeit der Aufnahme der beruflichen Ausbildung oder der Beschäftigung zugestimmt hat,
- die erforderliche Sprachkompetenz nachgewiesen wurde,
- die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind [insbesondere der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ab Einreise gesichert ist (siehe Nummer 2.3.1) und z. B. aus Voraufenthalt kein Ausweisungsinteresse besteht oder sonstige Gründe gegen die Einreise sprechen],
- in den Fällen des § 18 Absatz 2 Nummer 5 eine angemessene Altersvorsorge nachgewiesen wurde und
 - sonstige spezielle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (z. B.

Gewährleistung eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses in Fällen des § 16a Absatz 2 oder die Geeignetheit der Maßnahme in Fällen des § 16d Absatz 1 bei schulischen Anpassungsmaßnahmen), stimmt die Ausländerbehörde der Visumerteilung vorab zu.

Diese Vorabzustimmung umfasst auch die miteinreisenden Familienangehörigen nach Absatz 4, wenn

- a) das Verwandtschaftsverhältnis durch entsprechende Urkunden nachgewiesen wurde (siehe dazu Ausführungen zu Nummer 81a.4),
- b) auch der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz der miteinreisenden Familienangehörigen ab Einreise in das Bundesgebiet gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- c) z. B. aus Voraufenthalt gegen keines dieser Familienmitglieder ein Ausweisungsinteresse besteht oder sonstige Gründe gegen die Einreise sprechen und
- d) der Ehegatte einfache deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachweisen kann, soweit keiner der Ausnahmetatbestände des § 30 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gegeben ist.

Die Vorabzustimmung hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Im Einzelfall kann von der Ausländerbehörde eine längere Gültigkeitsdauer bestimmt werden (z. B., wenn sie bei Urkunden aus Staaten, in denen ein Legalisationsverfahren nicht möglich ist, eine kostenpflichtige Überprüfung von Personenstandsunterlagen für erforderlich hält). Für den Fall, dass die Ausländerbehörde die angestrebte Vorabzustimmung nicht ausstellen kann, wird auf die Nummer 81a.2.6.1.3 verwiesen.

81a.3.6.2. Die Erteilung der Vorabzustimmung kann von der Ausländerbehörde seit dem 1. Mai 2021 über die AZR-Weboberfläche manuell gespeichert werden. Dies ist verbunden mit der Möglichkeit, die Vorabzustimmung selbst (Dokument) und jeweils einen Scan der Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren, in das AZR hochzuladen. Die Registerbehörde übermittelt die gespeicherten Daten in einem automatisierten Verfahren (sog. Push-Nachricht) zur Information an die zuständige Auslandsvertretung. Die gespeicherten Dokumente stehen damit der Auslandsvertretung als Download zur Verfügung (vgl. § 21 Absatz 8 AZRG).

Für die Entscheidung maßgebliche Urkunden sind insbesondere:

- die Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung,
- die Nachweise der für die Einreise ggf. erforderlichen Sprachkompetenz,

die die Auslandsvertretung - soweit sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben - auf Plausibilität prüft, sowie

- die ggf. den Familiennachzug begründenden Personenstandsunterlagen,

zu denen die Auslandsvertretung eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit abgeben soll.

Eine Ausfertigung der Vorabzustimmung (Original) inklusive Kopien der

vorgenannten Nachweise wird weiterhin dem Arbeitgeber ausgehändigt. Eine Vorlage der Vorabzustimmung im Original bei der Auslandsvertretung ist hingegen nicht mehr erforderlich. Es sollte dem Arbeitgeber aber dringend empfohlen werden, der Fachkraft eine Kopie bzw. einen Scan der vollständigen Vorabzustimmung zu übersenden und diese bei Beantragung des Visums vorlegen zu lassen, um die Zuordenbarkeit der aus dem AZR abgerufenen Vorabzustimmungen zu erleichtern und so Zeitverzögerungen zu vermeiden; zudem ergeben sich aus der Vorabzustimmung die im Original durch die Fachkraft für den Visumantrag vorzulegenden Unterlagen.

Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass mit Speicherung der Vorabzustimmung im AZR eine Terminbuchung bei der zuständigen Auslandsvertretung durch den Antragsteller möglich ist und zu diesem Termin in der Regel nur noch die folgenden Unterlagen vorzulegen sind:

- die im AZR gespeicherten Nachweise, die Grundlage für die Vorabzustimmung waren, im Original (soweit sie in der Vorabzustimmung aufgeführt werden),
- der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Visumantrag,
- die unterzeichnete Belehrung nach § 54 Absatz 2 Nummer 8
- der gültige Pass oder Passersatz und
- zwei biometrische Passfotos.

Hinweise zu eventuell erforderlichen weiteren, herkunftsstaatspezifischen Nachweisen und zur Visumgebühr sind der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung zu entnehmen.

81a.3.6.3. **Formular für die Vorabzustimmung**

81a.3.6.3.1 Die Vorabzustimmung soll für den Ausländer, den Arbeitgeber und die Auslandsvertretung größtmögliche Transparenz herstellen. Die Ausländerbehörde benennt die für die Einreise maßgebliche Rechtsgrundlage sowie die erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 4a Absatz 3 und stimmt der Ausstellung eines Visums grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten vorab zu (maximale Erteilungsdauer für ein nationales Visum gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Schengener Durchführungsübereinkommen); strebt die Ausländerbehörde im Einzelfall eine kürzere Laufzeit des Visums an, erteilt sie ihre Vorabzustimmung für die gewünschte kürzere Zeit – mindestens jedoch für sechs Monate (siehe Nummer 18.4.2). Die Ergebnisse der Prüfungen der am Verfahren beteiligten Behörden werden wiedergegeben und konkret aufgezeigt, welcher weiteren Prüfungen es durch die Auslandsvertretung bedarf.

81a.3.6.3.2 In der Anlage befindet sich eine Muster-Vorabzustimmung (Anlage 7), die die Ausländerbehörden in ihre Fachanwendungen übernehmen sollen, um die zügige Prüfung durch die Auslandsvertretungen zu gewährleisten. Diese Muster-Vorabzustimmung deckt alle denkbaren Facetten für eine Einreise im beschleunigten Fachkräfteverfahren ab. Im Interesse der Übersichtlichkeit sind nichtzutreffende Passagen zu löschen.

Sollten Ausländerbehörden gleichwohl eigene Muster entwickeln, müssen diese alle Angaben der Muster - Vorabzustimmung enthalten. Insbesondere muss klar hervorgehen, ob bzw. welche inlandsbezogenen Voraussetzungen durch die Ausländerbehörde geprüft wurden und ob ggf. noch ein Familiennachzug in die Vorabzustimmung einbezogen wird (siehe Nummer 81.4.2).

81a.3.6.3.3 Die Auslandsvertretung übernimmt grundsätzlich das in der Vorabzustimmung enthaltene Prüfergebnis der Ausländerbehörde. Soweit sich im Einzelfall bei der Prüfung des Visumantrags konkrete Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Plausibilität der beabsichtigten Beschäftigung sprechen, stimmt die Auslandsvertretung mit der Ausländerbehörde das weitere Vorgehen ab.

81a.3.6.3.4 Die Auslandsvertretung

- klärt die Personendaten und -identität,
- nimmt eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit ausländischer Personenstandsunterlagen vor,
- prüft die Erfüllung im Ausland begründeter familienrechtlicher Voraussetzungen (Wirksamkeit von Eheschließungen, Abstammungs- und Sorgerechtsfragen u. ä.),
- prüft Versagungsgründe und Sicherheitsbedenken,
- überprüft ausländische Bildungsabschlüsse und geltend gemachte Sprachkompetenz auf Plausibilität (soweit erforderlich),
- stellt die Visierfähigkeit des Passes fest und beantragt erforderlichenfalls eine Ausnahme von der Passpflicht,
- entscheidet über den Visumantrag.

81a.3.6.4 **Visumerteilung**

Auf Basis der Vorabzustimmung bucht der Ausländer eigenständig auf der Homepage der in der Vorabzustimmung genannten Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung für Fälle nach § 81a. Die Auslandsvertretungen stellen sicher, dass für Fälle des beschleunigten Fachkräfteverfahrens innerhalb von drei Wochen ein Termin zur Visumantragstellung zur Verfügung steht (§ 31a Absatz 1 AufenthV).

Die Auslandsvertretung entscheidet in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe aller für die Visumbeantragung notwendigen Nachweise über den Antrag (§ 31a Absatz 2 AufenthV).

Die Auslandsvertretungen nehmen einen Hinweis auf § 81a in die Anmerkungen zum Visum auf.

Hinweis: Im Rahmen der Beratung (siehe Nummer 81a.3.1.2) ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass das Visum auf Grundlage der Vorabzustimmung i.d.R. frühestens drei Monate vor beabsichtigter Einreise erteilt werden kann. Dies ist bei der Erteilung der Vorabzustimmung zu berücksichtigen.

Dabei besteht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Einreise der Fachkraft, da die Vorabzustimmung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt wird. In Abstimmung mit dem Arbeitgeber kann die Ausländerbehörde auch eine längere Gültigkeitsdauer bestimmen (siehe Nummer 81a.3.6.1 a.E.).

Die Fachkraft hat es damit selbst in der Hand, ob sie den Termin bei der Auslandsvertretung direkt nach Erteilung der Vorabzustimmung bucht (bei zeitnah geplanter Einreise) oder später (bei später geplanter Einreise). Dabei ist zu beachten, dass die Vorabzustimmung bei Erteilung des Visums noch

gültig sein muss.

81a.4 Familiennachzug

81a.4.1 Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige nach Absatz 4 mit einreisen, wird dieser Familiennachzug von der Ausländerbehörde im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Der Ausländer ist dahingehend zu beraten.

Auf die Notwendigkeit einer Vollmachtserteilung durch den Ehepartner sowie ggf. auch für miteinreisende minderjährige, ledige Kinder wird hingewiesen. Auf die Muster-Vollmachten für Ehepartner (Anlage 10) und minderjährige, ledige Kinder (Anlage 11) wird verwiesen. Einer Einwilligungserklärung zur Übermittlung der für den Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten an die Ausländerbehörde bedarf es wegen der erteilten Muster-Vollmacht(en) nicht.

Der Familiennachzug nach Absatz 4 ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

81a.4.2 Ausweislich der Verordnungsbegründung für den insoweit vergleichbaren § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthV (vgl. Drucksache 534/15 des Deutschen Bundesrates vom 4. November 2015, Seiten 15 und 16) ist für den zeitlichen Zusammenhang weder die gemeinsame taggleiche Einreise noch die gleichzeitige Visumantragstellung erforderlich. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist deshalb ein zeitlicher Zusammenhang der Visumanträge anzunehmen, wenn die Einreise von Familienangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft stattfindet.

Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte die Fachkraft bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend machen.

Sollte über die Vorabzustimmung der Fachkraft selbst schon entschieden werden können, aber eine Entscheidung zum beabsichtigten Familiennachzug noch nicht getroffen werden können, wird – in Abstimmung mit der Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber)

- entweder die Vorabzustimmung erst dann erteilt, wenn auch über den Familiennachzug entschieden werden kann, oder
- die Vorabzustimmung für die Fachkraft erteilt und auf der Muster-Vorabzustimmung unter Nr. 6 das Feld „Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt, die Prüfung der Nachzugsvoraussetzungen dauert jedoch noch an.“ angekreuzt.

Im Fall einer nachträglichen Erteilung der Vorabzustimmung für die Familienmitglieder ist das Zusatzblatt „Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Absatz 3 Nummer 6, Absatz 4 i. V. m. § 31 Absatz 4 AufenthV (Familiennachzug)“ (Anlage 8) zu verwenden und zusätzlich im Ausländerzentralregister zum bereits erfassten Vorgang der Fachkraft abzuspeichern. Die Muster-Vorabzustimmung enthält unter Fußnote 4 einen entsprechenden Hinweis.

Der Familiennachzug erfolgt nach den Regelungen der §§ 27 ff. und ist

vollumfänglich zu prüfen. Für den Familiennachzug zu Fachkräften gibt es im beschleunigten Fachkräfteverfahren lediglich Vereinfachungen im Verfahrensablauf, aber keine materiell-rechtlichen Vergünstigungen.

Die abschließende Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Personenstandsurkunden sowie die Prüfung der Wirksamkeit von Eheschließungen und von Abstammungs- und Sorgerechtsfragen obliegt der Auslandsvertretung.

81a.4.3 Die zuständige Ausländerbehörde berät sowohl zu den erforderlichen Urkunden und deren Form als auch zum Erfordernis des Erwerbs einfacher deutscher Sprachkenntnisse durch den Ehepartner, sofern kein Ausnahmetatbestand des § 30 Absatz 1 Sätze 2 oder 3 gegeben ist, und dokumentiert dies in der Vereinbarung.

81a.4.4 Hinsichtlich der an die Urkunden zu stellenden Formanforderungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 81a.2.5.1.3 verwiesen. Ist im Herkunftsstaat die Durchführung eines Legalisationsverfahrens nicht möglich, nimmt die Auslandsvertretung eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Personenstandsurkunden vor. Im Einzelfall kann dafür in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Urkunden erforderlich sein. Diese Konstellation begründet hinsichtlich der Frist zur Bescheidung des Visumantrags nach § 31a Absatz 2 AufenthV einen Ausnahmefall, der ein Überschreiten der Drei-Wochen-Frist rechtfertigt.

81a.4.5 Es ist darauf zu achten, dass die Geltungsdauer des Einreisevisums für Familienangehörige, die im zeitlichen Zusammenhang, aber nicht am selben Tag, gemeinsam mit der Fachkraft einreisen, nicht über die Geltungsdauer des Einreisevisums der Fachkraft hinausreicht.

81a.5 **Sonstige qualifizierte Beschäftigung**

Auf die Ausführungen zum begünstigten Personenkreis unter Nummer 81a.1.5 wird verwiesen.

Zu § 82 AufenthG - Mitwirkung des Ausländers **Zu Absatz 1**

82.1.6 Inhaber einer Blauen Karte EU sind innerhalb der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jeden Arbeitgeberwechsel und jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen hat (z. B. gehaltsschwellenrelevante Veränderung des Gehalts, Änderung der Beschäftigung mit Auswirkung auf die Angemessenheit in Bezug auf die Qualifikation, Arbeitsplatzwechsel). Macht der Ausländer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, kann dies den Widerruf der Blauen Karte EU zur Folge haben (vgl. § 52 Absatz 2b). Die Mitteilung des Ausländers erfolgt rechtzeitig, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern nach Eintritt der jeweiligen Änderungen erfolgt. Insbesondere wäre eine Meldung nicht rechtzeitig, die bewusst bis kurz vor Ablauf der zwölfmonatigen Frist hinausgezögert wird, innerhalb derer die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitgeberwechsel nach § 18g Absatz 4 Satz 2 aussetzen kann.

Auf diese Mitteilungspflicht ist der Blaue Karte EU-Inhaber im

Antragsverfahren hinzuweisen.

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG diejenige, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Absatz 6

82.6.0 Allgemeines

- 82.6.0.1 Die bisher nur für bestimmte Ausländer ohne Fristsetzung bestehende Pflicht, die Ausländerbehörde vom vorzeitigen Ende der Beschäftigung zu unterrichten, wurde umfassend geändert.
- 82.6.1 Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit zweckgebunden erfolgt, ist die Kenntnis vom vorfristigen Wegfall des Aufenthaltszwecks für die Ausländerbehörde in all diesen Konstellationen erforderlich (siehe § 7 Absatz 2). Dem wird mit der Neufassung des § 82 Absatz 6 Satz 1 Rechnung getragen.
- 82.6.2 Nunmehr sind alle Inhaber eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 – somit uneingeschränkt alle Aufenthaltstitel zum Zweck der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwerbstätigkeit – von dieser Mitteilungspflicht erfasst. Der Ausländer ist über seine Mitteilungspflicht bei Erteilung des Aufenthaltstitels zu unterrichten.
- 82.6.3 Zudem wurde eine einheitliche Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der vorzeitigen Beendigung der Aus- oder Weiterbildung oder des Beschäftigungsverhältnisses oder der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde eingeführt.
- 82.6.4 Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht des Ausländers stellt nach der neu eingeführten Regelung von § 98 Absatz 2 Nummer 5 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden kann.

Zu § 87 Absatz 2 Satz 2 AufenthG - Übermittlungen an Ausländerbehörden

87.2.3 Übermittlungen an Ausländerbehörden durch Jobcenter und Sozialämter

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist für den Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 und seine Familienangehörigen wesentliche Erteilungsvoraussetzung. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schädlich; es gilt § 7 Absatz 2 Satz 2. Die für Leistungen nach dem SGB II und XII zuständigen Stellen informieren daher die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 SGB X in Verbindung mit § 87 Absatz 2 Satz 3 über einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, um es der Ausländerbehörde zu ermöglichen, die Verkürzung des Aufenthaltstitels nach

§ 7 Absatz 2 Satz 2 zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die zuständigen Sozialleistungsträger den Ausländer und seine Familienangehörigen vor Antragstellung auf die möglichen ausländerrechtlichen Konsequenzen eines Antrags hinweisen und beraten. Bei der Prüfung der Verkürzung des Aufenthaltstitels zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ist die

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und des Programmsatzes des § 18 Absatz 1 Satz 2, dass die Fachkräfteeinwanderung der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dient, abzuwägen mit den zu berücksichtigenden Belangen des Ausländers, insbesondere, ob es sich bei ihm um eine Fachkraft im Sinne des § 18 Absatz 3 handelt, wie lange er rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt war, ob er den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz unverschuldet verloren hat, ob die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII lediglich ergänzend zu einem zur Lebensunterhaltssicherung nicht vollständig ausreichenden Anspruch auf Arbeitslosengeld gewährt werden und wie seine Aussichten sind, im Bundesgebiet zeitnah eine neue Beschäftigung als Fachkraft zu finden.

Zu § 91d AufenthG - Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801

91d.0 § 91 regelt die Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801.

91d.1 zu Absatz 1:

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 fungiert, eingereicht werden. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Absatz 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

91d.2 zu Absatz 2:

Die Änderungen in Absatz 2 sind ausschließlich redaktioneller Art.

91d.3 zu Absatz 3:

Nach § 91d Absatz 3 können die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Mobilität nach den §§ 16c und 18e und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde/Auslandsvertretung weiter.

91d.4 zu Absatz 4:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet nach § 91d Absatz 4 die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über die Ablehnung der durch diesen Mitgliedstaat mitgeteilten Mobilität oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn es sich um eine nachträgliche Ablehnung handelt und die Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, hat sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die erforderlichen Angaben zu übermitteln (Satz 2).

91d.5 zu Absatz 5:

§ 91d Absatz 5 regelt die Mitteilungspflichten, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wird bzw. nach einer Verkürzung der Frist abläuft.

91d.5.1 Nach Satz 1 unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesen Fällen unverzüglich die Behörde des anderen Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese bekannt ist.

Erteilt der zweite Mitgliedstaat, seinerseits einen Aufenthaltstitel für eine langfristige Mobilität zu Forschungszwecken, informiert dessen Nationale Kontaktstelle das Bundesamt hierüber (Art. 29 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/801). I

91d.5.2 Nach Satz 2 hat die Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich mitzuteilen, dass ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder nach einer Verkürzung der Frist abläuft. Zudem ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der zuständigen Ausländerbehörde dies bekannt ist.

91d.5.3 Satz 4 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, Information über den Entzug des Aufenthaltstitels durch den ersten Mitgliedstaat (Art. 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801) auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu § 91f AufenthG - Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der Europäischen Union

91f.0 Allgemeines

Aussagen werden an dieser Stelle nur getroffen, soweit sich aus § 91f für die titelerteilenden Stellen Rechte und Pflichten ergeben.

91f.2 zu Absatz 2 - **Ausgehende Auskunftersuchen zur Prüfung der Voraussetzung kurz- und langfristiger Mobilität sowie der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen von Blaue Karte EU-Inhabern**

91f.2.1 Absatz 2 ermöglicht es den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen als titelerteilenden Stellen, über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als nationale Kontaktstelle (vgl. Absatz 1) Auskunftersuchen an die zuständigen Stellen anderer EU-MS zu richten, soweit dies erforderlich ist, um

die Voraussetzungen der kurz- oder langfristigen Mobilität zu prüfen.

91f.2.2 Ebenso kann die Bundespolizei als mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde über das BAMF Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer EU-MS richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen für die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet des Inhabers einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, zu prüfen.

91f.2.3 Die ersuchenden Stellen können die erforderlichen Auskünfte näher bezeichnen und dem Ersuchen die Personalien des Ausländers, Angaben zum Identitäts- und Reisedokument, Angaben zur in dem angefragten EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU sowie soweit erforderlich Angaben, dass ein Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet inkl. des Orts der Antragstellung gestellt wurde, begeben.

91f.2.6 Nach Rückleitung der aus dem ersuchten EU-MS eingegangenen Informationen an die ersuchende Stelle dürfen die anfragenden Behörden diese Daten nur zu den mit der Anfrage verbundenen Zwecken verarbeiten.

91f.3 **Zu Absatz 3 - Unterrichtung anderer EU-MS über Erteilungen oder Ablehnungen einer Blauen Karte EU in Fällen langfristiger Mobilität**

91f.3.0 In Fällen langfristiger Mobilität unterrichtet das BAMF die zuständigen Behörden des EU-MS, in dem der eine Blaue Karte EU beantragende Ausländer bereits eine Blaue Karte EU besitzt, über die Erteilung der Blauen Karte EU im Bundesgebiet.

91f.3.1 Das BAMF unterrichtet die zuständigen Behörden eines anderen EU-MS ebenso, wenn die Erteilung der Blauen Karte EU im Bundesgebiet abgelehnt wird, weil der Antragsteller

- falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Blauen Karte EU gemacht hat oder
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt.

Der andere EU-MS wird hierbei nicht nur zur Tatsache der Ablehnung, sondern auch zu den Gründen unterrichtet. Bei dem zu unterrichtenden anderen EU-MS handelt es sich um den EU-MS, in dem der eine Blaue Karte EU beantragende Ausländer bereits eine Blaue Karte EU besitzt.

91f.3.2 Um dem BAMF die Übermittlung zu ermöglichen, muss die titelerteilende bzw. antragsablehnende Stelle das BAMF in Fällen langfristiger Mobilität Informationen über die Erteilung oder die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Blauen Karte aus den unter 91f.3.1 genannten Gründen informieren. Dies gilt allerdings nur in Fällen, in denen der Antragsteller offenbart oder sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass es sich um einen Fall erstrebter langfristiger Mobilität handelt.

91f.4 **Zu Absatz 4 – Ersuchen anderer EU-MS um Informationen zur Prüfung der Voraussetzungen kurz- oder langfristiger Mobilität**

91f.4.1 Wenn die zuständigen Stellen eines anderen EU-MS das BAMF um Auskünfte ersuchen, um diesen die Prüfung der Voraussetzungen kurz- oder langfristiger Mobilität zu ermöglichen, übermittelt die zuständige Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung dem BAMF die zur Auskunftserteilung erforderlichen

Informationen.

91f.5 **Zu Absatz 5 – Übermittlung von Informationen zur Erteilung einer Blauen Karte EU in Ausübung kurz- oder langfristiger Mobilität bzw. der Ablehnung durch andere EU-MS durch das BAMF an die zuständige Ausländerbehörde**

91f.5.1 Das BAMF übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde Informationen zu Entscheidungen anderer MS zur Ausübung kurz- oder langfristiger Mobilität durch Inhaber einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU. Diese „Entscheidung“ ist als Erteilung einer Blauen Karte EU in dem anderen EU-MS oder als Ablehnung zu verstehen. Zudem informiert das BAMF die zuständige Ausländerbehörde über die Ablehnungsgründe, wenn der andere EU-MS die Erteilung der Blauen Karte EU ablehnt, weil der Antragsteller

- falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Blauen Karte EU gemacht hat oder
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt.

91f.6 **Zu Absatz 6 – Auskunftersuchen an andere EU-MS zur Prüfung von Voraufenthaltszeiten für Erreichung des Daueraufenthalts-EU**

91f.6.0 Die Ausländerbehörden können über das BAMF Ersuchen an andere EU-MS richten, um nach § 9b Absatz 2 Satz 1 anrechenbare Voraufenthaltszeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu prüfen.

91f.7 **Zu Absatz 7 – Auskunftersuchen anderer EU-MS zur Prüfung von Voraufenthaltszeiten für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten**

91f.7.0 Die Ausländerbehörden übermitteln dem BAMF auf dessen Ersuchen erforderliche Informationen, die andere EU-MS beim BAMF angefragt haben, um diesen eine Prüfung zu ermöglichen, ob im Bundesgebiet Voraufenthaltszeiten für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in dem anderen EU-MS vorliegen.

91f.8 **Zu Absatz 8 – Auskunftersuchen an andere EU-MS zum Fortbestehen internationalen Schutzes in anderen EU-MS**

91f.8.0 Ausländerbehörden können über das BAMF ein Ersuchen um Informationen zum Fortbestehen internationalen Schutzes an andere EU-MS stellen. Das BAMF leitet die eingegangenen Informationen an die ersuchende Ausländerbehörde weiter.

Relevant sind diese Informationen insbesondere für die Prüfung

- § 58 Absatz 1b Satz 2 (Abschiebung nur in schutzgewährenden EU-MS, wenn der Ausländer eine Blaue Karte EU hatte und in einem anderen EU-MS international Schutzberechtigter ist);
- Erfordernis der Eintragung gemäß § 59b Absatz 2 AufenthV.

91f.12 **Zu Absatz 12 – Informationsübermittlung von den Ausländerbehörden an das BAMF**

91f.12.0 Die Ausländerbehörden können die Daten, die zur Beantwortung eingehender und für ausgehende Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 11 an das BAMF zu

übermitteln sind, aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer übermitteln.

Zu § 91g AufenthG - Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU

91g.4 § 91g regelt die Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2014/66.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig für das Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern.

Erteilt der zweite Mitgliedstaat seinerseits eine Mobiler-ICT-Karte, informiert dessen Nationale Kontaktstelle das Bundesamt hierüber (Art. 22 Absatz 6 der Richtlinie 2014/66/EU).

Entzieht der erste Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel, informiert er die Nationale Kontaktstelle des zweiten Mitgliedstaats hierüber (Art. 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/66). Absatz 4 Satz 5 ermöglicht, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, diese Information auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu § 101 Absatz 4 AufenthG - Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

101.4.0 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz sind die Abschnitte 3 und 4 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes neu strukturiert und grundlegend überarbeitet worden; bei zahlreichen Paragrafen dieser beiden Abschnitte wurden in diesem Zusammenhang die Paragrafennummern geändert. § 101 Absatz 4 ordnet die Fortgeltung von Aufenthaltstiteln an, die vor dem 1. März 2020 nach den Abschnitten 3 oder 4 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden und deren Gültigkeit nicht vor dem 1. März 2020 endet. Damit soll verhindert werden, dass Inhaber entsprechender Aufenthaltstitel einen neuen Aufenthaltstitel aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage beantragen müssen.

101.4.1 Die Fortgeltungswirkung erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltstitel einschließlich der verfügbaren Nebenbestimmungen. Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels können die Ausländerbehörden eine Nebenbestimmung bei Bedarf ändern, ohne dass dazu ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden müsste. Die Fortgeltungswirkung endet mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels. Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels sind für die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels nach den Abschnitten 3 oder 4 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes die gesetzlichen Regelungen in der geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Zu § 2 BeschV - Vermittlungsabsprachen

2.0 Allgemeines

§ 2 BeschV regelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei Beschäftigungen im Rahmen des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer

Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 (siehe insgesamt Nummer 16d.4). Die Zustimmung erfolgt im Wege der Vorabzustimmung vor Beantragung des Visums (§ 36 Absatz 3 BeschV).

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen der Zustimmung. Umfang und Dauer der Zustimmung richten sich nach Absatz 3.

2.1 zu Absatz 1:

Absatz 1 gilt für Absprachen der Bundesagentur für Arbeit für im Inland reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich und ermöglicht die Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den im Rahmen des jeweiligen Anerkennungsverfahrens verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen.

Bei dem Erfordernis eines berufsfachlichen Zusammenhangs ist das Kriterium „eng“ entfallen. Erforderlich ist ein berufsfachlicher Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und dem Beruf, in dem die Anerkennung angestrebt wird.

2.1.1 Es bedarf keines konkreten Arbeitsplatzangebotes für eine spätere qualifizierte Beschäftigung in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf mehr. Die diesbezügliche Prüfung der Bundesagentur für Arbeit entfällt.

2.1.2 Nach Satz 1 Nummer 1 muss ferner für die Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang, soweit erforderlich, eine Berufsausübungserlaubnis erteilt worden sein.

2.1.3 Zudem muss der Ausländer nach Satz 1 Nummer 2 erklären, dass nach Einreise im Inland bei der zuständigen Stelle ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchgeführt wird.

2.2 Nach Satz 2 gilt Absatz 1 auch für weitere im Inland reglementierte Berufe für Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2.

2.2 zu Absatz 2:

2.2.0 Absatz 2 gilt für Absprachen der Bundesagentur für Arbeit für im Inland nicht reglementierte Berufe nach § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2. Diese Vermittlungsabsprachen werden unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes getroffen (siehe insgesamt Nummer 16d.4.1.2.0).

2.2.1 Ein Ausländer, der im Ausland z. B. die Berufsqualifikation eines Mechatronikers erworben hat, kann durch die Neuregelung im Inland eine qualifizierte Beschäftigung als Mechatroniker ausüben, wenn er in diese Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer solchen Absprache vermittelt worden ist und nach der Einreise im Inland das Verfahren für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation mit der inländischen Referenzausbildung des Mechatronikers durchführt.

2.2.2 Die Bundesagentur für Arbeit kann ihre Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nach Absatz 2 erteilen, wenn eine Erklärung vorliegt, dass der Ausländer nach Einreise das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle durchführen wird.

2.2.3 Auch hier prüft die Bundesagentur für Arbeit das konkrete Arbeitsplatzangebot

und die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit inländischen Arbeitnehmern (siehe Nummer 2.1). Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses darf das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen.

2.3 zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Dauer und Umfang der Zustimmung entsprechend der Vorgaben in § 16d Absatz 4. Insbesondere kann eine erneute Zustimmung nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle einschließlich der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

2.3.1 Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Die Höchstdauer beträgt drei Jahre (vgl. § 16d Absatz 4 Satz 1).

2.3.2 Wenn in dem das Verfahren abschließenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt oder die Berufsausübungserlaubnis nicht erteilt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach dieser Regelung zu versagen.

Zu § 2a BeschV – Anerkennungspartnerschaft

2a.0 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennungspartnerschaft setzt nach § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 die Zustimmung der BA voraus. Die besonderen Voraussetzungen der Zustimmung ergeben sich aus § 2a BeschV. Sie beziehen sich auf das Beschäftigungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Anerkennungspartnerschaft - und damit der Aufenthalt zur beruflichen Anerkennung - geschlossen wird. Hierbei handelt es sich um ein reguläres, privatrechtlich begründetes Arbeitsverhältnis mit einer zusätzlichen oder auch innerhalb des Arbeitsvertrags getroffenen Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft.

2a.1 Neben den regulären Anforderungen an die Zustimmung nach § 39 AufenthG setzt diese voraus, dass ein berufsfachlicher Zusammenhang sowohl zwischen der mitgebrachten ausländischen Qualifikation und der Beschäftigung während der Anerkennungspartnerschaft als auch zwischen der Beschäftigung und dem potenziell angestrebten Zielberuf besteht. Aus der Vereinbarung muss demnach hervorgehen, in welchem Zielberuf eine berufliche Anerkennung angestrebt wird. Mit dem vorgenannten zweifachen berufsfachlichen Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass die berufliche Anerkennung ausreichend Aussicht auf Erfolg hat.

2a.2 Weitere Ausführungen, insbesondere zur Verlängerung der Zustimmung,

enthalten die Fachlichen Weisungen der BA. Es wird zudem auf die Ausführungen unter 16d.3 verwiesen.

Zu § 6 BeschV - Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

6.0 Allgemeines

6.0.1 Um den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten in nicht-reglementierten Berufen zu decken, wird Ausländern mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV zu erhalten, wenn sie bestimmte berufspraktische Voraussetzungen erfüllen.

Mit Ausnahme von Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie sind bestimmte formale Qualifikationen erforderlich. Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich. § 6 BeschV regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die erforderliche Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

6.1 zu Absatz 1: Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels

6.1.1 Nach § 6 BeschV kann die Bundesagentur für Arbeit dem Ausländer die Zustimmung für eine inländische qualifizierte Beschäftigung erteilen, ohne dass der Ausländer eine Fachkraft im Sinne von § 18 Absatz 3 sein muss - also ohne dass die Anerkennung des ausländischen Abschlusses in Deutschland Voraussetzung ist. Daraus folgt auch, dass die Regelung auf nicht-reglementierte Berufe beschränkt ist. Erste Voraussetzung ist, dass der ausländische Arbeitnehmer in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre auf dem Niveau einer Fachkraft (§ 18 Absatz 3 AufenthG) gearbeitet hat und diese ausgeprägte Berufserfahrung in einem berufsfachlichen Zusammenhang zur geplanten Beschäftigung steht. Die Prüfung der Berufserfahrung und der geplanten Tätigkeit auf qualifiziertem Niveau erfolgt durch die BA.

6.1.2 Der Ausländer muss zudem ein Gehalt in Höhe von mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (maßgebliche Höhe für das Jahr 2024: Bruttogehalt von mindestens 3.397,50 Euro monatlich/40.770 Euro im Jahr) nachweisen. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass sich das Entgelt des Arbeitnehmers in das inländische Gehaltsgefüge für qualifizierte Beschäftigungen einfügt und eine nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt stattfinden kann. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das dynamisierte Mindestgehalt jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt (§ 6 Absatz 2 Satz 2 BeschV). Bei einer Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV gilt das aktualisierte im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gehalt. Die Gehaltsschwelle findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist und der Ausländer zu den geltenden tariflichen Bedingungen beschäftigt wird. Darüber hinaus setzt die Zustimmung der BA voraus, dass das Arbeitsentgelt nicht ungünstiger ist als das vergleichbarer inländischer Fachkräfte. Die Einhaltung der Gehaltsschwelle wird von der BA geprüft.

6.1.3 Auch wenn eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses in Deutschland keine Bedingung ist, werden formale Qualifikationen vorausgesetzt. Dies ist

entweder: eine Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer in Vollzeit, die von dem Staat in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist; oder ein Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, anerkannt ist; oder ein Berufsabschluss, der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist und die Ausbildung nach Inhalt, Dauer und Art die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes einhält sowie die berufliche Handlungsfähigkeit eines Ausbildungsberufes i. S. d. Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung vermittelt. Ob eine solche formale Qualifikation vorliegt, prüft die BA im Rahmen ihrer Zustimmung. Hierzu nutzt sie bei ausländischen Berufsqualifikationen die „Auskunft zur Berufsqualifikation“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Antragstellung durch den Ausländer über <https://zab.kmk.org/de/dab>), bei ausländischen Hochschulabschlüssen die Zeugnisbewertung der ZAB (Antragstellung durch den Ausländer über <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>) und bei Berufsabschlüssen, die von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden sind, das Abschlusszeugnis der AHK und den Nachweis des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

- 6.1.4 In den Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie muss kein formaler Abschluss eines ausländischen Studiums oder einer ausländischen Ausbildung nachgewiesen werden. Für sie genügt es, wenn die Beschäftigten durch eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung ein Qualifikationsniveau erreicht haben, das mit demjenigen einer Fachkraft mit Berufsausbildung oder einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung (vgl. § 18 Absatz 3) vergleichbar ist. Hintergrund der Regelung ist, dass Beschäftigte in diesen Berufen oftmals auch ohne förmliche Berufsausbildung oder Studium durch ihre jahrelange Berufserfahrung eine vergleichbare Qualifikation aufweisen. Neben der erforderlichen Berufserfahrung sollen grundsätzlich auch einschlägige theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden – etwa durch absolvierte Schulungen oder Prüfungen. Dies wird durch die BA geprüft. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht mehr erforderlich.

6.2 zu Absatz 2:

- 6.2.0 Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 BeschV findet § 9 BeschV keine Anwendung. Der Wechsel der Beschäftigung bzw. des Arbeitgebers erfordert auch nach Ablauf der in § 9 Absatz 1 BeschV genannten Fristen eine erneute Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach den Maßgaben des § 6 BeschV oder ggf. einer anderen Rechtsgrundlage.

6.V Verfahren und Zuständigkeiten

- 6.V.1 Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV beantragt werden soll.
- 6.V.2 Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren die in § 6 BeschV normierten Tatbestandsvoraussetzungen.
- 6.V.3 In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV entnehmen lässt.

Zu § 15d BeschV – Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

- 15d.0 Die kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung (KKB) in § 15d BeschV eröffnet Arbeitgebern die Möglichkeit, Engpässe in Spitzenzeiten wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder an Flughäfen durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufzufangen. Hierzu kann die BA eine Zustimmung bzw. eine Arbeitserlaubnis für die Ausübung jeder inländischen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich erteilen. Eine Berufsausbildung oder ein Studium sind nicht erforderlich. Es ist auch nicht erforderlich, dass für den Fall, dass die auszuübende Beschäftigung üblicherweise eine Ausbildung oder ein Studium voraussetzt, eine passende Qualifikation vorliegt. Der Aufenthalt für eine KKB kann im Zuge einer Arbeitserlaubnis (siehe 15d.1) oder eines zustimmungspflichtigen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis) erfolgen (siehe 15d.2). Welcher Weg gewählt wird, hängt sowohl von der Dauer der beabsichtigten Beschäftigung als auch von der Staatsangehörigkeit ab. Voraussetzung für beides ist, dass das von der BA festgelegte Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist und im Falle von Einschränkungen des Kontingents diese beachtet werden. Dies wird durch die BA geprüft.
- 15d.1 Die BA kann für die Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen eine **Arbeitserlaubnis** für Staatsangehörige aus der Liste in Anhang II zur Verordnung (EU) 2018/1806 (sogenannte Positiv-Staater), die visumfrei für Kurzaufenthalte nach Deutschland einreisen dürfen, erteilen. Dies ist für diese Personengruppe auch nach der Einreise möglich, bis zur Erteilung darf jedoch nicht gearbeitet werden. Mit der Arbeitserlaubnis ist eine Beschäftigung für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ohne Visum oder Aufenthaltserlaubnis möglich. Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit 90 Tage in einem Zeitraum von 180 insgesamt nicht überschritten werden. Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber. Weder die Ausländerbehörden noch die Auslandsvertretungen sind mit diesen Fällen befasst. Zu Einzelheiten siehe Fachliche Weisungen der BA.
- 15d.2 Wenn die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates (Nicht-Positiv-Staater) handelt, kann die BA eine **Zustimmung** im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG erteilen. Die Zustimmung soll ausschließlich durch den Arbeitgeber beantragt und im Vorabprüfungsverfahren nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt werden. Befindet sich die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung im Ausland, ist die jeweilige Auslandsvertretung zuständig; befindet sich die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland, die zuständige Ausländerbehörde.
- 15d.3 Soll eine Beschäftigung mit einer Arbeitserlaubnis (Positiv-Staater, siehe 15d.1) auf mehr als 90 Tage innerhalb von 180 Tagen verlängert werden und die Person ist schon in Deutschland, ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Hierzu bedarf es dann einer erstmaligen Vorabzustimmung durch die BA. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verlängerung beim selben oder bei einem anderen Arbeitgeber erfolgen soll.
- 15d.4 Wenn die Beschäftigung eines bereits nach Deutschland eingereisten Angehörigen eines „Nicht-Positiv-Staats“ beim selben Arbeitgeber verlängert werden soll (z.B. von zwei auf vier oder von sechs auf acht Monate), ist eine erneute Vorabzustimmung durch die BA einzuholen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist für Nicht-Positiv-Staater eine neue Vorabzustimmung

einzuholen. Grund hierfür ist die erneute Prüfung durch die BA, ob die Voraussetzungen für die KKB auch dort erfüllt sind (siehe 15d.5). Bei rechtzeitiger Antragstellung tritt, sofern die Höchstfrist von acht Monaten nicht überschritten wird, die Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ein.

15d.5 Die BA prüft die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung bzw. der Arbeitserlaubnis. Dies sind: Mindestbeschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden, Tarifbindung des Arbeitgebers und Einhaltung der tariflichen Arbeitsbedingungen, Übernahme der erforderlichen Reisekosten durch den Arbeitgeber, Einhaltung der zeitlichen Begrenzungen (8 Monate innerhalb von 12 Monaten für den Beschäftigten; 10 Monate innerhalb von 12 Monaten für den Arbeitgeber). Zu Details siehe die Fachlichen Weisungen der BA.

15d.6 Inhaber einer Arbeitserlaubnis können nach § 39 Satz 1 Nummer 11 AufenthV bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen in jeden Aufenthaltstitel zu Beschäftigungs- oder Ausbildungszwecken wechseln, ohne das Visumverfahren durchlaufen zu müssen. Dies gilt nach § 39 Satz 1 Nummer 1 auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis.

15d.d.V Verfahren und Zuständigkeiten

15d.V.1 Die Bundesagentur für Arbeit prüft bei der Erteilung der Arbeitserlaubnisse oder im Zustimmungsverfahren, das als Vorabzustimmung durchgeführt werden soll, die in § 15d BeschV normierten Tatbestandsvoraussetzungen.

15d.V.2 Die Auslandsvertretung prüft die Erteilung eines Visums für Nicht-Positiv-Staater, sofern die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Auslandsvertretung prüft die Erteilung eines Visums für Positiv-Staater, sofern diese länger als 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in Deutschland arbeiten wollen und die BA zugestimmt hat.

15d.V.3 Die Ausländerbehörde prüft die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Nicht-Positiv-Staater, die nach Einreise nach Deutschland ihre Beschäftigung nach §15d verlängern wollen oder den Arbeitgeber wechseln, sofern die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Ausländerbehörde prüft die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Positiv-Staater, sofern diese sich nach Einreise nach Deutschland länger als 90 Tage innerhalb von 180 Tagen arbeiten wollen und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.

Zu § 22a BeschV – Beschäftigung von Pflegehilfskräften

Mit § 22a BeschV gibt es eine neue Möglichkeit, Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Pflegehilfskraft zu erteilen. Erfasst sind Pflegehilfskräfte, die eine Ausbildung „unterhalb“ der bundesrechtlich geregelten Fachkraftausbildung abgeschlossen haben. Voraussetzung ist, dass der Ausländer über eine inländische Berufsausbildung als Pflegehilfskraft (Nummer 1) oder eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation verfügt, die von einer nach den Regelungen der Länder zuständigen Stellen als zu einer inländischen Berufsausbildung als Pflegehilfskraft gleichwertig anerkannt ist (Nummer 2). Es muss sich um Tätigkeiten auf Basis einer staatlich anerkannten Ausbildung handeln, beispielsweise als Gesundheits- und Krankenpflegeassistent, Altenpflegehilfe und Pflegefachassistent für die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr festgelegt ist.

Weitere Ausführungen enthalten die Fachlichen Weisungen der BA.

Ob für die jeweilige Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 erforderlich ist und vorliegt, teilt der Arbeitgeber in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis mit. Die Prüfung, ob der Arbeitgeber diese Angabe gemacht hat und ob die ggf. erforderliche Berufsausübung tatsächlich vorliegt, obliegt der titelerteilenden Stelle.

Für die Ausbildung zur Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistentin ist auch ein Aufenthaltstitel nach §16a AufenthG möglich.

Zu § 17 AufenthV – Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

- 17.3 Die bestehende Regelung zur Ausnahme von der ansonsten grundsätzlich bestehenden Aufenthaltstitelpflicht für die saisonabhängige Beschäftigung (§ 15a BeschV) für die in Anhang II zur EU-Visum-VO aufgeführten Staatsangehörigen (Positiv-Staater) für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen wird in einem eigenen neu eingefügten Absatz 3 geregelt und zugleich auf die kurzzeitig kontingentierte Beschäftigung (§ 15d BeschV) ausgeweitet. Voraussetzung ist in beiden Fällen das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis durch die BA.

Zu § 31 AufenthV – Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

- 31.0 Die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren ist für alle Fälle, vorbehaltlich der Ausnahmen in Nummer 2, nicht erforderlich, in denen sich der Ausländer zu Zwecken der Erwerbstätigkeit oder zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will.
- 31.1. Durch eine Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in Fällen einer sonstigen Beschäftigung eine Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde im Visumverfahren nur noch erforderlich, wenn relevante Voraufenthalte – Duldung, Aufenthaltsgestattung – vorliegen oder gegen den Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind.

Zu § 39 AufenthV – Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke

- 39.7 Die Beantragung einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet nach Nummer 7 erfordert nunmehr, dass der Inhaber der von einem anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte EU diese mindestens zwölf Monate (statt bisher 18) besessen hat. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Mindestaufenthaltszeit nach § 18i Absatz 1 Satz 1 erreicht.

Die Vorbesitzzeit ist vom Ausländer nachzuweisen, in aller Regel durch

Titelvorlage. Zusätzlich ist ein Auskunftsersuchen nach § 91f Absatz 2 möglich, da es sich um einen Fall langfristiger Mobilität nach § 18i handelt.

39.7a Nach der neuen Nummer 7a ist die Beantragung einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet möglich, wenn der Ausländer

- seit mindestens sechs Monaten eine von einem anderen EU-MS ausgestellte Blaue Karte EU besitzt und
- unmittelbar vor Erteilung dieser Blauen Karte EU Inhaber einer von einem wiederum anderen EU-MS ausgestellten Blauen Karte war; dieser EU-MS kann auch Deutschland sein.

Ebenso können Familienangehörige einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von dem gleichen EU-MS ausgestellt wurde, der dem Ausländer die Blaue Karte EU ausgestellt hat, die er zum Antragszeitpunkt und seit mindestens sechs Monaten besitzt.

Der Sechs-Monats-Zeitraum deckt sich mit der Mindestaufenthaltszeit nach § 18i Absatz 3.

39.7b Nach der neuen Nummer 7b ist die Beantragung einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 30a AufenthV für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet im Falle gescheiterter langfristiger Mobilität in einem anderen EU-MS vorliegen, wenn der Antrag auf die Blaue Karte EU und auf Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet gestellt werden. Die Familienangehörigen müssen über Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug verfügen, die während der Gültigkeit der im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU des Ausländers nach § 30a Satz 1 Nummer 1 erteilt wurden.

Die Voraussetzungen des § 30a sind wie folgt:

1. Der Ausländer muss irgendwann Inhaber einer im Bundesgebiet ausgestellten Blauen Karte EU gewesen sein;
2. während der Geltungsdauer dieser Blauen Karte muss der Ausländer in einem anderen EU-MS einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU zum Zwecke der langfristigen Mobilität gestellt haben, der abgelehnt wurde;
3. die im Bundesgebiet ausgestellte Blaue Karte EU nach 1. muss während der Prüfung des Antrags nach 2. abgelaufen sein;
4. die zuständigen Behörden des anderen EU-MS haben bei den deutschen zuständigen Behörden ein Ersuchen auf Gestattung der Wiedereinreise des Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland gestellt.

39.11 Die in Satz 1 Nummer 11 vorgesehene Möglichkeit, vor Ablauf der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitserlaubnisse für eine saisonabhängige Beschäftigung, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Saisonbeschäftigung bei dem gleichen oder einem anderen Arbeitgeber zu beantragen, wird auf die kurzzeitig kontingentierte Beschäftigung nach § 15d BeschV ausgeweitet. Ein Antrag auf Fortsetzung dieser Beschäftigung gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt. Damit sollen lange Unterbrechungen in zeitkritischen Wirtschaftszweigen (z.B. Landwirtschaft) vermieden werden.

Zugleich besteht die Möglichkeit, aus saisonabhängigen oder der kurzzeitig kontingentierte Beschäftigung einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der

Ausbildung oder Beschäftigung (Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 AufenthG) zu beantragen. In diesen Fällen gilt die Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 4 AufenthG.

Zu § 59b AufenthV – Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU

- 59b.1 Nach Absatz 1 muss bei der Erteilung einer Blauen Karte EU im Anmerkungsfeld die Angabe „Durch DEU am DATUM internationaler Schutz gewährt“ aufgenommen werden, wenn dem Ausländer von Deutschland die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten zuerkannt wurde.
- Wird der Schutzstatus aberkannt, bestehen aber die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU fort, ist die Blaue Karte EU erneut ohne den Hinweis auszustellen.
- Über die Aberkennung des Schutzstatus erfährt die zuständige Ausländerbehörde aufgrund der Verpflichtung des Ausländers aus § 72 Absatz 2 AsylG.
- 59b.2 Besteht internationaler Schutz in einem anderen EU-MS, ist auch diese Tatsache im Anmerkungsfeld aufzunehmen. Die titelerteilende Stelle hat hierzu Auskünfte nach § 91f Absatz 8 bei diesem anderen EU-MS Informationen über den Schutzstatus einzuholen.
- 59b.3 Geht die Verantwortung für den internationalen Schutz auf Deutschland über, muss der Hinweis nach Absatz 2 entsprechend angepasst werden. Dies muss innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang der Verantwortung erfolgen.